



Bundesnetzagentur



Jahresbericht 2006

Jahresbericht 2006

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

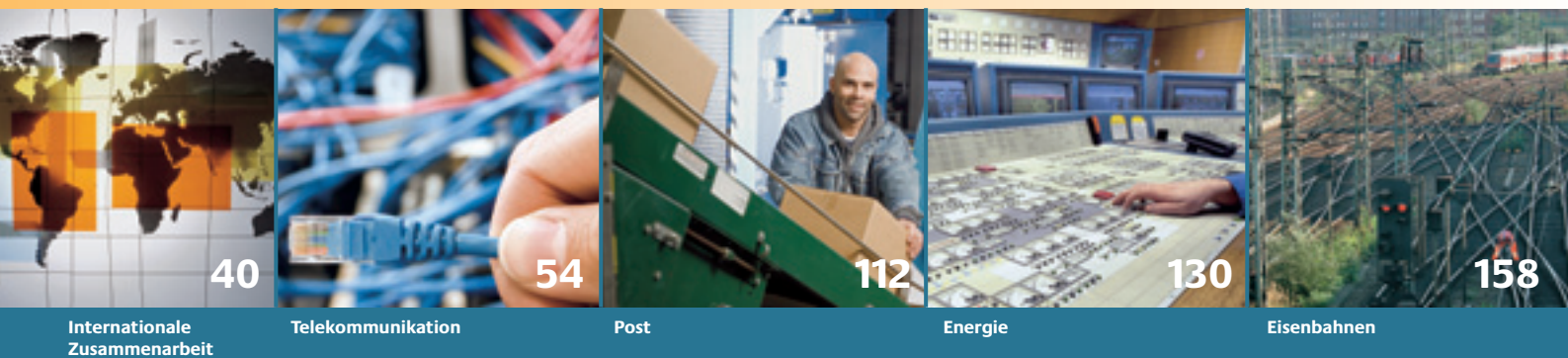


Next Generation Network

Verbraucherschutz und
Verbraucherservice

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Organisationsplan	8
Next Generation Network	10
Verbraucherschutz und Verbraucherservice	20
Verbraucherservice	22
Universaldienst	26
Besondere Aufsicht	28
Schlichtung	37
Internationale Zusammenarbeit	40
Telekommunikation	42
Post	45
Energie	47
Eisenbahnen	50
Telekommunikation	54
Marktentwicklung	56
Entscheidungen der Beschlusskammern	78
Weitere Entscheidungen	87
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	107



Post	112
Marktentwicklung	114
Entscheidungen der Beschlusskammer	124
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	127
Energie	130
Marktentwicklung	132
Aktivitäten und Verfahren	136
Gerichtliche Verfahren	155
Eisenbahnen	158
Marktentwicklung	160
Regulierungsentscheidungen und Verfahren	164
Gerichtliche Verfahren	171
Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur	174
Vorhabenplan 2007	180
Abkürzungsverzeichnis	204
Ansprechpartner der Bundesnetzagentur	212

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vergangene Jahr war turbulent und hat die Arbeit der Bundesnetzagentur häufig in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Vor allem die Diskussion um die Preissteigerungen bei Strom und Gas bildeten den Hintergrund für die oftmals kritische Sicht auf die Versorgungswirtschaft.

Auf der Basis ihres gesetzlichen Auftrags hat die Bundesnetzagentur auf eine Versachlichung der Debatten hingewirkt und durch mehr Transparenz die Information der Kunden verbessert. Erstmals haben wir einen umfassenden Monitoringbericht veröffentlicht, der zahlreiche Fakten des Energiemarkts analysiert.

Es zeigt sich, dass die vorhandenen Probleme des unzureichenden Wettbewerbs in der Strom- und Gaswirtschaft nur durch ein Gesamtkonzept mit einer Vielzahl koordinierter Maßnahmen zu lösen sind.

Die Bundesnetzagentur leistet hierzu einen zentralen Beitrag durch

- die Kontrolle der Netzentgelte, bei der nur die Kosten effizienter Netzbetreiber den Maßstab bilden,
 - die Verhinderung bzw. Beseitigung von Diskriminierung beim Netzzugang,
 - die Standardisierung und damit Erleichterung des Kundenwechselprozesses,
 - die Verbesserung der Bedingungen beim Anschluss von neuen Kraftwerken ans Netz,
 - die Durchsetzung eines Zweivertragsmodells beim Gasnetzzugang und die Reduzierung der Gasmarktgebiete,
- um nur einige zentrale Vorhaben zu erwähnen.

Wir teilen die Ungeduld insbesondere der Verbraucher und auch der Europäischen Union, dass die gegenwärtigen Markt- und Preisbil-



dungsstrukturen nicht akzeptabel sind. Aber wir müssen auch um Verständnis werben, dass Veränderungsprozesse aus vielen Detail-elementen bestehen und – mit klaren ordnungspolitischen Zielen – nur schrittweise umgesetzt werden können. Der Bericht zeigt, wie komplex und umfangreich unsere Arbeit ist.

Umso wichtiger ist daher, dass die Unternehmen die bereits vorhandenen Chancen des Wettbewerbs ausschöpfen. Auf die Klage von Verbrauchern über ungerechtfertigte Preissteigerungen erfolgt leider noch zu selten der Wechsel zu einem günstigeren Anbieter. Im Gasbereich ist insbesondere die Bereitschaft von Unternehmen, sich im Wettbewerb zu engagieren, noch äußerst unbefriedigend. Nur eine langfristige und koordinierte Strategie vieler Maßnahmen führt im Energiemarkt zum gewünschten Erfolg.

Neben den drängenden Aufgaben des Energiemarkts setzen wir unsere Arbeit in den anderen Netzsektoren mit unverminderter Kraft fort.

Der dynamische Telekommunikationsmarkt ist, wie dieser Bericht eindrucksvoll zeigt, geradezu ein Referenzfall für die Transformation von einem staatlichen Monopol zu einem Wettbewerbsmarkt.

Überträgt man dies auf die anderen Bereiche, wird deutlich: Derartige Prozesse können bis zu zehn Jahre dauern, also ist Geduld vonnöten. Ganz entscheidend für alle Marktteilnehmer sind größtmögliche Kontinuität und vorhersehbare regulatorische Maßnahmen, um Investitions- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Der bevorstehende Wandel zur Konvergenz der Netze und Dienste sowie zu neuen IP-basierten Netzen sollte vorausschauend, transparent und im fairen Miteinander von allen Beteiligten in Angriff genommen werden. Wir haben durch eine Expertenarbeitsgruppe 2006 eine gute Vorlage geliefert, die jetzt beraten werden muss und in konkrete Maßnahmen münden sollte, ohne in die zum Teil plakativen Konfrontationen im Rahmen der VDSL-Debatte abzugleiten.

Im Bereich der Post und der Bahn kündigen sich entscheidende Veränderungen an.

Der vom Gesetzgeber beschlossene Fahrplan sieht mit Beginn des Jahres 2008 die vollständige Öffnung des Postmarkts für den Wettbewerb vor. Die Deutsche Post AG hat sich seit Jahren gut auf diesen Tag vorbereitet und es wäre zu begrüßen, wenn möglichst viele Länder der Europäischen Union dem Beispiel Deutschlands folgen würden.

Im Bahnsektor haben wir im Jahr 2006 gesehen, dass sowohl die Deutsche Bahn AG als auch die Wettbewerber von einer Markttöffnung profitieren können. Der Schienengüterverkehr wächst überproportional um ca. zehn Prozent und das Ziel der teilweisen Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Schiene kommt voran. Deshalb sollten wir die Bahnreform nutzen, um noch mehr Verkehr von der Straße auf die Schiene zu bringen. Der wachsende Wettbewerb und eine optimierte Zugangsregulierung durch die Bundesnetzagentur sind dafür entscheidende Erfolgsfaktoren.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht wird unsere Tätigkeit in den einzelnen Sektoren nur anhand von Schwerpunkten dokumentiert.

Der Bericht zeigt auch, dass wir in der Beratung und Unterstützung der Verbraucher und Bürger eine zentrale Mittlerfunktion wahrnehmen. Die Netzagentur wird als seriös und glaubwürdig gerade dort wahrgenommen, wo der Einzelne sich bedrängt und übervorteilt fühlt. Die Unübersichtlichkeit von Tarifoptionen und die breite Palette von trickreichen Lockangeboten bis zu illegalen Betrugereien erfordern einen wirksamen und durchsetzungsfähigen Wächter des Markts. Wir erfüllen diese Aufgabe, auch damit nicht die schwarzen Schafe die positiven Wachstumsaspekte neuer Technologien konterkarieren.

Abschließend möchte ich aufgrund der Erfahrungen des vergangenen Jahres betonen, wie hilfreich und zielführend die Integration unterschiedlicher Netzsektoren in unserer Behörde ist. Der Start der Energie- und Bahnregulierung ist dadurch in vielfacher Hinsicht erleichtert worden. Vor allem die rechtlichen und ökonomischen Probleme verschiedener Netzindustrien haben Gemeinsamkeiten aufgezeigt.

Die Bundesnetzagentur hat sich zu einem Kompetenzzentrum für den Wettbewerb in den Netzwirtschaften entwickelt. Das Interesse ausländischer Besucher und viele wissenschaftliche Forschungsvorhaben zeigen, wie zukunftsweisend sich der vom deutschen Gesetzgeber gewählte Integrationsansatz entwickelt und beispielgebend wirkt.

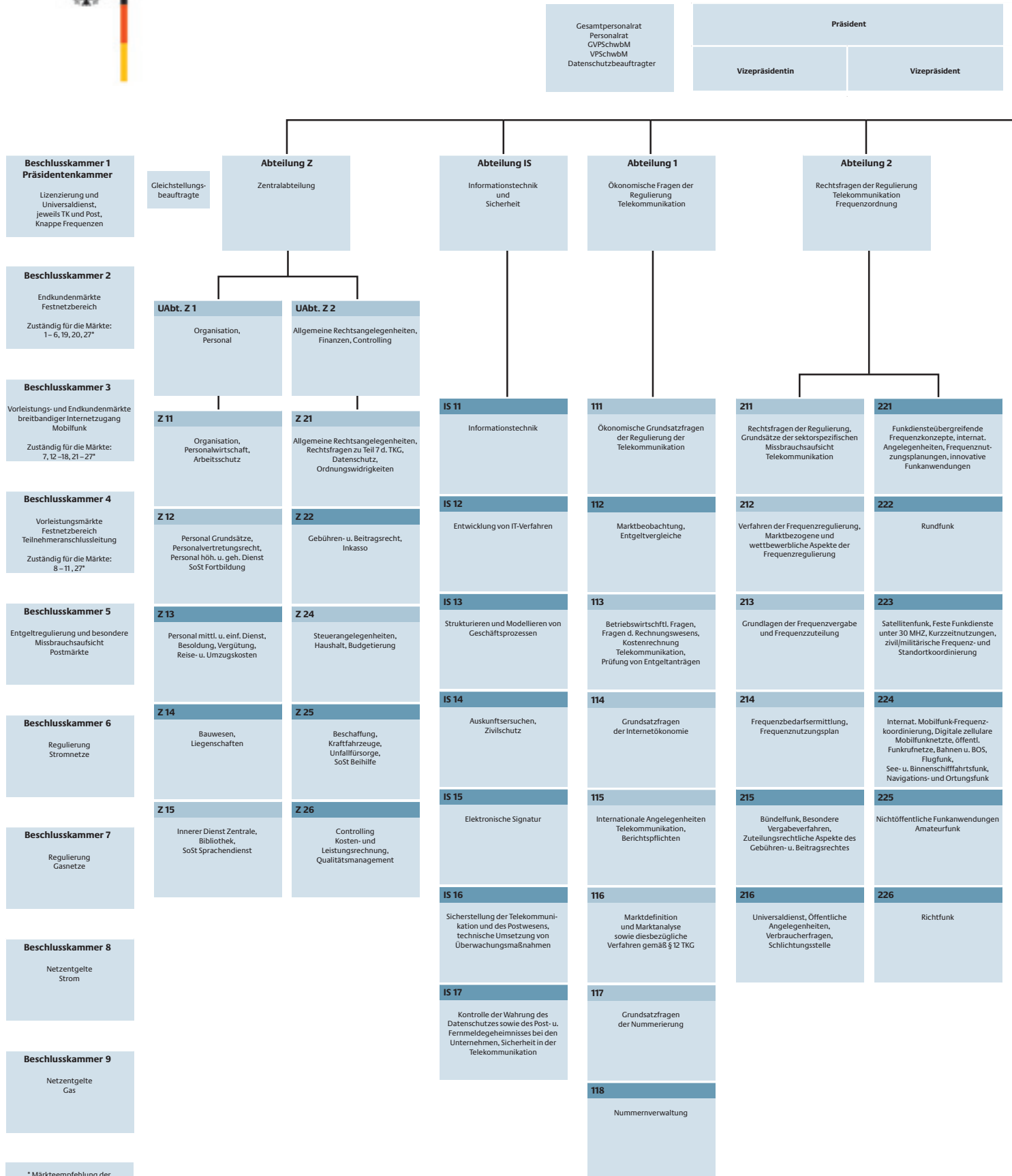
Unser Ziel wird es daher auch in Zukunft sein, die Vorteile des Wettbewerbs für die Verbraucher und die gesamte Wirtschaft aufzuzeigen und im Dialog mit den Betroffenen dazu praktikable Wege zu eröffnen.



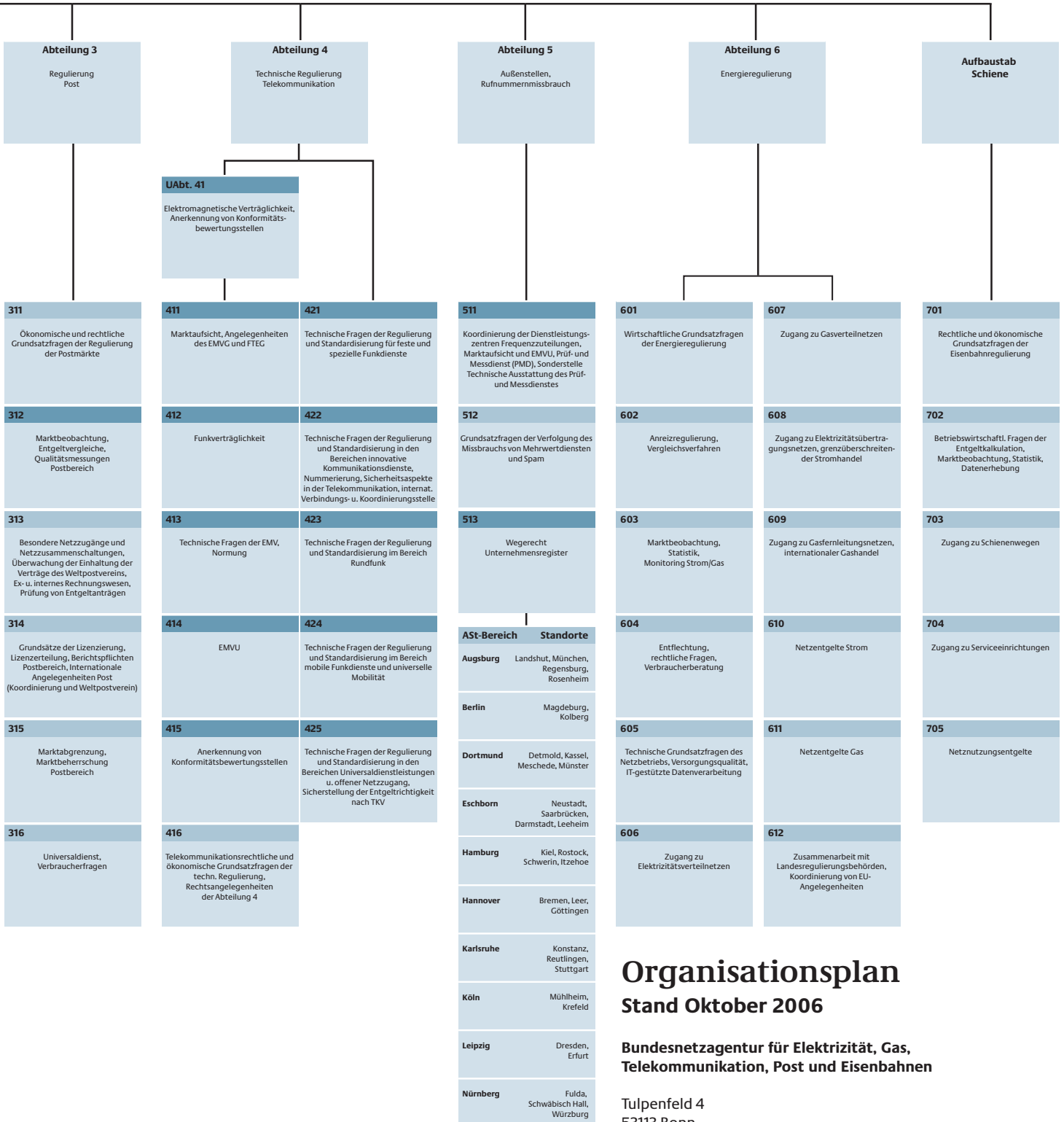
Matthias Kurth
Präsident



Bundesnetzagentur



Leitungstab						
Stab 01	Stab 02	Stab 03	Stab 04	Stab 05	Stab 06	Stab 07
Präsidiumsbüro, Verfahrensfragen der Regulierung	Prozessführung/ Rechtsstreitigkeiten	Internationale Koordination	Presse, Öffentlichkeits- arbeit	Geschäftsstelle Beschlusskammern	Geschäftsstelle Beirat/Länderaus- schuss/Eisenbahn- infrastrukturbeirat	Interne Revision



Organisationsplan Stand Oktober 2006

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Tel. +49 (0) 228 14 – 0
Fax +49 (0) 228 14 – 88 72
poststelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

- Standort Bonn
- andere Standorte (Berlin, Mainz, Saarbrücken)



Next Generation Network



EINFÜHRUNG

Seit der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte 1998 hat sich der Wettbewerb auf den ehemals monopolistisch geprägten Märkten stetig entwickelt. In diesem Zusammenhang stand die Frage nach dem angemessenen Verhältnis zwischen Infrastruktur- und Dienstewettbewerb häufig im Zentrum der Diskussionen.

Die Weiterentwicklung der Kommunikationsnetze, die unter dem Begriff Next Generation Network (NGN) behandelt wird, bringt neue Herausforderungen für den Wettbewerb in den Telekommunikationsmärkten und dabei insbesondere für das Verhältnis zwischen Infrastruktur- und Dienstewettbewerb. Denn NGN ermöglicht das Angebot von Diensten weitgehend unabhängig von der zugrunde liegenden Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund können zukünftig auch Anbieter ohne eigene Infrastruktur zur schnellen Verbreitung neuer Dienste beitragen. Andererseits werden auch Netzbetreiber bestrebt sein, Dienste im Bündel mit ihren Infrastrukturleistungen anzubieten. Dies eröffnet insgesamt gute Voraussetzungen für mehr Innovation.

Zweck der Regulierung ist, den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und gleichzeitig leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern. Vor diesem Hintergrund stellen die technologischen Weiterentwicklungen im Zusammenhang mit NGN eine große Herausforderung für die Bundesnetzagentur dar, weil die veränderten Netzstrukturen auch zu Veränderungen bei den regulierten Vor-

leistungsprodukten führen werden und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beachten sind.

NGN ist kein deutsches Phänomen, sondern eine weltweit zu beobachtende Entwicklung in der Telekommunikation, die insbesondere durch den zunehmenden Einsatz der Internetprotokoll-Technologie charakterisiert wird. Die derzeit in Deutschland geführten Diskussionen sind daher als Teil einer internationalen Entwicklung zu sehen. Entsprechend werden regulatorische Fragen im Hinblick auf NGN bereits von mehreren europäischen Regulierungsbehörden behandelt. Auch der Verbund der europäischen Regulierungsbehörden IRG/ERG beschäftigt sich seit etwa einem Jahr mit den aus NGN resultierenden Herausforderungen und sucht gemeinsame Lösungswege.

Für den Begriff NGN existiert keine abschließende Definition, die eine eindeutige Abgrenzung gegenüber den heutigen Netzstrukturen ermöglicht. Dennoch gibt es einige Merkmale, die als kennzeichnend für NGN angesehen werden können.

Die Telekommunikationsnetze der Zukunft werden auf dem Prinzip der Paketvermittlung und überwiegend auf dem Internetprotokoll basieren. Diese Entwicklung in Richtung IP-basierter Netze hat ausgehend vom Kernnetzbereich längst eingesetzt und weitete sich mittlerweile auf die Zugangs- und Anschlussnetze aus. Gleichzeitig wird allgemein erwartet, dass bislang unterschiedliche Netze in Richtung eines technologisch einheitlichen, IP-basierten Kernnetzes migrieren werden, über das

sich verschiedenste Dienste wie z. B. Internetnutzung, Sprachtelefonie oder Fernsehdienste gemeinsam realisieren lassen (Multi-Service-Netze). Das gemeinsame Angebot dieser Dienste als Bündelprodukt wird oft als Triple-Play bezeichnet. NGN ermöglicht neben dem Angebot klassischer Telefondienste auf Basis der IP-Technologie auch das Angebot gänzlich neuer Dienste.

Die Anbindung der Kunden an das Netz kann über unterschiedliche Anschlusstechnologien erfolgen. Dies können z. B. DSL-Anschlüsse sein, aber ebenso Anschlüsse über das Kabelnetz wie funkbasierte Anschlusstechnologien.

Zukünftig werden unterschiedliche Funktionen wie der Transport, die Diensteebringung sowie die Kontrollfunktion (z. B. Signalisierung) getrennt voneinander auf unterschiedlichen Netzebenen realisiert werden. Daher kann in NGNs die Dienstefunktion losgelöst von der Transportfunktion von unterschiedlichen Anbietern erbracht werden. Dies eröffnet auch Möglichkeiten für neue Geschäftsmodelle. Voice over IP (VoIP) ist ein Beispiel für die Möglichkeit, Dienste unabhängiger vom zugrunde liegenden Netz zu realisieren.

Darüber hinaus wird ein Teilnehmer in IP-Netzen Dienste zunehmend unabhängig von einem bestimmten Standort bzw. Netzzugang nutzen können, wie dies heute bereits bei E-Mail-Diensten der Fall ist.

Mit der Perspektive der Integration sämtlicher Dienste auf einer einheitlichen Plattform an Stelle von dienstespezifischen Netzen wird zum einen die Realisierung von

Kostensenkungen erwartet. Das Verkehrswachstum der Dienste (z. B. Webdienste oder Peer-to-Peer-Anwendungen) ist ein weiterer Faktor, der über erhöhten Kapazitätsbedarf die Entwicklung in Richtung konvergenter Netze vorantreibt.

Allerdings beabsichtigen viele Telekommunikationsnetzbetreiber, ihre NGNs mit einer stärker zentralisierten Kontroll- und Diensteebene zu implementieren. Zwar bleibt durch diese Architektur die Integration unabhängiger Diensteangebote prinzipiell möglich; sie wird jedoch durch das Erfordernis detaillierter Abstimmungen zwischen NGN-Plattformbetreiber und Diensteanbieter erschwert. Die Frage, ob sich vertikal integrierte Anbieter mit Bündelangeboten oder eher eine dezentralere Diensterealisierung mit unterschiedlichen Anbietern auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen durchsetzen, hängt daher gegebenenfalls auch von der Gestaltung von geeigneten Zugangsprodukten ab. Die Frage der Zugangsmöglichkeiten wird damit einen wichtigen Einfluss auf das Verhältnis von Infrastruktur- und Dienstewettbewerb haben.

Die Bundesnetzagentur hat die Entwicklungen rund um NGN bereits frühzeitig aufgegriffen. Im September 2005 wurden Eckpunkte der regulatorischen Behandlung von VoIP veröffentlicht und damit wesentliche Fragen der Regulierung eines für NGN typischen Dienstes geklärt. Des Weiteren wurde Mitte 2005 eine hochrangig besetzte beratende Projektgruppe zum Thema „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“ eingerichtet, die im Dezember 2006 ihren

Abschlussbericht zur Konsultation veröffentlicht hat. Damit liegt für einen ganz wesentlichen Bereich der mit NGN zusammenhängenden Fragen bereits ein wertvoller Beitrag vor, der als Grundlage zukünftiger Entscheidungen der Bundesnetzagentur dienen kann.

ENTWICKLUNGEN IN DEN KERNNETZEN

In den Kernnetzen hat die Entwicklung zu NGN aus regulatorischer Sicht in erster Linie Einfluss auf die Zusammenschaltung der Netze. Zusammenschaltung und Interoperabilität haben in einem wettbewerblichen Umfeld eine große Bedeutung, weil es sich dabei um Grundvoraussetzungen für das Entstehen von Wettbewerb handelt. Das Nebeneinander mehrerer Netzbetreiber funktioniert nur, wenn die Zusammenschaltung dieser Netze und die Ende-zu-Ende-Verbindung aller Nutzer gewährleistet werden. Der Übergang von leitungsvermittelter auf paketvermittelte Technologie bringt hier weit reichende Veränderungen mit sich. Dabei wird es einen längeren Zeitraum des Übergangs von Public Switched Telephone Network (PSTN) auf ein sog. All-IP-Netz geben. Diese Migrationsphase, in der wir uns derzeit befinden, wirft eine Reihe von Fragen auf, weil sie durch das Nebeneinander der unterschiedlichen Technologien geprägt wird.

Migration

Die traditionellen leitungsvermittelten Netze migrieren in unterschiedlichem Tempo auf IP-basierte Netze. Dies hängt zum einen von der Strategie des Incumbents ab, der eine direkte Substitution seiner bisherigen Technologie oder einen län-

geren Parallelbetrieb beider Technologien (Overlaystrategie) vornehmen kann. Weitere Faktoren sind der Grad der Abschreibung und der Lebenszyklus der eingesetzten Anlagen sowie der Zeitraum, für den Netzausrüster noch Technik für leitungsvermittelte Netze bereitstellen. Daneben gibt es weitere grundlegende ökonomische Faktoren, die sowohl zwischen den Betreibern als auch zwischen EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich sind.

In Großbritannien beispielsweise setzt British Telecom auf eine zügige Substitution des PSTN durch ein integriertes IP-Netz. Dieses Projekt unter dem Titel „21st century network“ soll im Jahr 2011 abgeschlossen sein. Es umfasst jedoch nicht das auf der Kupferdoppelader basierende Teilnehmeranschlussnetz. Vergleichsweise weit vorangeschritten ist die Netzmigration bei Telecom Italia, wo man bereits 2004 die Umstellung des traditionellen Kernnetzes auf ein NGN abgeschlossen hat. Die niederländische KPN plant, ihre Migration zu einem All-IP-Netz bis 2010 einschließlich des Zugangsnetzes abzuschließen. Die DT AG hat im vergangenen Jahr angekündigt, ihre Netze früher als ursprünglich geplant auf eine einheitliche IP-Plattform zu migrieren.

Projektgruppe „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“

Die von der Bundesnetzagentur eingerichtete Projektgruppe hat sich mit Fragen der Zusammenschaltung beschäftigt, die sich aus dem Übergang zur IP-Technologie ergeben. Dabei stellt sich angesichts des Migrationsprozesses der Netzstrukturen insbesondere die Frage nach einem geeigneten

zukunftsfähigen Zusammenschaltungsregime. Konkret geht es dabei um die Netztopologie, also die Anzahl, geografische Lage und Hierarchie der Zusammenschaltungspunkte, um die Preissetzung sowie das Abrechnungssystem.

Die Berücksichtigung des Migrationsaspekts wirft die Frage auf, ob bzw. inwieweit Übergangslösungen bzw. Zwischenschritte geeignet sind, die Praktikabilität eines solchen langfristigen Zusammenschaltungsregimes zu erhöhen. Die Projektgruppe untersuchte Lösungsvorschläge für aktuelle Probleme, die sich mit der zunehmenden Bedeutung von VoIP daraus ergeben, dass für herkömmliche Telefonnetze einerseits und für „das Internet“ andererseits unterschiedliche Zusammenschaltungsregime gelten. Welches Abrechnungssystem für ein zukünftiges All-IP-Netz geeignet sein könnte, war ebenfalls Gegenstand der Arbeit der Projektgruppe, denn bereits heute spielt das Aufeinandertreffen dieser unterschiedlichen Abrechnungsprinzipien bei VoIP-Diensten eine Rolle, bei denen sowohl das PSTN als auch IP-Netze involviert sind.

Geht man von der Annahme aus, dass sich die Anzahl der Zusammenschaltungspunkte in NGNs verringert und eventuell auch ihre geografische Lage verändert, können bei den Anbietern Stranded Investments entstehen. Dies ist der Fall, wenn in der Vergangenheit getätigte Investitionen durch einen später eintretenden Umstand – hier z. B. durch den Wegfall von Zusammenschaltungspunkten – entwertet werden. Inwieweit dies der Fall sein wird, dürfte je nach Unternehmen unterschiedlich sein. Dies hängt davon ab, ob ein Wettbewerber

viele oder wenige Zusammenschaltungspunkte mit dem PSTN der DT AG besitzt. Da praktisch alle Wettbewerber Vorleistungen von der DT AG beziehen, sind Pläne der DT AG für eine schnellere Migration Richtung NGN für die Netzausbaupläne sowie die Netzstrukturen der Wettbewerber von großer Bedeutung.

Darüber hinaus weist die Zusammenschaltung zukünftig generell einen höheren Komplexitätsgrad auf, da sie grundsätzlich auf allen Ebenen – Transport, Kontrolle, Dienst – erfolgen kann. Um eine umfassende Ende-zu-Ende-Kommunikation zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, Zusammenschaltung und Interoperabilität auf all diesen Ebenen zu gewährleisten. Damit kann etwa sichergestellt werden, dass die Nutzer unterschiedlicher VoIP-Dienste miteinander kommunizieren können. Ferner hängt die Integration unabhängiger Dienstangebote davon ab, dass ein Diensteanbieter Zugang zum Netz des Transportanbieters erhält. Dem zukünftigen Zusammenschaltungsregime kommt somit eine wesentliche Rolle für den Wettbewerb zu.

Quality of Service

In einem NGN werden Verkehrsströme unterschiedlicher Dienste mit unterschiedlichen Qualitätsanforderungen über nur noch ein paketvermitteltes Netz geführt. Diese Dienste können in Abhängigkeit von ihren Anforderungen in Best-Effort-Dienste (WWW-Nutzung), Datendienste, Streamingdienste (z. B. Video on Demand) oder Echtzeitdienste (z. B. VoIP) unterteilt werden.

Durch das Angebot qualitätsorientierter Dienste, wie z. B. Sprachtelefonie oder hochauflösendes Fernsehen (HDTV), können Qualitätsanforderungen zukünftig eine größere Bedeutung gewinnen. Denn solche Dienste erfordern nicht nur beim Endkunden eine ausreichend hohe Bandbreite, sondern benötigen auch beim Transport und einem gegebenenfalls stattfindenden Netzübergang feste Qualitäten. Dies kann sich auch auf Zusammenschaltungsvereinbarungen auswirken.

In NGNs besteht ein klarer Fokus auf die Bereitstellung von Ende-zu-Ende-Qualität für eine Vielzahl von Diensten, wobei drei unterschiedliche – ggf. auch kombinierbare – Strategien, nämlich Überdimensionierung, Verkehrspriorisierung und Kapazitätsreservierung, zum Einsatz kommen können.

Eine besondere Herausforderung besteht darin, ein garantiertes Ende-zu-Ende-Qualitätsniveau über Netzgrenzen hinweg sicherzustellen, da hierfür bislang in zusammengeschalteten IP-Netzen die Standards fehlen. Derzeit wird Quality of Service zwischen zwei beteiligten IP-Netzen nur auf Basis bilateraler Absprachen (z. B. über Service Level Agreements) gewährleistet. Auch aus diesem Grund weist die Zusammenschaltung im NGN-Kontext einen höheren Komplexitätsgrad auf als in herkömmlichen leitungsvermittelten Netzen.

Sonstige telekommunikationsrechtliche Aspekte

Darüber hinaus wirkt sich NGN auch auf zahlreiche weitere Tätigkeitsfelder der Bundesnetzagentur aus. Das Telekommu-

nikationsgesetz enthält Verpflichtungen für Betreiber von Telekommunikationsnetzen bzw. Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder knüpft an das Betreiben einer Telekommunikationsanlage bestimmte Rechtsfolgen. Dies betrifft insbesondere das Fernmeldegeheimnis, den Datenschutz und Fragen der öffentlichen Sicherheit wie etwa Notruf oder Überwachungsmaßnahmen.

Entsprechend den genannten Veränderungen der Telekommunikationsnetze stellt sich jeweils die Frage, ob die gesetzlichen Kategorien auch unter den veränderten Bedingungen noch erfüllt werden. Auch dabei entfaltet die mögliche Trennung von Anschlussanbieter und Diensteanbieter große Auswirkungen. Insbesondere Diensteanbieter stehen dabei häufig vor dem Problem, dass sie die Verpflichtungen, die traditionell auf Netzbetreiber ausgerichtet sind, aus technischen Gründen zunächst nicht erfüllen können.

Übergangsfristen können eine geeignete Möglichkeit darstellen, den Zeitraum bis zur Behebung der technischen Schwierigkeiten zu überbrücken. So hat der Gesetzgeber etwa die Verpflichtung zur Bereitstellung von Notrufmöglichkeiten für Anbieter von VoIP-Diensten bis Ende 2008 ausgesetzt. Auch Verpflichtungen verschiedener Anbieter zum Zusammenwirken sind eine denkbare Alternative. So werden beispielsweise mit der sog. Fernadministrationslösung im Bereich der Überwachungsmaßnahmen verschiedene Anbieter zur Zusammenarbeit verpflichtet, um vorhandene Lücken in der Überwachung zu schließen.

Für die Bundesnetzagentur wird die Herausforderung darin liegen, die gesetzlichen Begriffe anhand der technischen Weiterentwicklungen auszulegen. Dabei sollen gesetzliche Verpflichtungen auch weiterhin erfüllt werden können und die Unternehmen sollen Rechts- und Planungssicherheit bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten erhalten. Es ist jedoch stets auf technische Restriktionen zu achten, damit die Anbieter keine technisch unmöglichen Auflagen zu erfüllen haben, sondern unter flexiblen Rahmenbedingungen neue Produkte und Techniken entwickeln können, um den Standort Deutschland insgesamt zu stärken.

ENTWICKLUNGEN IN DEN ZUGANGSNETZEN

Die technologischen Anpassungen im Bereich der Zugangsnetze, die aus dem Anschlussnetz sowie dem Konzentratornetz bestehen, werden oft unter der Überschrift „Next Generation Access Networks“ diskutiert. Hierbei kann es sich um verschiedene – in ihrer Realisierungsform von der Anschlusstechnik bestimmte – Zugangsnetze handeln, die zu einer vom Zugangsnetz unabhängigen Transportplattform im Kernnetz führen.

Glasfaser kann aufgrund der über sie erreichbaren hohen Datenübertragungsraten eine zukunftsichere Infrastruktur im Zugangsbereich bilden. Abhängig vom Endpunkt der Glasfaser gibt es unterschiedliche Varianten. Diese unterscheiden sich dadurch, ob die Verlegung bis in die Wohnung des Endkunden, bis in das Gebäude oder nur bis zum Kabelverzweiger reicht. Grundsätzlich verspricht die Verlagerung

des Glasfaseranschlusses so nah wie möglich an den Endkunden bessere Möglichkeiten zur Übertragung höherer Datenraten und ermöglicht somit die Einführung neuer breitbandiger Dienste.

Die bereits heute weit verbreiteten xDSL-Übertragungstechniken werden in Zugangsnetzen für NGNs Verwendung finden können. Ein Beispiel hierfür ist der Aufbau des sog. VDSL-Netzes durch die DT AG, mit dem 50 Städte in Deutschland erschlossen werden sollen. Die von der DT AG realisierte Variante besteht in der Verlegung von Glasfaser bis zum Kabelverzweiger und verwendet im Übrigen die am Kabelverzweiger als Kupferdoppelader vorhandene Teilnehmeranschlussleitung.

Die Entscheidung zum Aufbau eines VDSL-Netzes wird wirtschaftlich nicht nur durch die Kosten (z. B. zur Erschließung der Kabelverzweiger mit Glasfaser) bestimmt, sondern auch durch die zu erwartenden Erträge, die wiederum maßgeblich von der Bevölkerungsdichte und damit den erreichbaren Endkunden bestimmt werden.

Eine wichtige Frage wird sein, ob sich der Engpasscharakter der Anschlussnetze im Kontext von NGN verändern wird bzw. inwieweit ggf. bestehende Engpassfaktoren entfallen oder aber neue entstehen können. Hierüber entscheiden in Telekommunikationsnetzen ganz wesentlich die Höhe der versunkenen Kosten sowie die Skalenvorteile (Größen- sowie Dichtevorteile). Grundsätzlich können technologische Fortschritte den Engpasscharakter einer Ressource abschwächen oder verstärken.

Ein kundennäherer Ausbau der Glasfasernetze führt zu einer Erhöhung der Skalenvorteile. Würde ein Wettbewerber heutzutage eine flächendeckende Abdeckung auf Basis des Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung anstreben, müsste er etwa 8.000 Hauptverteilerstandorte erschließen. Auf der Ebene der Kabelverzweiger hätte er dafür ca. 300.000 Standorte zu erschließen.

Zwar wird von der Option, die letzte Meile von der DT AG anzumieten, erfreulicherweise reger Gebrauch gemacht, jedoch zeigt sich bereits bei der Erschließung der Hauptverteiler, dass sich die Wettbewerber auf solche Gebiete konzentrieren, wo dies – aufgrund von Größen- und Dichtevorteilen – für sie wirtschaftlich ist. Dies führt schon heute zu regional unterschiedlichen Anbieterstrukturen und macht deutlich, dass auch die Wirtschaftlichkeit eines Glasfaserausbaus wesentlich von der Bevölkerungsverteilung und -dichte abhängt.

Generell ist die Verlegung von Netzen – und damit auch von Glasfasernetzen – mit erheblichen Kosten verbunden (z. B. für Erdarbeiten). Die Möglichkeit der Mitnutzung vorhandener Leitungsnetze wirkt tendenziell kostensenkend und kann ggf. einen Glasfaserausbau wirtschaftlich machen, wo dies ansonsten nicht der Fall wäre.

Ein zukünftiger Ausbau der Glasfasernetze näher zum Endkunden wird erheblichen Einfluss auf das Entstehen dauerhaft tragfähigen Wettbewerbs sowie auf dessen Ausgestaltung haben. Denkbar wäre etwa, dass sich mit dem zunehmenden Einsatz von Glasfaser die Balance zwischen Infra-

struktur- und Dienstewettbewerb in regionaler Hinsicht verschiebt, etwa dahingehend, dass sich der Infrastrukturwettbewerb zukünftig noch stärker auf die Ballungsgebiete konzentriert, während Dienstewettbewerb in den übrigen Gebieten relativ an Bedeutung gewinnt.

Insofern steht die Bundesnetzagentur hier vor der Herausforderung, die vorhandenen Vorleistungsmärkte und die darauf aufsetzenden Zugangsprodukte parallel zur technischen Entwicklung anzupassen. Die Frage nach den geeigneten Zugangsprodukten und den dafür erforderlichen Netzzugangspunkten für Wettbewerber hat mehrere Dimensionen. Zum einen geht es darum, wo in der Wertschöpfungskette der Zugang überhaupt technisch möglich ist. Daneben stellt sich aber auch die Frage nach der praktischen Möglichkeit (ggf. Platzprobleme bei der physischen Kollokation). Und schließlich ist auch zu beantworten, welche Zugangspunkte eine wirtschaftliche Erschließung erlauben.

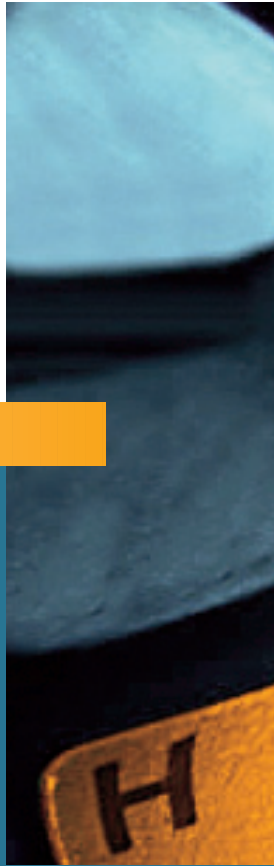
RESÜMEE

Die Entwicklung in Richtung NGN stellt die Bundesnetzagentur vor eine Reihe von Herausforderungen, zu denen bereits Diskussionsprozesse eingeleitet wurden. Grundsätzlich wird dabei auch immer die Frage im Raum stehen, ob und in welchem Ausmaß die Regulierung in Zukunft fortgesetzt werden muss, auch um die technologische Entwicklung positiv zu begleiten. Fragen zur Ausgestaltung der Zusammenschaltung ergeben sich insbesondere aus der möglichen Trennung von Dienst und Netz, ggf. unterschiedlichen Qualitätsan-

forderungen in einem Multi-Service-Netz sowie Änderungen der Netzstruktur und ggf. der Abrechnungsprinzipien. Insbesondere spielen auch komplexe Fragen der Migration von der heutigen auf die zukünftige Netzstruktur eine wesentliche Rolle. Mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts der Projektgruppe „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“ liegt eine Grundlage vor, die anstehenden Fragen anzugehen.

Hinsichtlich der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Notruf und Überwachungsmaßnahmen) steht die Bundesnetzagentur bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten ebenfalls im Dialog mit Anbietern und anderen beteiligten Behörden.

Gleichwohl sind im Zusammenhang mit NGN noch zahlreiche Fragen offen. Dies betrifft insbesondere den Ausbau der Netze im Zugangsbereich, der sich auch auf die Ausgestaltung von Zugangsprodukten auswirken wird. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, eine Anhörung zum Thema NGN durchzuführen, deren Gegenstand vor dem Hintergrund des zukünftigen Ausbaus der Glasfasernetze näher zum Endkunden auch die Frage nach der Perspektive dauerhaft tragfähigen Wettbewerbs sein wird.



Verbraucherschutz und Verbraucherservice

Verbraucherservice	22
Universaldienst	26
Besondere Aufsicht	28
Schlichtung	37



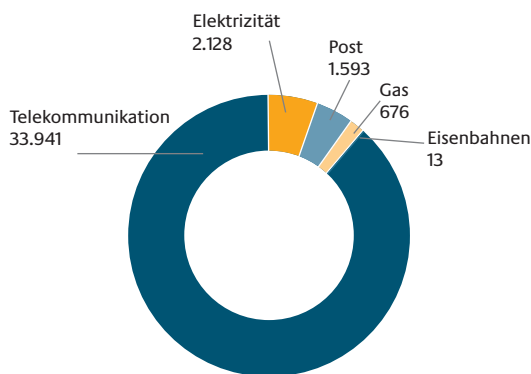
Verbraucherservice

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur hat seine Arbeit durch kompetente Beratung auf den Gebieten der Telekommunikation, Energie, Post und Eisenbahnen erfolgreich fortgesetzt und sich damit im Bewusstsein der Verbraucher als zentrale Anlaufstelle langfristig etabliert. Die Inanspruchnahme des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zeigt, dass der Bedarf an objektiver Informationsgewinnung über eine unabhängige Stelle weiterhin auf hohem Niveau liegt.

Mit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit der Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bietet die Bundesnetzagentur seit Mitte des Jahres 2005 einen erweiterten Verbraucherservice für Elektrizitäts- und Gasverbraucher sowie seit 1. Januar 2006 für Eisenbahnnutzer an. Die zügige Einrichtung des Verbraucherservice in diesen Bereichen war dank der langjährigen Erfahrungen des Hauses in der Verbraucherberatung auf den bisherigen Kerngebieten Telekommunikation und Post möglich. Die gute Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen und den zuständigen Beschlusskammern hat zu einer hohen Effizienz bei der Beantwortung von Verbraucheranfragen auch in diesen neuen Themenkomplexen geführt.

Die Verteilung der Anfragen und Beschwerden auf die Themenbereiche der Bundesnetzagentur ergeben sich aus der Grafik.

Anfragen und Beschwerden nach Themenbereichen



Gesamtaufkommen: 38.351

Im Jahr 2006 erreichten den Verbraucherservice insgesamt 38.351 Anfragen und Beschwerden. Davon gingen 24.548 am Telefon, 4.675 per Brief bzw. Fax und 9.128 auf elektronischem Wege ein.

TELEKOMMUNIKATION

Bei den angeforderten Informationen zu Vertragsangelegenheiten (20,9 Prozent) im Bereich Telekommunikation waren neben Fragen zu Kündigungen und Vertragsverletzungen insbesondere die Vertragsbedingungen Gegenstand der Anfragen und Beschwerden. Die Verbraucher beanstanden hierbei nach wie vor den mangelnden Kundenservice der Telekommunikationsunternehmen bei der Klärung aufgetretener Probleme und beklagen weiterhin die Nichteinhaltung vertraglicher Konditionen im Zusammenhang mit den berechneten Tarifen und Kündigungsfristen sowie dem Anbieterwechsel.

Bei den Entgeltforderungen in den Telefonrechnungen (14 Prozent) werden häufig Verbindungsentgelte im Festnetz (Weitervermittlung durch Auskunftsdienste, Premium-Rate-Dienste), zu SMS-Diensten und Verbindungen zu (0)137er Rufnummern sowie Internetverbindungen (Dialer, Datenumengen und Dauer der Internetnutzung) bestritten.

Nach wie vor hoch ist der Anteil der Verbraucherbeschwerden über ungewollte Werbung (11,1 Prozent) per Fax, SMS oder E-Mail sowie vor allem über Lockanrufe (Aufforderung zum Rückruf). Unter anderem kamen Beschwerden zu Premium-SMS, bei denen Inhaltsdienste aus den Berei-

chen Information und Unterhaltung dem Kunden per SMS zur Verfügung gestellt und über die Telefonrechnung abgerechnet werden. In der Folge wurden somit auch die berechneten Entgelte und im Fall des Abschlusses von Abonnements der vergebliche Versuch der Kündigung dieser Dienste beklagt.

Nummerierungsangelegenheiten (7,5 Prozent) sind nach wie vor Gegenstand häufig gestellter Fragen. Probleme bzgl. der Mitnahme bzw. Beibehaltung der Rufnummer, der Zuteilung von Rufnummern (siehe Seite 90) sowie der Entgelte und Nutzung von Servicerufnummern sind zumeist Anlass der Anfragen und Beschwerden. Spezielle Anfragen zu Rufnummernmissbrauch und -spam werden an die eigens dafür eingerichtete Stelle weitergeleitet (siehe Seite 28).

Probleme bei der Bereitstellung von DSL-Anschlüssen (5,4 Prozent), bei denen Verbraucher die Nichtverfügbarkeit in einzelnen Regionen, die langen Wartezeiten für die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses bzw. für die Freigabe ihres DSL-Ports sowie die Bündelung mit dem Telefonanschluss beklagen, gehen unvermindert oft ein. Die Bundesnetzagentur ist im Rahmen der Markt- und Frequenzregulierung weiterhin bestrebt, die Bereitstellung breitbandiger Dienste durch die Marktteilnehmer zu fördern.

Außerdem werden Fragen zu Entgelten und Tarifen der einzelnen Telekommunikationsanbieter (5,3 Prozent) an den Verbraucherservice herangetragen. Die von den Telekommunikationsanbietern veröffent-

lichten Preislisten im Amtsblatt der Bundesnetzagentur suggerieren einigen Verbrauchern fälschlicherweise eine Regulierung von Entgelten und Tarifen dieser Telekommunikationsanbieter durch die Behörde. Die Verbraucher beklagen in diesem Zusammenhang auch das Verhalten einiger Telekommunikationsanbieter, die mit günstigen Einstiegstarifen und -taktungen neue Kunden werben, um dann kurzfristig Veränderungen zuungunsten der Kunden vorzunehmen. Da eine Reihe von Teilnehmer-Netzbetreibern für die Rufzustellung in ihr Netz (Terminierung) ein erhöhtes Entgelt verlangen, müssen auch Flatrate-Kunden für Anrufe in diese Netze dieses Entgelt zusätzlich entrichten. Dies führt regelmäßig zu Nachfragen.

Gemessen am Gesamtaufkommen Telekommunikation vergleichbar gering (1,1 Prozent), aber dennoch mit steigender Tendenz, sind Beschwerden über Erhöhungen der Preise bei Kabelnetzbetreibern zu verzeichnen.

Den Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene wurde durch die Mitarbeit der Bundesnetzagentur in der Independent Regulators Group (IRG)/European Regulators Group (ERG) und der dazugehörenden Enduser-Working-Arbeitsgruppe sowie Tarif Transparency International Roaming Working Group Rechnung getragen. Hier wurde 2006 insbesondere ein Bericht zum Status der Regulierung bei Notruf, Rufnummernmitnahme, Tariftransparenz, Dienstqualität und grenzüberschreitenden Streitigkeiten bei der Nutzung von VoIP-Diensten erstellt, der perspektivisch in Best-Practice-Empfehlungen münden soll.

ENERGIE

Schwerpunkt der Verbraucherbeschwerden war sowohl im Strom- (14,7 Prozent) als auch im Gasbereich (24,5 Prozent) die Erhöhung der Endkundenpreise. Im Strombereich waren darüber hinaus die laufenden Genehmigungsverfahren zu den Netznutzungsentgelten von Interesse für die Endverbraucher (13,6 Prozent). In diesem Zusammenhang wurde oftmals die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Umfang die Kürzung der Netznutzungsentgelte an den Endverbraucher weitergegeben wird.

Im Gasbereich stand neben den Gaspreisen insbesondere die Möglichkeit zu einem Gaslieferantenwechsel im Mittelpunkt der Endkundenanfragen (18,5 Prozent).

Neben der Beantwortung von Verbraucheranfragen im Rahmen ihres Verbraucherservice hat die Bundesnetzagentur das Gesetzgebungsverfahren zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen-Nachfolgeregelungen, die Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen sowie die Niederdruck- und Niederspannungsanschlussverordnungen aus Verbrauchersicht begleitet.

Die Bundesnetzagentur hat sich auch im Jahr 2006 aktiv für die Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene durch ihre Mitarbeit in der ERGEG Customer Focus Group und den dazugehörenden Arbeitsgruppen Customer Protection Taskforce (Verbraucherschutz) und Customer Switching Taskforce (Lieferantenwechsel) eingesetzt. Insbesondere die Erarbeitung von gemeinsamen europäischen Best-Practice-Empfehlungen hinsichtlich Preistrans-

parenz, Verbraucherschutz und Lieferantenwechselprozessen ist als ein konkreter Beitrag zur Implementierung der Verbraucherschutzvorgaben aus den europäischen Richtlinien (2003/54/EC und 2003/55/EC) und nationalen Gesetzen zu werten. Ein Monitoring über die Umsetzung der Best-Practice-Empfehlungen wird im Jahr 2007 erfolgen. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte waren die Identifizierung von

- Hindernissen zum Lieferantenwechsel im Gassektor,
- Anlaufstellen für Verbraucherinformationen und Herangehensweisen der Regulierungsbehörden bei der Vermittlung verbraucherrelevanter Informationen zur Energiebelieferung (Angebot eines Verbraucherservice, Medienkampagnen etc.) und
- innovativen Messmethoden (z. B. smart metering).

POST

Die Anfragen und Beschwerden im Postbereich gingen gegenüber 2005 leicht zurück. Das hat seine Ursache zum Teil darin, dass sich in den Vorjahren viele Eingaben gegen die Schließung von stationären Einrichtungen richteten, die im Jahr 2006 nicht zu verzeichnen waren, da sich die Anzahl der Einrichtungen nunmehr der in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) geregelten Grenze genähert hat.

Darüber hinaus sind Beschwerden bzgl. Mängeln bei der Versorgung mit Universaldienstleistungen entsprechend der PUDLV sowie bei der Erbringung von Postdienst-

leistungen entsprechend der Postdienstleistungsverordnung (PDLV) zurückgegangen. Grund hierfür kann die gewachsene Einsicht des Verbrauchers dafür sein, dass nicht die Verhältnisse vor der Postreform, sondern die PUDLV der Maßstab für den Universaldienst ist.

EISENBAHNEN

Aus dem erst in diesem Jahr im Verbraucherservice implementierten Bereich Eisenbahnen ist die Anzahl von Anfragen noch gering. Angefragt wurde insbesondere die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vor allem in den Gebieten der Preisfestsetzung und Fahrplangestaltung.

Die Bundesnetzagentur ist bestrebt, im Rahmen ihrer Handlungsbefugnis die Notwendigkeit von Beschwerden in allen Bereichen zu verringern. Deshalb werden auffällig gewordene Unternehmen regelmäßig um Stellungnahme zu konkreten Problemen und deren Lösungsstrategie gebeten. Somit wird sichergestellt, dass Informationen der Verbraucher über Mängel zielgerichtet weitergegeben und die Ursachen der Beschwerden abgestellt werden können.

Universaldienst

Universaldienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die allgemein als unabdingbar angesehen werden. Zurzeit erbringt für den Bereich Telekommunikation die Deutsche Telekom AG (DT AG) die Universaldienstleistungen. Im Bereich Post werden die Universaldienstleistungen von einer Vielzahl von Marktteilnehmern erbracht, die Deutsche Post AG (DP AG) ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

TELEKOMMUNIKATION

Im Berichtszeitraum sind im Bereich „Anschluss an das öffentliche Telefonnetz“ insgesamt 438 Verbraucher mit Fragen und Beschwerden an die Bundesnetzagentur herangetreten. Spezielle Problemstellungen ergaben sich bei der Versorgung von Neubaugebieten, die jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit allen betroffenen Parteien einvernehmlich gelöst werden konnten.

Im Bereich „Anschluss an das öffentliche Telefonnetz“ wird auch die Diskussion auf europäischer Ebene aktiv begleitet. Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass es zurzeit nicht notwendig ist, den Umfang des Universaldienstes zu erweitern. Diskutiert wurde, ob auch der breitbandige Internetanschluss Bestandteil der

Grundversorgung werden könnte. Gleichzeitig verzeichnet die Kommission jedoch eine Kluft zwischen dem städtischen und ländlichen Raum in Bezug auf die Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen. Im Berichtszeitraum ist die „Nichtverfügbarkeit eines DSL-Anschlusses“ Gegenstand zahlreicher individueller Beschwerden gewesen. Die Kommission hat mit ihrer Vorlage zum Review des europäischen Richtlinienpakets angekündigt, im Jahr 2007 ein Grünbuch zur Zukunft des Universaldienstes im 21. Jahrhundert vorzulegen. Den damit verbundenen Diskussionsprozess wird die Bundesnetzagentur – gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung im Breitbandmarkt – begleiten.

Das Pilotprojekt „Basistelefon“ wurde im Jahr 2006 erfolgreich abgeschlossen. Damit wird nun im Normalbetrieb die

bundesweit flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Münz- und Kartentelefonen sicherstellt. Hierzu hat der Projektbeirat unter Leitung des Vorsitzenden des Länderrats und Beteiligung der DT AG, der kommunalen Spitzenverbände, der Verbraucherverbände, des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) sowie der Bundesnetzagentur wesentlich beigetragen. Mit dem Basistelefon als Low-Cost-Gerät ist es möglich, auch unrentable Standorte mit einem einfachen öffentlichen Telefon auszustatten und somit diese Standorte gleichzeitig als kostenlose Notrufstellen zu erhalten. Ende 2006 lag der Bestand an Münz- und Kartentelefonen bei ca. 109.000 Geräten. Nach Planungen der DT AG sollen nunmehr jährlich 5.000 herkömmliche Münz- und Kartentelefone durch günstigere Basistelefone ersetzt werden.

POST

Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass auf der Grundlage der PUDLV und der Selbstverpflichtung der DP AG bis Ende 2007 eine angemessene und ausreichende Grundversorgung mit Postdienstleistungen gewährleistet ist. Künftig sollten allerdings auch die in der Selbstverpflichtung der DP AG angesprochenen Dienstleistungen förmlich in die PUDLV aufgenommen werden.

Die Zahl der stationären Einrichtungen, in denen Verträge über Brief- und Paketbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können, ist zum Berichtstermin mit 12.628 nahezu bis auf die in der PUDLV vorgeschriebene Grenze von 12.000

zurückgefahren worden. Ebenso verhält es sich mit der Zahl der mit unternehmenseigenem Personal betriebenen stationären Einrichtungen, die mit 5.566 knapp über der rechtlich vorgegebenen Grenze von 5.000 liegt. Damit ist die Zahl der Einrichtungen insgesamt seit 1997 um 18 Prozent sowie die der eigenbetriebenen Filialen um 45 Prozent zurückgegangen.

Bis zum Auslaufen der Exklusivlizenz am 31. Dezember 2007 garantiert die DP AG in ihrer Selbstverpflichtung die Bereitstellung von bundesweit etwa 108.000 Briefkästen. Mit Stand 31. Dezember 2006 unterhält die DP AG 109.778 Briefkästen. Damit ist die Selbstverpflichtung hinreichend erfüllt.

Sofern bei den der Bundesnetzagentur vorliegenden Eingaben tatsächliche Mängel bei der Versorgung mit Universaldienstleistungen oder Universaldienstdefizite festgestellt wurden, hat die DP AG diese nach Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich beseitigt. Daher waren formale Reaktionen wie das Verhängen von Bußgeldern auch im Jahr 2006 nicht erforderlich. Besonders hervorzuheben ist, dass die DP AG die ihr vorgetragenen Verbraucherbeschwerden, die sich auf ihre Selbstverpflichtung beziehen, mit gleicher Sorgfalt behandelt hat wie Beschwerden im Zusammenhang mit der PUDLV.

Besondere Aufsicht

Wichtige Schwerpunktthemen sind die erfolgreiche Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern und Rufnummern-Spams im Rahmen des TKG, die Aufklärung elektromagnetischer und funktechnischer Störungen und die Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie die Sicherung der Einhaltung des Post- und Fernmeldegeheimnisses und der Datenschutzvorschriften durch die Anbieter.

BEKÄMPFUNG DES RUFNUMMERNMISSBRAUCHS UND RUFNUMMERN-SPAMS

Überblick

Im Berichtszeitraum war die Bundesnetzagentur mit der Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern und Rufnummern-Spams im Rahmen des TKG betraut. Ziel ist dabei, die Rechte der Verbraucher zu stärken und rechtswidrig agierenden Unternehmen keinen Vorsprung durch Rechtsbruch zu ermöglichen. Das TKG ermächtigt die Bundesnetzagentur, bei gesicherter Kenntnis eines Missbrauchs von Nummern einzuschreiten, um insbesondere auch präventiv weiteren Missbrauch zu verhindern. Nach dem TKG kann die Bundesnetzagentur Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen

über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Dazu ergreift die Bundesnetzagentur Maßnahmen wie z. B. die Abmahnung, den Entzug der missbräuchlich genutzten Rufnummer sowie die Verpflichtung des Netzbetreibers, diese Rufnummer abzuschalten. Ferner kann die Bundesnetzagentur bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nummernnutzung gegenüber dem Rechnungsersteller ein Fakturierungs- und Inkassierungsverbot aussprechen. Als weitere in Betracht kommende Maßnahme ist die Untersagung von Geschäftsmodellen zu nennen.

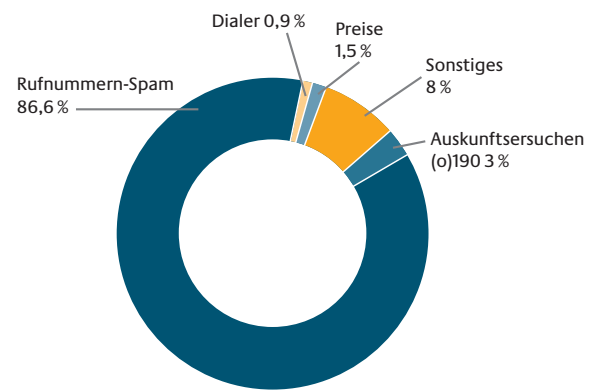
Im Berichtszeitraum hat die Bundesnetzagentur im Bereich Rufnummernmissbrauch und Rufnummern-Spam 42.211 schriftliche und telefonische Verbraucheranfragen und -beschwerden bearbeitet. Auch nach Auslaufen der Rufnummern-

gasse (0)190 zum 31. Dezember 2005 erteilte die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum noch 1.132 Auskünfte gemäß § 43a Abs. 1 i.V.m. § 152 Abs. 1 TKG. Die schriftlichen Beschwerden und Anfragen im Bereich Rufnummernmissbrauch und Rufnummern-Spam teilen sich dabei auf folgende Bereiche auf (siehe Grafik rechts):

Die Bundesnetzagentur ist den Verbraucherbeschwerden nachgegangen und hat in 1.470 Fällen Verwaltungsverfahren durchgeführt.

Die Beschwerden im Bereich Dialer sind im Jahre 2006 auf 514 schriftliche und mündliche Beschwerden gegenüber 21.559 Beschwerden im Jahr 2005 deutlich zurückgegangen. Dieser Erfolg ist auf die Einführung eines einheitlichen Zustimmungsfensters vor Herstellung der kostenpflichtigen Verbindung im Jahre 2005 zurückzuführen, welches für eine hohe Transparenz

Schriftliche Beschwerden und Anfragen im Bereich Rufnummernmissbrauch und Rufnummern-Spam



Gesamtaufkommen 36.928

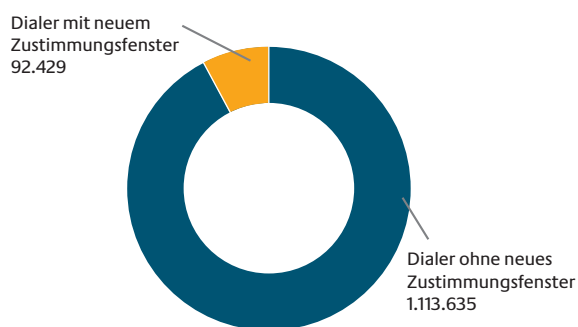
der durch die Dialer-Verbindung entstehenden Kosten sorgt. Die Bundesnetzagentur hatte aufgrund der im Bereich Dialer gesammelten Erfahrungen eine ergänzende und modifizierende Verfügung erlassen, welche die Einführung des einheitlichen Zustimmungsfensters mit sich brachte.

Beschwerden zu Dialern vor und nach Einführung des Zustimmungsfensters



Nach Einführung des neuen Zustimmungsfensters wurde der Bundesnetzagentur eine deutlich kleinere Zahl von Anträgen auf Registrierung von Dialern vorgelegt. So wurden nach alter Verfügungslage noch insgesamt 1.113.635 Dialer bei der Bundesnetzagentur registriert. Dem gegenüber stehen 92.429 Dialer, deren Registrierung nach Einführung des neuen Zustimmungsfensters beantragt wurde.

Dialer ohne und mit neuem Zustimmungsfenster



Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfolgung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterrufnummern (MWDG) sind Registrierungsanträge zu insgesamt 3.995.184 Dialern eingegangen. Insgesamt wurden bei der Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum 35.401 Dialer registriert. Die Dialerregistrierungen sind im Internet unter www.bundesnetzagentur.de/enid/Dialer-Spam-Rufnummernmissbrauch abrufbar. Die Registrierung von Dialern bei der Bundesnetzagentur stellt kein Gütesiegel dar.

Auch im Jahr 2006 wurden verschiedene Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung ergriffen. So mussten wiederum Registrierungen rückwirkend zurückgenommen

werden, nachdem sich bei den betroffenen Dialern durch Verbraucherbeschwerden und Stichproben herausstellte, dass entgegen der von den Antragstellern abgegebenen Rechtskonformitätserklärung die Mindestanforderungen in zahlreichen Punkten nicht eingehalten wurden. Dadurch, dass die Registrierungen rückwirkend zurückgenommen worden sind, entfällt nach Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur die Zahlungspflicht des Verbrauchers für die Inanspruchnahme dieser Dialer auch für die Zeit, in der die Dialer ursprünglich registriert waren.

Sofern Maßnahmen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch von Bescheidempfängern gerichtlich angegriffen wurden, ist in keinem Fall eine Entscheidung der Bundesnetzagentur durch ein Gericht aufgehoben worden. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (VG) Köln. In einem Fall bestätigte das Gericht das Vorgehen der Bundesnetzagentur gegen einen Anbieter, der versuchte, die bestehenden Anforderungen an Dialer durch Verwendung von Rufnummern der Gassen (0)192 und (0)193 und damit einer anderen Gasse als der vorgegebenen Gasse (0)9009 zu umgehen. Das Gericht hat dabei deutlich gemacht, dass bei derartigen Umgehungsversuchen eine analoge Anwendung des Gesetzes möglich ist. Weiterhin setzte das Gericht seine ständige Rechtsprechung fort und bestätigte die Rücknahme von Registrierungsbescheiden gegenüber einem großen deutschen Dialeranbieter, der wiederholt unter Abgabe unrichtiger Rechtskonformitätserklärungen Dialerregistrierungen bei der Bundesnetzagentur erwirkt hatte.

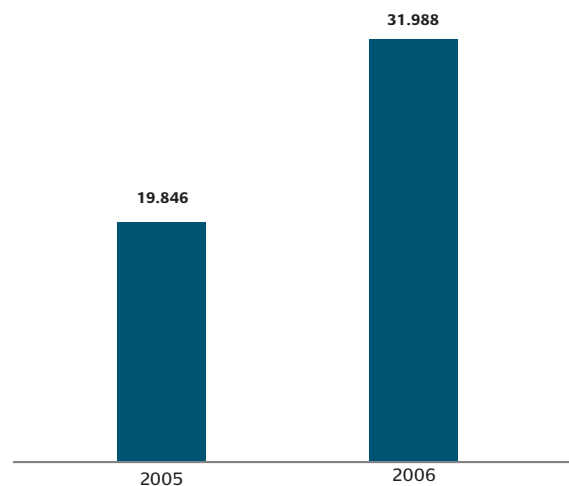
Preisangabe/Preisansage

Gemäß § 43b Abs. 1 und 2 TKG sind für (0)190er/(0)900er Rufnummern Preisangabe- und Preisansagepflichten vorgeschrieben. Bei festgestellten Verstößen gegen die Preisangabe-/Preisansagepflicht schreitet die Bundesnetzagentur wegen Rufnummernmissbrauchs ein. Auch im Berichtszeitraum wurden entsprechende Beschwerden bekannt. Die Bundesnetzagentur hat in einer Vielzahl von Fällen Abmahnungen ausgesprochen oder die betreffenden Rufnummern abgeschaltet.

Bekämpfung von Rufnummern-Spam

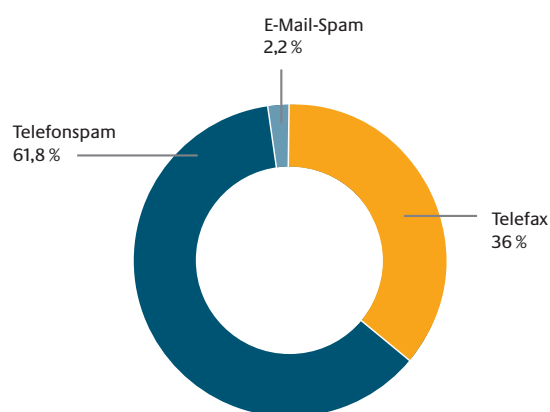
Das Beschwerdevolumen im Bereich Rufnummern-Spam hat im Jahr 2006 nochmals deutlich zugenommen. Insgesamt sind im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur 31.988 Beschwerden zu Rufnummern-Spam eingegangen, wobei es sich inhaltlich um die Bereiche Fax-, Telefon- und E-Mail-Spam handelt. Unter Telefon-Spam fallen insbesondere Spam mittels SMS, sog. Gewinnversprechen und sog. Ping-Anrufe. Bei Ping-Anrufen klingelt das Telefon des Anrufers nur kurz. Bei Betätigung der automatischen Rückruftaste wird aus der Liste der eingegangenen Anrufe der Rückruf erzeugt, wobei der Anrufer dann unbewusst z. B. eine (0)137er Rufnummer anwählt. Rufnummern-Spam stellt aufgrund des Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs eine rechtswidrige Nummernnutzung im Sinne des § 67 Abs. 1 TKG dar.

Beschwerden zu Rufnummern-Spam im Vergleich



Die insgesamt im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur eingegangenen 31.988 Beschwerden zu Rufnummern-Spam setzen sich zusammen aus 36 Prozent Beschwerden in Bezug auf Spam über Telefax (in der Regel mit mehreren Rufnummern), 61,8 Prozent Beschwerden in Bezug auf Telefon-Spam und 2,2 Prozent Beschwerden in Bezug auf E-Mail-Spam mit Rufnummernbezug.

Aufteilung der Beschwerden nach verschiedenen Arten von Rufnummern-Spam



Rufnummern-Spam gesamt 31.988

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2006 insbesondere die Bekämpfung von Telefon-Spam weiter intensiviert. So wurden im Rahmen umfangreicher Maßnahmenbündel erstmals Fakturierungs- und Inkassierungsverbote für rechtswidrig genutzte Rufnummern nicht nur gegenüber dem Verbindungsnetzbetreiber, sondern gegenüber 80 Teilnehmernetzbetreibern und Service-Providern ausgesprochen. Grund für diese Ausweitung der Fakturierungs- und Inkassierungsverbote war das massive Auftreten sog. Ping-Anrufe und damit einhergehende Verbraucherbeschwerden. Die Inkasso- und Rechnungslegungsverbote schützen den Verbraucher, der entsprechende Rückrufe getätigt hat, und ermöglichen es ihm, die Entgelte hierfür nicht zu bezahlen. Im Ergebnis erhält dann auch der Verursacher des Rufnummern-Spam für die provozierten Rückrufe keine Auszahlungen. Auf diesem Weg soll diese Form der missbräuchlichen Nummernnutzung wirtschaftlich unattraktiv werden und damit letztlich Rufnummern-Spam eingedämmt werden. Soweit der Bundesnetzagentur der eigentliche Verantwortliche einer rechtswidrigen Rufnummernnutzung bekannt ist, werden auch gegen diesen entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Weiterhin ist die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum erstmals gegen die rechtswidrige Nutzung von Mobilfunk-Kurzwahlnummern, sog. Premium-SMS-Nummern, vorgegangen. Diese Nummern wurden in unverlangt zugesandten SMS rechtswidrig beworben.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist eine Liste der ergriffenen Maßnahmen gegen Rufnummernmissbrauch

durch Spam veröffentlicht. Dort sind die erlassenen Fakturierungs- und Inkassierungsverbote sowie die abgeschalteten Rufnummern ersichtlich. Die Liste ist auf www.bundesnetzagentur.de unter Verbraucher; Dialer Spam Rufnummernmissbrauch; Maßnahmen gegen Rufnummernmissbrauch im Bereich Dialer, Spam und Sprachtelefonie veröffentlicht.

Beobachtung von Missbrauchstendenzen

Neben der Bekämpfung akuter Missbräuche beobachtet die Bundesnetzagentur den Markt hinsichtlich möglicher neuer Missbrauchsszenarien. Beispiele hierfür sind Zahlungssysteme, die die Vorschriften für Dialer umgehen. Daneben ist sie dem Verdacht von wettbewerbswidriger Preisschaukelei (systematisches, willkürliches Herauf- und Herabsetzen von Preisen) bei einzelnen Telefondiensteanbietern nachgegangen, der sich jedoch im Überprüfungszeitraum nicht bestätigt hat. Im Bereich der Mehrwertdienste konnte eine Verschiebung von Dienstangeboten aus der Gasse (0)900 in andere Rufnummerngassen beobachtet werden. Derartige Erkenntnisse ermöglichen dabei die Ausrichtung der Vorgehensweise im Bereich Missbrauchsverfolgung und können zudem in die Einschätzung von Anpassungsbedarf gesetzlicher und behördlicher Regelungen einfließen.

Bußgeldverfahren

In den Bereichen rechtswidrige Dialer und Verletzung von Preisangabe- und Preisanzeigepflichten wurden im Jahr 2006 insgesamt 70 Bußgeldverfahren eingeleitet, von denen eine erhebliche Zahl noch anhängig ist. Es wurden 36 Bußgeldbescheide erlassen, davon sind bislang 25 rechtskräftig

geworden. Die festgesetzten Geldbußen dieser bereits rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheide betrugen insgesamt 53.035 €. Der Schwerpunkt der geahndeten Verstöße lag im Bereich der fehlenden bzw. unzureichenden Preisangabe beim Angebot von bzw. der Werbung für (0)900er Mehrwertdienste. Daneben wurden einige Verstöße gegen die Preisansagepflicht bei entsprechenden Diensten geahndet. Das Einsetzen nicht registrierter Anwählprogramme (Dialer) wurde nur noch sehr vereinzelt festgestellt. Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründeten, wurden der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt, die ab diesem Zeitpunkt Herrin des Verfahrens ist.

Internationale Zusammenarbeit

Die Tätigkeit der Bundesnetzagentur in internationalen Gremien wie dem Electronic Communications Committee (ECC) und dem Contact Network of Spam Authorities (CNSA) hat im Berichtszeitraum zu enger Zusammenarbeit insbesondere mit den Regulierungsbehörden aus Österreich und den Niederlanden geführt. So wurden an diese Regulierungsbehörden Verbraucherbeschwerden zu österreichischen und niederländischen Rufnummern abgegeben, auf welche die Bundesnetzagentur keinen Zugriff hat. Die Rufnummern waren in Telefax-Spam rechtswidrig beworben worden.

AKTIVITÄTEN DES PRÜF- UND MESSDIENSTES

Der Prüf- und Messdienst (PMD) der Bundesnetzagentur trägt mit moderner stationärer und mobiler Messtechnik sowie vielfältigen Prüf- und Messaktivitäten dafür Sorge,

dass das Frequenzspektrum effizient und störungsfrei genutzt werden kann. Grundlage der Arbeit des PMD bildet das TKG, das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG) sowie die Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (ITU). Das Aufgabenspektrum umfasst die Beseitigung funktechnischer Störungen, die Prüfung von Frequenznutzungen, Messungen im Rahmen der Marktaufsicht und der EMVU, die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Zuteilung und die internationale Zusammenarbeit.

Störungsbearbeitung

Eine Schwerpunktaufgabe des PMD ist die Aufklärung von elektromagnetischen und funktechnischen Störungen (Störungsbearbeitung). Dies umfasst insbesondere auch sicherheitsrelevante Funkdienste und -anwendungen der Luftfahrt, der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder anderer öffentlicher Bedarfsträger.

Zur Ermittlung in- und ausländischer Störquellen kommen abhängig vom jeweiligen Störfall neben stationären Mess- und Peilstationen auch universell ausgestattete Funkmessfahrzeuge sowie verschiedene Spezialfahrzeuge zum Einsatz. Annähernd die Hälfte aller bearbeiteten Funkstörungen betreffen den Rundfunk- und Fernsehempfang. Die verbleibende Hälfte sind Störungen anderer Sende- und Empfangsfunkstellen sowie elektromagnetische Unverträglichkeiten an sonstigen elektrischen/elektronischen Anlagen/Geräten, wobei letztere nur einen geringen Anteil ausmachen.

Etwa zehn Prozent aller Funkstörungen traten im Jahr 2006 allein im Flugfunkbereich auf, wovon der überwiegende Teil auf Funkstörungen der Notruffrequenzen entfällt, die mit höchster Priorität bearbeitet werden. In einigen Fällen war auch der Flugnavigationsservicestandard gestört. Im Großraum Stuttgart meldeten beispielsweise Betreiber von UMTS-Netzen, dass ihre Basisstationen durch Funkstörungen beeinträchtigt werden und dadurch die Qualitätsparameter ihrer Netze nicht eingehalten werden. Ermittlungen des PMD ergaben, dass eine Satellitenempfangsanlage in unmittelbarer Nähe diese Funkstörung hervorrief. Als Ursache wurde letztlich ein fehlerhaftes Kabel zwischen Verstärker und Verteiler der Satellitenempfangsanlage ermittelt.

Solche Störungen können auftreten, da die Zwischenfrequenz der Satellitenempfangsanlage und die UMTS-Netze im gleichen Frequenzbereich arbeiten und auf Seiten der Satellitenempfangsanlage z. B. keine ausreichend geschirmten Kabel und Komponenten verwendet werden. Eine Besonderheit im Berichtsjahr 2006 stellte die Störungsbearbeitung im Rahmen der FIFA WM 2006 dar. Insgesamt wurden dem PMD, der die gesamte Zeitdauer an den Austragungsorten präsent war, ca. 100 Störungen vor, nach und während der Spiele gemeldet. Durch die Anwesenheit vor Ort konnte sehr schnell reagiert und eine hohe Aufklärungsquote der Störungsfälle erzielt werden. Dies hat letztlich mit dazu beigetragen, dass dieses wichtige Fußballereignis, das millionenfach von Rundfunk- und Fernsehteilnehmern in der ganzen Welt mit sehr großem Interesse verfolgt

wurde, störungsfrei in Bild und Ton übertragen werden konnte, bei gleichzeitiger störungsfreier Kommunikation der Organisations- und Sicherheitsorgane.

Weiterhin unverändert ist die seit Jahren in hohem Maße in Anspruch genommene bundeseinheitliche Servicrufnummer zur Meldung von Funkstörungen, die eigens dafür eingerichtet wurde und von Bürgern, Firmen und Behörden genutzt wird. Im Jahr 2006 gingen allein über 500.000 Anrufe ein.

Marktaufsicht

Einen wesentlichen, im europäischen Rahmen abgestimmten Beitrag zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung leisteten die vom PMD durchgeführten messtechnischen Prüfungen im Rahmen der Marktaufsicht. Hier werden elektrische Geräte wie z. B. Fernseher, Küchengeräte oder Werkzeuge vom Markt entnommen und überprüft. Die erforderlichen Prüfungen werden flächendeckend in speziell ausgerüsteten Messlaboren in den Außenstellen erledigt. Darüber hinaus führt das akkreditierte Messlabor in Kolberg Prüfungen der elektromagnetischen Verträglichkeit an allen von der Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EWG bzw. EMVG unmittelbar oder mittelbar erfassten Produkte durch. An den von der Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG bzw. FTEG erfassten Produkten werden zusätzlich Prüfungen der funktionalen Parameter durchgeführt. Auch die spezifische Absorptionsrate (SAR) an Mobilfunktelefonen wird messtechnisch überprüft. Mit diesen Mes-

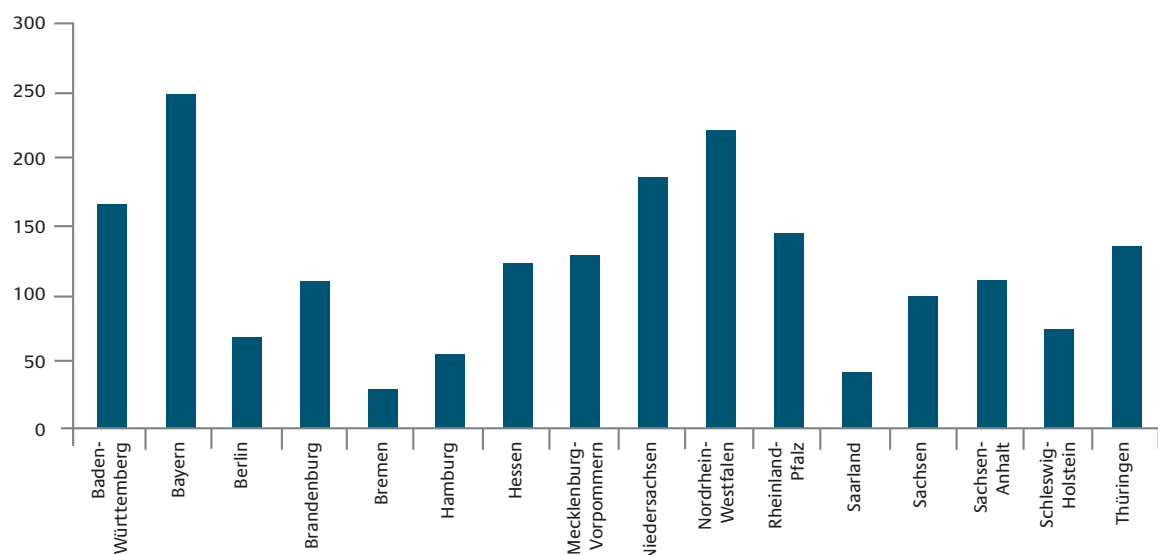
sungen ist es möglich, die nach dem FTEG geltenden grundlegenden Anforderungen zum Schutz der Gesundheit des Benutzers in diesem Bereich zu überprüfen. Die weiterhin hohe Auffälligkeitsquote der untersuchten Produkte erklärt sich aus den zielgerichtet vorgenommenen Stichproben bei Geräten (siehe Seite 97) und unterstreicht die Wichtigkeit der Aufgabe auch zum Nutzen des Verbrauchers.

Messungen zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit

Im Aufgabenbereich der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) wurden die jährlichen EMVU-Messkampagnen und die Überprüfungen von bescheinigten, ortsfesten Funkanlagen auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) fortgesetzt. Sie sind ein wesentlicher Aufgabenbestandteil des PMD. Zur Feststellung von Grenzwertüberschreitungen wurde wie jedes Jahr an ca. 2.000 Messpunkten im Bundesgebiet das hochfrequente Frequenzspektrum untersucht und bewertet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Die Festlegung der Messpunkte erfolgte, wie bei den vorangegangenen Messkampagnen auch, mit Beteiligung der Bundesländer.

Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die Messergebnisse veröffentlicht (EMF-Datenbank). Mit diesen Messkampagnen leistet die Bundesnetzagentur einen wesentlichen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion im Themenbereich EMVU (siehe Seite 99).

Anzahl der EMF-Messpunkte pro Bundesland (2006)



DATENSCHUTZ IN DER TELEKOMMUNIKATION UND IM POSTWESEN

Das Fernmeldegeheimnis, das Postgeheimnis sowie die in diesen Bereichen einschlägigen Datenschutzregelungen sind wichtige Aspekte des Kundenschutzes. Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften durch Anbieter von Telekommunikations- bzw. Postdienstleistungen wird dementsprechend von der Bundesnetzagentur als zuständiger Aufsichtsbehörde fortwährend überwacht. Darüber hinaus bietet sie dem Verbraucher Beratung und Informationen sowohl zum Post- und Fernmeldegeheimnis als auch bei Fragen zum Schutz seiner Kommunikationsdaten.

So griff die Bundesnetzagentur beispielsweise im Berichtszeitraum bezüglich der VoIP-Dienste kundenschutzrelevante Themen wie z. B. die Möglichkeit einer Fangschaltung, Datennutzungen zur Störungs- und Missbrauchserkennung sowie die Sicherheitskonzepte der Unternehmen auf. In den genannten Bereichen fordern die gesetzlichen Bestimmungen einen schriftlichen Nachweis der Umsetzung durch die betroffenen Anbieter bzw. die Vorlage entsprechender Informationen. Rund zwei Drittel der von den Verpflichtungen betroffenen VoIP-Anbieter hatten zunächst diese Nachweise gegenüber der Bundesnetzagentur noch nicht erbracht, die Unternehmen kamen jedoch der Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde nach und reichten die gewünschten Unterlagen ein. Bei einem Drittel der betroffenen VoIP-Anbieter lagen bereits grundlegende Nachweise zu den o. g. Themengebieten vor. Da sich diese Angaben aber auf klassi-

sche Telekommunikationsdienstleistungen bezogen, war hier eine Konkretisierung bezüglich der neu angebotenen VoIP-Dienste erforderlich. Durch die genannten Aktivitäten konnten die betroffenen Unternehmen noch einmal für die Belange des Fernmeldegeheimnisses und der Datenschutzvorschriften sowie die Einrichtung technischer Schutzmaßnahmen sensibilisiert und somit eine Verbesserung des Kundenschutzes im Bereich der VoIP-Dienste erreicht werden.

Schlichtung

Endkunden können die Schlichtungsstelle bei Streitfällen in den Bereichen Telekommunikation und Post anrufen. Seit März 2006 gibt es auch ein Online-Verfahren.

Gemäß § 35 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) sowie nach § 10 PDLV können Endkunden eines Anbieters von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder eines Sprachtelekommunikationsdiensteanbieters bzw. von Postdienstleistungen die Bundesnetzagentur anrufen, um in Streitfällen zwischen den Parteien zu schlichten. Hierzu hat die Behörde für beide Bereiche je eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Ein Antrag an die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund der TKV bzw. PDLV zustehen, geltend macht, kein Gerichtsverfahren oder anderes Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand anhängig ist und vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde. Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur führt

Schlichtungsverfahren nach der in ihrem Amtsblatt vom 22. Februar 2006 als Mitteilung Nr. 77/2006 veröffentlichten Novellierten Verfahrensordnung (VfOSchli2006) i. V. mit § 35 Abs. 1 TKV durch.

Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken. Die Schlichtungsstelle hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Sie kann auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten einen konkreten Vorschlag machen, der die Beilegung des Streits zum Ziel hat. Das Ergebnis der Schlichtung hängt wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken und bereit sind, durch eine Einigung zu einer Lösung beizutragen.

Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren bestimmt sich gemäß § 145 Satz 2 TKG nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) bzw. § 18 Absatz 2 PostG, beträgt mindestens 25 € und richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands. Die Kostenpflicht beginnt mit der Teilnahmeerklärung des Antragsgegners zum Schlichtungsverfahren.

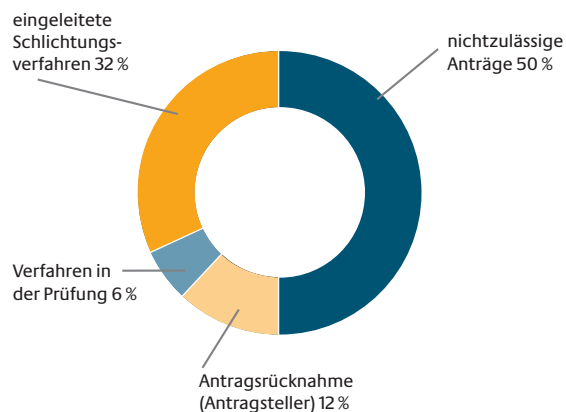
TELEKOMMUNIKATION

Im Jahr 2006 wurde die Schlichtungsstelle Telekommunikation in 453 Fällen als Befriedungsinstanz angerufen. Hinzu kamen 195 sonstige Hilfeersuchen an die Schlichtungsstelle, in denen die Bundesnetzagentur den Petenten Rat und Hinweise zu den möglichen nächsten Schritten erteilte. Pünktlich zum Start der CeBIT wurde am 8. März 2006 das von der Schlichtungsstelle im Rahmen der E-Government-Initiative der Bundesregierung „Bund-Online“ entwickelte Online-Verfahren in Betrieb genommen. Damit ist es möglich, die Antragstellung, die Korrespondenz während des Verfahrens und die Verfahrensstandabfrage über das Internet abzuwickeln. Dies führte zu einer sprunghaften Zunahme in der Antragstellung um 35 Prozent.

In 32 Prozent der eingereichten Anträge konnten aufgrund der Erfüllung der Zulässigkeitskriterien Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Zwölf Prozent der Anträge wurden aufgrund von Hinweisen der Schlichtungsstelle zu den Verfahrensvoraussetzungen (nach TKV, VfOSchli) bzw. zum Sachverhalt von den Antragstellern

zurückgezogen. Rund die Hälfte der Anträge musste die Schlichtungsstelle wegen fehlender Antragsbefugnis – keine Verletzung von Rechten nach TKV – ablehnen. Hauptsächlich handelte es sich um Fallgestaltungen, bei denen die Vertragsbegründung, -änderung oder -beendigung (Kündigung) strittig waren. Diese Sachverhalte unterfallen dem allgemeinen Zivilrecht und sind nicht vor der Schlichtungsstelle schlichtbar. In einer Vielzahl der Fälle konnte jedoch durch die Abgabe dieser Anliegen an die Telekommunikationsunternehmen eine Klärung zugunsten der Endkunden erreicht werden.

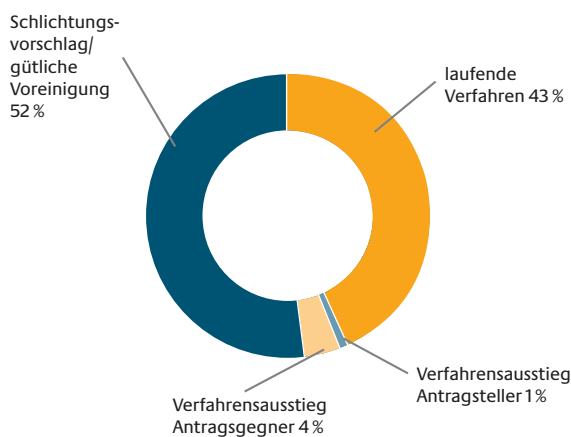
Bearbeitung der Schlichtungsanträge



Eine gütliche Einigung während des Verfahrens bzw. Zustimmung zum Gütevorschlag der Schlichtungsstelle konnte in 52 Prozent der 2006 durchgeführten Verfahren erreicht werden. Nur in einzelnen Fällen mussten eröffnete Verfahren aufgrund einer Antragsrücknahme oder Rücknahme der Zustimmung des Antragsgegners zum Verfahren beendet werden. Ca. 43 Prozent der im Jahr 2006 beantragten Verfahren dauern noch an. Bei den 2006 abgeschlossenen Schlichtungsverfahren ergibt sich

eine außerordentlich erfreuliche Erfolgsquote.

Erfolgsquote der zulässigen Schlichtungsanträge



noch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, kann auf die Relation zwischen der Mindestgebühr und dem in Postangelegenheiten typischerweise geringen „Streitwert“ zurückzuführen sein. Meist geht es um verhältnismäßig geringe Beträge. Der an einer Schlichtung Interessierte wird abwägen, ob er die Mindestgebühr von 25 € investieren möchte mit der Aussicht, dass die Schlichtung letztlich – z. B. wegen einer Weigerung des Antragsgegners, sich weiter am Verfahren zu beteiligen – scheitert.

POST

Im Jahr 2006 ist von der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens im Postbereich in etwa im gleichen Umfang Gebrauch gemacht worden wie in den Vorjahren. Insgesamt sind 23 Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen. Davon wurden sieben erfolgreich abgeschlossen; drei sind gescheitert, weil zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte; drei sind gescheitert wegen Antragsrücknahme, acht sind noch offen. Zwei Schlichtungsanträge mussten abgelehnt werden, da die Voraussetzungen für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht gegeben waren.

Dass von der Möglichkeit der Schlichtung im Postbereich – fünf Jahre nach der Verkündung der sie regelnden PDLV – immer



Internationale Zusammenarbeit

Telekommunikation	42
Post	45
Energie	47
Eisenbahnen	50



Telekommunikation

Im Bereich der elektronischen Kommunikation sind die Vereinigungen der Regulierungsbehörden – IRG und ERG – schon seit längerer Zeit aktiv und kooperieren eng miteinander. Aktuell befasst sich die IRG/ERG mit den Vorschlägen der Kommission zur Überarbeitung des Rechtsrahmens und der Frage einer möglichst konsistenten Anwendung desselben zur Sicherstellung der Entwicklung hin zu einem europäischen Binnenmarkt.

Im Bereich der elektronischen Kommunikation findet, wie auch im Energiebereich, eine Diskussion über einen sog. Euroregulierer und eine stärkere Zentralisierung von Regulierungsbefugnissen in Brüssel statt. Die Europäische Kommission hat am 29. Juni 2006 mehrere Dokumente zur Überarbeitung des gegenwärtigen europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Review 2006) zur öffentlichen Konsultation gestellt. Dabei geht es zum einen um das Richtlinienpaket zur elektronischen Kommunikation von 2002, zum anderen um die Überarbeitung der sog. Märkte-Empfehlung, in der aktuell 18 relevante Märkte definiert sind, die nach Ansicht der Europäischen Kommission für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.

Inhaltlich hat die Europäische Kommission angekündigt, die Anzahl der in der Emp-

fehlung enthaltenen Märkte erheblich reduzieren zu wollen. So sollen beispielsweise die Endkunden-Verbindungs Märkte in einer neuen Empfehlung nicht mehr enthalten sein, sondern der Aufsicht der Wettbewerbsbehörden unterstellt werden.

Im Hinblick auf die Überarbeitung des Richtlinienpakets sind folgende zentrale Vorschläge der Europäischen Kommission hervorzuheben:

- Umsetzung des Kommissionsvorschlags zum Frequenzmanagement, wie er im September 2005 vorgestellt wurde;
- Verringerung der administrativen Last für die nationalen Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission;
- Ausdehnung des Vetorechts der Europäischen Kommission auf die Regulierungsverfügungen¹.

¹ Notifizierungsverfahren nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie

Die Bundesnetzagentur beschäftigt sich zum einen im Rahmen der IRG/ERG intensiv mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission, insbesondere zum Art. 7-Verfahren, und hat an der gemeinsamen Stellungnahme der in der IRG/ERG zusammengeschlossenen nationalen Regulierungsbehörden mitgearbeitet. Zum anderen hat sie eine Stellungnahme gegenüber dem BMWi abgegeben.

Die Europäische Kommission hat 2006 ein weiteres Regelungsvorhaben vorgeschlagen: eine Verordnung zur Regelung der internationalen Roamingtarife. Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die hohen Entgelte für das Telefonieren mit dem Handy im Ausland reduziert werden. Auch hier beteiligt sich die Bundesnetzagentur intensiv an der Diskussion auf europäischer und nationaler Ebene.

Die Bundesnetzagentur (bzw. ihre Vorgängerin – die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) gehört zu den Gründungsmitgliedern der 1997 ins Leben gerufenen IRG. Außerdem ist sie Mitglied der mit Entscheidung der Kommission (2002/627/EG, geändert durch Entscheidung 2004/641/EG) 2002 als beratendes Gremium gegründeten ERG. Sie leitet ein Projekt-Team (regulatorische Prinzipien IP-Interconnection/NGN) und hat zusammen mit jeweils einer anderen Regulierungsbehörde den Vorsitz bei zwei weiteren Arbeitsgruppen (Fixed Networks und Enduser Working Group). Ferner stellt die Bundesnetzagentur den IRG-Koordinator.

Die Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden dient der Verwirklichung

eines wettbewerblichen Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsdienste. Dies soll durch eine möglichst konsistente Anwendung des Rechtsrahmens erreicht werden. Die nationalen Behörden haben größere Marktnähe und sind deshalb am besten in der Lage, die geeigneten Instrumente zur Behebung der Wettbewerbsprobleme einzusetzen und angemessene Maßnahmen auszuwählen. Diese dezentrale Implementierung der Regulierung stellt sicher, dass nationalen Entwicklungen und Marktsituationen hinreichend Rechnung getragen wird. Auf diese Weise wird der bei einer Zentralisierung von Regulierungsentscheidungen bestehenden Gefahr einer „Gleichschaltung“ oder einer Politik des „one-size-fits-none“ wirksam begegnet.

Die nationalen Regulierungsbehörden plädieren deshalb in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für eine Beibehaltung der bisherigen Balance zwischen Kontrolle der Ergebnisse der Marktuntersuchungen im Rahmen des sog. Art. 7-Notifizierungsprozesses durch die Europäische Kommission einerseits und der den Regulierungsbehörden obliegenden Entscheidung über die geeigneten Regulierungsmaßnahmen (Remedies) andererseits. Sie wenden sich gegen die von der Kommission vorgeschlagene Ausdehnung ihres Vetorechts auch auf die Remedies, was ein Schritt in Richtung eines sog. Euroregulierers wäre, die von der Europäischen Kommission im Energiebereich bevorzugte Variante. Solange die Märkte national sind, verbietet schon das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EG-Vertrag) die Einrichtung dieses Euroregulierers.

Die ERG hat zur Sicherstellung der Konsistenz der Anwendung mehrere gemeinsame Positionen verabschiedet. Im Jahr 2006 wurde die „Common Position on Remedies“ aus dem Jahr 2004 vor dem Hintergrund der bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens gesammelten Erfahrungen erneuert. Außerdem hat die ERG ihre Entschlossenheit zu einer konsistenten Anwendung der im Remedies-Dokument festgelegten Prinzipien bei den Auswahlentscheidungen bekräftigt. Auch durch den ständigen Erfahrungsaustausch mit Experten anderer nationaler Regulierungsbehörden nähern sich die Entscheidungen im Laufe der Zeit an. Dies lässt sich am Beispiel der Regulierung der Mobilfunkterminierungsentgelte darstellen. Alle Regulierungsbehörden in Europa haben diese Entgelte im Wege eines sog. „Gleitpfads“, d. h. einer allmählichen schrittweisen Absenkung der Entgelte, reguliert. Das Ergebnis zeigt, dass die Maßnahmen greifen und in die gleiche Richtung wirken. Zum einen ist ein gene-

reller Trend der Entgelte nach unten festzustellen. Zum anderen verringern sich aber auch die Differenzen zwischen den Entgelten der verschiedenen Länder, so dass insgesamt eine Vereinheitlichung stattfindet, ohne dass es dazu eines sog. Euroregulierers oder eines Vetorechts auch bei Remedies-Entscheidungen bedurft hätte.

Der Weg einer freiwilligen Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden zeitigt somit die gewünschten Ergebnisse auf dem Weg in Richtung eines europäischen Markts für elektronische Kommunikationsdienste, ohne dass darüber hinaus eine zusätzliche europäische Zentralbürokratie erforderlich ist. Auf diesem Weg sollte deshalb auch zukünftig weiterhin vorangeschritten werden, wobei zur Stärkung des Zusammenhalts in der Gruppe und zur Erhöhung der operativen Effizienz die Einrichtung eines permanenten Sekretariats beschlossen wurde.

Post

Im Postbereich ist auch international mit Bewegung zu rechnen, da gegenwärtig die Postrichtlinie überarbeitet wird, so dass weitere Märkte in Europa dem Wettbewerb geöffnet werden.

In Absprache mit dem BMWi arbeitet die Bundesnetzagentur auf allen Ebenen in internationalen Postangelegenheiten mit.

Im Weltpostverein (WPV), der 191 Mitgliedsländer umfassenden UN-Sonderorganisation auf dem Gebiet der Post, nimmt sie an den Jahrestagungen des Verwaltungsrates und des Rates für Postbetrieb teil.

Der Europäische Ausschuss für Regulierung Post (CERP) ist innerhalb der 47 Länder umfassenden Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation das für Postfragen zuständige Gremium. In der laufenden Amtszeit stellt die Bundesnetzagentur den Vize-Vorsitzenden; sie nimmt zudem an den zweimal jährlich stattfindenden CERP-Vollversammlungen teil. Ferner arbeitet sie in den Arbeitsgruppen Politik (Schwerpunkte: Internationale Liberalisierungstendenzen, Welthandelsorganisation, Abgrenzung des

Postsektors), Ökonomie (Schwerpunkte: Kostenrechnung, Universaldienst) sowie der übergeordneten Lenkungsgruppe mit. In der Arbeitsgruppe Überwachung/Marktdaten, durch die CERP seinen Einfluss auf das Europäische Komitee für Normung (CEN) geltend macht, führt die Bundesnetzagentur derzeit den Vorsitz.

Zur Unterstützung der Europäischen Kommission beim Erlass beabsichtigter Maßnahmen ist nach der EG-Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität ein Ausschuss vorgesehen, der sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt. Für Deutschland arbeitet in diesem Ausschuss neben dem BMWi auch die Bundesnetzagentur mit.

Die EG-Richtlinie sieht die Festlegung bzw. Harmonisierung von Qualitätsnormen und

technischen Normen vor. Diese Normen werden durch das Technische Komitee Post des CEN (CEN/TC331) – zum Teil im Auftrag der EU-Kommission – erarbeitet. In den betreffenden Gremien sind Vertreter der Regulierungsbehörden und Postunternehmen vertreten. In der für die Entwicklung von Methoden zur Qualitätsmessung zuständigen Arbeitsgruppe stellt die Bundesnetzagentur den Vorsitzenden.

Des Weiteren wurde die Bundesnetzagentur im Rahmen des Twinning Light Programms der Europäischen Kommission tätig. Sie hat die lettische Regulierungsbehörde zu rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen der Postregulierung beraten und unterstützend begleitet.

Twinning-Projekte sind Verwaltungspartnerschaften zur Unterstützung von Bewerber- bzw. Beitrittsländern bei der Stärkung ihrer administrativen Kapazitäten zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Energie

Die Regulierungstätigkeit der Bundesnetzagentur leistet einen entscheidenden Beitrag zur Liberalisierung des Energiemarkts, der in den vergangenen Jahren auf europäischer Ebene angestoßen sowie durch mehrere EG-Richtlinien, Verordnungen, aber auch Leitlinien vorangetrieben wurde.

REGULIERUNGSSCHWERPUNKTE DER EUROPÄISCHEN GREMIEN

Die Bundesnetzagentur pflegt enge Kontakte mit den Regulierungsbehörden Europas, insbesondere im Rahmen von ERGEG und CEER. Während ERGEG als formelles Beratungsgremien der Kommission agiert (gegründet mit Entscheidung 2003/796/EG v. 11. November 2003), ist CEER als Verein nach belgischem Recht eine von den Regulierungsbehörden gegründete Plattform für den Austausch zu allen relevanten Themen seiner Mitglieder.

ERGEG und CEER unterstützen die Kommission als Regulierungsgremien bei der Konsolidierung des Energiebinnenmarkts und tragen zu einer einheitlichen Anwendung der Richtlinien 2003/54/EC und 2003/55/EC sowie der Strom- und Gasverordnungen in allen Mitgliedsstaaten bei.

Beide Organisationen unterstützen auch die Initiativen zur Entwicklung von regionalen Strom- und Gasmärkten. Dies sind die sog. „Electricity Regional Initiative“ (ERI) und die „Gas Regional Initiative“ (GRI), die für die Identifizierung und Aufarbeitung von regionalen wettbewerbshemmenden Verfahren eingeführt worden sind und sich z. B. mit Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Vergabe von Grenzkapazitäten) befassen. Im Jahr 2006 wurden sieben Regionen für Stromangelegenheiten und vier für Gasangelegenheiten gebildet, in denen die Bundesnetzagentur mitarbeitet.

Die Bemühungen der Bundesnetzagentur zur Liberalisierung des Energiemarkts haben auch Einfluss auf die Prozesse des Florence Electricity Forums und des Madrid Gas Forums. Bei diesen Foren treffen sich die Regulierungsbehörden, die EU-Kommission, Vertreter der Regierungen der

Mitgliedsstaaten sowie der Industrie und Verbraucher, um sich über die bei der Realisierung des Binnenmarkts auftretenden Probleme und Erfahrungen auszutauschen, aber vor allem, um einheitliche Standards zu erarbeiten und zentrale Themen der Weiterentwicklung des Energiebinnenmarkts zu diskutieren.

In diesen Gremien hat die Bundesnetzagentur wichtige Initiativen vorangetrieben, wie etwa die Erarbeitung von Mechanismen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Stromhandels und zum Engpassmanagement an den Kuppelstellen.

Im Gasbereich ist die Bundesnetzagentur in rund zehn Arbeitsgruppen vertreten. Die Schwerpunkte der europäischen Arbeit waren die Überwachung des Umsetzungsstands der „Guidelines for Good TPA Practice for Storage System Operators“, die Entwicklung von Leitlinien für die Bilanzierung sowie die Überwachung von Transparenzanforderungen. Seit der zweiten Jahreshälfte 2006 steht die „Gas-Regional-Initiative Nord/Nordwest“ im Fokus. Darin wird angestrebt, dass Handels- und Transportbarrieren zwischen den Staaten im Nordwesten der EU abgebaut werden. Perspektivisch soll ein einheitlicher Markt entstehen.

In den für den Strombereich relevanten Arbeitsgruppen von CEER und ERGEG wurden einige wichtige Projekte vorangetrieben. In der Regional Electricity Task Force wurde die Organisationsstruktur für die Regionalen Initiativen erarbeitet. Außerdem wurde anhand eines Fragebogens ein Dokument zu Investitionen in Kuppelstellen zwischen den nationalen Stromübertra-

gungsnetzen entwickelt, das im Oktober 2006 durch ERGEG zur öffentlichen Konsultation gestellt wurde. Des Weiteren wurde ein Papier erstellt, das die Kompatibilität der nationalen Kompetenzen im Rahmen der Energieregulierung untersucht. Es dient der Unterstützung der EU-Kommission in ihrer weiteren legislativen Tätigkeit.

Die Electricity Market Design Task Force hat „Guidelines of Good Practice of Information Management and Transparency“ erstellt, um die Transparenz auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität zu verbessern. Zur Harmonisierung der Mechanismen für Ausgleichsenergie hat die Electricity System Operation Task Force „Guidelines of Good Practice for Balancing Markets Integration“ erarbeitet.

WAHRNEHMUNG DER KOMPETENZEN NACH DER VERORDNUNG 1228/2003

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur im grenzüberschreitenden Stromhandel ergeben sich vor allem aus der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. Die Bundesnetzagentur ist über § 56 EnWG mit der Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Regulierungsaufgaben betraut. Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarkts durch die Intensivierung des Stromhandels zu fördern.

Im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 5 Abs. 2 der Europäischen Stromhandelsverordnung 1228/2003 wurde durch die europäischen Regulierungsbehörden erstmals ein allgemeines Modell für die

Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge an den sog. Grenzkuppelstellen genehmigt. Damit ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit bei der Bewirtschaftung dieser Stromhandelsengpässe geleistet und eine Grundlage für die Entwicklung eines europaweit einheitlichen, effizienten Modells der Kapazitätsberechnung geschaffen worden.

Mit Ausnahme der österreichischen Grenze sind alle Grenzkuppelstellen Deutschlands engpassbehaftet. Von einem Engpass an Stromübertragungskapazität ist die Rede, wenn wegen unzureichender Kapazität einer Verbindungsleitung nicht alle Stromflüsse im Rahmen des von den Marktteilnehmern gewünschten internationalen Handels bewältigt werden können. Diese knappen Übertragungskapazitäten werden an den deutschen Grenzen durch explizite Auktionen und somit marktbasiert vergeben. Durch eine solche Bewirtschaftung des Engpasses wird der diskriminierungsfreie Zugang zu den Kapazitäten gewährleistet.

Außerdem ist die Teilnahme der Bundesnetzagentur an den „Regionalen Initiativen Strom und Gas“ von hoher Bedeutung, um die regionale Marktintegration als wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zum europäischen Energiebinnenmarkt voranzutreiben. Über die nunmehr in Kraft getretenen Leitlinien zum Engpassmanagement, die einen Annex zur Verordnung (EG) 1228/2003 und mithin unmittelbar geltendes Recht darstellen, werden die Regionen förmlich eingeführt. Für Deutschland sind vier der sieben Regionen relevant: Central Western Europe (CWE), Central Eastern Europe (CEE), Northern Europe

(NE) und Central Southern Europe (CSE). Zu den vorrangig in 2006 bearbeiteten Themen zählen die Weiterentwicklung der Kapazitätsvergabemechanismen an den Grenzkuppelstellen, die Erhöhung der Transparenz, der Intraday-Handel und die Märkte für Ausgleichsenergie. Im Gasbereich ist die Bundesnetzagentur in der Region Nord-Nordwest vertreten.

AUSBLICK

Der Präsident der EU-Kommission hat kürzlich die Einführung eines sog. Euroregulierers ins Gespräch gebracht. Betrachtet man allerdings die unterschiedlichen Strukturen der europäischen Energiemärkte, die zum Teil nicht nur nationale, sondern auch regionale Merkmale aufweisen, so zeigen sich schnell die Grenzen eines solchen Vorschlags. Außerdem hätte eine Zentralisierung von Entscheidungsbefugnissen in Europa zur Konsequenz, dass die Entwicklung hin zu mehr Wettbewerb und der Ausbau eines europäischen Energiebinnenmarkts eher verzögert als beschleunigt würden. Aus diesem Grund sind zuerst Lösungen in Erwägung zu ziehen, die in allen EU-Mitgliedsstaaten tatsächlich umsetzbar sind und die vor allem zu einem zügigen Voranbringen der Integration der Energiemärkte führen. Hierfür wäre z. B. die Erweiterung der Kompetenzen der existierenden Gruppen wie z. B. ERGEG eine denkbare Möglichkeit. Denn diese Gruppe wird als anerkannte und funktionsfähige Einheit geschätzt und bringt den Vorteil mit, die nationalen und die europäischen Angelegenheiten sowie die Strukturen der Energiemärkte in ihren jeweiligen Ländern zu kennen.

Eisenbahnen

Für den Bahnsektor gibt es bereits eine von der Kommission eingerichtete Arbeitsgruppe der für die Schienenregulierung zuständigen Regulierungsbehörden, an der aber bislang nur wenige nationale Regulierungsbehörden teilnehmen.

WORKING GROUP RAIL REGULATORY BODIES

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2006 an den regelmäßigen Beratungen der von der Europäischen Kommission einberufenen Arbeitsgruppe „Working Group Rail Regulatory Bodies“ teilgenommen. Die Arbeitsgruppe wird gebildet durch Vertreter der Europäischen Kommission (Generaldirektion Energie und Verkehr, Generaldirektion Wettbewerb) und der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegens und der Schweiz. Die Beratungen der „Working Group Rail Regulatory Bodies“ werden durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet. Neben der Europäischen Kommission und den Eisenbahnregulierungsbehörden von Großbritannien, Österreich, Portugal, Lettland und den Niederlanden wirkt auch die Bundesnetzagentur in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Beratungen mit.

Die „Working Group Rail Regulatory Bodies“ dient als Forum für den fachlichen Austausch der nationalen Eisenbahnregulierungsbehörde mit der Europäischen Kommission und den Marktbeteiligten auf europäischer Ebene. Vertreter insbesondere der europäischen Verbände und Interessensvertretungen werden regelmäßig zu den Beratungen der Arbeitsgruppe eingeladen, um in einem offenen Diskurs die wechselseitigen Erwartungen zu erörtern. Der Bundesnetzagentur und den weiteren nationalen Eisenbahnregulierungsbehörden dient die „Working Group Rail Regulatory Bodies“ als wichtiger Rahmen für den Austausch der bisherigen Erfahrungen und für Annäherungen an „Best-practice“-Grundsätze. Der Schienenverkehrsmarkt der Bundesrepublik Deutschland gilt auf Grund der bereits 1994 begonnenen Liberalisierung des Schienenzugangs und der seit 2002 durchgeführten ca. 500 Netzzugangsverfahren als einer der Märkte, die im euro-

päischen Vergleich am weitesten fortgeschritten sind.

INTERNATIONAL GROUP FOR IMPROVING THE QUALITY OF RAIL TRANSPORT IN THE NORTH-SOUTH-CORRIDOR

Die Bundesnetzagentur nimmt an den vierteljährlich stattfindenden Treffen der „International Group for Improving the Quality of Rail Transport in the North-South-Corridor“ (IQ-C) teil. Das seit dem Jahr 2003 im Auftrag der Europäischen Kommission laufende Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, die im Bereich des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs bestehenden Wettbewerbshindernisse festzustellen, zu analysieren und der Europäischen Kommission Lösungsvorschläge und Verbesserungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe IQ-C besteht aus Vertretern der Regulierungsbehörden der Niederlande, Italiens, der Schweiz und Deutschlands. Derzeit liegt der Fokus der regulatorischen Betrachtungen und Untersuchungen auf der Strecke Rotterdam – Köln – Bern – Mailand. Die Vertreter der Regulierungsbehörden stimmen darin überein, dass sich nicht nur aus unterschiedlichen technisch-betrieblichen Standards der einzelnen Mitgliedsstaaten Erschwernisse für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr ergeben. Insbesondere voneinander abweichende Verfahrensabläufe bei der Netzfahplanerstellung, der im europäischen Raum bislang nicht einheitlich geregelten Prioritäten bei der Vergabe von Trassen sowie die teilweise unterschiedlichen Modalitäten im Bereich der Zollabfertigung sind einer

weiteren Stärkung des intermodalen Wettbewerbs nicht zuträglich.

Im Weiteren begleitet die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit den in der IQ-C vertretenen Regulierungsbehörden die Entwicklung einer europäisch einheitlich anwendbaren Software „pathfinder“. Damit soll für alle europäischen Eisenbahnunternehmen der Zugang zu allen betrieblich notwendigen Streckendaten von Trassierungsmöglichkeiten im europäischen Raum zu gleichen Bedingungen und kostenlos möglich werden. Eine Aufgabe der IQ-C-Arbeitsgruppe besteht darin, die diskriminierungsfreien Anwendungsmöglichkeiten dieses Kommunikationstools sicherzustellen und zu beobachten, inwieweit ein solches Instrument in der Praxis zu einer Vereinfachung und Kostenreduzierung im Rahmen von internationalen Trassenanmeldungen führen kann.

RAIL NET EUROPE

Die Bundesnetzagentur hat 2006 an Veranstaltungen der Rail Net Europe (RNE), einer Vereinigung europäischer Eisenbahninfrastrukturunternehmen, teilgenommen. RNE entstand im September 2002 zunächst als Kooperation europäischer Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Zum 1. Januar 2004 wurde RNE mit Sitz in Wien und Satzung nach österreichischem Recht gegründet. RNE versteht sich als eine Vertriebs- und Marketingorganisation europäischer Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Laut Vereinssatzung verfolgt RNE u. a. folgende Vereinsziele:

- Förderung der Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit des internationalen Schienenverkehrs durch Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern (insbes. durch sog. One-Stop-Shop-Netzwerk);
- Koordination, Harmonisierung und Überwachung der Abläufe und Aktivitäten im internationalen Vertrieb;
- Vereinfachung der Zuweisung von Schienenkapazitäten für den internationalen Schienenverkehr;
- Steigerung der Qualität und der Effizienz im grenzüberschreitenden Schienenverkehr.

Derzeit sind 31 Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die 230.000 km Schienennetz betreiben, Mitglied bei RNE. Laut RNE nehmen derzeit mehr als 120 Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im internationalen europäischen Eisenbahnverkehr tätig sind, die Dienste von RNE in Anspruch.

Durch Teilnahme an RNE-Veranstaltungen informiert sich die Bundesnetzagentur über die aktuelle Entwicklung von RNE, um Diskriminierungspotenziale frühzeitig erkennen und diesen entgegenwirken zu können.



Telekommunikation



Marktentwicklung	56
Entscheidungen der Beschlusskammern	78
Weitere Entscheidungen	87
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	107



Marktentwicklung

Wettbewerb nimmt weiter zu – Anzahl der TAL-Vermietungen, auch als Vorleistungen für breitbandige DSL-Anschlüsse, wächst dynamisch – Wettbewerbsunternehmen erhöhen ihren Anteil an schnellen DSL-Anschlüssen auf über 50 Prozent – Klassisches Festnetz durch steigende Bedeutung von VoIP und Substitutionseinflüsse des Mobilfunks zunehmend unter Druck

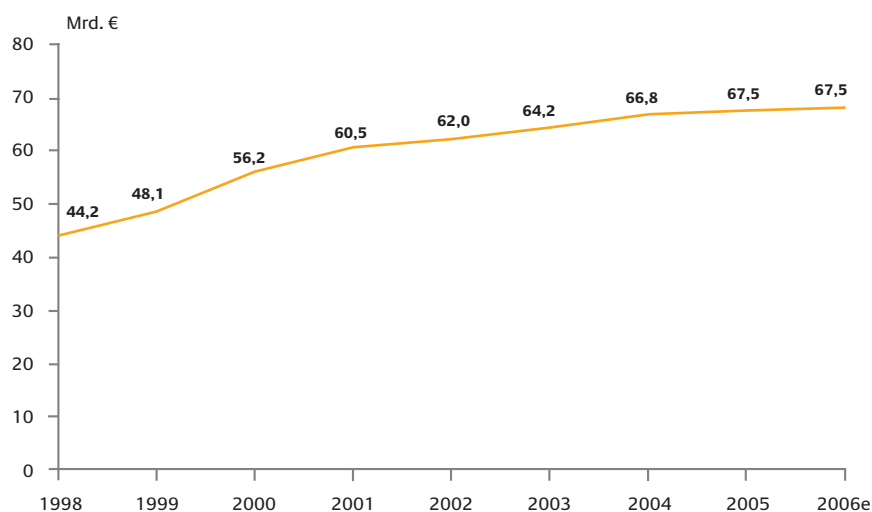
TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE INSGESAM

Umsatzerlöse

Im Jahr 2005 erreichte das Volumen der Umsatzerlöse im Telekommunikationsdienstemarkt 67,5 Mrd. €.¹ Für 2006² rechnet

die Bundesnetzagentur mit einem unveränderten Umsatzvolumen. Damit ist der Markt für Telekommunikationsdienste im Vergleich zum Beginn der Liberalisierung 1998 um 23,3 Mrd. € gewachsen.

Umsatzerlöse auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt



1 Die Umsatzerlöse sind kumulativ als Summe der Umsätze der DT AG und der Wettbewerbsunternehmen in Deutschland dargestellt.

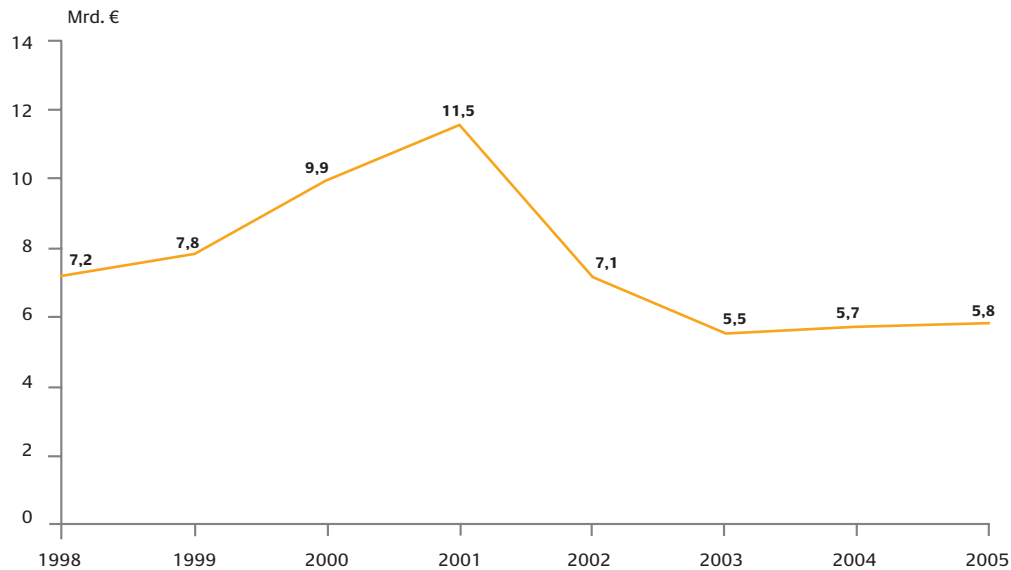
2 Da endgültige Zahlen zum Jahr 2006 noch nicht vorliegen, sind Aussagen zum Jahr 2006 mit einem „e“ als Erwartung gekennzeichnet.

Sachinvestitionen

Die Sachinvestitionen auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt sind im Jahr

2005 um 0,1 Mrd. € auf 5,8 Mrd. € gestiegen. Im ersten Halbjahr 2006 haben die Unternehmen 3,3 Mrd. € investiert.

Sachinvestitionen auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt

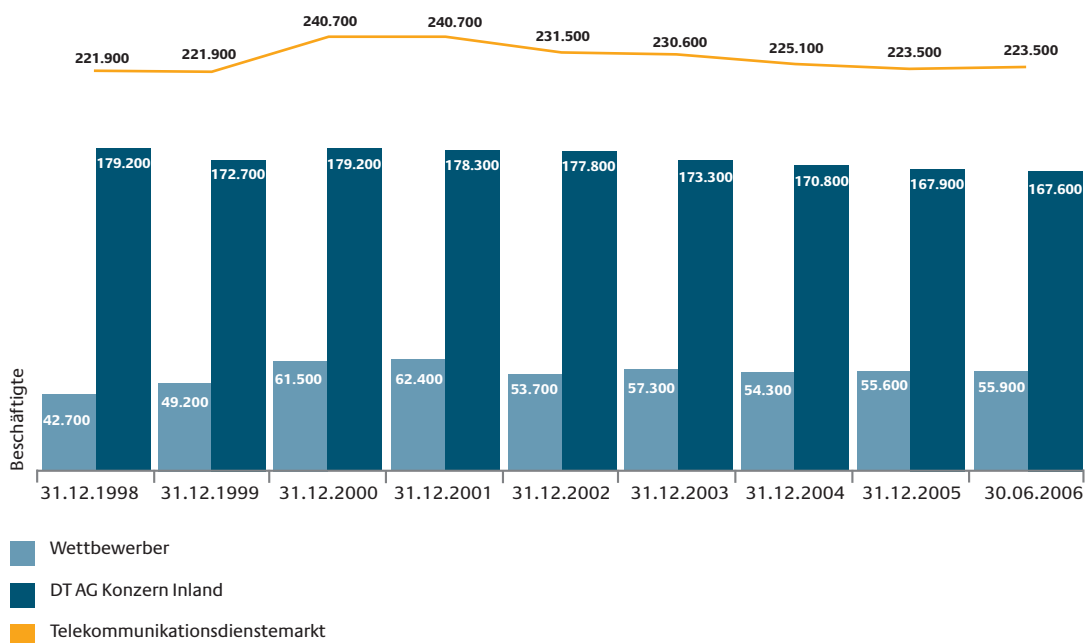


Beschäftigung

Die Anzahl der Mitarbeiter bei den Wettbewerbsunternehmen auf dem Telekom-

munikationsdienstemarkt stieg zum Ende des Jahres 2005 um 2,4 Prozent auf 55.600 Mitarbeiter. Mit 55.900 Mitarbeitern zum

Beschäftigung auf dem Telekommunikationsdienstemarkt



Ende des ersten Halbjahres 2006 setzte sich dieser positive Trend weiter fort. Bei der DT AG im Inland waren 167.900 Personen zum Ende des Jahres 2005 und 167.600 Personen zum Ende des ersten Halbjahres 2006 beschäftigt. Insgesamt beschäftigten die Unternehmen auf dem Telekommunikationsdienstemarkt 223.500 Mitarbeiter Ende 2005 wie auch zum Ende des ersten Halbjahres 2006.

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE AUF BASIS VON ANSCHLÜSSEN

Zugänge zur Sprachkommunikation

Stellt man die quantitativen Zugangsmöglichkeiten für Sprachkommunikation von Mobilnetzen und Festnetzen gegenüber, so sind inzwischen weit mehr mobile Sprechkanäle vorhanden als Festnetzkanäle. Zu dem herkömmlichen Festnetzzugang zur Sprachkommunikation kommen inzwischen der Zugang über Kabelfernsehtetze sowie die Zugangsmöglichkeit der Internettelefonie (VoIP) über DSL-Anschlüsse. Die Zahl der für Telefongespräche genutzten Kabelanschlüsse stieg bis Ende 2006 auf rund 0,3 Mio., die Zahl der DSL-Anschlüsse, die für Internettelefonie verwendet wurden, erreichte ca. 3,5 Mio.

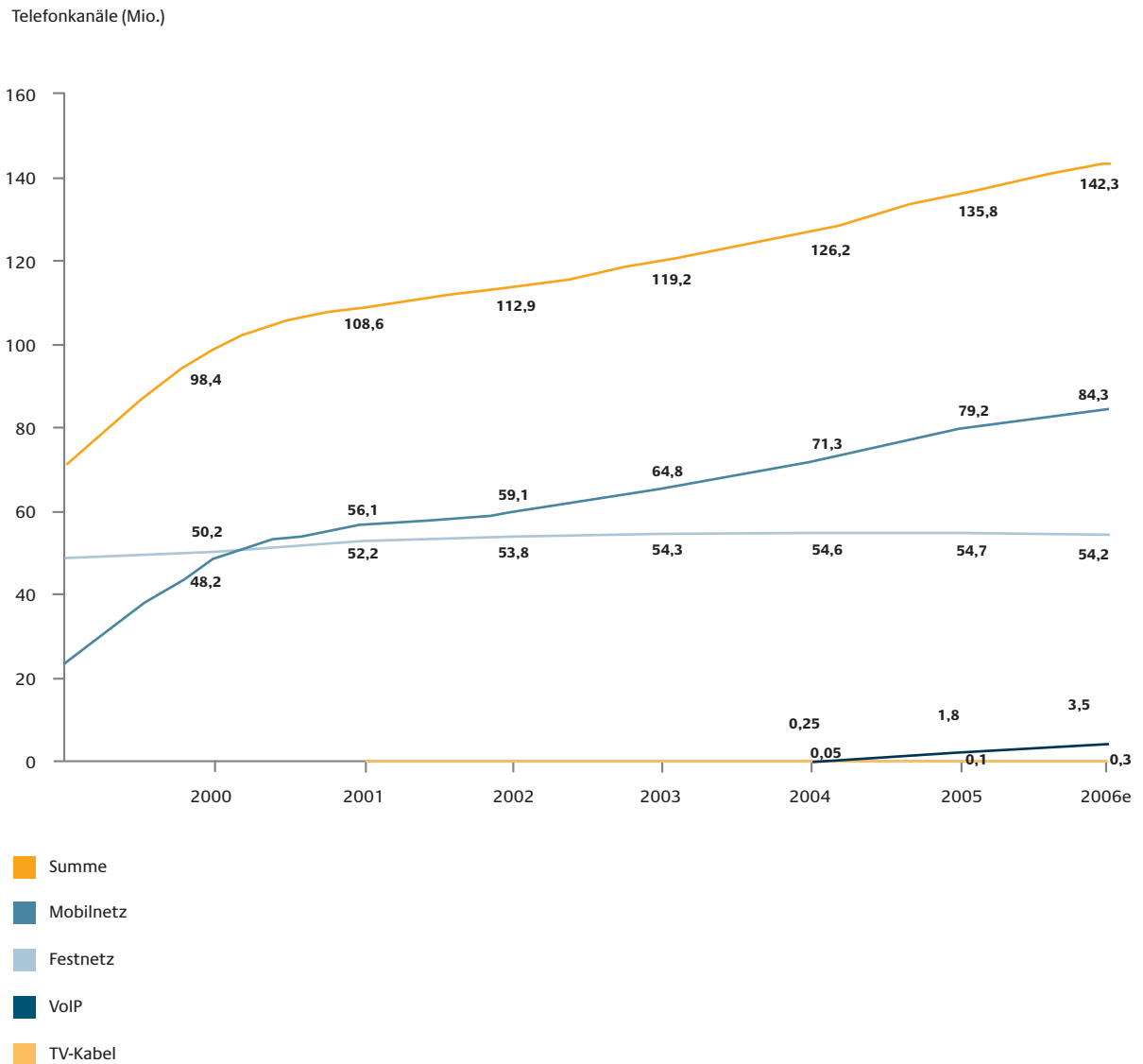
Während sich die Zahl der Kanäle³ im Festnetz in den vergangenen Jahren kaum veränderte, erhöhte sich die Zahl der mobilen Sprechkanäle⁴ stetig. Diese Entwicklung verdeutlicht das Wettbewerbspotenzial der Mobilnetze gegenüber den Festnetzen und weist auch auf Substitutionsbeziehungen von Festnetz- und Mobilfunkzugängen hin. Die Gesamtzahl der Kanäle im Festnetz stieg bis 2005 nur noch deswegen geringfügig an, weil Analoganschlüsse, die nur einen Sprechkanal umfassen, durch ISDN-Anschlüsse mit mehreren Kanälen ersetzt wurden. Die Gesamtzahl der Festnetzanschlüsse hingegen war – trotz steigender Zahl der Haushalte – rückläufig. Der Anteil der Haushalte, der nur noch mobil erreichbar ist, hat sich laut der E-Communications Haushaltsumfrage⁵ der Europäischen Kommission in Deutschland im Jahr 2005 auf elf Prozent erhöht.

3 Telefonkanal: Kennzahl, die die insgesamt verfügbaren Sprechmöglichkeiten (Kapazität) über die verschiedenen Anschlussarten wie Analoganschlüsse, ISDN-Basisanschlüsse und ISDN-Primärmultiplexanschlüsse repräsentiert. In die Berechnung der Kanalzahl gehen ein Analoganschluss mit einem Telefonkanal, ein ISDN-Basisanschluss mit zwei Telefonkanälen und ein ISDN-Primärmultiplexanschluss mit 30 Telefonkanälen ein. Öffentliche Telefonstellen sind mit einem Telefonkanal berücksichtigt. Bei den Sprechmöglichkeiten über VoIP und TV-Kabel wurde jedem angemeldeten Kunden – bis zum Vorliegen genauerer Informationen – zunächst ein Sprachkanal zugeordnet. Die Kanal- und Anschlusszahlen enthalten sowohl bei den Wettbewerbern als auch bei der DT AG einen geringen Anteil Eigenbedarf.

4 Jedes angemeldete Mobiltelefon ist als eine verfügbare Sprechmöglichkeit (Kapazität) gewertet.

5 Eurobarometer Spezial Nr. 249, „E-Communications Haushaltsumfrage“, Befragung: Dezember 2005 – Januar 2006, Veröffentlichung im Juli 2006

Entwicklung der Zugangsmöglichkeiten zur Sprachkommunikation (Kanäle)



TELEFONANSCHLÜSSE

Aus den verschiedenen Anschlussarten des herkömmlichen Festnetzes (PSTN) sowie der Kabelanschlüsse resultierten Ende 2006 insgesamt 54,51 Mio. Telefonkanäle⁶. Somit ist erstmals eine fallende Tendenz der Telefonkanäle festzustellen. Bemerkenswert ist, dass sowohl bei den Wettbewerbern als auch bei der DT AG wieder ein Anwachsen des relativen analogen Kanal-

anteils erkennbar ist. Die analoge Anschluss-technologie hatte bei den Wettbewerbern bis 2003 bzw. bei der DT AG bis 2004 – bezogen auf die Gesamtzahl der Festnetz-Telefonkanäle – kontinuierlich an Bedeutung verloren. Die Kunden entscheiden sich offenbar beim Bezug von kombinierten DSL/Telefon-Anschlüssen verstärkt für einen im Vergleich zum ISDN-Basisanschluss preiswerteren Analoganschluss.

⁶ 54,2 Mio. Kanäle im herkömmlichen Telefonnetz (PSTN) und 0,3 Mio. Kanäle in Kabelnetzen. Telefonanschlüssen in Kabelnetzen wurde – bis zum Vorliegen genauerer Informationen – jeweils ein Sprachkanal zugeordnet.

Anteil von DT AG und Wettbewerbern an den Telefonkanälen

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006e
Wettbewerber									
Kanäle insgesamt/Mio.	0,16	0,40	0,86	1,62	2,27	3,11	4,27	6,64	9,35
davon analog	15,0 %	22,0 %	17,0 %	12,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	13,0 %	16,0 %
davon ISDN	85,0 %	78,0 %	83,0 %	88,0 %	89,0 %	89,0 %	89,0 %	87,0 %	84,0 %
Anzahl Anbieter	21	40	55	61	64	65	68	71	85
DT AG									
Kanäle insgesamt/Mio.	46,37	47,81	49,36	50,83	51,51	51,23	50,41	48,18	45,16
davon analog	78,0 %	72,0 %	65,0 %	60,0 %	56,0 %	53,7 %	52,6 %	53,3 %	54,0 %
davon ISDN	22,0 %	28,0 %	35,0 %	40,0 %	44,0 %	46,3 %	47,4 %	46,7 %	46,0 %
Summe									
Kanäle insgesamt/Mio.	46,53	48,21	50,22	52,45	53,78	54,34	54,68	54,82	54,51
Anteil Wettbewerber	0,3 %	0,8 %	1,7 %	3,1 %	4,2 %	5,7 %	7,8 %	12,1 %	17,2 %
Anteil DT AG	99,7 %	99,2 %	98,3 %	96,9 %	95,8 %	94,3 %	92,2 %	87,9 %	82,8 %

Angaben inkl. öffentliche Telefonstellen, Anschlüsse für Kabel-TV-Telefonie und Eigenbedarf

Die Wettbewerber konnten ihren Bestand an Telefonkanälen 2006 auf 9,35 Mio. Kanäle erhöhen. Sie erzielten damit einen Anteil an der Gesamtzahl der Kanäle von 17,2 Prozent.

Die Entwicklung der verschiedenen Anschlussarten und die Marktanteile der Wettbewerber gibt die Tabelle wieder.

Ende 2006 war ein Gesamtbestand von 38,58 Mio. Anschlüssen zu verzeichnen. Damit sind sowohl die Telefonkanäle als auch die Telefonanschlüsse rückläufig. 25,41 Mio. der Telefonanschlüsse wurden als Analoganschluss, 12,65 Mio. als ISDN-Basisanschluss und 113.000 als ISDN-Primärmultiplexanschluss betrieben. Ein sehr kleiner, aber wachsender Teil, nämlich

Telefonanschlüsse und Wettbewerberanteile

	2004			2005			2006e		
	Gesamtbestand Mio.	Wettbewerberanteil Mio. %		Gesamtbestand Mio.	Wettbewerberanteil Mio. %		Gesamtbestand Mio.	Wettbewerberanteil Mio. %	
Analoganschlüsse (ohne öTel, ohne Anschlüsse für Kabel-TV-Telefonie)	26,83	0,436	1,6 %	26,32	0,742	2,8 %	25,41	1,136	4,5 %
ISDN-Basisanschlüsse	11,97	1,472	12,3 %	12,34	2,495	20,2 %	12,65	3,580	28,3 %
ISDN-PMX-Anschlüsse	0,125	0,0278	22,3 %	0,120	0,0265	22,1 %	0,113	0,0248	21,9 %
öffentliche Telefonstellen	0,106	0,0038	3,6 %	0,108	0,0040	3,7 %	0,109	0,0036	3,3 %
Anschlüsse für Kabel-TV- Telefonie	0,048	0,048	100,0 %	0,111	0,111	100,0 %	0,310	0,310	100,0 %
Summe Anschlüsse	39,08	1,99	5,1 %	39,00	3,38	8,7 %	38,58	5,05	13,1 %
Summe Kanäle	54,68	4,27	7,8 %	54,82	6,64	12,1 %	54,51	9,35	17,2 %

Angaben inkl. Eigenbedarf

310.000, waren Anschlüsse für Kabel-TV-Telefonie. In jüngster Zeit zeichnet sich ab, dass die öffentlichen Telefonstellen wieder stärker genutzt werden, insbesondere die Münztelefone durch Reisende aus dem Euroland. Münz- und Kartentelefone sind demzufolge wieder leicht angewachsen auf einen Bestand von 109.000.

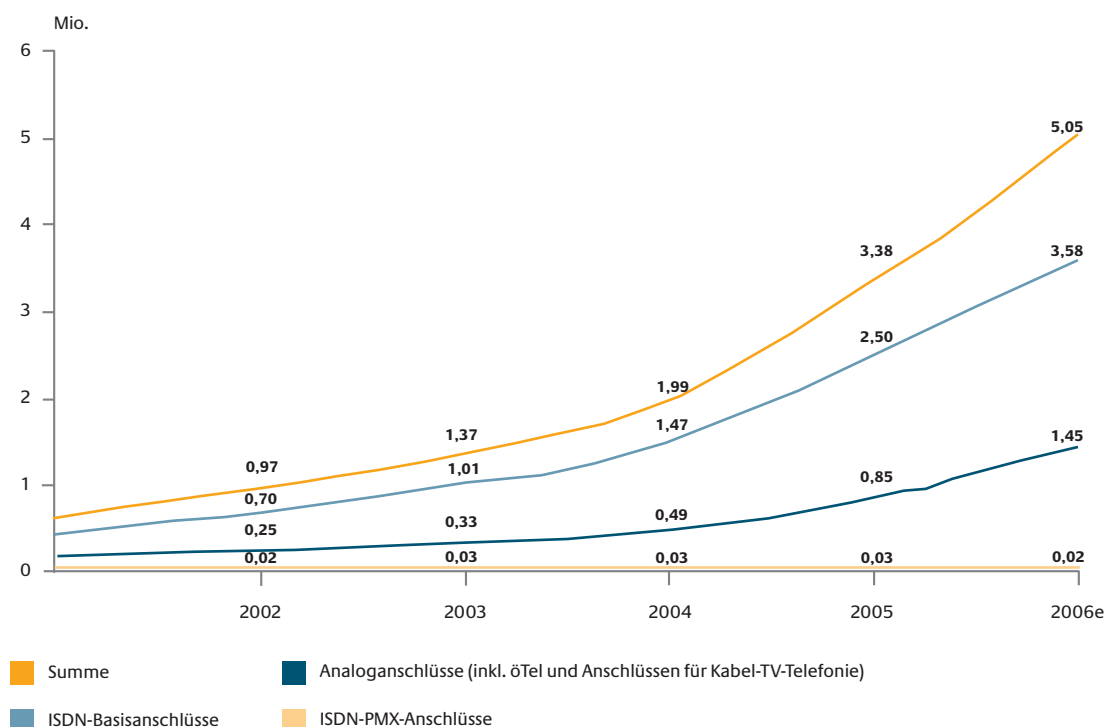
85 Unternehmen boten Ende 2006 neben der DT AG auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG bzw. auf Basis eigener TAL einen analogen, einen ISDN-Anschluss oder einen Kabeltelefonie-Anschluss an.⁷ Aufgrund dieser Angebote bestand eine Wahlmöglichkeit zwischen mehr als einem Anschlussbetreiber für über die Hälfte der Bevölkerung. Die positive Entwicklung der Zahl der Anbieter von Telefonanschlüssen – hier wurden Einzelunter-

nehmen unabhängig von ihrer Konzernzugehörigkeit berücksichtigt – ist auf die inzwischen rückkanalfähig ausgebauten Kabelfernsehtetze zurückzuführen.

Regional konnten die Wettbewerber in den vergangenen Jahren ihre Marktanteile – gemessen an den Telefonkanälen – unterschiedlich ausbauen. In einigen Regionen Deutschlands wurde der Bundesdurchschnittswert von 17,2 Prozent bei den Telefonkanälen weit übertroffen. Es gibt einzelne Ortsnetze, in denen der Wettbewerberanteil über 25 Prozent beträgt.

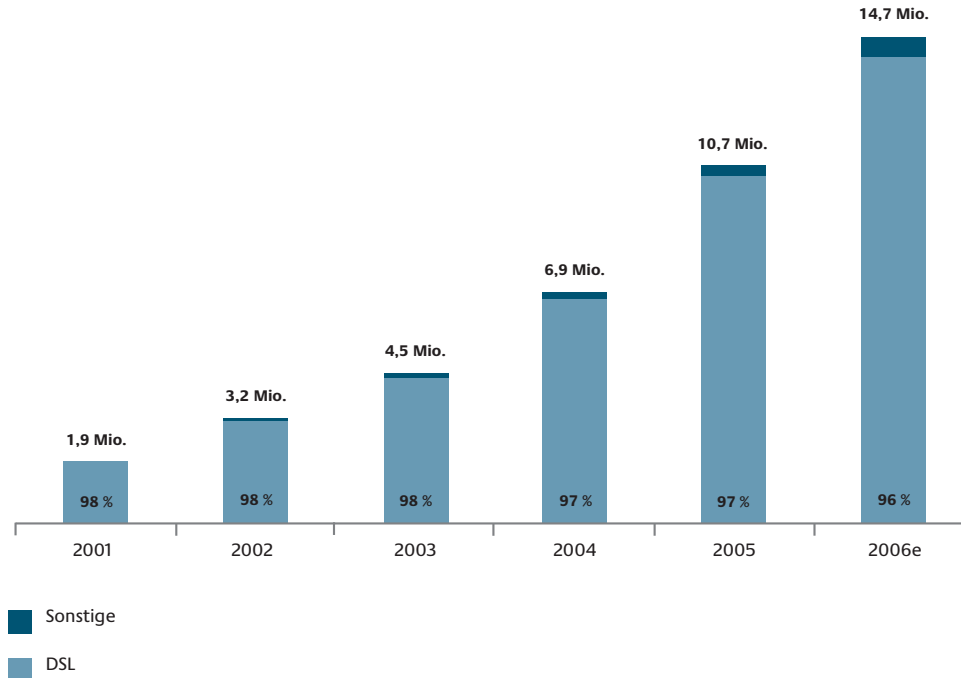
Die Gesamtzahl der Wettbewerber-Anschlüsse in Festnetzen stieg seit 2004 um den Faktor 2,5. Fast drei Viertel aller Anschlüsse der Wettbewerber sind ISDN-Basisanschlüsse.

Entwicklung der Wettbewerber-Telefonanschlüsse



7 Bei einem kleinen Teil sind die Angebote an Mindestumsätze gebunden.

Breitbandanschlüsse insgesamt und relativer Anteil der DSL-Technologie



Breitbandige Anschlusstechnologien

Breitbandige Anschlüsse werden in Deutschland in der Regel über Digitale Anschlussleitungen (DSL), Kabelfernsehanschlüsse (Kabelmodem), Satellit und Stromleitungen (Powerline) angeboten. Die Gesamtzahl aller Breitbandanschlüsse in Deutschland belief sich Ende 2006 auf über 14,7 Mio. Anschlüsse.

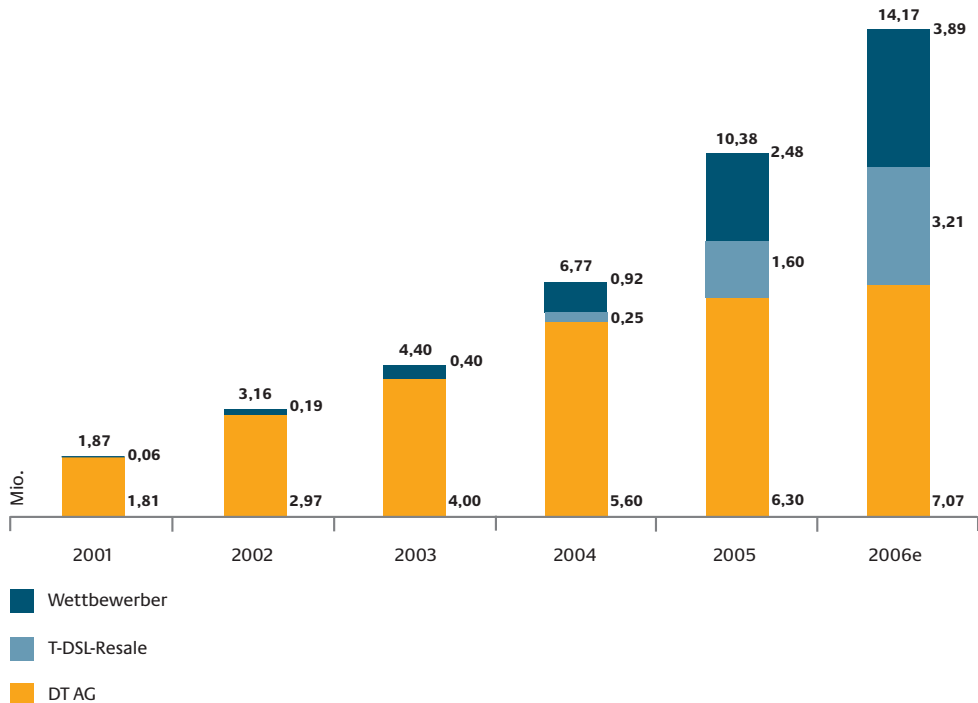
Im Jahr 2006 entfielen von diesen Anschlüssen ca. 14,1 Mio. oder rund 96 Prozent auf die DSL-Technologie, ca. 490.000 auf Kabelmodem, 9.500 auf Powerline und etwa 56.000 Anschlüsse erfolgten über Satellit. Damit ist DSL nach wie vor die dominierende Anschlusstechnologie in Deutschland, gefolgt von Anschlüssen über Kabel-TV-Netze. Die deutlichen Zugewinne der Anbieter von Breitbandanschlüssen über Kabelfernsehen gegenüber dem Vorjahr

führten dazu, dass die alternativen Anschlusstechnologien gegenüber DSL leicht an Bedeutung gewonnen haben. Von einer nachhaltigen Belebung des intermodalen Wettbewerbs kann aber weiterhin nicht gesprochen werden.

DSL-Anschlüsse

Der Markt für DSL-Anschlüsse ist auch im Jahr 2006 wieder erheblich gewachsen. Ende 2006 gab es in Deutschland etwa 14,1 Mio. geschaltete DSL-Anschlüsse. Dies bedeutet eine Steigerung der Gesamtzahl innerhalb eines Jahres von rund 37 Prozent.

DSL-Anschlüsse in Betrieb



Von der Gesamtzahl der DSL-Anschlüsse entfielen Ende 2006 ca. 7,07 Mio. Anschlüsse direkt auf Endkunden der DT AG, was einem Marktanteil von etwa 50 Prozent entspräche.

Rasante Zuwächse können vor allem Unternehmen verzeichnen, die als Wiederverkäufer (Reseller) von DSL-Anschlüssen der DT AG auftreten. Diese betreiben ihr DSL-Geschäft nicht auf Basis eines eigenen Netzes, sondern vermarkten DSL-Anschlüsse der DT AG unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung (T-DSL-Resale). Ihr Anteil stieg von 15 Prozent im Vorjahr auf rund 23 Prozent im Jahr 2006.

Ein Großteil der Erlöse der Wiederverkäufer im DSL-Geschäft fließt wieder an die DT AG für erbrachte Vorleistungen zurück. Bei einer Berechnung der Marktanteile unter

Berücksichtigung der von Resellern vermarkteten DSL-Anschlüsse auf Seiten der DT AG würde sich Ende 2006 ein Anteil von etwa 73 Prozent ergeben.

Zudem erzielen aber auch die Wettbewerber der DT AG mit eigenem Netz ein deutliches Plus im Geschäft mit DSL-Anschlüssen. Deren Angebote basieren in erster Linie auf einer Anmietung der Teilnehmeranschlusssleitung der DT AG. Diese Unternehmen konnten in 2006 ihre Anzahl der Anschlüsse auf rund 3,9 Mio. erhöhen und damit bis zum Jahresende einen Anteil von fast 28 Prozent am DSL-Markt gewinnen.

Hinsichtlich der DSL-Anschlusszahlen nahm Deutschland auch im Jahr 2006 weiterhin einen Spitzenplatz im europäischen Vergleich ein und zeichnet sich durch ein hohes dynamisches Wachstum

aus. Innerhalb der Europäischen Union war der deutsche DSL-Markt im ersten Halbjahr 2006 der am stärksten wachsende Markt. Etwa 22 Prozent aller europäischen DSL-Anschlüsse befanden sich Mitte 2006 in Deutschland.⁸

Daneben verbesserte sich auf nationaler Ebene die Penetrationsrate (auf Haushalte bezogen) erheblich gegenüber dem Vorjahr. Schätzungsweise 36 Prozent der Haushalte in Deutschland verfügten Ende 2006 über einen DSL-Anschluss (2005: 27 Prozent).

Kabel-Zugänge

Breitbandzugänge über die rückkanalfähigen Netze der Kabelfernsehanbieter stellen bei örtlicher Verfügbarkeit inzwischen eine echte Alternative zum klassischen Festnetz dar. Ende 2006 haben sich mit annähernd 500.000 Kunden bei über 50⁹ Kabelnetzbetreibern doppelt so viele Nutzer wie 2005 für diese Zugangsform entschieden. Die meisten dieser mit hohen Investitionen in die Infrastruktur modernisierten Netze sind triple-play-fähig und ermöglichen daher neben Fernsehen und Internet auch Telefonie. Der stetige Ausbau der Netzebene 3 ermöglichte, dass zum Jahresende 2006 ca. 15 Mio. Haushalte theoretisch das neue Angebot hätten nutzen können. Die Netzbetreiber versuchen, durch eine attraktive Tarifgestaltung neue Kunden zu gewinnen.

Powerline

Schnelle Internetzugänge können auch über die Powerline-Technologie bereitgestellt werden. Bei diesem auch PLC (Power-

line Communications) genannten Verfahren wird die Datenübertragung zwischen dem Telekommunikationsbackbone und dem Endkunden durch das flächendeckend vorhandene Stromnetz realisiert. Ende 2006 nutzten ca. 9.500 Haushalte diese von sechs Firmen angebotene Variante, 155.000 könnten unmittelbar angeschlossen werden.

Satellit

Einen örtlich nahezu unbeschränkten und von der Infrastruktur unabhängigen Zugang zum Internet bietet die Datenübertragung per Satellit. Diese in zwei Varianten angebotene Technik ermöglicht daher auch eine Nutzung in Regionen ohne DSL-Angebot und rückkanalfähig ausgebaute Kabelnetze. Werden sowohl der Aufwärts- als auch der Abwärtsdatenstrom über Satellit geführt, spricht man von bidirektionalen Systemen.

Etwa 1.000 Kunden nutzen dieses eher an professionelle Anwender gerichtete Angebot. Größere Verbreitung erreichen die deutlich günstigeren hybriden Dienste, bei denen nur der Download satellitengebunden erfolgt. Die Nutzerzahlen lagen in diesem Segment zum Jahresende 2006 bei rund 55.000.

Anschlussvorleistungen

Mit dem Zugang zur TAL und dem gemeinsamen Zugang zur TAL (Line Sharing) erhalten Wettbewerber im Ortsnetz die Möglichkeit, Telefon- bzw. DSL-Anschlüsse gegenüber Endkunden anzubieten, ohne die dazu benötigte Infrastruktur selbst errich-

⁸ Quelle: Europäische Kommission, Broadband access in the EU

⁹ Die Zahlenangabe berücksichtigt Einzelunternehmen unabhängig von ihrer Konzernzugehörigkeit.

ten zu müssen. Gegen ein Entgelt wird den Wettbewerbern der DT AG der Zugang zu Leitungen ermöglicht, die in der Regel vom so genannten Hauptverteiler bis zum Endkunden führen.

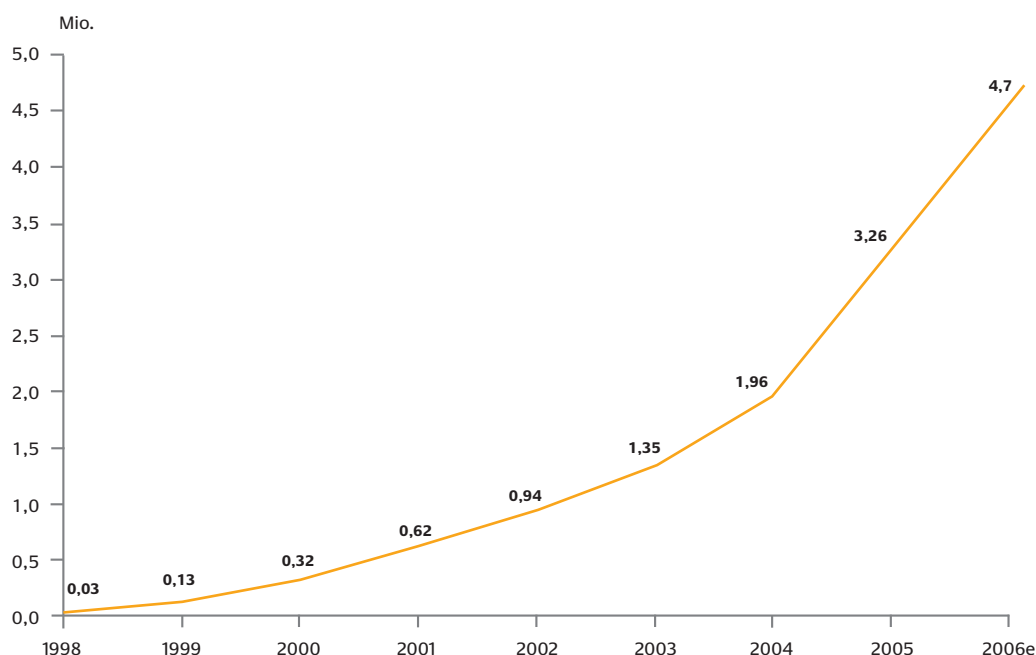
Im Falle von Line Sharing wird einem Wettbewerber nicht wie bei der Entbündelung die gesamte TAL überlassen, sondern diese nach Frequenzbändern in einen niederen und einen höheren Frequenzbereich unterteilt. Somit kann der untere Frequenzbereich weiterhin von der DT AG zur Sprachübertragung und der obere von einem alternativen Anbieter zur Datenübertragung per DSL genutzt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vorleistungen sind vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG. Ende 2006 hatte

die DT AG über 100 entsprechende Vereinbarungen mit Wettbewerbern getroffen. Das Vorleistungsangebot der DT AG umfasst verschiedene Produktvarianten der TAL. Seit dem Jahr 2005 sind signifikante Anstiege der Absatzmengen zu verzeichnen. Ende 2006 wurden rund 4,7 Mio. TAL von Wettbewerbern der DT AG genutzt. Damit nimmt Deutschland hinsichtlich der TAL-Absatzmengen weiterhin eine Spitzenposition im europäischen Vergleich ein.

Ausschlaggebend für das starke Wachstum der Absatzmenge ist vor allem die hohe Nachfrage der Wettbewerber nach hochbitratigen TAL, welche insbesondere für die Bereitstellung von DSL-Anschlüssen genutzt werden. Vermehrt gibt es auch ein Angebot eigener Dienste über Line Sharing.

TAL-Absatzmengen



Erforderlich für den Zugang zur TAL ist der räumliche Zugang (Kollokation) zum Hauptverteiler. Hierzu stellt die DT AG gegen ein entsprechendes Entgelt an den Hauptverteilerstandorten der jeweiligen Anschlussbereiche einen Raum zur Verfügung. Die Anzahl der durch Wettbewerber erschlossenen Hauptverteiler ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Mitte 2006 waren rund 2.800 Hauptverteiler erschlossen.

Verkehrsentwicklung in Fest- und Mobilfunknetzen (ohne Einwahlverbindungen in das Internet)

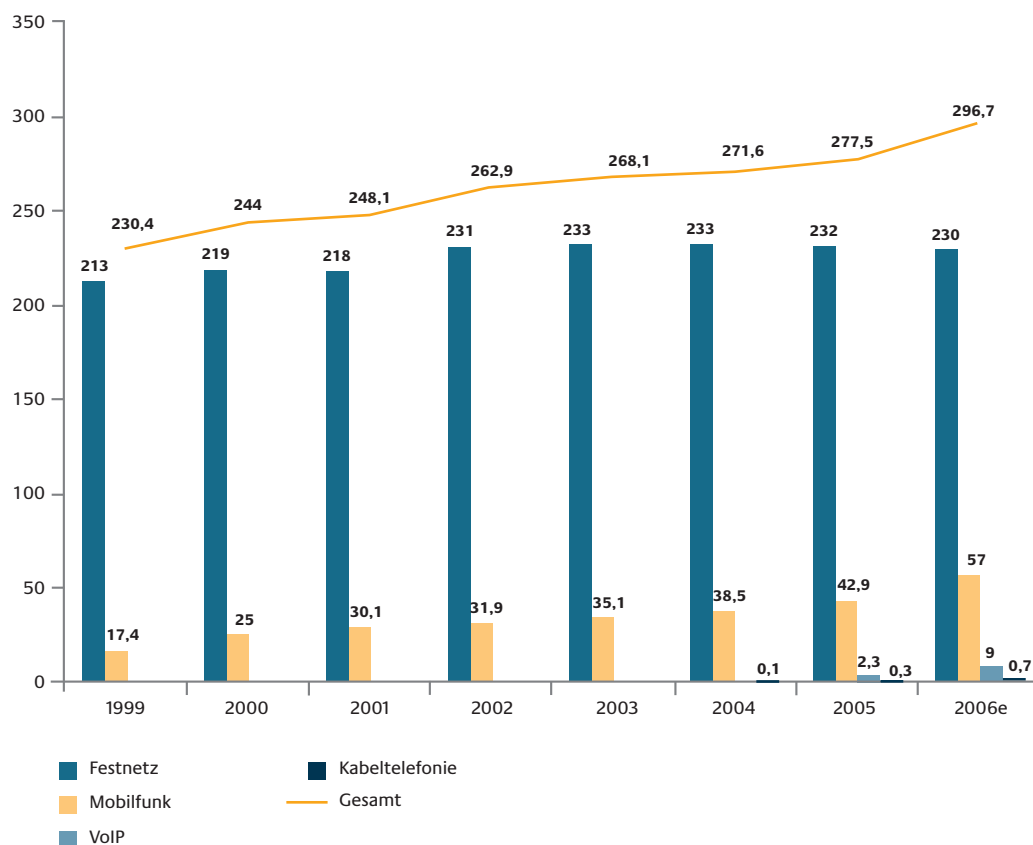
Das Volumen aller Gesprächsminuten in Fest- und Mobilfunknetzen stieg im Jah-

resverlauf 2006 auf schätzungsweise rund 297 Mrd. Minuten an. Mit einem Plus von etwa 19 Mrd. Minuten gegenüber dem Vorjahr setzte sich der Aufwärtstrend 2006 verstärkt fort. Getragen wird diese Entwicklung vor allem von den deutlichen Zuwächsen in den Mobilfunknetzen.

Substitutionseinflüsse des Mobilfunks wirken sich generell negativ auf das Volumen der Sprachverbindungsminuten in Festnetzen aus. Durch ein sinkendes Tarifriveau in den Mobilfunknetzen verstärkten sich 2006 diese Einflüsse und Gesprächsminuten verlagerten sich vermehrt von den Festnetzen in die Mobilfunknetze.

Verkehr in Fest- und Mobilfunknetzen

Gesprächsvolumen (Mrd. Minuten)



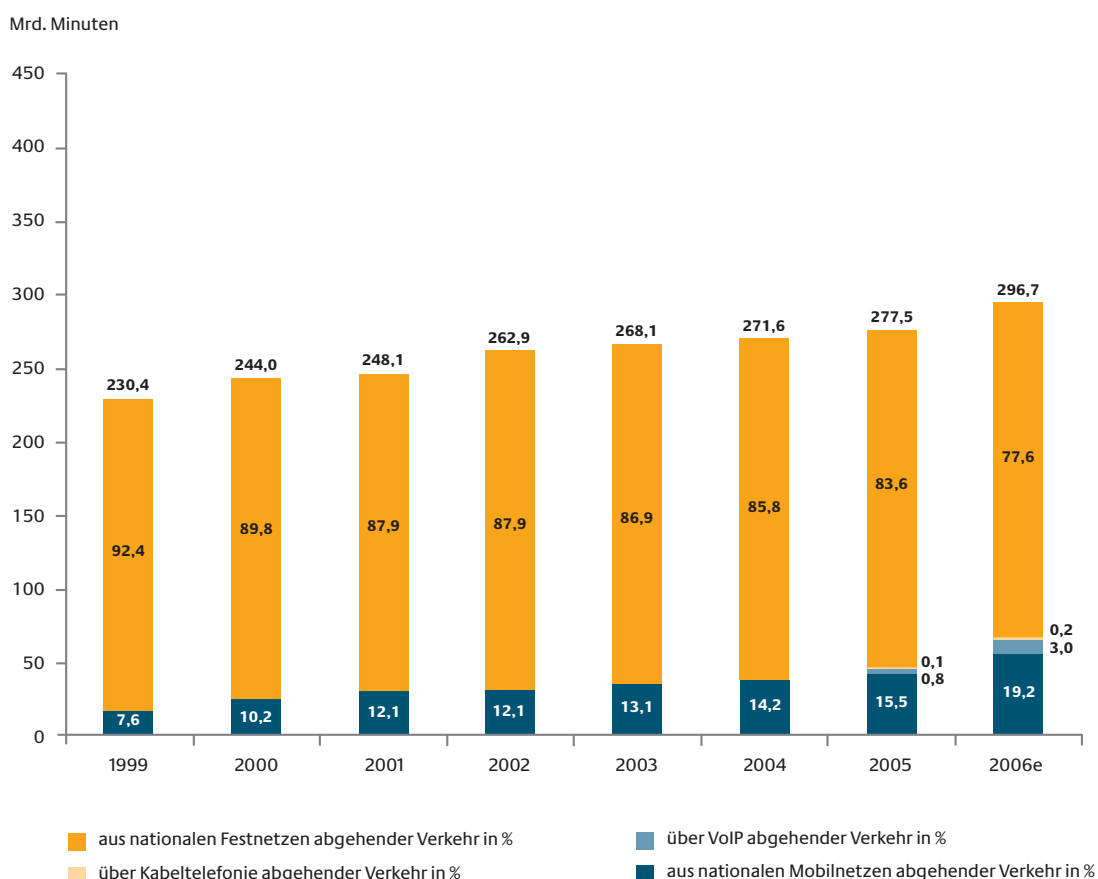
Während der Anteil der DT AG rückläufig war, konnten die Wettbewerber 2006 ihre Gesprächsminuten im leitungsvermittelten Telefonnetz (PSTN) auf schätzungsweise 111 Mrd. Minuten steigern und erreichten damit einen Anteil von etwa 48 Prozent am Gesamtvolumen der rund 230 Mrd. Sprachminuten im PSTN.

Die weiterhin steigenden Anteile der Wettbewerber basieren neben Zuwächsen bei ortsnetzübergreifenden Sprachverbindungen insbesondere auf deutlichen Zugewinnen im Ortsnetz. Die Anbieter von Direktanschlüssen konnten hier eine deutliche

Steigerung gegenüber dem Vorjahr erreichen. Korrespondierend führt das starke Wachstum der Direktanschlüsse zu einem leichten Rückgang der Verkehrsmenge der Anbieter von Call-by-Call-Diensten. Die Entwicklung der Preselection-Einstellungen war mit ca. 5,9 Mio. Kunden Ende des Jahres 2006 ebenfalls rückläufig.

Der Rückgang der leitungsvermittelten Gesprächsminuten im klassischen Festnetz resultiert neben Substitutionseinflüssen des Mobilfunks aus einer zunehmenden Bedeutung von VoIP-Diensten. Diese ersetzen vermehrt die traditionelle Telefonie im

Abgehende Gespräche aus Fest- und Mobilfunknetzen (insgesamt und relativer Anteil)



PSTN. VoIP-Dienste können über einen – in den meisten Fällen – DSL-basierten breitbandigen Zugang in das Internet genutzt werden. Das reichhaltige Angebot von VoIP-fähiger Hardware lässt eine komfortable Nutzung auch in Kombination mit einem herkömmlichen Festnetzanschluss zu. Derzeit bieten etwa 50 Anbieter VoIP-Dienste für den Massenmarkt an. Ein Großteil der Kunden nutzt vor allem VoIP-Dienste der Anbieter von DSL-Anschlüssen, die VoIP, DSL-Anschluss und breitbandigen Internetzugang in der Regel als Bündelprodukt anbieten. Daneben gibt es auch einzelne Anbieter, die VoIP unabhängig von einem eigenen DSL-Anschluss bereitstellen.

Ende 2005 waren insgesamt rund 1,8 Mio. Kunden für die Nutzung von VoIP-Diensten bei den entsprechenden Anbietern registriert. In Minuten gemessen generierten diese Kunden 2005 ein Gesprächsvolumen von etwa 2,3 Mrd. Minuten. Im Jahr 2006 verstärkte sich die Nachfrage nach VoIP-Diensten. So steigerte sich allein im ersten Halbjahr 2006 die Anzahl der angemeldeten Kunden um ca. 55 Prozent auf rund 2,8 Mio. Nutzer. Analog entwickelte sich das Volumen abgehender Gespräche. Auch hier war mit bereits etwa 3,8 Mrd. Minuten im ersten Halbjahr 2006 ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Für das Gesamtjahr 2006 wird mit einer weiteren Steigerung der Nachfrage gerechnet. Erwartet werden etwa 3,5 Mio. Nutzer. Dementsprechend ist auch zukünftig von einer wesentlichen Zunahme der über VoIP geführten Gespräche und einem entsprechenden Rückgang der über herkömmliche Telefonanschlüsse leitungsvermittelten Telefonminuten auszugehen.

Die Auswirkung der Telefonie über Kabelfernsehtetze auf das Volumen der Sprachtelefonie im Festnetz ist mit etwa 750 Mio. Minuten im Jahr 2006 bisher marginal. Schätzungsweise 300.000 Kunden telefonierten zum Jahresende 2006 über Kabelfernsehtetze. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Nutzerzahlen wie auch das Volumen der Gesprächsminuten nahezu verdreifacht.

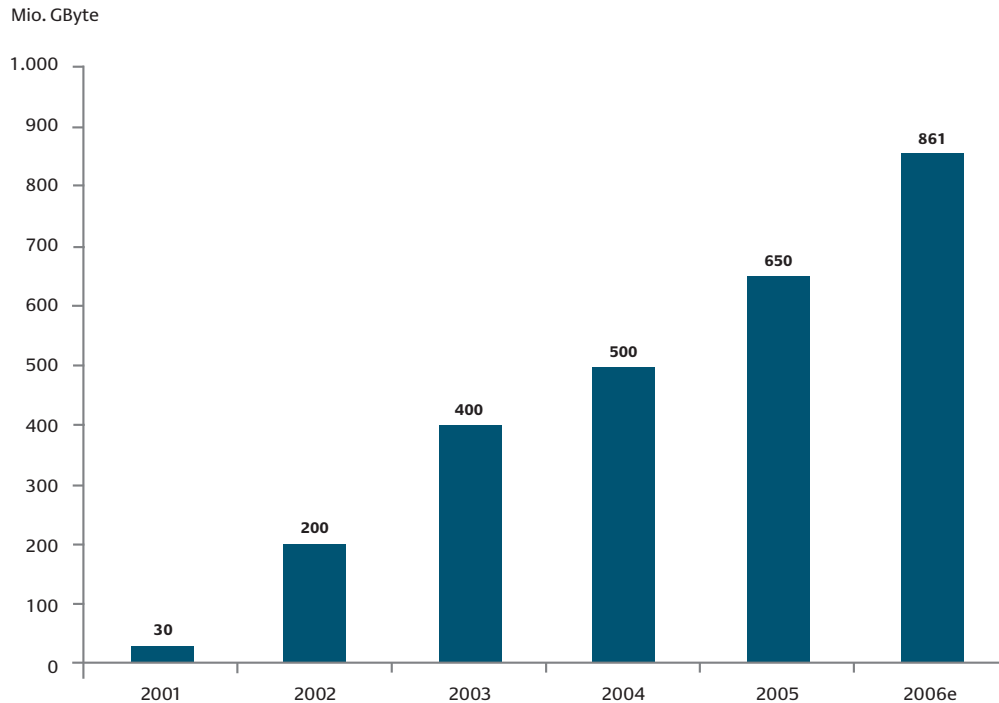
Internetverkehr

Induziert durch das starke Wachstum der Breitbandanschlüsse setzte sich der Abwärtstrend der schmalbandigen Einwahlverbindungen in das Internet im Jahr 2006 weiter fort. Gegenüber dem Vorjahr ging das Verkehrsvolumen um rund 17 Prozent auf ca. 70 Mrd. Minuten zurück.

Das Volumen des breitbandigen Internetverkehrs über DSL, Kabelmodem und die sonstigen breitbandigen Anschlusstechnologien, welches in GByte gemessen wird, wächst hingegen weiterhin deutlich. Das um ca. 32 Prozent auf etwa 861 Mio. GByte ansteigende Volumen der breitbandigen Verkehrsmenge verdeutlicht die nach wie vor hohe Nachfrage nach breitbandigen Diensten.

Getragen wird das stark anwachsende Volumen von den signifikanten Zuwächsen bei den DSL-Breitbandanschlüssen.

Breitband-Verkehrsvolumen



Internetnutzung

Die Verkehrswerte werden durch verschiedene Studien über die Nutzung des Internets untermauert. Wie z. B. aus dem (N)ONLINER Atlas 2006¹⁰ hervorgeht, nutzten im Jahr 2006 etwa 58 Prozent der deutschen Bevölkerung über 14 Jahre das Internet. Das entspricht in dieser Bevölkerungsgruppe mehr als 42 Mio. Internetnutzern. Mit einer Steigerung um drei Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Zahl der Internetnutzer wie bereits in den vergangenen Jahren stetig. Im Jahr 2005 lag der Wert noch bei rund 55 Prozent bzw. 39 Mio. in der Bevölkerungsgruppe der über 14-Jährigen.

Neben der privaten Nutzung des Internets am heimischen PC, der Nutzung am Arbeits-

platz, in Schulen und Universitäten kann das Internet auch in kommerziellen oder nicht kommerziellen Einrichtungen wie z. B. Internetcafés oder Bibliotheken genutzt werden. Die Stiftung Digitale Chancen, Berlin, ermittelte rund 9.000 dieser Einrichtungen in Deutschland.

Die Nutzer von Internetdiensten können auf ein vielfältiges Angebot zurückgreifen. Ende 2006 waren bei der Bundesnetzagentur über 1.036 Internet-Service-Provider registriert.

Ein Beleg für die verbreitete Internet-Anwendung ist u. a. auch die intensive Nutzung von E-Mail-Diensten. Erstmals hat die Bundesnetzagentur den E-Mail-Anbietermarkt in Deutschland analysiert. Dazu wurde im Frühjahr 2006 das Beratungs-

¹⁰ TNS Infratest und Initiative D21, 2. August 2006

und Marktforschungsunternehmen MICUS Management Consulting GmbH mit einer Studie beauftragt. Die Untersuchungen wurden mit Unterstützung des Verbands der Deutschen Internetwirtschaft e.V. „eco“ durchgeführt.

Schwerpunktmäßig untersucht die Studie die Gesellschaftsform, die Zahl der Kunden sowie die Technikstandorte von Unternehmen, die E-Mail-Accounts für die Öffentlichkeit anbieten. Der wettbewerbsintensive E-Mail-Anbietermarkt besteht aus zahlreichen Klein- und Kleinstunternehmen sowie wenigen großen bis sehr großen E-Mail-Anbietern. Insgesamt boten 2006 rund 3.200 Unternehmen in Deutschland E-Mail-Dienste an. Sie generierten einschließlich verbundener Dienste (z. B. Internetportalen, Webhosting oder Internet-Zugangsdiensten) ein Marktvolumen von rund 3,7 Mrd. €. Der Studie zufolge wird der Markt auch in den kommenden Jahren überdurchschnittlich wachsen.

Fast 75 Mio. Kunden sind bei Unternehmen registriert. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Nutzer im Durchschnitt zwei verschiedene E-Mail-Adressen besitzen, so dass diese Zahl der Registrierungen zu relativieren ist. Während 60 Prozent der E-Mail-Anbieter jeweils weniger als 1.000 E-Mail-Kunden bedienen, betreuen etwa zwei Prozent der Unternehmen zwischen 20.000 und 50.000 Kunden. Weitere zwei Prozent der Unternehmen haben jeweils einen Kundenbestand von mehr als 50.000 E-Mail-Nutzern. Dabei handelt es sich um 64 Großunternehmen, die zusammen 86 Prozent aller Kunden bedienen. Der Rest bewegt sich im Mittelfeld. Details

der Studie sind in einer Zusammenfassung auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar.

MOBILTELEFONDIENTST

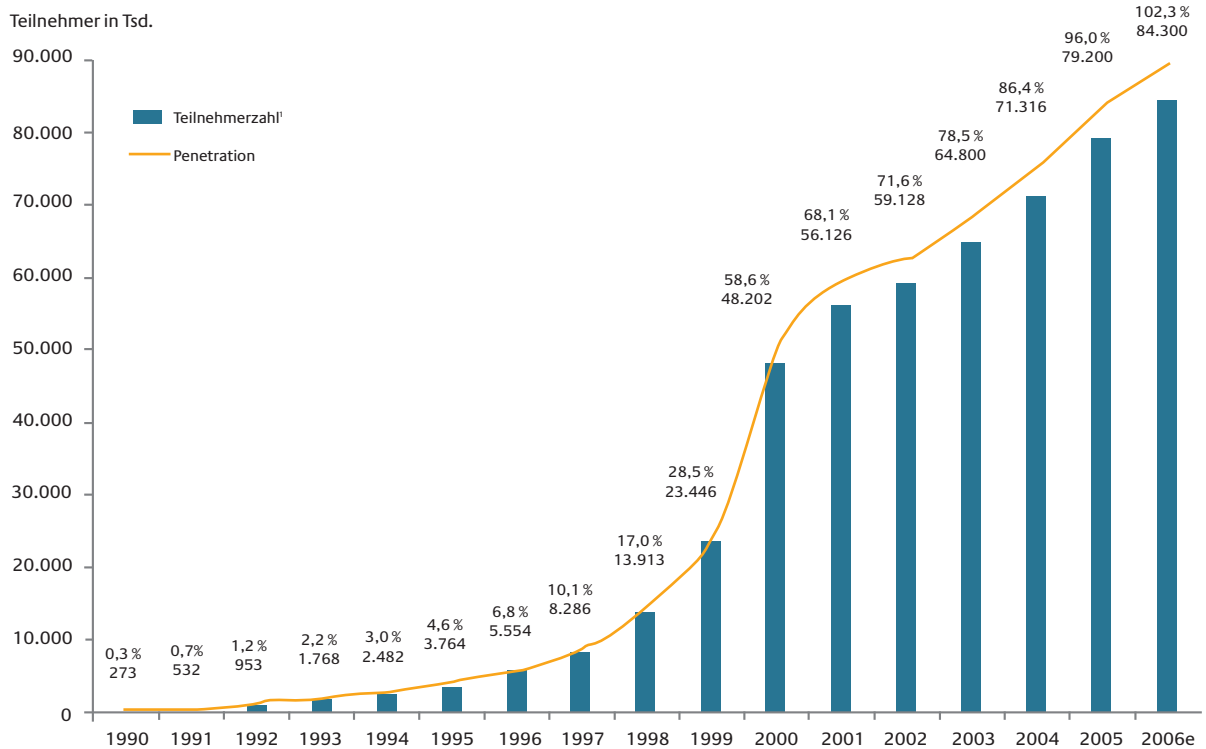
Teilnehmer

Im dritten Quartal 2006 wurde im Mobilfunkbereich erstmals eine Penetrationsrate von über 100 Prozent erreicht. Somit kommt im statistischen Durchschnitt auf jeden Einwohner ein Mobilfunkvertrag. Nach vorläufigen Zahlen gab es zum Jahresende 2006 etwa 84,3 Mio. Teilnehmer in den deutschen Mobilfunknetzen. Die Verschiebung der Teilnehmer-Marktanteile zu Gunsten der kleineren Netzbetreiber E-Plus und O2 wurde auch im abgelaufenen Jahr fortgesetzt.

Der Teilnehmer-Marktanteil der Mobilfunk-Service-Provider ist trotz absoluter Steigerungsraten weiterhin leicht rückläufig. Nach 25,2 Prozent im Jahr 2005 (25,9 Prozent im Jahr 2004) erreichte der Wert im Jahr 2006 nur noch 25 Prozent.

Das Segment der Mobilfunk-Discounter, an dem neben Mobilfunk-Service-Providern und Vertriebsmarken der Netzbetreiber auch eigenständige Discountanbieter partizipieren, weist in den vergangenen beiden Jahren hohe Wachstumsraten auf. Nach dem Start der ersten Discount-Angebote im Laufe des Jahres 2005 nutzten zum Jahresende 2005 bereits 1,7 Mio. Teilnehmer diese Angebote. Im ersten Halbjahr 2006 erhöhte sich die Zahl bereits auf 3,9 Mio. Teilnehmer. Zum Jahresende wurde mit schätzungsweise 4,9 Mio. Teilnehmern bereits ein Marktanteil von fast sechs Prozent erreicht.

Teilnehmerentwicklung und Penetration in Mobilfunknetzen



1 Vertragsverhältnisse. Ein Nutzer kann dabei mehrere Vertragsverhältnisse unterhalten. Angaben bis 2000 inkl. C-Netz, ab 2005 inkl. UMTS.

Der bisherige Trend des sinkenden Anteils der Prepaid-Kunden an der Gesamtteilnehmerzahl wurde im Jahr 2005 gestoppt. Mit Anteilen von 51,5 Prozent im Jahr 2005 (50,5 Prozent im Jahr 2004) und 52 Prozent im ersten Halbjahr 2006 sind nun wieder Steigerungen zu verzeichnen.

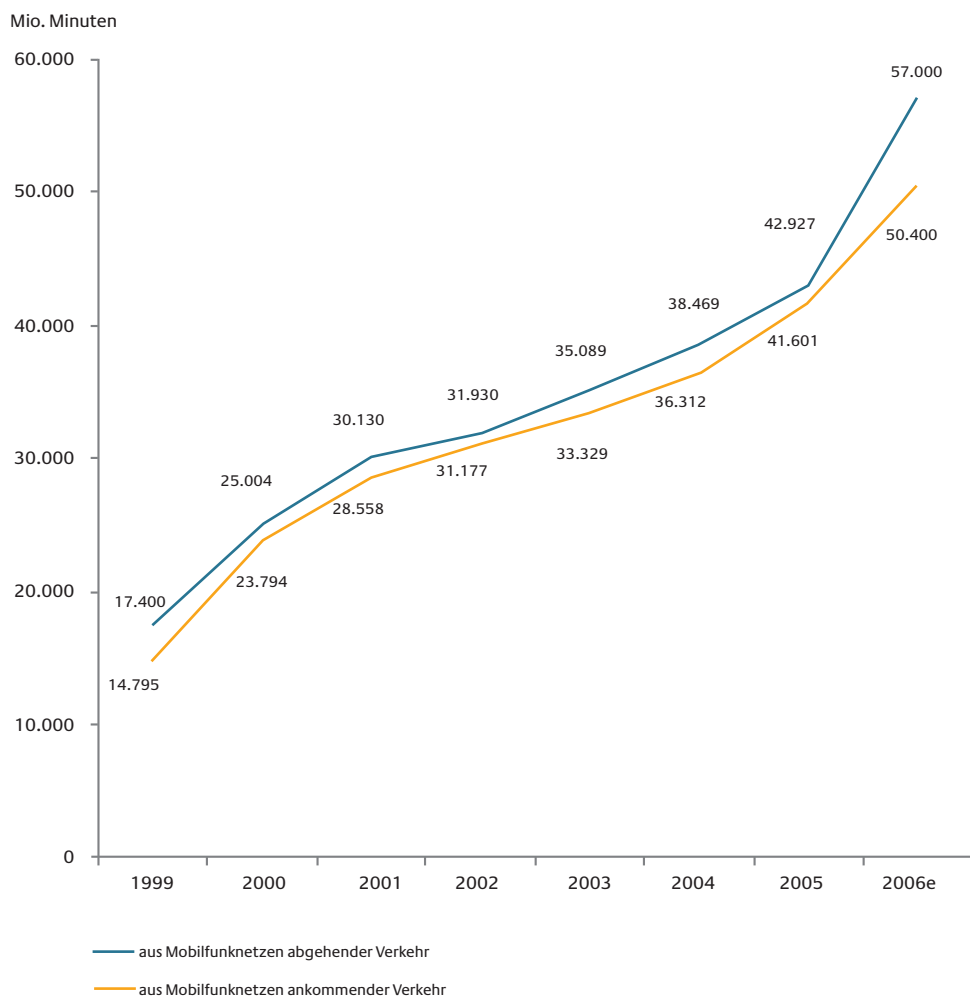
Verbindungsminuten

Bereits mit Einführung der ersten Discount-Angebote im Frühjahr 2005, neuer Tarifstrukturen – insbesondere der Flat-rate-Angebote – im Verlauf des Jahres 2005 und der verstärkten Nachfrage nach sog. „Homezone“-Tarifen konnte eine positive Entwicklung bei abgehenden Gesprächen festgestellt werden.

Diese Entwicklung setzte sich auch im Jahr 2006 fort. Nach rund 43 Mrd. abgehenden Gesprächsminuten im Jahr 2005 – das entspricht einer Steigerung von 11,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2004 mit 38,5 Mrd. Minuten – wurden im ersten Halbjahr 2006 bereits abgehende Gespräche im Umfang von 27 Mrd. Minuten geführt. Zum Jahresende 2006 wird sich das abgehende Gesprächsvolumen auf schätzungsweise 57 Mrd. Minuten erhöhen. Dies entspräche einer Steigerung von 33 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert.

Diese Steigerungsraten resultieren vor allem aus dem gefallenem Preisniveau im Mobilfunk.

Verkehrsentwicklung in Mobilfunknetzen



UMTS

Die Investitionen in den UMTS-Netzausbau der vergangenen Jahre zeigen erste Erfolge. Lag die Zahl der Nutzer¹¹ von UMTS-Diensten im Jahr 2005 noch bei schätzungsweise 2,4 Mio., konnte sie bereits im ersten Halbjahr 2006 auf geschätzte 3,5 Mio. gesteigert werden. Bis zum Jahresende 2006 wurden von etwa 4,5 Mio. Teilnehmern regelmäßig UMTS-Dienste genutzt. Nach Angaben der Unternehmen liegt die Netzabdeckung

bezogen auf die Bevölkerung im Jahr 2006 – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – zwischen 55 und 80 Prozent.

Für die Nutzung der breitbandigen mobilen Datenübertragung ist entsprechende Hardware erforderlich. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl UMTS-fähiger Mobiltelefone oder auch Laptop-Cards, die eine Nutzung UMTS-basierter Dienste ermöglichen. Neben UMTS wird die mobile Datenübertragung auch über GPRS ermöglicht. Dies wird vor allem in Gebieten, in denen die UMTS-Versorgung bisher noch nicht abge-

¹¹ Die Teilnehmerzahlen setzen sich aus direkt als UMTS-Nutzer gemeldeten Teilnehmern und aus Nutzern fest gebuchter Datentarife/-optionen, bei denen wegen der regelmäßigen Nutzung eine Nutzung UMTS-basierter Dienste unterstellt wurde, zusammen.

geschlossen ist, bzw. von Teilnehmern, die bisher noch nicht über UMTS-fähige Hardware verfügen, genutzt. An häufig frequentierten Orten kann die mobile Datenkommunikation teilweise auch über die WLAN-Hotspots der Netzbetreiber stattfinden.

Neben den zahlreichen Angeboten UMTS-fähiger Endgeräte sowie einer Vielzahl angebotener Dienste, die eine schnelle Datenübertragung voraussetzen, tragen auch die starken Preissenkungen bei den Datentarifen der Netzbetreiber zur steigenden Kundenakzeptanz bei. Zudem wird das UMTS-Netz sukzessive mit der Breitbandtechnik HSDPA aufgerüstet, wodurch noch höhere Übertragungsraten von bis zu 1,8 Mbit/s, in höheren Ausbaustufen sogar bis zu 3,6 Mbit/s ermöglicht werden.

Resultate dieser Entwicklung sind die Steigerungsraten beim Datenverkehr und bei den entsprechenden Umsätzen. Nach einer erstmaligen Untersuchung des Übertragungsvolumens per GPRS und UMTS wurde im Jahr 2005 ein Übertragungsvolumen von rund 215.000 GByte ermittelt. Bereits im ersten Halbjahr 2006 zeichnete sich mit einem Volumen von etwa 290.000 GByte mehr als eine Verdopplung auf Jahressicht ab. Auch die Umsätze in diesem Segment zeigen eine entsprechende Entwicklung. Im Jahr 2005 verbuchten die Mobilfunk-Netzbetreiber Umsätze mit Datendiensten (ohne SMS) in Höhe von 476 Mio. €. Das ist ein Anstieg um 36 Prozent gegenüber dem Jahr 2004 (349 Mio. €). Im ersten Halbjahr 2006 erlösten sie bereits 328 Mio. €. Für das

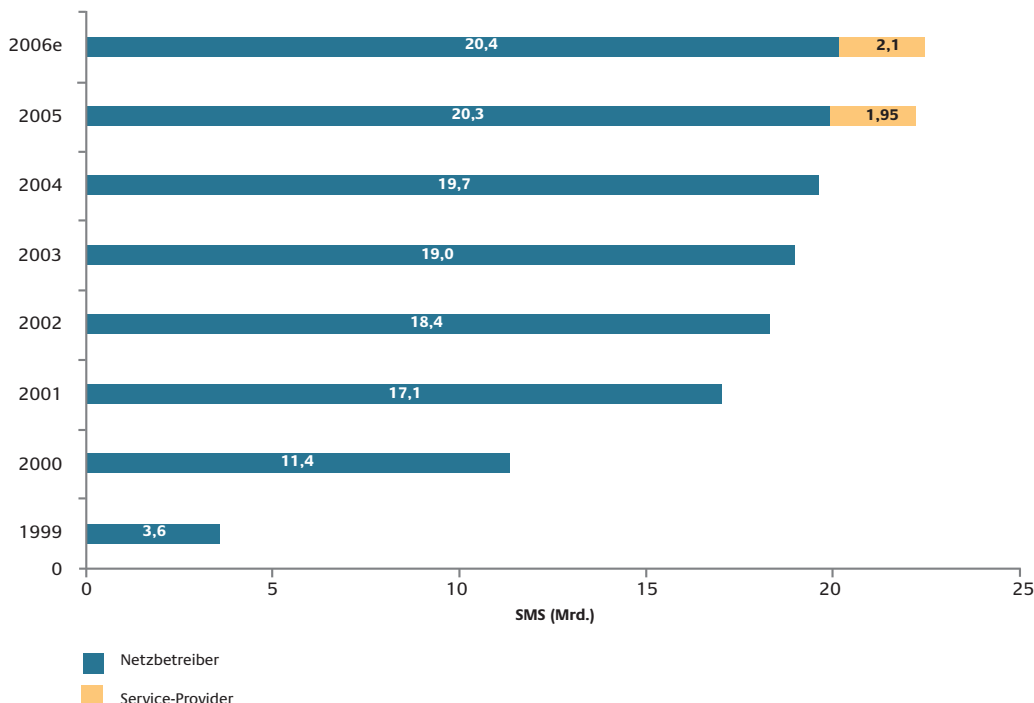
Gesamtjahr 2006 wird ein Umsatz von über 700 Mio. € geschätzt. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von über 47 Prozent.

SMS/MMS

Die über Kurzmitteilungszentralen der vier deutschen Mobilfunk-Netzbetreiber verschickten SMS wiesen im Jahr 2005 mit etwa 20,3 Mrd. eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2004 (19,7 Mrd. SMS) von etwa drei Prozent auf. Im ersten Halbjahr 2006 wurden bisher rund 10,1 Mrd. SMS verschickt. Somit zeichnen sich erste Sättigungseffekte ab. In diesen Angaben sind keine Premium-SMS enthalten.

Erstmalig wurden Daten zu den über eigene Kurzmitteilungszentralen der Mobilfunk-Service-Provider verschickten SMS erhoben. Demnach wurden im Jahr 2005 etwa 2 Mrd. SMS und im ersten Halbjahr 2006 etwa 1 Mrd. SMS verschickt. Diese Daten konnten deshalb in der Vergangenheit nicht berücksichtigt werden.

Versand von SMS



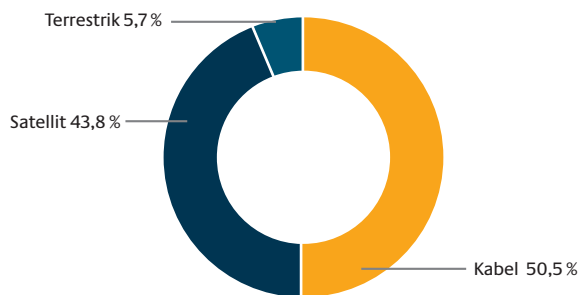
Nach 88 Mio. verschickter MMS im Jahr 2004 erhöhte sich diese Zahl im Jahr 2005 auf bereits 148 Mio. MMS. Im ersten Halbjahr 2006 wurden 85 Mio. MMS versandt.

Die Umsätze der vier Mobilfunknetzbetreiber in diesem Segment stagnieren. Mit rund 2,6 Mrd. € im Jahr 2005 wurde der Vorjahreswert erreicht. Im ersten Halbjahr 2006 wurden Umsätze in Höhe von 1,3 Mrd. € Erlöst.

RUNDFUNK/KABELFERNSEHEN

Nach Marktdaten der Société Européenne des Satellites (SES) empfangen Ende 2005 von den rund 37 Mio. deutschen Fernsehhaushalten 50,5 Prozent ihr Programm über Kabel. Hierzu zählten auch Haushalte an Satellitengemeinschaftsanlagen ohne eigenen Sat-Receiver. Knapp 44 Prozent bezogen die Programme über einzelne Satellitenspiegel und 5,7 Prozent terrestrisch. Im Vergleich der Empfangswege zu den Vorjahren verlor Kabel weiter gegenüber Satellit. Bedingt durch den Ausbau von DVB-T, dem digitalen terrestrischen Fernsehen, konnte der terrestrische Empfang erstmals wieder seine Bedeutung mit einem Plus von fast zwei Prozentpunkten steigern.

Infrastrukturelle Anbindung von TV-Haushalten 2005



Quelle: SES/ASTRA

In allen drei Empfangsmöglichkeiten setzte sich die Digitalisierung fort. So haben in Deutschland nach einem Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten inzwischen fast ein Drittel der Zuschauer einen digitalen Zugang.

Dem Wettbewerb von Satellit und DVB-T versuchen die Kabelnetzbetreiber durch neue Angebote und Dienste zu begegnen. Dazu gehören zusätzlich zum Basisangebot abonmierbare Programmpakete, einzelne Filme auf Bestellung, aber auch neue Dienste hin zu Triple-Play.

Nach umfangreichen Untersuchungen hinsichtlich technischer Realisierbarkeit und Akzeptanz beim Kunden werden die Chancen für einen Erfolg des Fernsehens über das Mobiltelefon inzwischen überwiegend positiv beurteilt. Für die Verbreitung des Handy-TV kommen, neben dem UMTS-Standard, der nicht für den gleichzeitigen Massenempfang geeignet ist, die beiden Übertragungstechnologien DVB-H (Digital

Video Broadcasting-Handheld) und DMB (Digital Multimedia Broadcasting) in Betracht. Während der Regelbetrieb über DMB in Ballungsräumen schon aufgenommen wurde und mobiles Fernsehen in mehr als zehn Städten ermöglicht, soll der Start über DVB-H im Jahr 2007 erfolgen. Mit noch zu entwickelnden Endgeräten, die in der Lage sind, beide Standards zu empfangen (Multistandard-Empfänger), könnten die Vorteile beider Systeme vereint werden, um eine möglichst großflächige Versorgung der Bevölkerung zu erreichen.

PREISENTWICKLUNG

Telefonieren mit dem Handy oder im Festnetz war 2006 so günstig wie nie zuvor. Die Preise für die Internetnutzung sind nochmals gefallen. Zeit- und entfernungsabhängige Tarife verlieren zusehends an Bedeutung.

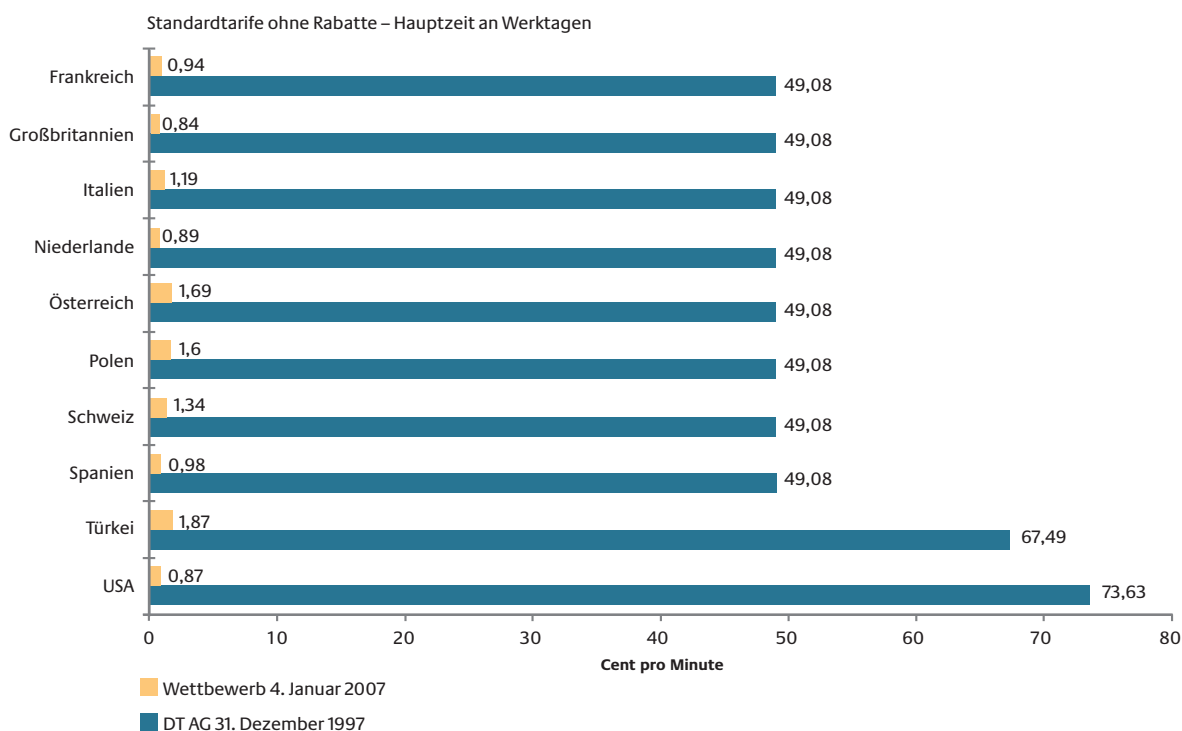
Im Festnetz war die Preisentwicklung gekennzeichnet durch ein vermehrtes Angebot von gebündelten, pauschalierten Leistungen. Telefonanschlüsse kombiniert mit breitbandigen Internetzugängen und mit unbegrenzter Nutzungsdauer sowohl für Telefonate als auch für das Internet wurden von den Verbrauchern gut angenommen. Entscheidend hierfür sind offenbar Preisvorteile sowie die Überschaubarkeit einer pauschalierten Abrechnung. ISDN- und DSL-Pakete dieser Art waren Ende 2006 in einer Preislage ab ca. 42 € monatlich erhältlich. Vergleichbar bieten einzelne Kabel-TV-Betreiber unbegrenztes Breitband-Internet plus unbegrenzte Telefonie ab monatlich ca. 40 € zusätzlich zu den Fernseh- und Hörfunkprogrammen an.

Bei befristeten Werbeaktionen werden diese Preise noch unterschritten. Kabel- und Telefonnetzbetreiber boten Ende 2006 Triple-Play-Paketpreise mit Fernsehprogrammen, Internet- und Telefonflatrate ab ca. 55 € pro Monat. Preisunterschiede der Pakete sind in variierenden Leistungsinhalten begründet, u. a. bei den Bitraten und der Zahl abrufbarer Filme und Programme.

Auslandsgespräche, Verbindungen in die Mobilnetze und Verbindungen zu Mehrwertdiensten sind in den Flatrates in der Regel nicht enthalten. Teilweise werden sie aber gegen Aufpreis ebenfalls pauschal angeboten. Generell bekommt man 2006 bei gesunkenen Preisen mehr Bandbreite als im Vorjahr.

Das bereits 2005 niedrige Preisniveau für Gespräche im Call-by-Call-Verfahren wurde 2006 noch einmal leicht unterboten, so dass, je nach Tageszeit, Inlandsgespräche unter einem Cent pro Minute möglich waren. In den ersten Jahren nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts erfolgte die Reduzierung der Telefonpreise in großen Schritten. Mittlerweile ist das Tarifniveau so weit gesunken, dass weitere Absenkungen nur noch in Zehntel-Cent-Schritten erfolgen können. Die Gesprächskosten ins Ausland haben sich zum Januar 2007 in Einzelfällen erneut um bis zu 36 Prozent gegenüber Januar 2006 ermäßigt. Bei den zehn wichtigsten Auslandszielen¹² betragen die Entgelte im Schnitt weniger als drei Prozent des Betrags zu Monopolzeiten. Im Preselection-Verfahren, das

Auslandstarife in die zehn wichtigsten Zielländer



12 Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Türkei und USA

Ende 2005 von ca. 6,3 Mio. und zur Jahreshälfte 2006 noch von 5,9 Mio. Kunden genutzt wurde, können – je nach Ziel – ebenfalls günstigere Angebote als je zuvor gewählt werden.

Nachdem 2006 vermehrt Angebote für die Internettelefonie (VoIP) auf dem Markt erhältlich waren, erscheinen diese mittlerweile einem größeren Nutzerkreis attraktiv. Preislich sind sie vor allem für internationale Gespräche interessant.

Ende 2006 sind einige Anbieter mit entbündelten DSL-Anschlüssen in den Markt getreten. Dabei sind Komplettpakete für DSL und Telefon erhältlich, für die man keinen zusätzlichen Festnetzanschluss braucht. Technisch erhalten die Kunden einen reinen DSL-Anschluss, telefoniert wird über das Internet. Trotzdem können die Kunden viele Servicefunktionen nutzen, die von herkömmlichen ISDN-Anschlüssen bekannt sind. Eine Doppelflatrate für Telefonie und Internet war bei entbündelten Anschlüssen schon für unter 40 € abonnierbar.

Neue Discount-Marken und Pauschaltarife machen Handy-Gespräche immer günstiger. Im Discountbereich können Gespräche bereits ab 0,14 € je Minute geführt werden. Flatrates, die unbegrenztes Telefonieren ins Festnetz bzw. eigene Mobilfunknetz ermöglichen, werden bereits ab etwa 10 € für die Homezone bzw. ab 20 € als deutschlandweite Flatrate angeboten. Zudem ermöglichen spezielle Tarife das Telefonieren aus einer Homezone zu günstigen Konditionen. Eine Vielzahl von Tarifen mit pauschal abgerechneten Minutenpaketen ergänzen diese Angebote. Der Preisindex

für das Mobiltelefonieren lag nach Zahlen des Statistischen Bundesamts Ende 2006 um 10,7 Prozent unter dem Niveau des Vorjahres.

Produkte der Mobilfunk- und Festnetzsparte werden inzwischen ebenfalls im Bündel angeboten, z. B. Mobiltelefon mit DSL-Anschluss. Die Tarife für Festnetz und Internet können daher mit solchen für das Handy kombiniert werden. Beim sog. „Quadruple Play“ kommen Mobil- und Festnetztelefonieren, Breitbandsurfen und Entertainment von einem Anbieter. Damit kann der Kunde seinen Kommunikationsbedarf nochmals optimieren.

Die Angebote der Internet-Service-Provider (ISP) haben die Konkurrenzsituation spürbar gewandelt. ISP sind auch – ohne selbst ein Netz zu betreiben – zunehmend in der Lage, Sprachdienste, Internet und Medieninhalte anzubieten. Mit der Migration zu Next Generation Networks werden sich die Möglichkeiten übergreifend sowohl hinsichtlich der Festnetzdienste als auch der Mobilfunkdienste fortentwickeln.

Entscheidungen der Beschlusskammern

Die Umsetzung der Ergebnisse der Marktanalysen in erstmalig zu erlassende Regulierungsverfügungen und damit zusammenhängende Entgeltgenehmigungen war ein Schwerpunkt. Dabei wurden auch bisher nicht regulierte Bereiche wie die Terminierung in Mobilfunknetze in die Regulierung einbezogen.

BESCHLUSSKAMMER 2

Erlass von Regulierungsverfügungen

Die Beschlusskammer 2 ist zuständig für die Entgeltregulierung und die besondere Missbrauchsaufsicht auf den Märkten für Sprachtelefondienstleistungen und öffentliche Telefonstellen sowie für Resale und Preselection. In 2006 war ein Schwerpunkt der Tätigkeiten die Durchführung des Verfahrens zum Erlass einer Regulierungsverfügung für die Märkte 1–6 der EU-Kommissionsempfehlung.

Ausgangspunkt des Verfahrens war die getroffene Festlegung der Präsidentenkammer vom 9. Januar 2006. Nach dieser verfügen die DT AG bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen auf den regulierungsbedürftigen relevanten bundesweiten

Märkten für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten und für öffentliche Inlandsgespräche an festen Standorten einschließlich solcher Verbindungen, die über VoIP-Dienste hergestellt werden, über beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 11 TKG. Keine beträchtliche Marktmacht wurde dagegen für solche Zugangs- und Verbindungsleistungen festgestellt, die im Rahmen von Gesamtverträgen mit einem einzelnen Kunden und einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € (netto) erbracht werden.

Nach Durchführung eines umfangreichen Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens, in dem neben den betroffenen Unternehmen auch zahlreichen Wettbewerbern sowie dem Bundeskartellamt, der EU-Kommission und nationalen Regulierungs-

behörden anderer Mitgliedsstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der vorgesehenen Regulierungsverpflichtungen eingeräumt wurde, hat die Beschlusskammer die DT AG bzw. die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen, insbesondere die T-Systems International GmbH, mit Beschluss vom 23. Juni 2006 verpflichtet, ihren Teilnehmern bzw. Teilnehmern der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen den Zugang zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zu ermöglichen, und zwar sowohl durch Betreiberauswahl durch Wählen einer Kennzahl als auch durch Betreibervorauswahl (sog. Call-by-Call- und Preselection-Verpflichtung). Ferner wurde der DT AG und den mit ihr verbundenen Konzernunternehmen auferlegt, Entgeltmaßnahmen im Bereich der Entgelte für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Märkte 1 und 2 der EU-Empfehlung) und im Bereich der Entgelte für öffentliche Inlandsgespräche an festen Standorten (Märkte 3 und 5 der EU-Empfehlung), d. h. sowohl Entgeltmaßnahmen bei herkömmlichen Festnetz-Inlandsverbindungen als auch Entgeltmaßnahmen für inländische VoIP-Verbindungen zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben (sog. Anzeigepflicht). Die auferlegten Regulierungsverpflichtungen wurden insoweit durch die Auflage ergänzt, der Bundesnetzagentur zeitgleich mit der Vorlage von Tarifanzeigen die für eine fundierte Offenkundigkeitsprüfung der beabsichtigten Entgeltmaßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Auferlegung der bislang gesetzunmittelbar geltenden Call-by-Call- und Preselection-Verpflichtung wurde insoweit sichergestellt, dass Teilnehmer weiterhin auch die Angebote alternativer Verbindungsnetzbetreiber nutzen können. Die an die marktbeherrschende Stellung der DT AG auf den Märkten 1 und 2 der EU-Empfehlung anknüpfende Regulierungsverpflichtung stellt insoweit auch künftig eine ganz wesentliche Vorbedingung für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf den benachbarten Verbindungsmärkten dar.

Die Auferlegung einer Anzeigepflicht für Anschluss- und Verbindungsentgelte stellt aus Sicht der Bundesnetzagentur ein angemessenes und effektives Mittel zur präventiven Verhinderung von Dumpingpreisen, Preis-Kosten-Scheren und unzulässigen Bündelprodukten, aber auch von missbräuchlich überhöhten Preisen dar. Wie im Entgeltgenehmigungsverfahren ist es auch im Anzeigeverfahren möglich, Entgeltmaßnahmen bereits vor dem Inkrafttreten zu untersagen, wenn im Rahmen der Durchführung einer fundierten Offenkundigkeitsprüfung festgestellt worden ist, dass sie nicht mit den Maßstäben des § 28 TKG vereinbar sind. Selbst dann, wenn sich kein offenkundiger Verstoß feststellen lässt, ermöglicht es die unmittelbare Geltung der nachträglichen Regulierung der Bundesnetzagentur, bei entsprechenden Verdachtsmomenten jederzeit eine nachträgliche vollumfängliche Überprüfung der betroffenen Entgelte durchzuführen und diese im Fall eines Verstoßes gegen § 28 TKG zu untersagen. Dabei kann die Behörde im Bedarfsfall auch auf der Basis von Kostenunterlagen entscheiden, falls

eine Überprüfung nach dem Vergleichsmarktprinzip nicht möglich sein sollte.

Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung

Im Laufe des Jahres 2006 wurden bei der Beschlusskammer ca. zwei Dutzend Tarifmaßnahmen der Unternehmen DT AG (T-Com) inklusive ihrer Geschäftseinheit T-Online, T-Systems und Congster vorab angezeigt. Ein Schwerpunkt der weitestgehend im Jahr 2006 umgesetzten Tarifmaßnahmen war die Umstrukturierung der Kerntarife auf die im Herbst als 3 x 3 Komplettpakete eingeführte Staffelung von Leistungsbündeln, angefangen von Telefonbasistarifen über DSL und Internet (Call & Surf-Tarife) bis hin zum sog. Triple Play. Mit der Formulierung der solchen Bündeln innewohnenden regulatorischen Anforderungen ging eine Prüfung der Anpassung allgemeiner Vertragsbedingungen Hand in Hand. So führte die DT AG erstmals eine Vertragslaufzeit von zwölf bzw. 24 Monaten in ihre Endkundenverträge ein und strich die vergünstigten Bereitstellungsentgelte im Umzugsfall.

Sämtliche Tarife wurden von der Bundesnetzagentur in Bezug auf ihre offenkundige Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 28 TKG überprüft. Eine Untersagung von Tarifmaßnahmen aufgrund bereits offensichtlich absehbarer Wettbewerbsverstöße war 2006 dabei nicht erforderlich. Allerdings wurde in einigen Fällen auf drohende Wettbewerbskonflikte hingewiesen bzw. wurden fortlaufende Berichte zur Entwicklung der Nutzungszahlen angefordert. Denn anders als bei Genehmigungsverfahren ist die Prüfung der Tarifanzeigen nicht

abschließend und belässt auch nach erfolgter Anzeige jederzeit die Möglichkeit, den betreffenden Tarif gegebenenfalls noch einer nachträglichen Entgeltüberprüfung zu unterziehen, falls Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Fall des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt.

Des Weiteren werden seit Erlass der Regulierungsverfügung vom Unternehmen T-Systems bislang alle neu abgeschlossenen Individualverträge, d. h. individuell vereinbarte Leistungen, die nicht ohne Weiteres auf eine Vielzahl anderer Endnutzer übertragbar sind, nach erfolgtem Vertragschluss bei der Bundesnetzagentur zur Kenntnis vorgelegt und im Rahmen einer Offenkundigkeitsprüfung auf das Vorliegen möglicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 28 TKG überprüft.

Ferner verfolgt die Beschlusskammer aufgrund anhaltender Beschwerden von Wettbewerbern aufmerksam die Wettbewerbsentwicklung im Bereich der Internet- oder VoIP-Telefonie. Diese erfreut sich als technische Plattform für Telefondienstleistungen seit 2004 zunehmender Beliebtheit und ist im Jahr 2006 endgültig ins Blickfeld des Produktmarketing der Telekommunikationsbranche geraten. Um die Chancengleichheit aller Wettbewerber bei der Vermarktung dieser Technologie zu wahren, ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht vor allem der Gefahr einer Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung der DT AG auf dem festnetzbasieren Teil des Sprachtelefoniedienstmarkts zur Übertragung dieser Marktmacht auf die VoIP-Telefonie zu begegnen. Den hierfür erforderlichen

rechtlichen Rahmen bietet die seit Inkrafttreten der Regulierungsverfügung vom 23. Juni 2006 bestehende Gleichstellung der VoIP-Dienste mit herkömmlichen Sprachtelefondienstleistungen.

Besondere Missbrauchsaufsicht

Im Bereich der Besonderen Missbrauchsaufsicht konnte die Beschlusskammer im Jahr 2006 insgesamt fünf Verfahren aus den Vorjahren endgültig abschließen. Eine neue Wettbewerberbeschwerde betrifft den Bereich der öffentlichen Telefonstellen. Die Beschwerdeführerin betreibt ebenfalls öffentliche Telefonstellen und begehrt von der DT AG die diskriminierungsfreie Auszahlung einer payphone access charge, d. h. einer Nutzungsgebühr für die Bereitstellung von öffentlichen Telefonstellen zur Führung von Gesprächen zu (0)800er Rufnummern.

BESCHLUSSKAMMER 3

DSL NetRental-Entscheidung

Mit einer am 22. Mai 2006 veröffentlichten Entscheidung hat die Bundesnetzagentur der DT AG untersagt, DSL-Anschlüsse, die sie Internet-Anbietern zum Zweck des Wiederverkaufs an Endkunden überlässt, nachdem im Dezember 2005 eingeführten „DSL NetRental“-Modell abzurechnen. In einem Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle ist die zuständige Beschlusskammer 3 zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei „DSL NetRental“ letztlich um ein Rabattmodell handelt, das großen DSL-Anbietern deutlich höhere Margen beim Wiederverkauf von DSL-Anschlüssen der DT AG einräumt als kleineren Anbietern, ohne dass hierfür ein sachlich gerechtfertigter

Grund besteht. Das „DSL NetRental“-Modell der DT AG ist zudem nicht mit dem im TKG vorgegebenen Regulierungsziel der Sicherstellung chancengleicher Wettbewerbsbedingungen auch in der Fläche vereinbar, weil es eine deutliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten mittlerer und kleiner DSL-Anbieter bewirkte und sich darüber hinaus höhere Rabatte insbesondere in den größeren Anschlussbereichen der Ballungsgebiete erreichen ließen.

Das Bundeskartellamt hatte in einer Stellungnahme gegenüber der Bundesnetzagentur die beabsichtigte Entscheidung ausdrücklich unterstützt.

Resale DSL-Entgeltverfahren

Am 6. Juni 2006 hat die Beschlusskammer 3 die Überprüfung der Entgeltbedingungen für DSL-Anschlüsse, die die DT AG Internetanbietern zum Zweck des Wiederverkaufs an Endkunden überlässt (Resale DSL), eingestellt. Das Verfahren konnte ohne eine konkrete Entscheidung über die Entgelte beendet werden, nachdem die DT AG zuvor neue Entgeltkonditionen für den Wiederverkauf ihrer DSL-Anschlüsse mit Wirkung ab dem 1. Juni 2006 am Markt angeboten hatte. Diese sehen insbesondere eine Erhöhung des Abschlags auf die DSL-Endkundenpreise von bisher 11,5 Prozent auf 20 Prozent vor.

Zur Überprüfung der Resale DSL-Entgelte der DT AG war Anfang April ein Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle eingeleitet worden, weil Tatsachen bekannt geworden waren, die die Annahme gerechtfertigt hatten, dass diese Resale DSL-Entgeltkonditionen missbräuchlich

waren. Es bestand insbesondere der Verdacht, dass die von der DT AG gewährte Marge in Höhe von 11,5 Prozent nicht ausreichend war, um die zusätzlichen Kosten eines Resellers abzudecken. Im Rahmen des Verfahrens hatten Reseller deutlich höhere Abschläge auf die DSL-Endkundenpreise der DT AG gefordert.

Genehmigung der Terminierungsentgelte im Mobilfunk

Die Bundesnetzagentur hat in zwei Tranchen am 8. November 2006 und am 16. November 2006 die Entgelte für die Anrufzustellung in die vier deutschen Mobilfunknetze, die sog. Terminierungsentgelte, genehmigt.

Im Einzelnen betragen die Terminierungsentgelte seit dem 23. November 2006: 8,78 Cent/Minute für T-Mobile und Vodafone D2 und jeweils 9,94 Cent/Minute für E-Plus und O2 (Germany).

Aufgrund der getroffenen Entscheidungen gibt es jetzt erstmals in Deutschland am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientierte Mobilfunkentgelte. Die Verfahren und die nun erteilten Genehmigungen waren erforderlich geworden, nachdem die Bundesnetzagentur Ende August 2006 entschieden hatte, dass die Terminierungsentgelte der vier Mobilfunknetzbetreiber künftig der Vorabgenehmigung nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterliegen. Hiergegen gerichtete Eilanträge der Mobilfunknetzbetreiber vor dem VG Köln, mit denen sie die Durchführung der Entgeltgenehmigungsverfahren verhindern wollten, sind erfolglos geblieben.

Die von den Mobilfunknetzbetreibern mit ihren Entgeltanträgen eingereichten Kostenunterlagen konnten nicht als tragfähige Entscheidungsgrundlage anerkannt werden. Um dennoch im Interesse aller Marktbeteiligten eine Entgeltentscheidung treffen zu können, wurden die Entgelte auf der Basis eines internationalen Tarifvergleichs ermittelt. Dieser internationale Tarifvergleich für die Mobilfunkterminierungsentgelte ist in methodisch konsistenter Weise zu den von der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit angestellten Tarifvergleichsbetrachtungen zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungen im Festnetz („EBC-Entgelte“) vorgenommen worden. Um Restunsicherheiten des vorgenommenen Vergleichs auszuschließen, hat die Beschlusskammer 3 die so ermittelten Entgelte schließlich um einen Sicherheitszuschlag in Höhe von fünf Prozent beaufschlagt. Damit ist die Beschlusskammer der Rechtsprechung des BGH gefolgt, nach der im Einzelfall ein Sicherheitszuschlag erforderlich sein kann, falls das Vergleichsmaterial für den Preisvergleich auf Schätzungen beruht oder mit sonstigen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist.

Die Tarifspreizung zwischen den Entgelten für die Terminierung im D-Netz der T-Mobile bzw. Vodafone D2 und den beiden E-Netzen (E-Plus und O2 (Germany)) ist trotz der vorgenommenen Absenkung prozentual gleich geblieben und trägt den frequenzausstattungsbedingt unterschiedlichen Kosten zwischen den 900-MHz- und den 1.800-MHz-Mobilfunknetzen, dem späteren Markteintritt sowie den geringeren Marktanteilen und den daraus resultierenden ungünstigeren Skaleneffekten der

E-Netzbetreiber in angemessener Weise Rechnung. Auch insoweit orientieren sich die Entgelte bzw. deren Spreizung am europäischen Niveau. Der detailliert ermittelte Vergleichsmaßstab gewährleistet, dass die deutschen Festnetzkunden für einen Anruf in die Mobilfunknetze künftig nicht mehr zahlen müssen als in den günstigen Ländern der EU. Denn die neuen Terminierungsentgelte bewegen sich jetzt im Rahmen der vergleichbaren und effizient arbeitenden europäischen Mobilfunkunternehmen.

Die Entgeltgenehmigungen gelten bis zum 30. November 2007.

Einleitung der Verfahren zur Auferlegung von Regulierungsverpflichtungen auf den Märkten für Rundfunk-Übertragungsdienste

Im Anschluss an die am 20. September 2006 erfolgte Festlegung der Präsidentenkammer zur Marktdefinition und Marktanalyse hat die Beschlusskammer 3 fünf Verfahren zum Erlass von Regulierungsverfügungen im Bereich der Rundfunk-Übertragungsdienste eingeleitet. Nach vorheriger Anhörung der betroffenen Unternehmen veröffentlichte die Beschlusskammer am 25. Oktober 2006 im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur entsprechende Konsultationsentwürfe, zu denen die interessierten Unternehmen und Verbände innerhalb eines Monats Stellung nehmen konnten. Die Regulierungsverfügungen sollen nach Abstimmung mit dem Bundeskartellamt und Konsolidierung auf europäischer Ebene zügig erlassen werden.

BESCHLUSSKAMMER 4

Neben ihrer Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs zur TAL und für die Zusammenschaltung mit den öffentlichen Telefonnetzen und deren Entgeltregulierung nahm die Beschlusskammer 4 im Jahr 2006 zeitweilig vertretungsweise Aufgaben der Beschlusskammer 3 wahr.

Regulierungsverfügungen

Hinsichtlich des Zugangs zur TAL wurden erstmals Regulierungsverfügungen gegen alternative Teilnehmernetzbetreiber erlassen. In der ursprünglichen Marktanalyse des Markts 9 (Terminierungsleistung) waren die alternativen Teilnehmernetzbetreiber nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in ihrem Netz angesehen worden. Nachdem die EU-Kommission hiergegen Einwände erhoben hatte, war die Marktanalyse dahin abgeändert worden, dass auch alternative Teilnehmernetzbetreiber in ihren jeweiligen Netzen über beträchtliche Marktmacht verfügen. In der Verfügung wurde ihnen die Pflicht zur Zusammenschaltung, der Erbringung von Terminierungsleistungen für andere Netzbetreiber und zur Kollokation aufgegeben. Zudem wurden sie zur Nichtdiskriminierung bei der Zugangsgewährung und zur Transparenz hinsichtlich ihrer Zugangsbedingungen verpflichtet. Die Entgelte für Zugang und Kollokation wurden jedoch nur einer nachträglichen Regulierung unterworfen. Eine Pflicht zur Vorlage eines Standardangebots wurde nicht auferlegt. Mit den letzten beiden Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stellung der alternativen Teilnehmer-

netzbetreiber im Gesamtmarkt nicht dem der DT AG vergleichbar ist.

Weiter wurde eine Regulierungsverfügung zum IP-Bitstrom gegen die DT AG erlassen. Beim IP-Bitstrom handelt es sich um einen entbündelten Breitbandzugang, mit dem Wettbewerber der DT AG in die Lage versetzt werden sollen, leichter breitbandige Internetzugänge für den Massenmarkt mit eigener Kundenbeziehung und selbstbestimmter Dienstqualität anzubieten. Der DT AG wurde eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung zu nicht diskriminierenden Bedingungen, zur getrennten Rechnungsführung und zur Veröffentlichung eines Standardangebots auferlegt. Die entsprechenden Entgelte wurden einer Vorab-Genehmigungspflicht unterworfen.

Im Vergleich zum IP-Bitstrom können beim ATM-Bitstrom leichter bestimmte Kapazitäten für bestimmte Dienste, etwa die Sprachübertragung, reserviert werden. Eine entsprechende Regulierungsverfügung für den ATM-Bitstrom wurde bereits national konsultiert, aber noch nicht konsolidiert und somit noch nicht erlassen.

Nach dem Scheitern einer einvernehmlichen Branchenlösung hat die Beschlusskammer 4 erstmalig gegenüber den vier Mobilfunknetzbetreibern in Deutschland eine Regulierungsverfügung für die Terminierung in die einzelnen Mobilfunknetze erlassen, mit denen die dafür erhobenen Entgelte der Vorabgenehmigungspflicht nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterworfen wurden. Diese Regelung trägt nicht zuletzt auch den Forderungen der Kommission

der Europäischen Gemeinschaften, der Monopolkommission und vieler Netzbetreiber Rechnung.

Neben der Festlegung des Maßstabs der Preiskontrolle für die Entgelte für Zugang und Kollokation sahen die Verfügungen die Pflicht zur Zusammenschaltung mit anderen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Pflicht zur Terminierung von Verbindungen aus fremden Netzen sowie die Gewährung von Kollokation vor.

Entgeltregulierung

Im Bereich der Entgeltregulierung bildete das Verfahren über die Entgelte der DT AG für die Terminierung und Zuführung („Basisleistungen“ T-Com-B.1 und T-Com-B.2) sowie die daraus abgeleiteten Entgelte für „optionale und zusätzliche Leistungen“, die u. a. den Transit zwischen verschiedenen Netzen oder auch die Zuführung von Internetverkehr (T-Com-O.12) umfassen, einen besonderen Schwerpunkt. Die Entgelte wurden mit wenigen Ausnahmen bis zum 30. November 2008 neu festgesetzt. Erstmals wurden die Entgelte vorrangig auf der Grundlage von Kostennachweisen ermittelt. Ergänzend wurden jedoch internationale Tarifvergleiche und ein von der Kostenrechnung der DT AG unabhängiges Kostenmodell herangezogen. Im Schnitt wurden die Tarife dabei um ca. zehn Prozent reduziert. Besonders umstritten waren in diesem Verfahren die Abstände zwischen den drei Tarifzonen für Zuführungs- und Terminierungsleistungen. Hier war wegen der von der DT AG beantragten Entgelte befürchtet worden, dass durch eine zu geringe Spreizung der Entgelte Anreize für

Infrastrukturinvestitionen schwinden könnten. Während der Antrag eine deutliche Verringerung der Spreizung zwischen den Entgelten für die Tarifzone I und II vorgesehen hatte, wurde jedoch die relative Spreizung zwischen den beiden Tarifzonen durch die neue Genehmigung sogar geringfügig erhöht.

Weiter wurden im Zusammenschaltungsverhältnis zwischen der DT AG und alternativen Teilnehmernetzbetreibern in 32 Verfahren nicht reziproke Entgelte für die Terminierungsleistungen der Wettbewerber angeordnet. Die zur Bewertung herangezogene Vergleichsmarktbetrachtung wurde unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung zu § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB entwickelten Kriterien erstellt und führte zu dem „höchsten unverzerrten Wettbewerbspreis“, der zur Ermittlung der angeordneten Entgelte noch um einen Erheblichkeitszuschlag zu erhöhen war. Die bis zum 30. November 2008 angeordneten Tarife für Terminierungsleistungen alternativer Teilnehmernetzbetreiber liegen im Ergebnis wie bisher in allen Tarifpositionen um 0,0017 €/Minute über den Entgelten für die Leistung T-Com-B.1. Ab dem 1. Dezember 2008 sollen zwischen der DT AG und ihren Wettbewerbern reziproke Entgelte Anwendung finden.

Die Beschlusskammer hat in einem Entgeltregulierungsverfahren die Entgelte für Carrier-Festverbindungen und die zugehörige Express-Entstörung bis zum 30. Juni 2007 auf der Basis eines Tarifvergleichs genehmigt. Die Entgelte wurden dabei in unveränderter Höhe beibehalten.

Eine weitere Entgeltgenehmigung betraf die Entgelte für das Verbindungskabel zwischen Hauptverteiler und Übergabeverteiler. Hier war der DT AG eine Pauschalierung ihrer Entgelte aufgegeben worden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden die Ansätze der Antragstellerin teilweise um mehr als die Hälfte reduziert.

Nachdem die Genehmigung der Tarife für die „optionalen Leistungen“ ICP-O.6 (Verkehr zu Shared-cost-Diensten), ICP-O.7 (Dienste für Massenanrufe zu bestimmten Zielen) und ICP-O.11 ((0)700er Dienste) zugunsten einer kurzfristigen Aktualisierung der in der Kalkulation enthaltenen Verkehrsmengen zunächst nur für ein halbes Jahr befristet worden war, wurden die betreffenden Entgelte zum 1. Dezember 2006 erneut genehmigt. Wegen des steigenden Anteils von Transitverkehren über das Netz der DT AG kam es dabei zu einer leichten Erhöhung der Tarife.

Ein weiteres Verfahren betraf die Entgelte für Einrichtung und Aktivierung des manuellen Ausfallroutings. Nachdem die DT AG darlegen konnte, dass der zugehörige Aufwand überwiegend von ihr zu tragen war, wurde die ursprüngliche Anordnung, dass die Zusammenschaltungspartner ihren Aufwand hierfür selbst tragen, widerrufen und der DT AG entsprechende Entgelte genehmigt. Schließlich wurde die Abrechnung der Netzverträglichkeitsprüfung nach Aufwand erneut genehmigt.

Sonstiges

Die Kammer hatte über einen Antrag alternativer Teilnehmernetzbetreiber über die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Genehmigung der Entgelte für die Bereitstellung der TAL nach § 51 VwVfG zu befinden. Wegen der weiter abgesenkten Preise der DT AG für Wholesale-DSL sahen es die Antragsteller als erforderlich an, das Entgelt für die TAL neu festzusetzen, weil andernfalls Anbieter mit eigener Infra-

struktur gegenüber reinen Wiederverkäufern benachteiligt würden. Die Kammer hat diesem Antrag nicht entsprochen, weil die von den Wettbewerbern vorgebrachten Tatsachen zum Teil bereits im wieder aufzunehmenden Verfahren hätten vorgebracht werden können und ansonsten bei der Prüfung der Missbräuchlichkeit der Entgelte für Wholesale-DSL zu betrachten wären und daher nicht zu einer Abänderung der Entgelte für die TAL führen können.

Verfahren der Beschlusskammern im Telekommunikationsbereich 2006

	Beschlusskammer				Summe
	BK 1	BK 2	BK 3	BK 4	
Entgeltregulierung		44 ¹	7	40	91
Missbrauchsaufsicht		5			5
Regulierungsverfügung Festlegung nach §§ 10 und 11 TKG Auferlegung von Verpflichtungen	4	1	7	73	4 81
Zusammenschaltungsanordnung			1	4	5
Überprüfung von Standardangeboten			4	2	6
Sonstige Verfahren Schlichtung, Beschwerde, Genehmigung, Streitbeilegung		2	3	1	6
Summe der Verfahren	4	52	22	120	198
Anzahl der Beiladungen			149	180	329

¹ 22 Tarifanzeigen, 22 Kenntnissgaben Einzelverträge

Weitere Entscheidungen

Fragestellungen der Zusammenschaltung angesichts des Übergangs zu IP-basierten Netzen proaktiv aufgegriffen – Ortsnetzzurnummern auch für VoIP-Anbieter geöffnet – Versorgungspflicht in UMTS-Netzen überprüft – Konzept zur Vergabe weiteren Spektrums für den Mobilfunk verabschiedet – Erste Entscheidungen zur Rundfunkübertragung nach §§ 48 ff TKG getroffen

EXPERTENGRUPPE IP-ZUSAMMEN-SCHALTUNG

Die Bundesnetzagentur hat im August 2005 eine Projektgruppe „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“ ins Leben gerufen und damit proaktiv grundlegende Fragestellungen aufgegriffen, die sich im Rahmen der Zusammenschaltung angesichts des Übergangs zu IP-basierten Netzen stellen (s. Seite 10). Diese Gruppe setzte sich aus hochrangigen Telekommunikationsexperten zusammen, die die Sichtweisen unterschiedlicher Marktakteure – Netzbetreiber, Internet-Service-Provider, Mobilfunkunternehmen – repräsentieren. Sie hatte einen beratenden Auftrag und traf keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen.

In diesem Rahmen hat die Bundesnetzagentur drei wissenschaftliche Gutachten erstellen lassen, in denen ökonomische sowie technische Aspekte der Zusammenschaltung zukünftiger Netze umfassend analysiert wurden.

Die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe sind in einem Abschlussbericht zusammengefasst, der im Dezember 2006 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur Kommentierung veröffentlicht wurde, um so eine breite Diskussion zur IP-Zusammenschaltung mit interessierten Parteien zu initiieren.

NUMMERIERUNG

Zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen und zum Angebot von Telekommunikationsdiensten werden zwingend diverse Nummerierungsressourcen benötigt.

Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass im liberalisierten Telekommunikationsmarkt alle benötigten Ressourcen diskriminierungsfrei, rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sie legt zudem für jede Nummernart fest, zu welchem Zweck und unter welchen Randbedingungen sie zu nutzen ist. Da sich der Telekommunikationsmarkt technisch und bezüglich der Geschäftsmodelle ständig dynamisch weiterentwickelt, prüft die Bundesnetzagentur immer wieder, ob bestehende Regelungen angepasst werden müssen oder neue Nummernressourcen zu schaffen sind, um den Wettbewerb, die Verbraucherinteressen und die technologische Entwicklung zu fördern.

Nachfolgend werden exemplarisch die jüngsten Veränderungen bei den Ortsnetzzurufnummern und den Rufnummern für Premium-Dienste beleuchtet.

Öffnung der Ortsnetzzurufnummern für VoIP-Anbieter

Bei der wichtigsten Nummernart in Deutschland, den Ortsnetzzurufnummern, wurden den Kunden die Rufnummern in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Telefonanschlusses zugeteilt.

In den letzten Jahren werden jedoch vermehrt Telefondienste angeboten, bei denen der Anbieter des Dienstes nicht zugleich einen Telefonanschluss bereitstellt. Meist erfolgt der Verbindungsaufbau dann über einen vorhandenen Breitbandanschluss und das öffentliche Internet. Da die Anbieter und die Nutzer ein berechtigtes Interesse daran haben, für diese Dienste die

etablierten Ortsnetzzurufnummern zu nutzen, wurden die betreffenden Regelungen im Frühsommer 2006 an die technologische Entwicklung angepasst. Insbesondere Kunden von internetbasierten Telefondiensten (VoIP-Diensten) können nun die etablierten Ortsnetzzurufnummern nutzen. Es ist den Verbrauchern und den geschäftlichen Nutzern dadurch auch möglich, bei einem Wechsel von der klassischen Telefontechnik zu VoIP die bisherigen Rufnummern beizubehalten.

In diesem Zusammenhang wurde entschieden, den Ortsnetzbezug von Ortsnetzzurufnummern aufrechtzuerhalten. Auch VoIP-Anbieter dürfen eine Ortsnetzzurufnummer nur zuteilen, wenn der Kunde einen Netzzugang im betreffenden Ortsnetzbereich geschaltet bekommt oder er einen Wohn- oder Betriebssitz im Ortsnetzbereich nachweisen kann. Diese Regelung beschränkt zwar die flexible Nutzung der Rufnummern, sie stellt aber sicher, dass die geographische Information, die einer Ortsnetzzurufnummer innewohnt, erhalten bleibt und dass über eine Prognose und gezielte Maßnahmen trotz des ständig steigenden Nummernbedarfs in allen 5.200 Ortsnetzbereichen jederzeit eine ausreichende Verfügbarkeit an freien Rufnummern gegeben ist.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Zahl der Zuteilungen von 1.000er Rufnummernblöcken an Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz im Jahr 2006 gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen ist. Die vorstehend beschriebene Änderung der Regelungen wird hierfür als die Hauptursache erachtet.

Jahr	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzzurufnummern	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzzurufnummern insgesamt	Anzahl der Zuteilungsnehmer (31.12.2006)
1997/1998	3.088	3.088	53
1999	3.662	6.750	72
2000	44.111	50.861	89
2001	8.511	59.372	86
2002	4.281	63.653	81
2003	5.190	68.843	76
2004	11.440	80.283	74
2005	14.000	94.283	85
2006	31.571	125.854	94

Verlagerung der Premium-Dienste von (0)190 nach (0)900 abgeschlossen

Die Bundesnetzagentur hatte für Premium-Dienste Anfang 2003 die (0)900er Rufnummern als Ersatz für die (0)190er Rufnummern eingeführt. Zum 1. Januar 2006 mussten die (0)190er Rufnummern abgeschaltet sein. Mit dem Wechsel des Rufnummernbereichs waren erhebliche Änderungen verbunden:

Inhalteanbieter können jetzt im Rahmen der gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen frei entscheiden, welchen Preis sie für ihre Leistungen verlangen. Es gibt kein staatlich festgelegtes Preistraster mehr. Der Preis ist in der Bewerbung der Rufnummer anzugeben und zu Beginn einer Verbindung entgeltfrei anzusetzen.

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstkontrolle wird eine Differenzierung nach Inhalten vorgenommen. Rufnummern, die mit (0)900-1 beginnen, dürfen nur für Informationsdienste genutzt werden. Die Kennungen -3 und -5 stehen für Unter-

haltung bzw. Erwachsenen-Dienste. Für Anwahlprogramme (Dialer) ist aufgrund einer gesetzlichen Regelung die Kennung -9 zu verwenden.

Die Rufnummern werden von der Bundesnetzagentur einzeln direkt den Inhalteanbietern zugeteilt. Wettbewerbsnachteile, die sich aus der historisch bedingten ungleichen Verteilung der (0)190er Rufnummernblöcke und dem Mangel an freien Blöcken ergeben hatten, sind entfallen.

Die Inhalteanbieter und deren Anschrift können von interessierten Verbrauchern einfach über eine Suchmaschine auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ermittelt werden. Dies erleichtert im Konfliktfall die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Mittlerweile lässt sich bilanzieren, dass der Übergang erfolgreich vollzogen wurde und die mit dem Wechsel verfolgten Ziele erreicht wurden. Zudem ist festzustellen, dass die neuen Rufnummern von den

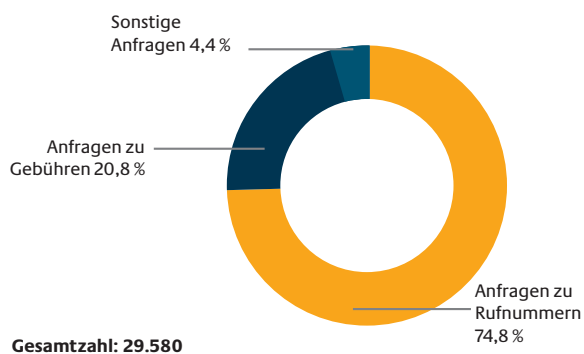
Dienste	Rufnummernbereich	Zuteilungen im Jahr 2005	Zuteilungen im Jahr 2006	Zugeteilte Rufnummern insgesamt (31.12.2006)
Entgeltfreie Dienste	(0)800	12.965	11.500	177.444
Geteilte-Kosten Dienste	(0)180	12.066	11.005	135.122
Premium-Dienste	(0)900	11.341	7.378	95.844
Persönliche Rufnummern	(0)700	5.197	3.166	102.804

Anbietern und den Verbrauchern angenommen wurden. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Zuteilungszahlen für die (0)900er Rufnummern und die bedeutendsten weiteren Diensterufnummern.

Auskünfte zur Nummernverwaltung

Im Callcenter der Nummernverwaltung am Standort der Bundesnetzagentur in Fulda sind dieses Jahr wieder eine große Zahl von Anfragen eingegangen. Hierbei handelte es sich in der Hauptsache um Anfragen zur Zuteilung einer Rufnummer. Beantwortet wurden insbesondere Fragen zu den Mehrwertdienstegassen (0)700, (0)800, (0)900, (0)180), (0)137 sowie zu Ortsnetzzufnummern. Weiterhin wurden Auskünfte zu Gebührenbescheiden und der Beantragung und Einrichtung von Rufnummern erteilt.

Auskünfte zur Nummernverwaltung



FREQUENZREGULIERUNG

Ziel der Frequenzregulierung ist die nachfrage- und bedarfsgerechte Bereitstellung der Ressource Frequenz. Im Blickfeld stehen dabei nicht nur die vorhandenen Frequenznutzungen, sondern auch zukünftige technologische und marktliche Entwicklungen. Sowohl national wie auch international sind umfassende Planungen erforderlich, um insbesondere eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung für eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen und Technologien zu ermöglichen und einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb auf den Märkten der Telekommunikation sicherzustellen.

Überprüfung der Versorgungspflicht in den UMTS-Netzen

Die UMTS-Netzbetreiber sind mit der Erteilung der Lizenz verpflichtet worden, bis Ende 2005 einen Versorgungsgrad von mindestens 50 Prozent der Bevölkerung herzustellen. Nachdem bereits im Jahr 2004 die sog. „25-Prozent-Versorgung“ Gegenstand der Überprüfung war, wurde im Jahr 2006 die Einhaltung der 50-Prozent-Versorgungspflicht durch den Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur überprüft.

Grundlage hierfür war erneut das seinerzeit entwickelte und mit den Netzbetreibern abgestimmte zweistufige Prüfkonzzept. Danach hatten die UMTS-Netzbetreiber in einem ersten Schritt Anfang 2005 ihre Versorgungskarten auf der Grundlage eines vorgegebenen Versorgungsschwellwertes eingereicht, aus denen sich deren individueller Versorgungsgrad der Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2005 ergibt. In einem zweiten Schritt wurde dann durch die Bundesnetzagentur in sog. Referenzgebieten die jeweils vorhergesagte Versorgung durch Stichprobenmessungen überprüft und mit der vorgelegten Aussage in den Karten verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass alle vier Netzbetreiber ihre Versorgungspflicht zum Teil weit über das geforderte Maß hinaus erfüllt haben.

UMTS-Kern- und -Erweiterungsband

In den Frequenzbereichen bei 1,9 GHz und 2,6 GHz (sog. UMTS-Kernband und UMTS-Erweiterungsband) können dem Markt weitere Frequenzen für Mobilfunk bereitgestellt werden. Um einer weitgehenden Transparenz und Planungssicherheit den Weg zu ebnet, hatte die Bundesnetzagen-

tur eine Anhörung eröffnet, in deren Rahmen Frequenzbedarf vorgetragen und zu ersten Kerngedanken (sog. UMTS-Konzept) der Bundesnetzagentur zur Vergabe dieser Frequenzen Stellung genommen werden konnte. Bei der Entwicklung des UMTS-Konzepts trägt die Bundesnetzagentur dem Zusammenwachsen von Telekommunikationsmärkten Rechnung. Das UMTS-Konzept versteht sich als ein Teilkonzept zur Frequenzregulierung.

Die Kommentare spiegelten eine hohe Nachfrage nach verfügbarem Spektrum bei gleichzeitig komplexer und äußerst divergierender Interessenlage im Markt wider. Um erste Einblicke in die sich aus der Kommentierung ergebende Interessenlage und eine Diskussion regulatorischer Schlussfolgerungen zu gewähren, hatte die Bundesnetzagentur eine mündliche Anhörung durchgeführt. Danach wurden eine Übersicht über die unterschiedlichen Interessen veröffentlicht sowie erste regulatorische Einschätzungen und mögliche Vergabeszenarien zur Diskussion gestellt. Ziel der Veröffentlichung war es, interessierten Kreisen, insbesondere den Kommentatoren, vor einer vergabeerheblichen Bewertung bisher vorgetragener Frequenzbedarfe einen ersten Überblick über die sich aus der Kommentierung ergebende Interessenlage zu verschaffen und mögliche regulatorische Schlussfolgerungen zu erörtern. Die Bundesnetzagentur wird aus den Kommentierungen und aus dem Bestreben einer Flexibilisierung der Frequenzregulierung Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Vergabe der Frequenzen ziehen.

Auch auf europäischer Ebene wird die Flexibilisierung der Frequenzregulierung unter dem Stichwort „WAPECS“ diskutiert. So hat die Radio Spectrum Policy Group (RSPG) am 23. November 2005 eine „Opinion on Wireless Access Policy for Electronic Communications Services (WAPECS)“ angenommen, zu deren Umsetzung sich die Mitgliedsstaaten bekannt haben. Danach gehören neben anderen Frequenzbereichen auch die UMTS-Bänder zu den vom WAPECS-Konzept erfassten Bereichen (Punkt 3.3 „Mobile bands“ der Opinion).

Die Bundesnetzagentur konnte im Jahr 2006 erste Flexibilisierungserfahrungen im Rahmen der Vergabe von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz für Broadband Wireless Access (BWA) gewinnen. Diese werden auch bei weiteren Vergabeverfahren zu berücksichtigen sein. Es ist daher beabsichtigt, im ersten Quartal 2007, nach Abschluss des Vergabeverfahrens für BWA, ein Konzept zur Vergabe weiteren Spektrums in den Frequenzbereichen für das UMTS-Kernband und das UMTS-Erweiterungsband unter Berücksichtigung der heterogenen Interessenlage und der Flexibilisierung der Frequenzregulierung zu entwickeln und zu veröffentlichen.

GSM-Konzept

Nach Durchführung einer Anhörung hat die Bundesnetzagentur ein Konzept zur Vergabe weiteren Spektrums für den digitalen zellularen öffentlichen Mobilfunk unterhalb 1,9 GHz Ende 2005 verabschiedet. Das GSM-Konzept ist ein Teilkonzept zur Frequenzregulierung. Mit dem GSM-Konzept wird das Ziel verfolgt, die unterschiedlichen frequenzregulatorischen

Rahmenbedingungen (Frequenzausstattung, Ende der Laufzeit) unter den Netzbetreibern im Bereich des öffentlichen zellularen Mobilfunks anzugleichen.

Anfang Februar 2006 hat die Bundesnetzagentur den sog. Handlungskomplex I des GSM-Konzepts umgesetzt. In Umsetzung dieses Handlungskomplexes wurde den E-Netzbetreibern Frequenzspektrum im Umfang von zweimal fünf MHz im E-GSM-Spektrum zugeteilt, die dafür im Gegenzug entsprechendes, bislang bei 1.800 MHz genutztes Spektrum räumen müssen. Mit dieser Frequenzverlagerung konnte erreicht werden, dass nunmehr allen GSM-Netzbetreibern Frequenzen aus dem Bereich 900 MHz zur besseren Versorgung des ländlichen Raums zur Verfügung stehen. In einem weiteren Schritt wird über die Vergabe dieses durch die Nutzungsverlagerung frei werdenden Spektrums bei 1.800 MHz entschieden.

Des Weiteren bereitet die Bundesnetzagentur zurzeit die Umsetzung des Handlungskomplexes II des GSM-Konzepts vor. In Umsetzung des Handlungskomplexes II, der eine einheitliche Laufzeit für den GSM-Mobilfunkdienst vorsieht, wird GSM-Netzbetreibern die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung bis 31. Dezember 2016 eingeräumt.

GSM an Bord von Luftfahrzeugen

Im Jahr 2005 wurde von Marktteilnehmern der Wunsch an die Bundesnetzagentur herangetragen, Zuteilungen für den Betrieb von GSM an Bord von Flugzeugen zu erhalten. Über GSM-Basisstationen in Flugzeugen soll den Flugpassagieren die

Kommunikation mittels ihrer eigenen Handys ermöglicht werden. Derzeit wird auf der Basis befristeter Zuteilungen unter strengen regulatorischen Auflagen der Betrieb von GSM an Bord von Luftfahrzeugen erprobt.

Wegen des internationalen Charakters der Luftfahrt werden länderübergreifende Regelungen angestrebt. Die Bundesnetzagentur arbeitet daran in den zuständigen Arbeitsgruppen und Gremien der CEPT maßgeblich mit. In diesen Gremien werden technische, betriebliche sowie regulatorische Lösungen erarbeitet. So wurde im Jahr 2006 der Abschlussbericht (Report 93) mit den Untersuchungsergebnissen zur Funkverträglichkeit sowie eine ECC-Entscheidung zur harmonisierten Nutzung verabschiedet. Die Europäische Kommission hat das Thema GSM an Bord von Luftfahrzeugen ebenfalls aufgegriffen und ETSI beauftragt, für die erforderlichen GSM-Basisstationen entsprechende Standards zu erstellen (zur technischen Verträglichkeit siehe Seite 98).

Aktualisierung des Frequenznutzungsplans

Die Bundesnetzagentur hatte im November 2003 erstmalig einen vollständigen Frequenznutzungsplan veröffentlicht. Aufgrund des Inkrafttretens der novellierten Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPO) vom 28. September 2004, die die Ergebnisse und Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2000 der internationalen Fernmeldeunion in nationales Recht umsetzt, war der Frequenznutzungsplan vollständig zu aktualisieren. Die Aufstellung des aktualisierten Frequenznutzungsplans wurde gemäß dem in der FreqBZPO

beschriebenen Verfahren unter Beteiligung des Beirats, des Bundes und der Länder sowie der interessierten Kreise der Öffentlichkeit in mehreren Schritten durchgeführt. Die Veröffentlichung des vollständig aktualisierten Frequenznutzungsplans mit Stand Mai 2006 wurde im Amtsblatt 12/2006 der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Beim Frequenznutzungsplan handelt es sich um eine umfangreiche Übersicht hinsichtlich aller Frequenznutzungen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 275 GHz in der Bundesrepublik Deutschland. Der Frequenznutzungsplan vom Mai 2006 besteht aus insgesamt 477 Frequenznutzungsteilplänen für die einzelnen Frequenzbereiche in der FreqBZPO. Er enthält Angaben über die Frequenzbereichszuweisungen an Funkdienste, über die in der FreqBZPO enthaltenen Nutzungsbestimmungen sowie über die in den einzelnen Frequenzteilbereichen zulässigen Frequenznutzungen und deren Frequenznutzungsbedingungen.

Exemplare des Frequenznutzungsplans in gedruckter Form können bei der Bundesnetzagentur bestellt werden. Nähere Informationen können unter www.bundesnetzagentur.de/enid/frequenznutzungsplan nachgelesen werden.

Internationale europäische Harmonisierung und Weltfunkkonferenz 2007

Die Bundesnetzagentur ist in den EU-Gremien vertreten, die auf der Grundlage der Frequenzentscheidung 676/2002/EG geschaffen wurden. Zusätzlich erarbeitet die Frequenzpolitische Gruppe (RSPG) zu zentralen Themen der Frequenzregulierung

richtungweisende Stellungnahmen. Die RSPG wurde im Jahre 2006 durch den Präsidenten der Bundesnetzagentur geleitet. Die RSPG verabschiedete neben den laufenden Folgeaktivitäten zu den Stellungnahmen zu drahtlosen Zugangsplattformen (WAPECS) und Frequenzhandel eine Stellungnahme zur Einführung multimedialer Dienste in Rundfunkbändern. Die Stellungnahme zur digitalen Dividende ist bereits weit fortgeschritten und wurde zur öffentlichen Kommentierung angenommen.

Im Jahr 2006 wurden Kommissionsentscheidungen im Funkfrequenzausschuss verabschiedet, die eine europäisch harmonisierte und verbindliche Nutzung verschiedener Frequenzbereiche für bestimmte Dienste und Anwendungen beinhalten.

Die Bundesnetzagentur war weiterhin aktiv an der Gestaltung der CEPT-weiten Rahmenbedingungen für Frequenznutzungen beteiligt. Insbesondere neue und innovative Funkanwendungen bedürfen im Interesse eines gemeinsamen europäischen Markts der internationalen Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Regelungen. Von besonderem deutschen Interesse waren die Entscheidungen zu IMT/UMTS und zu generischen Ultra-Wide-Band-Anwendungen (UWB).

Die Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) wird wesentliche Entscheidungen zur globalen Ausgestaltung der Spektrumsnutzung treffen. Beispielhaft seien nur die Themen IMT/UMTS sowie zusätzliche Frequenzbereiche für aeronautische Telemetrie und Flugfunk erwähnt. Die Vorbereitungen in den Arbeitsgruppen der ECC

wurden unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur im Jahr 2006 durchgeführt. Zu vielen Tagesordnungspunkten der WRC-07 liegen bereits weitgehend abgestimmte gemeinsame europäische Vorschläge vor, deren Zielsetzungen auch in den Arbeitsgruppen der ITU vertreten wurden. Die Bundesnetzagentur leitete im Jahr 2006 alle zur Vorbereitung der WRC-07 auf nationaler Ebene gegründeten Arbeitskreise unterhalb der nationalen Gruppe unter Leitung des BMWi.

Allgemeinzuteilungen

Das TKG sieht – als Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der EG-Genehmigungsrichtlinie – die Allgemeinzuteilung von Frequenzen als den Regelfall vor. Dieser Ansatz entspricht dem lizenzfreien Modell der Europäischen Kommission (sog. „Commons“-Modell). Dieses wiederum sieht die Kommission – neben dem marktorientierten Modell (Frequenzhandel) – als das wichtigste Instrument zur Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Frequenzregulierung an. Die Forderung der Kommission nach einer insoweit gemeinsamen und koordinierten Aufhebung von Beschränkungen ist Gegenstand der europäischen Gremienarbeit. Die Bundesnetzagentur arbeitet in den entsprechenden Gremien aktiv mit. Seitens der Kommission wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Art. 5 Abs. 1 der Genehmigungsrichtlinie konsequent umzusetzen. Die Bundesnetzagentur hat seit Inkrafttreten der Genehmigungsrichtlinie am 1. Januar 2003 den Erlass von Allgemeinzuteilungen forciert und diesen Weg auch im Jahr 2006 durch Erlass weiterer bzw. Anpassung bestehender Allgemeinzuteilungen konsequent fortgesetzt, z. B. WLAN

(5 GHz), Audio-Anwendungen, Alarmfunkanwendungen, drahtlose Mikrofone im Bereich 1.785–1.800 MHz, Kurzstreckenfunk, Ortungsfunk (Peilfunk), allgemeine Short Range Devices (SRD), Hörhilfen und CB-Funk. Alle Allgemeinzuweisungen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/enid/allgemeinzuweisungen abrufbar.

Rundfunk

Die Digitalisierung des Rundfunks hat im Jahr 2006 weitere wichtige Hürden genommen. Neben der Verabschiedung von Eckpunkten zur Vergabe von Frequenzen für den analogen und digitalen Lang-, Mittel- und Kurzwellenrundfunk, der Durchführung weiterer Vergabeverfahren für DVB-T-Frequenzen und T-DAB-Frequenzen für multimediale Anwendungen nach dem DMB-Standard stand die Teilnahme an der Regional Radio Conference 2006 (RRC06) im Mittelpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur im Rundfunkbereich. Die Konferenz der ITU hatte zum Ziel, die seit 1961 bestehenden Pläne und Richtlinien umfassend zu revidieren und dadurch die Digitalisierung des Fernsehrundfunks international voranzutreiben. Durch umfangreiche Vorarbeiten und Vorverhandlungen mit den Nachbarstaaten konnte Deutschland sicherstellen, dass die für die nationalen Planungen erforderlichen Frequenzressourcen ausreichend zur Verfügung stehen werden. Nach den Ergebnissen der Konferenz, die in dem Abkommen Genf 2006 festgeschrieben sind, können die Pläne für mobile und multimediale Anwendungen nunmehr umgesetzt werden. Der Erfolg der Digitalisierung des terrestrischen Rundfunks zeigt sich auch an der

Nachfrage an Frequenzen. Bis Ende 2006 wurden 395 DVB-T-Frequenzen für den Regelbetrieb zugeteilt. Für T-DAB-Frequenzen existieren inzwischen insgesamt 1.140 Frequenzzuweisungen.

Amateurfunk

Die Bundesnetzagentur arbeitete an der im August 2006 in Kraft getretenen Novellierung der Amateurfunkverordnung aktiv mit. Im Wesentlichen beinhaltet diese erweiterte Nutzungsmöglichkeiten des 50 MHz-Bereichs sowie geänderte Anforderungen für die Amateurfunkprüfungen. Im Zuge dieser Novelle und aufgrund internationaler Vorgaben waren im Berichtszeitraum insbesondere die Grundlagen für die Amateurfunkprüfungen umfassend zu überarbeiten. Dabei handelte es sich in erster Linie um eine grundlegende Überarbeitung der Fragenkataloge, die den Prüflingen zur Prüfungsvorbereitung dienen, und der Prüfungsfragebögen, die bei den Prüfungen eingesetzt werden. Außerdem wurden im Jahr 2006 ca. 1.800 Amateurfunkzeugnisse erteilt sowie ca. 2.200 Amateurfunkzulassungen und Rufzeichenzuteilungen als weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.

Kurzzeitzuweisungen

Kurzzeitzuweisungen erteilt die Bundesnetzagentur im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen, Staatsbesuchen und sonstigen anderen Ereignissen mit hoher Medienbeteiligung. Im Jahr 2006 wurden von der Bundesnetzagentur 2.363 Kurzzeitzuweisungen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 20.435 Frequenznutzungen aus den unterschiedlichsten Frequenzbereichen zwischen

146 MHz bis 22 GHz. Davon erfolgten allein für die Fußballweltmeisterschaft in Deutschland 966 Zuteilungen mit 9.948 Frequenzen. Zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung war die Bundesnetzagentur bei allen Spielen der Fußballweltmeisterschaft und bei insgesamt 104 weiteren Veranstaltungen mit Personal und Messfahrzeugen vor Ort.

Nichtöffentlicher Mobilfunk

Der nichtöffentliche Mobilfunk besteht aus verschiedenen Funkanwendungen und ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er auf die individuellen Bedürfnisse des Anwenders zugeschnitten ist und ohne externen Netzbetreiber auskommt. Ein wesentlicher Teilbereich ist der Betriebsfunk, zunehmend in Bündelfunktechnik. Dieser dient der Übertragung innerbetrieblicher Nachrichten in Form von Sprache und Daten innerhalb eines regionalen Einsatzgebiets, z. B. von Industriebetrieben, Verkehrs- oder Transportunternehmen sowie im Bereich der Verwaltung, etwa Kommunen und Straßenmeistereien. Eine spezielle Ausprägung ist der Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), z. B. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Von größerer Bedeutung ist auch der Personenruffunk. Ein weiterer Teilbereich des nichtöffentlichen Mobilfunks ist der Daten- und Fernwirkfunk (Fernsteuerungen von Maschinen, Datenfernabfragen, Verkehrsleitsysteme, Alarmanlagen). Im Jahr 2006 wurden in diesem Bereich ca. 13.500 Vorgänge bearbeitet.

Frequenzen für Broadband Wireless Access

Ende 2005 ist das Zuteilungsverfahren für Frequenzen im Bereich 3.400 bis 3.600 MHz für den breitbandigen drahtlosen Netzzugang (Broadband Wireless Access (BWA)) eröffnet worden. Bis Ende Februar 2006 sind 1.221 Anträge für die Realisierung von funkgestützten schnellen Internetzugängen und für andere Nutzungen eingereicht worden. Diese Nachfrage überstieg den Umfang der verfügbaren Frequenzen um ein Vielfaches. Die Eckpunkte des von der Präsidentenkammer für die Frequenzvergabe vorgesehenen Versteigerungsverfahrens sind Mitte des Jahres veröffentlicht worden und konnten von den interessierten Kreisen kommentiert werden. Nach Auswertung der Kommentare von 51 Unternehmen hat die Präsidentenkammer am 26. September 2006 das Versteigerungsverfahren als geeignetes Vergabeverfahren ausgewählt und die Regeln zur Durchführung des Verfahrens festgelegt. Mit den zur Versteigerung stehenden Frequenzen soll die Versorgung der Bevölkerung, vor allem auch in ländlichen Regionen, mit funkgestützten Breitbandanschlüssen ermöglicht werden.

Die Versteigerung wurde – wie bereits die vorangegangenen Versteigerungen (UMTS, GSM-Erweiterungsband) – in einer simultanen mehrstufigen Auktion zentral mittels spezieller Auktionssoftware in Mainz durchgeführt. Versteigert wurden je vier Frequenzpakete in 28 Regionen, die die gesamte Bundesrepublik abdecken. Sechs Unternehmen haben sich an der Versteigerung beteiligt. Am 15. Dezember 2006 sind an fünf Unternehmen die Zuschläge erteilt

worden. Für eine Nutzung in allen 28 Regionen und damit bundesweit haben drei Unternehmen den Zuschlag erhalten. Zwei Unternehmen sind regional in Versteigerungsregionen in Bayern erfolgreich gewesen. Der gesamte Versteigerungserlös lag bei rund 56 Mio. €.

Damit ist die Möglichkeit geschaffen, in jeder Region der Bundesrepublik Deutschland drei, in den Regionen Oberpfalz sowie Ober- und Niederbayern sogar vier BWA-Netze zu errichten.

STANDARDISIERUNGS- UND NORMUNGSARBEIT

Die Standardisierungs- und Normungsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene ist die Voraussetzung für die Einführung innovativer Dienste. Die aktive Mitwirkung der Bundesnetzagentur konzentrierte sich auf ausgewählte europäische Gremien des ETSI und der ITU-T in den Bereichen Nummerierung, Zugangs- und Transporttechnologien, Konvergenz und Sicherheit der Netze sowie Next Generation Network (u. a. TC TISPAN in ETSI und Studiengruppe 13 der ITU-T). Mitarbeiter der Bundesnetzagentur begleiten ebenfalls aktiv die in der ITU-T neu aufgegriffenen Entwicklungen zu den Netzaspekten (Anforderungen an die Netze und Anforderungen zur Kommunikation über Netze) für Identifikationssysteme, bei denen insbesondere auch die Technologie der funkbasierten Systeme (RFID) berücksichtigt werden. Die internationale Verbindungs- und Koordinierungsstelle der Bundesnetzagentur für Standardisierung betreute und verwaltete dementsprechende Dokumente,

die gemäß den Statuten der Gremien beurteilt und abgestimmt werden mussten.

Marktaufsicht nach dem EMVG und dem FTEG

Die Bundesnetzagentur führt Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch. Grundlage für diese Geräteprüfungen sind die Richtlinie (RL) über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-RL) sowie die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE-RL) und ihre Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG). Überprüft werden die Übereinstimmung mit den CE-Kennzeichnungsvorschriften, die Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärungen, die Übereinstimmung mit den EMV-Schutzanforderungen, die Übereinstimmung der grundlegenden Anforderungen nach der R&TTE-RL, die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und eventuelle Betriebs Einschränkungen bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE).

Im Jahr 2006 wurden durch die Bundesnetzagentur insgesamt 12.685 Marktaufsichtsaktivitäten durchgeführt. Dabei wurden 8.185 Serien/Einzelgeräte messtechnisch überprüft oder in Augenschein genommen. Diese Anzahl teilt sich in 6.853 Geräte, die unter die EMV-RL, und 1.332 Geräte, die unter die R&TTE-RL fallen, auf. In 2006 wurde außerdem bei 40 Produkten die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen bezüglich Aspekten der Geräte- und Produktsicherheit überprüft. Es ergab

sich eine Auffälligkeitsquote von 41 Prozent. Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung bzw. der Konformitätserklärung wurden bei zwei Prozent der überprüften Produkte Mängel nach der EMV-RL und bei 26 Prozent der überprüften Produkte Mängel nach der R&TTE-RL festgestellt. Weiterhin wurden 1.455 Serien und 83 Einzelgeräte messtechnisch überprüft. Hierbei waren 494 Serien und 18 Einzelgeräte auffällig, d. h. es entsprachen 34 Prozent der überprüften Serien bzw. 21 Prozent der Einzelgeräte nicht den vorgeschriebenen Anforderungen. Der hohe Prozentsatz an auffälligen Geräten erklärt sich aus den zielgerichtet vorgenommenen Stichproben bei Geräten, von denen am ehesten zu vermuten ist, dass sie den Anforderungen nicht entsprechen könnten. Im Verlauf des Jahres 2006 wurden 442 Vertriebsverbote gemäß EMVG und 325 Vertriebsverbote gemäß FTEG ausgesprochen. Rückschlüsse auf den gesamten Markt lässt diese Aufschlüsselung jedoch nicht zu.

Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, sind auf Grundlage des FTEG mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen den einzelstaatlichen Behörden der Mitgliedsstaaten, die für das Frequenzmanagement zuständig sind, anzuzeigen. Die Bundesnetzagentur gibt den Inverkehrbringern Hinweise auf die Art der für den Betrieb der Funkanlagen erforderlichen Frequenzzuweisung (Allgemeinzuteilung oder Einzelzuweisung) und ggf. auch auf bestehende Einschränkungen der Frequenznutzung in Deutschland. Die Zahl der bei der Bundes-

netzagentur eingehenden Mitteilungen lag im Jahre 2006 durchschnittlich bei 181 pro Monat.

FUNKVERTRÄGLICHKEIT UND STANDARDISIERUNG VON FUNKANLAGEN

Die Aufgaben zur Ermittlung der Funkverträglichkeit vor der Einführung neuer Funkdienste werden in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Administrationen, den Entwicklern und potenziellen Betreibern der neuen Technologien durchgeführt. Zu den zahlreichen technischen Verträglichkeitsstudien, die 2006 in internationalen Gremien von ITU und CEPT durch die Bundesnetzagentur aktiv unterstützt wurden, gehörten auch detaillierte Untersuchungen, mit denen die Bedingungen zur verträglichen Nutzung von GSM-Mobiltelefonen in Verkehrsflugzeugen bestimmt wurden. Dem Passagier soll es ermöglicht werden, sein eigenes Mobiltelefon inklusive aller GSM-Funktionen zu nutzen. Die größte Herausforderung aus technischer Sicht war dabei, potenzielle Störungen für terrestrische Mobilfunknetze am Boden auszuschließen. Ein innerhalb der CEPT abgestimmter Verträglichkeitsbericht, der technische Auflagen für die Sende- und Empfangsstationen an Bord der Flugzeuge zusammenfasst, wurde durch die CEPT Working Group SE (Spectrum Engineering) im September verabschiedet. Mit dem Bericht werden Grenzwerte außerhalb der Flugzeughülle und die Mindestflughöhe, ab der eine störungsfreie Aktivierung der Mobiltelefone möglich ist, vorgegeben. Die Bundesnetzagentur arbeitet u. a. bei der Erstellung eines harmonisierten europäischen Standards unter der

R&TTE-RL in einem neu eingerichteten ETSI-Projektteam mit. Von der ITU wurden bereits an zwei Netzbetreiber Landeskennzahlen nach ITU-T E.164 vergeben. Mit einer System Einführung kann ab dem Jahr 2007 gerechnet werden (zur regulatorischen Sichtweise siehe Seite 92).

ELEKTROMAGNETISCHE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen umfasst u. a. die Überwachung von Funkanlagen, die Bereitstellung von Informationsportalen und die aktive Mitarbeit in Standardisierungsgremien.

Jede Funkanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr benötigt vor der Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung. In dieser Standortbescheinigung wird der einzuhaltende Sicherheitsabstand zur einzelnen Sendeantenne und auch zum gesamten Standort ausgewiesen. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 erteilte die Bundesnetzagentur 20.237 Standortbescheinigungen. In unregelmäßigen Abständen werden ohne Kenntnis des betreffenden Betreibers standortbescheinigungspflichtige Funkanlagen am Installationsort überprüft. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 wurden insgesamt 2.817 Überprüfungen durchgeführt. Eine direkte Gefährdung von Personen wurde allerdings in keinem Fall festgestellt.

Zur Information von Gemeinden, Kommunen und Landesbehörden unterhält die Bundesnetzagentur die Kommunale Standortdatenbank, die ein passwortgeschützter modularer Bestandteil der EMF-Datenbank ist. Auch in 2006 wurde dieser Datenbankbereich zum Abrufen von erteilten Standortbescheinigungen intensiv genutzt. Mit Stand vom 1. Oktober 2006 gab es 2.264 registrierte Nutzer. Insgesamt wurden bis zu diesem Zeitpunkt 61.040 Standortbescheinigungen abgerufen.

Der über die Internetseiten der Bundesnetzagentur für die Öffentlichkeit zugängliche Bereich der EMF-Datenbank enthält bis auf die Standortadresse und den jeweiligen Funkanlagenbetreiber die gleichen Informationen wie die erteilte Standortbescheinigung. Seit der Inbetriebnahme der Datenbank im Jahre 2003 wurden rund 7,5 Mio. Recherchen registriert.

Im Jahr 2006 hat die Bundesnetzagentur erfolgreich den Probetrieb des automatischen Messsystems auf dem Dach einer Schule in Rheinkamp durchgeführt. Die Erfahrungen aus dem Testbetrieb sind in die Fertigung der Seriengeräte eingebracht worden. Im Dezember 2006 wurden die ersten Seriengeräte geliefert. Der Wirkbetrieb soll Anfang 2007 aufgenommen werden. Zunächst werden insgesamt zwölf Messsysteme zum Einsatz kommen.

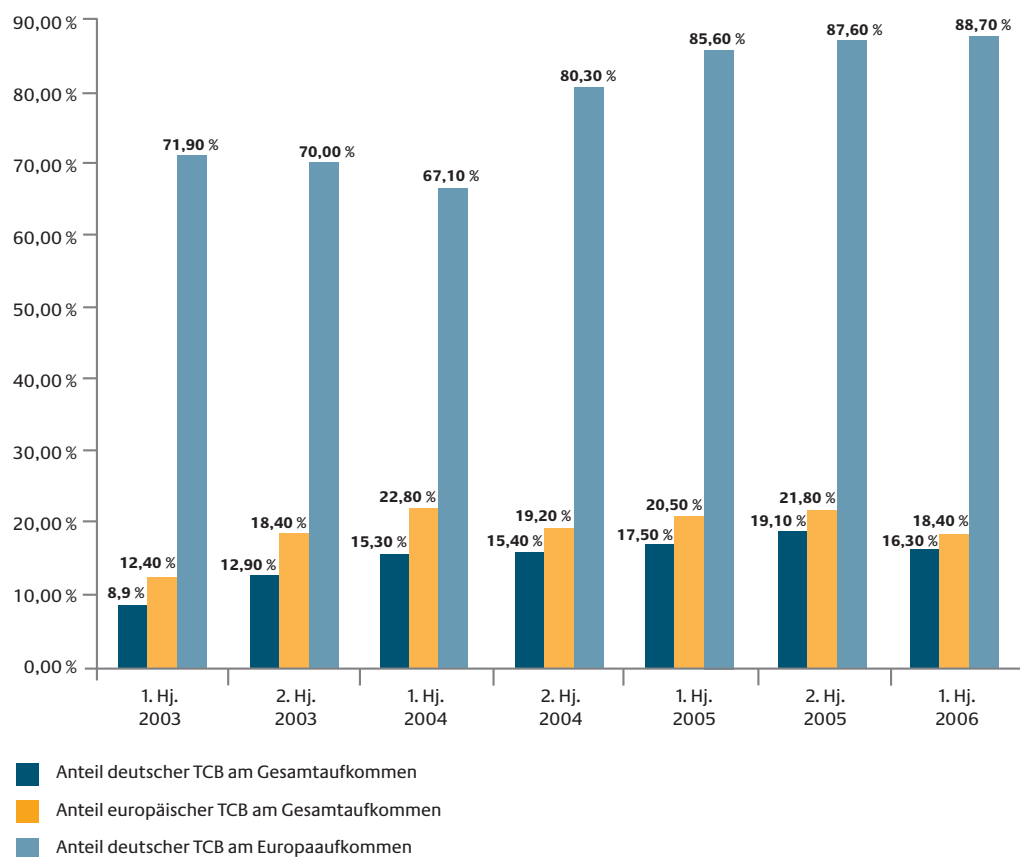
ANERKENNUNG VON KONFORMITÄTS-BEWERTUNGSSTELLEN AUFGRUND VON DRITTSTAATENABKOMMEN

Seit mehreren Jahren führt die Bundesnetzagentur die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen auf Grundlage der zwischen der EU und verschiedenen Nicht-EU-Mitgliedsstaaten bestehenden Drittstaatenabkommen, Mutual Recognition Agreements (MRA), durch. Auf Basis dieser Abkommen sowie der Beleihungs- und Anerkennungs-Verordnung (BAnerkV) überprüft die Bundesnetzagentur die Kompetenz geeigneter Konformitätsbewertungsstellen und nimmt deren Anerkennung vor. Ein Schwerpunkt dieser Arbeit

liegt in den Drittstaatenabkommen mit den USA. Den von der Bundesnetzagentur z. B. im Bereich Funkanlagen für die USA anerkannten Stellen (Telecommunication Certification Bodies (TCB)) ist es möglich, Zulassungsverfahren nach den US-Vorschriften und Regelungen durchzuführen. Der Anteil der von deutschen TCB im Vergleich mit den sonstigen europäischen TCB für die USA erteilten Zulassungen hat sich inzwischen auf über 80 Prozent konsolidiert.

Nachfolgend ist die Entwicklung des Anteils der europäischen/deutschen Konformitätsbewertungsstellen an den Zulassungen in den USA dargestellt.

Anteil deutscher bzw. europäischer TCB an Zulassungen in den USA



INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS

Die Bedeutung von Intellectual Property Rights (IPR), den Rechten am geistigen Eigentum, hat in den vergangenen Jahren insbesondere bei der Arbeit in Standardisierungsorganisationen kontinuierlich zugenommen. Gewerbliche Schutzrechte können entscheidende Faktoren im Wettbewerb sein. Dies gilt in besonderem Maße, wenn technische Lösungen, für die gewerbliche Schutzrechte bestehen, Eingang in Standards finden. Aus diesen Gründen wird in internationalen Standardisierungsorganisationen wie der International Telecommunication Union (ITU), dem European Telecommunication Standards Institut (ETSI) und dem Digital Video Broadcast Konsortium (DVB) das Thema IPR verstärkt diskutiert. Eine Arbeitsgruppe bei ETSI, in der auch die Bundesnetzagentur vertreten war, hat sich diesem Themenbereich intensiv gewidmet. Nach kontrovers geführten Diskussionen kamen die Arbeitsgruppenmitglieder zu dem Schluss, dass die bestehenden IPR-Vorschriften ausreichen, wenn sie korrekt umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Bekanntgabe bestehender Schutzrechte und der dafür geltenden Lizenzbedingungen.

SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNGEN UND NOTIFIZIERUNGEN

Schnittstellenbeschreibungen (SSB) werden auf der Grundlage des FTEG für Funkanlagen bereitgestellt, die in Frequenzbändern betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist. Sie enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, damit die Hersteller im Rahmen

der Konformitätserklärung die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für Funkanlagen geltenden grundlegenden Anforderungen (z. B. effiziente und störungsfreie Frequenznutzung) nach eigener Wahl durchführen können. Hierzu werden verbindliche Mindestparameter sowie weitere Informationen (z. B. Bezugsdokumente und Bezugsquellen) genannt. Die Entwürfe der SSB werden von der Bundesnetzagentur gemeinsam mit anderen Behörden, Herstellern und Bedarfsträgern erarbeitet und abgestimmt. Im Jahr 2006 wurden 15 SSB fertiggestellt und in Kraft gesetzt. Insgesamt stehen somit 60 SSB auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbereit zur Verfügung bzw. können beim Druckschriftenversand bestellt werden.

Gemäß dem europaweiten Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ist ein Notifizierungsverfahren durchzuführen. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, bei der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten alle Entwürfe technischer Vorschriften (so auch beispielsweise die o.g. SSB) zu notifizieren, bevor sie im innerstaatlichen Recht angenommen werden. Ziel ist es, eine ungehinderte europäische technische Harmonisierung zu gewährleisten.

Im Jahr 2006 legten die anderen Mitgliedsstaaten mehr als 60 Entwürfe technischer Vorschriften aus dem Telekommunikations- und Funkbereich zur Notifizierung vor. Diese zum Teil sehr umfangreichen Entwürfe wurden von den Fachreferaten der Bundesnetzagentur geprüft und – sofern erforderlich – mit entsprechenden

Bemerkungen versehen und der Kommission zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

ERSTE ENTSCHEIDUNGEN DER BUNDESNETZAGENTUR ZUR RUNDfunkÜBERTRAGUNG ENTSPRECHEND DEN VORSCHRIFTEN §§ 48 FF. TKG

Im Juli 2006 wurde nach öffentlicher Anhörung die Mitteilung 251/2006 zur Anwendung des § 48 Abs. 3 Nr.1 TKG im Amtsblatt veröffentlicht. Da für den über DSL-Anschlüsse realisierten Übertragungsweg ein auf dem Common-Scrambling-Algorithmus aufsetzendes Zugangsberechtigungssystem noch nicht einheitlich standardisiert ist, wird der Einsatz von Set-Top-Boxen, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, befristet bis zum 1. Juli 2007 geduldet. Die lediglich befristete Duldung soll dabei unterstreichen, dass alle Beteiligten schnellstmöglich eine gesetzeskonforme Lösung sicherstellen müssen. Die Risiken einer später erforderlich werdenden technischen Anpassung und deren Kosten sind von den Betreibern zu tragen.

Anfang November 2006 erging in einem Verfahren nach § 49 Abs. 3 und 4 TKG eine Entscheidung. Ein Set-Top-Boxen-Hersteller sah sich im Hinblick auf § 49 Abs. 2 TKG in seinen Informations- und Nutzungsrechten bezüglich einer Anwendungs-Programmierschnittstelle beeinträchtigt. Er trug vor, dass ihm ein Rundfunkveranstalter die Informationen dazu vorenthielte. Nur diese könnten ihn aber in die Lage versetzen, seine Set-Top-Boxen so aufzubauen, dass mit ihnen der Empfang dieses Rundfunkprogramms und eine entsprechende Zertifizierung der Set-Top-Boxen möglich

wären. Die entsprechenden Anträge wurden abgelehnt.

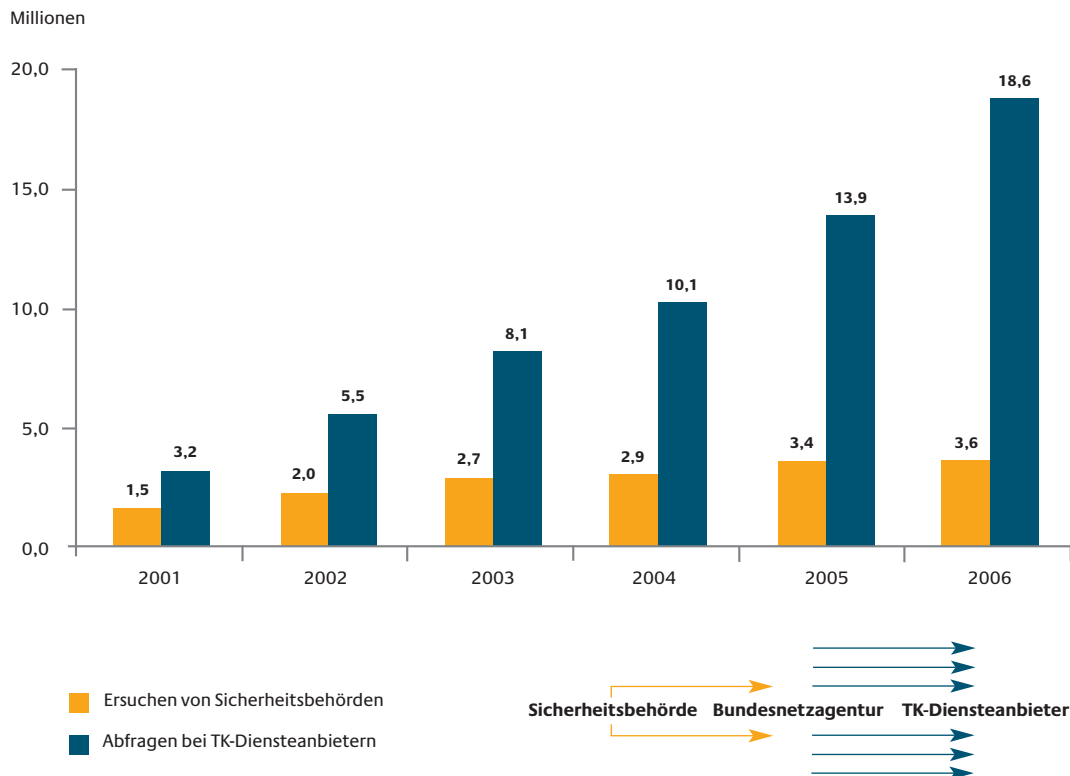
An beiden Verfahren war die zuständige Stelle nach Landesrecht entsprechend der Ende 2005 geschlossenen Vereinbarung mit der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten beteiligt.

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 112 TKG

Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts sind Bestandsdaten nicht mehr in der Hand eines staatlichen Monopolunternehmens, sondern fallen bei einer Vielzahl von Telekommunikationsunternehmen an. Sicherheitsbehörden erhalten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags über die Bundesnetzagentur von den Telekommunikationsunternehmen Auskünfte über Namen und Anschriften der Inhaber von Rufnummern aus deren Kundendaten. Die Anzahl der am Verfahren teilnehmenden Behörden und Telekommunikationsunternehmen nimmt nach wie vor zu. Rund 1.000 bei der Bundesnetzagentur registrierte Behörden können zurzeit entsprechende Bestandsdaten von insgesamt 95 Telekommunikationsunternehmen abrufen.

Entwicklung der Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden und Abfragen bei TK-Diensteanbietern



Elektronische Signatur

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG). Zu den hiermit verbundenen Aufgaben gehören insbesondere die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA), die Aufsicht über ZDA, der Betrieb des staatlichen Trust-Centers als oberste Zertifizierungsinstanz (Wurzelinstanz), das Führen eines Verzeichnisses, die Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen und die Festlegung geeigneter Algorithmen für qualifizierte elektronische Signaturen sowie die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren.

Zu den Aufgaben des Betriebs des Trust-Centers als Wurzelinstanz zählen die Erzeugung von Signaturschlüsseln für akkreditierte ZDA, das Ausstellen von Zertifikaten

für ZDA und das Führen eines Verzeichnisses, über den die von der Bundesnetzagentur ausgestellten bzw. gesperrten Zertifikate jederzeit und von jedem überprüft werden können. Seit Ende 2006 erfolgt eine Anpassung der in der Wurzelinstanz eingesetzten Systeme an die Anforderungen des aktuellen Algorithmenkatalogs.

Die Beratungsleistung zum Thema qualifizierte elektronische Signatur ist auf nationaler und internationaler Ebene gestiegen und wird für Wirtschaft, Behörden und potenzielle Nutzer erbracht. Die Zusammenarbeit mit dem CAST e.V., einem Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit in Darmstadt, und die Teilnahme an themenbezogenen Arbeitsgruppen bei ETSI und ISO wurden auch im Jahr 2006 fortgesetzt.

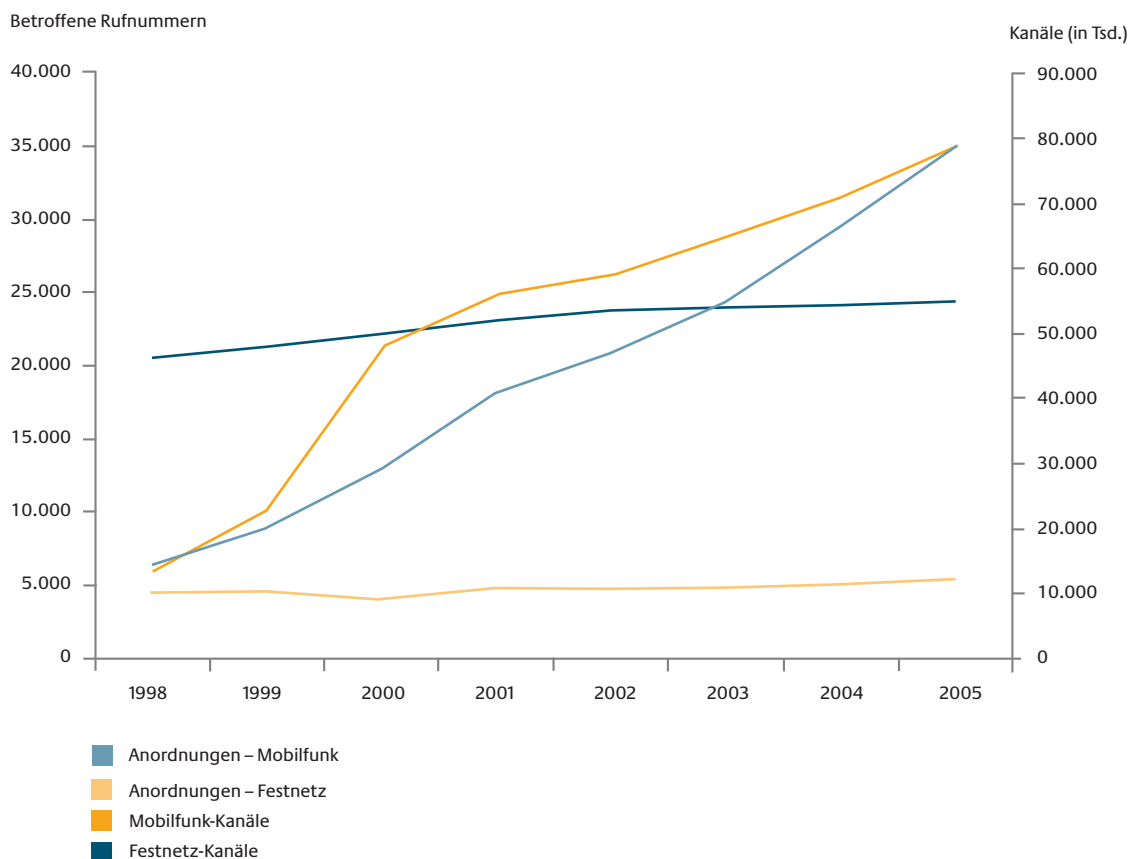
Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2006 aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen folgende Informationen publiziert: Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen, die eine Bestätigung erhalten haben, Herstellererklärungen, die den Anforderungen des Gesetzes und der Rechtsverordnung entsprechen, sowie geeignete Algorithmen und die dazugehörigen Parameter für qualifizierte elektronische Signaturen.

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 110 TKG

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der

öffentlichen Sicherheit. Insbesondere die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG ist eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten Telekommunikationsunternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie wird bei Bedarf an neue Telekommunikationstechnologien angepasst. Dazu begleitet die Bundesnetzagentur – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – die neuen Themen zunächst in den Standardisierungsgremien. Unter Beteiligung der Verbände, der berechtigten Stellen sowie der Hersteller wurde im Berichtsjahr die derzeit gültige Version 5.0 der Technischen Richtlinie erarbeitet, die insbesondere um den Bereich Internet Access (DSL und Kabel) ergänzt wurde. Sie wurde

Strafprozessuale Überwachungsanordnungen



durch Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 24 vom 20. Dezember 2006 in Kraft gesetzt und ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/enid/tkue abrufbar.

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben gemäß § 110 Abs. 8 TKG eine Jahresstatistik über die nach der Strafprozessordnung durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Die kumulierten Zahlen werden jährlich im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 40.253 Überwachungsmaßnahmen angeordnet; davon entfielen 5.398 auf den Bereich Festnetztelefonie (analog und ISDN), im Mobilfunkbereich waren es 34.855. Der stetige Anstieg der Überwachungsanordnungen im Mobilfunkbereich geht einher mit dem enormen Teilnehmeranstieg.

Technische Schutzmaßnahmen gemäß § 109 TKG

Die Verlässlichkeit und Sicherheit der Infrastruktur „Telekommunikation“ stellt für die Volkswirtschaft einen wesentlichen Faktor ihrer Funktionstüchtigkeit dar, was auch Niederschlag in den Regelungen des TKG gefunden hat. So wird von Diensteanbietern und Betreibern von Telekommunikationsanlagen, die ihre Dienste der Öffentlichkeit anbieten, das Einhalten bestimmter Mindeststandards an Sicherheit gefordert. Angesprochen sind hier u. a. Maßnahmen zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten sowie Maßnahmen zum Schutz von

Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen.

Um den gesetzlich Verpflichteten eine Orientierungshilfe zur Erstellung des von ihnen geforderten Sicherheitskonzepts zu geben, hat die Bundesnetzagentur zum Jahresanfang 2006 einen „Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts gem. § 109 Abs. 3 TKG“ aufgelegt. Er enthält auch Hinweise zur Gestaltung technischer Vorkehrungen oder anderer Maßnahmen, um die geforderten Schutzziele zu erreichen. Der Leitfaden verzichtet bewusst darauf, dogmatisch ganz bestimmte Lösungen verbindlich vorzuschreiben. Hier sind die technische Innovation und die Gestaltungsmöglichkeit der Verpflichteten gefordert. Höhere Anforderungen als die unter dem Begriff der Standardsicherheit subsummierten sind an jene Netze bzw. Dienste zu stellen, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind. Betreiber bzw. Diensteanbieter haben dabei selbst zu prüfen, wie sicherheitssensibel ihre Telekommunikationsanlagen sind, welche Bedeutung diese für die Allgemeinheit haben und welche Schutzmaßnahmen mit welchem technischen oder administrativen Aufwand getroffen werden müssen. Bei der Erstellung und Fortschreibung eines Sicherheitskonzepts soll der Leitfaden als Hilfe verstanden werden. Er ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/enid/Leitfaden_SiKo abrufbar.

PRÜF- UND MESSDIENST

Entscheidungen im Bereich der Telekommunikation werden durch Messungen des Prüf- und Messdienstes unterstützt.

Untersuchungen zum funktechnischen Rauschpegel

Im Jahr 2006 wurden die im Vorjahr begonnenen Untersuchungen zu „man made noise“ (Rauschen) im Frequenzspektrum fortgesetzt und auf weitere Frequenzbereiche erweitert. Die Ergebnisse solcher „Rauschuntersuchungen“ liefern entscheidende Parameter für die Planung von Funknetzen und werden für internationale Arbeitsgruppen innerhalb der ITU benötigt. Die Untersuchungen sollen im Jahr 2007 auf die Langwellen-, Mittelwellen- und Kurzwellenbereiche ausgedehnt werden. Aus den Untersuchungen sind auch die Wirksamkeit bestehender EMV-Normen und ggf. erforderliche Anpassungen abzuleiten.

Untersuchung der Frequenznutzung zur Vorbereitung der WRC 2007

Die Bundesnetzagentur koordinierte im Mai und im November 2006 europaweite Messkampagnen zu Frequenznutzungen im Bereich von 4 bis 10 MHz. Die Messergebnisse von über 20 Monitoring-Stationen aus mehr als einem Dutzend Ländern mit einem erheblichen Datenvolumen wurden ausgewertet, in einem Bericht zusammengefasst und an die Vorbereitungsgruppe innerhalb der CEPT, CPG-PT4, gesandt. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Beurteilung der aktuellen Nutzungssituation im Kurzwellenbereich sowie ggf. für die Neuverteilung von Frequenzen in diesem Bereich während der WRC-07.

Prüfung von Frequenznutzungen

Der Prüf- und Messdienst (PMD) hat im Rahmen der Prüfungen von Frequenznutzungen im Berichtsjahr 2006 ca. 10.000 Frequenzzuteilungen in verschiedenen Funkanwendungen auf Einhaltung der Frequenzzuteilungsbestimmungen überprüft. Grundlage bildet § 64 TKG. Die Überprüfung von Frequenznutzungen dient der Sachstandserfassung und der Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben im Bereich der Frequenzordnung. Die Überprüfungen liefern wesentliche Erkenntnisse der tatsächlichen Situation und ergänzen somit die administrativen Elemente der Frequenzregulierung (Frequenzbereichszuweisungsplan, Frequenznutzungsplan, Frequenzzuteilung) zu einem Regelkreis. Negative Auswirkungen auf die Frequenznutzung sollen frühzeitig erkannt und in Folge auch das Störungsaufkommen minimiert werden. Es handelt sich hierbei um eine proaktive Aufgabe der Frequenzregulierung.

Die Überprüfungen erfolgen im Bereich des Betriebsfunks und im Richtfunk nach einem statistischen Verfahren. Das statistische Verfahren stellt ein effizientes und wirtschaftliches Verfahren bei der Überprüfung von Frequenznutzungen dar. Durch die Anwendung dieses Verfahrens wird so viel geprüft wie nötig, aber auch so wenig wie möglich. Ziel ist die Anwendung auf alle geeigneten Funkdienste.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Die 2006 entschiedenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Telekommunikationsbereich betrafen zum Teil den neuen Rechtsrahmen und teils den Übergang vom alten zum neuen Rechtsrahmen. Einige Entscheidungen ergingen auch zu Fragen, die die Gerichte schon seit langer Zeit beschäftigen, wie die Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in gerichtlichen Verfahren.

Insgesamt wurden in 2006 im Telekommunikationsbereich 52 Hauptsacheverfahren und 23 Eilverfahren anhängig gemacht. Von den 52 Hauptsacheverfahren sind zwischenzeitlich neun Verfahren abgeschlossen. Davon endeten sieben Verfahren mit einem positiven Ergebnis für die Bundesnetzagentur, in zwei Verfahren war sie unterlegen. Von den 23 Eilverfahren wurden 17 Verfahren in 2006 entschieden. Hiervon hat die Bundesnetzagentur zwölf Verfahren gewonnen, vier Verfahren verloren und ein Verfahren zur Hälfte gewonnen. Schwerpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung war die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Regulierungsverfügungen nach § 13 TKG.

Das VG Köln hat Eilanträge von Mobilfunkunternehmen auf Anordnung der aufschie-

benden Wirkung gegen die Regulierungsverfügungen im Markt 16 (Anrufzustellung in einzelne Mobilfunknetze) (1 L 1549/06, 1 L 1441/06, 1 L 1380/06, 1 L 1383/06) abgelehnt. Das VG Köln beschränkte sich in seinen Entscheidungen auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen (Folgenabwägung).

Das VG Köln hat die Klagen von City-Carriern gegen die Regulierungsverfügung zum TAL-Markt (Markt 11) mit Urteilen vom 28. September 2006 (1 K 2976/05, 1 K 2977/05, 1 K 2978/05, 1 K 2979/05 und 1 K 2982/05) als unbegründet abgewiesen. Hervorzuheben ist, dass nach Auffassung des VG Köln sich weder § 21 Abs. 3 Nr. 1 TKG noch § 21 Abs. 1 TKG entnehmen lasse, ob und unter welchen Voraussetzungen eine TAL-Zugangsverpflichtung der DT AG trotz

nicht vorhandener Kapazität begründet werden kann bzw. dass es möglich sein soll, dem Marktmächtigen einen nachfragegerechten Kapazitätsausbau gegen Übernahme des Investitionsrisikos aufzuerlegen. Abgesehen davon dienen weder § 21 TKG (Zugangsverpflichtung) noch § 20 Abs. 1 TKG (Transparenzverpflichtung) und § 24 Abs. 1 Satz 1 TKG (getrennte Rechnungsführung) dem Schutz der City-Carrier. Damit blieben alle anhängig gemachten Klagen von Wettbewerbern (das VG Köln hatte mit Urteil vom 17. November 2005 – 1 K 2429/05 bereits eine Wettbewerberklage abgewiesen) erstinstanzlich erfolglos. In allen Verfahren wurde Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt.

Noch nicht entschieden sind die Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und die dazugehörigen Hauptsacheklagen, mit denen sich die DT AG gegen die in den Regulierungsverfügungen zu den Märkten 1 bis 6 (Sprachtelefondienst), den Märkten 8 bis 10 (Zusammenschaltungsleistungen), dem Markt 9 (Anrufzustellung in ein Netz eines alternativen Teilnehmernetzbetreibers) und dem Markt 12 (IP-Bitstrom) auferlegten Verpflichtungen wendet.

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 19. Januar 2006 (21 L 1464/05) den Antrag der DT AG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 17. August 2005 (BK3c-05/036) abgelehnt. Sie hat u. a. die Feststellung der Bundesnetzagentur bestätigt, dass die Entgelte der DT AG für die Überlassung von Teilnehmerdaten im Wege der Offline-Nutzung missbräuchlich sind und nicht den Maßstäben des § 28 TKG

genügen, soweit der Gesamtabrechnung nach Ablauf eines Kalenderjahres zur Ermittlung von Erstattungen oder Nachzahlungen berücksichtigungsfähige Gesamtkosten von mehr als 770.000 € jährlich zugrunde gelegt werden.

Teilweise unterlegen ist die Bundesnetzagentur in einem Verfahren nach § 35 Abs. 5 Satz 2 TKG, in dem das VG Köln die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 4. April 2006 (1 L 2056/05) verpflichtet hat, der DT AG ein höheres als das ursprünglich mit Beschluss BK3d-05/041 vom 27. Oktober 2005 genehmigte nutzungsabhängige Entgelt für die Leistung T-DSL-ZISP vorläufig zu genehmigen. Mit der Leistung T-DSL-ZISP führt die DT AG anderen Netzbetreibern hochbitratigen Verkehr zu, der von T-DSL-Kunden generiert wird. Nach Auffassung des VG Köln sei es überwiegend wahrscheinlich, dass im Rahmen der Berechnung des Entgelts eine höhere Nutzerzahl anzusetzen sei als von der Bundesnetzagentur angenommen. Die weitergehenden Anträge der DT AG hat das VG Köln jedoch abgelehnt. Eine Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

Das VG Köln hat mit Urteil vom 7. Juli 2006 (Az. 11 K 2763/04) eine Klage eines Mobilfunkunternehmens gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur betreffend die Zuteilungsbedingungen für Frequenzen des weitbandigen Betriebs- und Bündelfunks bereits in der Zulässigkeit mangels Klagebefugnis abgewiesen. Das Mobilfunkunternehmen ist nach Auffassung des VG Köln durch die Zuteilungsbedingungen nicht in eigenen Rechten verletzt. Insbesondere die Inhaberschaft einer UMTS-Lizenz schützt

nicht vor dem Angebot gleicher oder vergleichbarer Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte. Das Urteil ist rechtskräftig.

In drei weiteren Entscheidungen vom 2. November 2006 hat das VG Köln Klagen von Diensteanbietern, mit denen diese die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung ihrer Anträge im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens gemäß § 133 TKG begehrten, abgewiesen. Anlass war, dass ein Mobilfunkunternehmen zwei neue Produkte auf den Markt gebracht hatte, ohne den Diensteanbietern vorab ein entsprechendes Vorleistungsangebot zu machen. Nach Auffassung des VG Köln ist das Streitbeilegungsverfahren gegenüber dem Verfahren nach § 126 TKG lex specialis. Nach § 150 Abs. 4 S. 1 TKG gelten Frequenznutzungs- und Lizenzrechte und die damit eingegangenen Verpflichtungen fort, wenn sie aufgrund von Auswahlverfahren vergeben wurden. Damit gilt auch die Verpflichtung, Diensteanbieter zuzulassen, fort. Dem stehe nicht entgegen, dass die Mobilfunkunternehmen Ungleichbehandlungen vornehmen könnten. Weil es sich bei den Produkten jeweils um Innovationen auf dem TK-Mobilfunkmarkt handele, seien diese sachlich gerechtfertigt.

Derzeit ist beim VG Köln ein Antrag nach § 35 Abs. 5 Satz 2 TKG anhängig, mit dem die DT AG im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Bundesnetzagentur begehrt, für die Basis-, optionalen und zusätzlichen Verbindungsleistungen im Rahmen von Zusammenschaltungen höhere Entgelte als die mit Bescheid vom 12. Mai 2006 genehmigten Entgelte (BK4b-06-005/

E02.02.06 vom 13. April 2006) zu erhalten. Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist weiterhin die Frage der Auslegung der Übergangsregelung des § 150 Abs. 1 TKG. Im Wesentlichen ist umstritten, ob diese Vorschrift auch das Fortgelten abstrakter gesetzlicher Verpflichtungen anordnet oder sich auf das Fortgelten der aus konkreten Verwaltungsentscheidungen resultierenden Verpflichtungen beschränkt. Das BVerwG hat diesbezüglich drei in der Revisionsinstanz anhängige Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Das erste vom BVerwG vorgelegte Verfahren betrifft eine Klage der DT AG gegen einen Beschluss der Bundesnetzagentur vom 8. Juni 2004, mit dem unter der Geltung des alten Rechtsrahmens die Genehmigungspflicht bestimmter Endkundenangebote der DT AG festgestellt worden war (BVerwG 6 C 14.05; EuGH Rs. C-262/06). Die Vorlage des BVerwG dient der Einholung einer Entscheidung des EuGH zu der Frage, ob die dem § 150 Abs. 1 TKG zugrunde liegenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben dahin zu verstehen sind, „dass ein im früheren innerstaatlichen Recht vorgesehenes gesetzliches Gebot zur Genehmigung von Entgelten für die Erbringung von Sprachtelefondienstleistungen gegenüber Endnutzern durch ein Unternehmen mit insoweit marktbeherrschender Stellung und mithin auch ein diesbezüglicher feststellender Verwaltungsakt vorübergehend aufrechtzuerhalten sind“. In den beiden anderen Verfahren richten sich die Klagen (BVerwG 6 C 17.05; BVerwG 6 C 18.05) gegen die von der Bundesnetzagentur mit Beschlüssen vom 8. November 2004 und vom 20. September 2004 angeordneten Mobilfunkterminierungs-

entgelte. Der EuGH hat in diesen Vorlageverfahren jeweils zu entscheiden, ob der im alten Rechtsrahmen verankerte Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bei einer Zusammenschaltungsanordnung in Bezug auf nicht marktbeherrschende Unternehmen im Übergangszeitraum weitergilt, obwohl dies gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist.

Bereits mit Beschluss vom 26. Januar 2006 hat das VG Köln das Verfahren 1 K 3427/01 ausgesetzt und dem EuGH verschiedene Fragen zur Auslegung der Verordnung 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zur TAL vorgelegt. Gegenstand des Verfahrens ist eine Klage eines Wettbewerbers gegen die Genehmigung der Entgelte der DT AG für den Zugang zur TAL vom 30. März 2001. Die vom VG Köln zur Entscheidung vorgelegten Fragen beziehen sich auf das in der Verordnung verankerte Erfordernis der Kostenorientierung, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung bestimmter kalkulatorischer Kostenpositionen und deren Nachweis.

Die Frage der Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 14. März 2006 (1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03) immer noch ungeklärt. Danach haben die Verfassungsbeschwerden der DT AG gegen die Entscheidungen des BVerwG, das sich für eine komplette Offenlegung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Telekommunikationsbereich (TAL-Entgelte)

entschieden hatte, Erfolg. Das BVerfG hat die Beschlüsse des BVerwG aufgehoben und die Sache an das BVerwG zurückverwiesen. Der Maßstab des BVerwG für eine Nichtoffenlegung – „existenzbedrohende oder nachhaltige Nachteile“ – genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art. 12 Abs. 1 GG). Danach trete der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Marktbeherrscherin grundsätzlich zurück, es sei denn, dem marktmächtigen Unternehmen drohen nachhaltige oder existenzbedrohende Nachteile. Dieser Maßstab und das dadurch bewirkte grundsätzliche Zurücktretens des Geheimnisschutzes sei nicht Ergebnis einer angemessenen Zuordnung der kollidierenden Rechtsgüter (effektiver Rechtsschutz durch Aufklärung des Sachverhalts und Gewährung rechtlichen Gehörs auf der einen Seite und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der anderen Seite). Er leide auch daran, dass er eine differenzierende Abwägung unter Berücksichtigung der möglichen, evtl. nur geringfügigen Nachteile an effektivem Rechtsschutz für die Wettbewerber nicht vorsehe.

Sowohl die genannten Vorlagen zum EuGH als auch die weiterhin ungeklärte Vorgehensweise in Bezug auf die Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach der Entscheidung des BVerfG haben dazu geführt, dass vom VG Köln eine Vielzahl von Verfahren bis zur Klärung dieser Fragen ausgesetzt worden sind.



Post

Marktentwicklung	114
Entscheidungen der Beschlusskammer	124
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	127



Marktentwicklung

Die gesetzliche Exklusivlizenz verhindert weiterhin chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb.

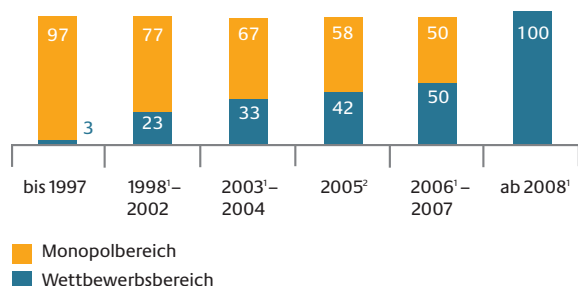
MARKTSTRUKTURDATEN

Postmarkt insgesamt stagniert

Die Umsätze auf dem Markt für Postdienstleistungen betragen im Jahr 2006 weiterhin rund 23 Mrd. €. Dieser Markt besteht aus dem Briefmarkt sowie dem Kurier-, Express- und Paket-Markt (KEP-Markt). Mehr als 75 Prozent des Postmarkts, insbesondere der gesamte KEP-Markt, sowie Teile des Briefmarkts sind bereits für den Wettbewerb geöffnet.

Ab 2008 wird der Briefmarkt vollständig für den Wettbewerb geöffnet sein. Zum 1. Januar 2006 wurde die Monopolgewichtsgrenze auf 50 g gesenkt (Briefsendungen mit einem Gewicht bis 50 g umfassen etwa drei Viertel der gesamten Briefe). Des Weiteren wurde durch Beschlüsse des Bundeskartellamts und des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf zur Konsolidierung (2005) den Wettbewerbern ein Teilleistungszugang zum Netz der Deutschen Post AG (DP AG) eröffnet. Diese Maßnahmen führten zu einer weiteren Ausweitung des Wettbewerbsbereichs.

Entwicklung des Wettbewerbsbereichs 1997–2008 (in Prozent) im Briefmarkt



Der Wegfall der Exklusivlizenz (Monopolbereich) allein führt nicht automatisch zu einem funktionsfähigen und chancengleichen Wettbewerb. Erfahrungen in Schweden und Großbritannien zeigen, dass auch in einem vollständig liberalisierten Markt Wettbewerb nur durch regulatorische Eingriffe gewährleistet wird.

¹ Veränderung durch PostG

² Veränderung durch Beschlüsse zur Konsolidierung

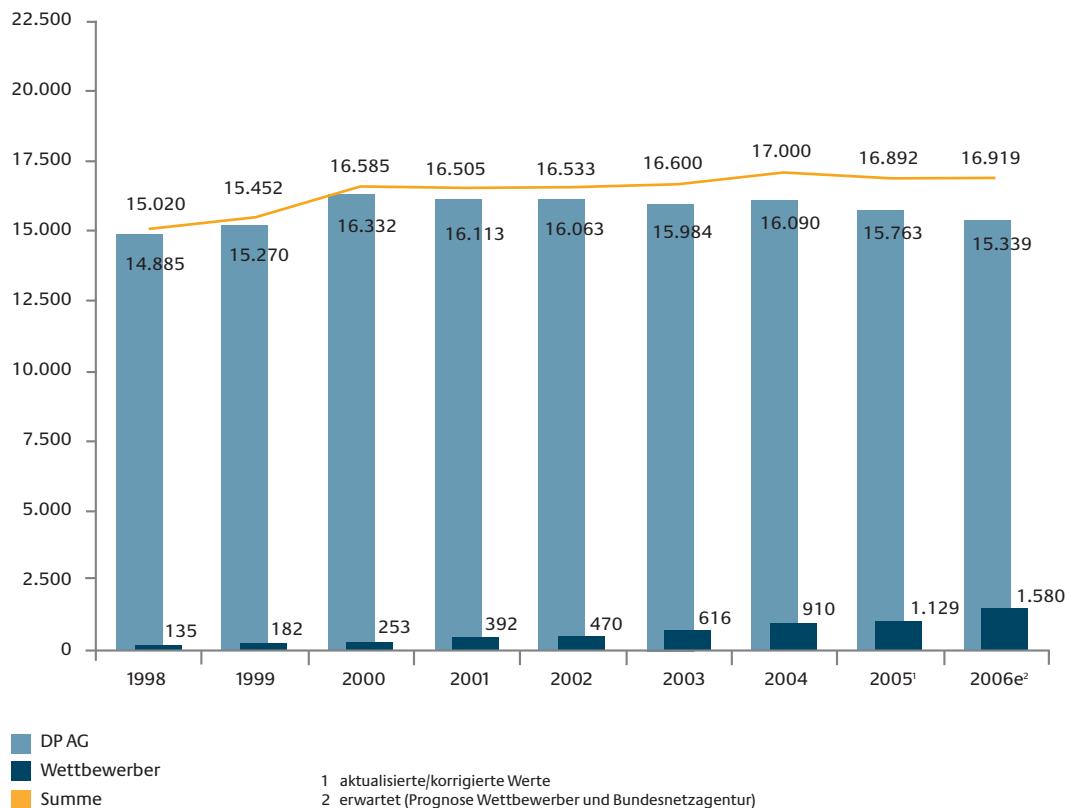
Mengen im Briefmarkt konstant

Die Entwicklung der Sendungsmengen im lizenzierten Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) verläuft annähernd konstant. Im Jahr 2005 wurden von der DP AG und den Wettbewerbern rund 16,9 Mrd. Briefe befördert. Erstmals haben die Wettbewerber die Milliardengrenze

überschritten. Für das Jahr 2006 erwarten diese mit knapp 1,6 Mrd. Stück einen weiteren Anstieg ihrer Sendungsvolumina.

Trotz fortschreitender Liberalisierung wird die DP AG auch im Jahr 2006 einen Marktanteil von knapp 91 Prozent behaupten.

Entwicklung der Sendungsmengen (in Mio. Stück)



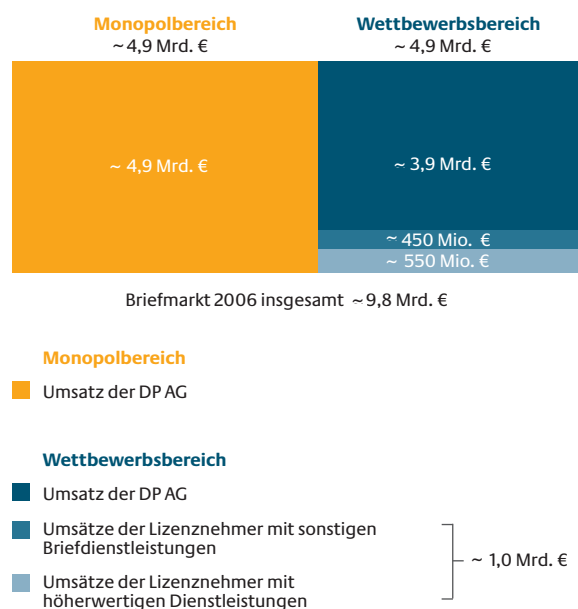
Marktanteile

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005 ¹	2006e ²
Marktanteile Lizenznehmer (%)	0,9	1,2	1,6	2,4	2,8	3,7	5,4	6,7	9,3
Marktanteile DP AG (%)	99,1	98,8	98,4	97,6	97,2	96,3	94,6	93,3	90,7

1 aktualisierte/korrigierte Werte

2 erwartet (Prognose Wettbewerber und Bundesnetzagentur)

Monopol- und Wettbewerbsbereich im Briefmarkt 2006 (Erwartungswerte)



Umsätze im Briefmarkt leicht gesunken

Für das Jahr 2006 werden im lizenzpflichtigen Bereich Umsätze in Höhe von rund 9,8 Mrd. € erwartet, davon ca. 1 Mrd. € von Wettbewerbern der DP AG. Der ausschließlich der DP AG vorbehaltene Bereich der Briefbeförderung (Monopol) umfasst im Jahr 2006 rund 4,9 Mrd. €.

Von den Umsätzen der Wettbewerber (ca. 1 Mrd. €) entfallen ca. 840 Mio. € auf Umsätze mit Endkunden.

LIZENZIERUNG

Bislang wurde 2.245 Unternehmen eine Lizenz für die Erbringung von Postdienstleistungen erteilt. Hiervon sind 775 Unternehmen wieder aus dem Markt ausgeschieden. Bisher erfolgten die Marktaustritte aufgrund von Insolvenzen und Geschäftsaufgaben. Mittlerweile sind in erster Linie Aufkäufe im Rahmen einer Marktkonsolidierung die Ursache für die sinkende Zahl der Marktteilnehmer.

Von den verbleibenden 1.470 Lizenznehmern sind rund 750 Unternehmen aktiv am Marktgeschehen beteiligt und erzielen Umsätze.

MARKTUNTERSUCHUNG IM LIZENZIERTEN BEREICH

Die Ergebnisse der Marktabfrage der Bundesnetzagentur zeigen, dass sich der positive Trend der vergangenen Jahre im Bereich der qualitativ höherwertigen Dienstleistungen (D) auch im Jahr 2005 fortgesetzt hat. Von allen Umsätzen der Wettbewerber entfielen mehr als 51 Prozent auf diese Dienstleistung. Für das Jahr 2006 wird eine Fortsetzung dieser Entwicklung

Entwicklung der Lizenzanträge, Lizenzen und Marktaustritte seit 1998

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
Lizenzanträge	384	291	210	238	181	236	260	273	255	2.328
erteilte Lizenzen	164	455	241	221	179	239	255	281	210	2.245
versagte Lizenzen	3	1	0	0	0	3	3	0	1	11
Marktaustritte	0	17	70	134	181	68	81	105	119	775

erwartet. Mit höherwertigen Dienstleistungen wird dann voraussichtlich mehr als $\frac{1}{2}$ Mrd. € Umsatz erzielt.

Eine weitere positive Entwicklung ist im Bereich der Briefsendungen für das Ausland (G) sowie bei den inhaltsgleichen (B) und den höhergewichtigen/höherpreisigen Briefsendungen (A) zu verzeichnen. So stiegen z. B. die Umsätze der Wettbewerber bei den inhaltsgleichen Briefsendungen (> 50 g) von 88 Mio. € im Jahr 2003 auf rund 125 Mio. € in 2005. In der Summe wird dieser Trend von den neuen Marktteilnehmern auch für das Jahr 2006 prognostiziert.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich das Dienstleistungsangebot der Wettbewerber qualitativ weiter verbessert hat.

Die förmliche Zustellung, der Postzustellungsauftrag (PZA), ist ein Sonderfall im Postgesetz (PostG), in dem die Exklusivlizenz der DP AG nicht gilt. Hier waren im Jahr 2005 erstmals die Wirkungen eines funktionierenden Wettbewerbs deutlich erkennbar. Dieses Segment war in den Jahren zuvor von stark steigenden Umsatz- und Absatzmengen gekennzeichnet. Die Folge war ein zunehmender Konkurrenz- und Preisdruck, nicht nur zwischen Wettbewerbern und DP AG, sondern auch untereinander. Sinkende Marktpreise und fallende Umsätze (in 2005) sind nun die Folge.

Für das Jahr 2006 erwarten die Lizenznehmer rund 18 Mio. PZA mit einem Umsatzvolumen von ca. 62 Mio. €.

Umsätze der Lizenznehmer (ohne DP AG) bei den lizenzierten Dienstleistungen

Dienstleistungen	2003 [Mio. €]	2004 [Mio. €]	2005 [Mio. €]	2006 [Mio. €] (Erwartung)
PZA¹ förmliche Zustellung ²	18,5	73,6	56,4	62
A ab 2003: > 100 g oder ≥ 3 facher Preis ab 2006: > 50 g oder $\geq 2,5$ facher Preis	26,1	37,6	51,8	80
B inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g	88,0	107,4	125,4	140
C Dokumentenaustauschdienst	1,0	1,0	1,0	1
D qualitativ höherwertige Dienstleistungen	183,4	260,6	380,7	550
E Einlieferung bei Annahmestellen der DP AG	13,5	10,8	23,7	33
F Abholung aus Postfachanlagen der DP AG	6,4	5,6	4,9	5
G Briefsendungen für das Ausland	16,2	6,4	68,5	85
H Briefsendungen aus dem Ausland	< 0,1	< 0,1	4,6	6
Altlicenzen (Massensendungen)	34,4	25,4	25,5	18
Gewerbsmäßige Konsolidierung	–	–	3,0	50
Summe	387,6	528,5	745,5	1.030

1 PZA = Postzustellungsauftrag (förmliche Zustellung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, § 33 PostG)

2 siehe auch Amtsblatt Nr.1 der Bundesnetzagentur vom 11. Januar 2006

PZA – Mengen und Umsätze 2005¹

	Mengen (in Mio. Stück)	Umsätze (in Mio. €)
DP AG	~ 36	~ 200
Wettbewerber	16,0	56,4
Summe	52,0	256,4
Anteil Wettbewerber	30,8 %	22,0 %

1 aktualisierte/korrigierte Werte

TEILLEISTUNGEN UND ZUGANG ZU POSTFACHANLAGEN UND INFORMATIONEN ÜBER ADRESSÄNDERUNGEN

Teilleistungen

Zur Förderung von Wettbewerb auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen verpflichtet das PostG das marktbeherrschende Unternehmen, einen Zugang zu seinem Netz (Teilleistung) zu eröffnen. Eine Teilleistung ist die um die Eigenleistungen des Nachfragers reduzierte restliche Leistung einer ansonsten als Ganzes angebotenen lizenzpflichtigen Beförderungsleistung. Für Teilleistungsverträge besteht eine Pflicht zur Vorlage bei der Bundesnetzagentur.

Die DP AG bietet Teilleistungszugänge zu ihren Briefzentren Abgang (BZA), den Briefzentren für die Einlieferung der Sendungen, und zu ihren Briefzentren Eingang (BZE), den Briefzentren für die Zustellung der Sendungen, an.

Die Konsolidierung ist im Jahr 2005 durch Beschlüsse des Bundeskartellamts und des OLG Düsseldorf freigegeben worden. Die DP AG wurde dazu verpflichtet, Zugänge zu ihren Briefzentren auch für die Unternehmen zu öffnen, die im Bereich der Exklusivlizenz Sendungen mehrerer Absender bündeln und zur Einlieferung in die Briefzentren der DP AG vorbereiten (sog. Konsolidierung). Die Bundesnetzagentur hat die für die Konsolidierung erforderlichen Lizenzen („E-Lizenzen“) erteilt bzw. bestätigt.

Eine Vielzahl von Wettbewerbern hat sich den für die Konsolidierung erweiterten Netzzugang durch den Abschluss entsprechender Konsolidierer-Teilleistungsverträge einräumen lassen. Dies führte jedoch nicht zu einer spürbaren Erhöhung der Wettbewerbsintensität, denn zwei Drittel der Wettbewerber

In 2006 abgeschlossene Teilleistungsverträge

Zugangspunkt	Sendungsart			Gesamt
	Individualsendungen	Infopost		
	BZA	BZE	BZE	BZA/BZE
Vertragspartner				
Endkunden	86	157	57	300
Wettbewerber ¹	0	0	0	0
Konsolidierer	30	35	16	81
Gesamt	116	192	73	381

Stand: 31. Oktober 2006

1 außer Konsolidierer; keine Vertragsabschlüsse im Jahr 2006, nur in den Vorjahren

nutzten ihren Konsolidierer-Teilleistungsvertrag bisher nicht. Das restliche Drittel hat folgende Mengen/Umsätze erzielt:

Gewerbsmäßige Konsolidierung – Mengen und Umsätze

	2005	1. Quart. 2006	2006 ¹
eingelieferte Briefsendungen (in Mio. Stück)	29	60	400–600
„Umsätze“ (Rückerstattungen) (in Mio. €)	3	6	50–60

1 erwartet (Prognose Wettbewerber und Bundesnetzagentur)

Bei der Einlieferung der Sendungen kam es zu Beanstandungen hinsichtlich der Vorsortierung, Lesbarkeit, Befüllung, Freimachung, Beschriftung oder Einlieferungszeit. Dies führte nach Angaben der Konsolidierer dazu, dass gelegentlich Sendungen von der DP AG nicht angenommen wurden (immerhin bei jedem dritten der befragten Konsolidierer) oder bereits einem Briefzentrum übergebene Sendungen wieder zurückgegeben wurden (bei jedem siebten Konsolidierer). Nach den Aussagen der Konsolidierer waren diese Schwierigkeiten aber nicht so gravierend, dass sie die Abwicklung ihrer Teilleistungsverträge generell behindert hätten.

Zugang zu Postfachanlagen und Informationen über Adressänderungen

Derzeit liegen der Bundesnetzagentur 229 Verträge über den Zugang zu Adressänderungen sowie 115 Verträge über den Zugang zu Postfachanlagen vor. Mehr als 1 Mio. Sendungen wurden hierbei im Jahr 2006 über Postfachanlagen zugestellt.

UNTERNEHMENSGRÖßEN

In der Umsatzverteilung und der Gesamtzahl der tatsächlich tätigen Lizenznehmer spiegelt sich das derzeitig beobachtbare Marktgeschehen wider. Zum einen schließen sich vermehrt Kleinunternehmen mit geringen Jahresumsätzen (< 500.000 €) zu größeren, umsatzstärkeren Unternehmen (> 500.000 €) zusammen, zum anderen werden Kleinunternehmen verstärkt von größeren Unternehmen übernommen. Ziel dieser Übernahmen ist der Aufbau überregionaler Vertriebs- und Zustellnetze. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Exklusivlizenz der DP AG Ende 2007 sind dies deutliche Anzeichen einer zu erwartenden Marktkonsolidierung im Jahr 2008.

In der Gruppe der umsatzstärksten Unternehmen (> 10 Mio. €) erzielen drei Lizenznehmer Umsätze von mehr als 50 Mio. €.

Anzahl der Unternehmen nach Umsatzgröße 2000 bis 2006

	bis 10.000 €	10.001 € bis 100.000 €	100.001 € bis 500.000 €	500.001 € bis 1 Mio. €	> 1 Mio. € bis 10 Mio. €	> 10 Mio. €
2000	91	178	129	23	15	4
2002	96	186	149	32	41	7
2004	181	263	175	53	77	10
2005	127	209	152	47	91	12
2006 ¹	110	196	147	51	118	20

1 2006 (= Erwartungswerte der Lizenznehmer)

PREISNIVEAU FÜR BRIEFSENDUNGEN INTERNATIONALER VERGLEICH

Das Preisniveau für Briefsendungen in Deutschland lag 2006 um rund fünf Prozent unter dem Preisniveau von 2002. Im Gegensatz dazu ist das Preisniveau in den meisten europäischen Ländern seit 2002 kräftig gestiegen.

Als Vergleichsländer dienten ausgewählte europäische Länder. Für diese Vergleichsländer wurden die Produkte ausgewählt, die so weit wie möglich den Produkten Postkarte, Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief der DP AG entsprechen. Für diese Produkte wurde das Preisniveau (mit Men-

gen gewichtete Preise) in nationaler Währung ermittelt und anschließend über die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbrauchergeld-Paritäten umgerechnet.

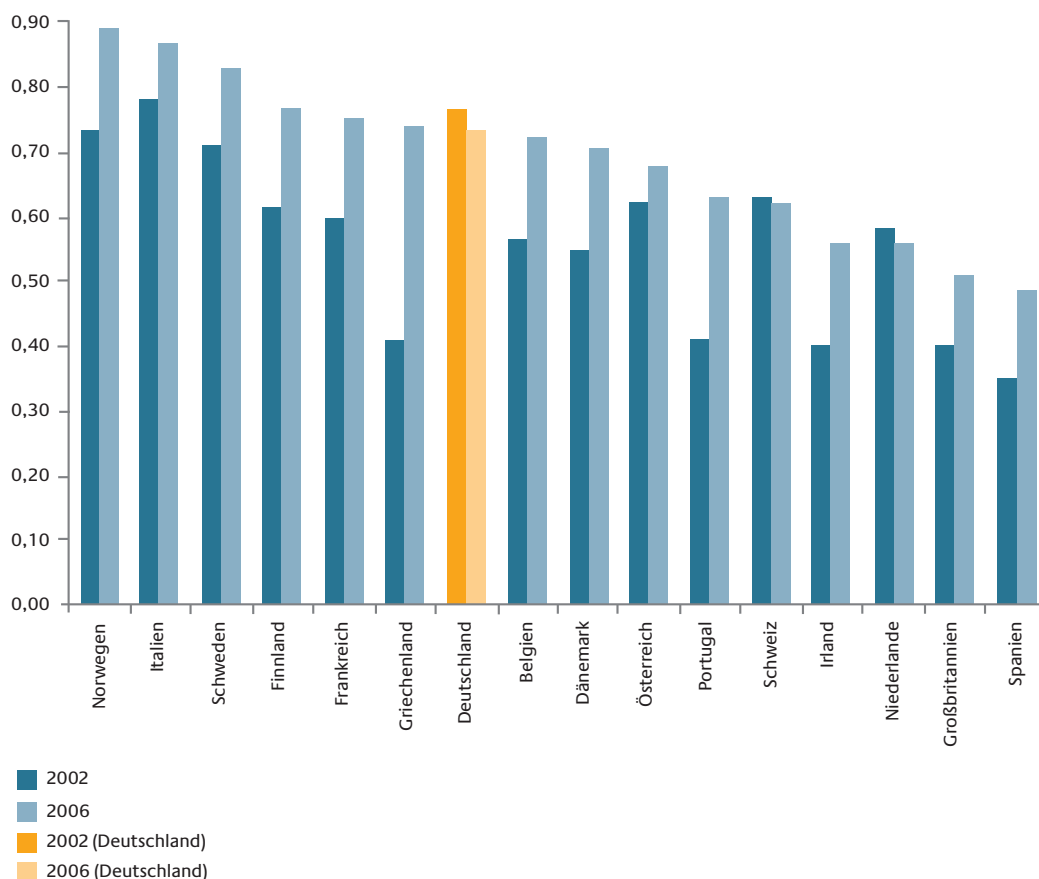
ARBEITSPLATZENTWICKLUNG IM LIZENZIERTEN BEREICH (BEFÖRDERUNG VON BRIEFSENDUNGEN BIS 1.000 g)

Gesamtentwicklung

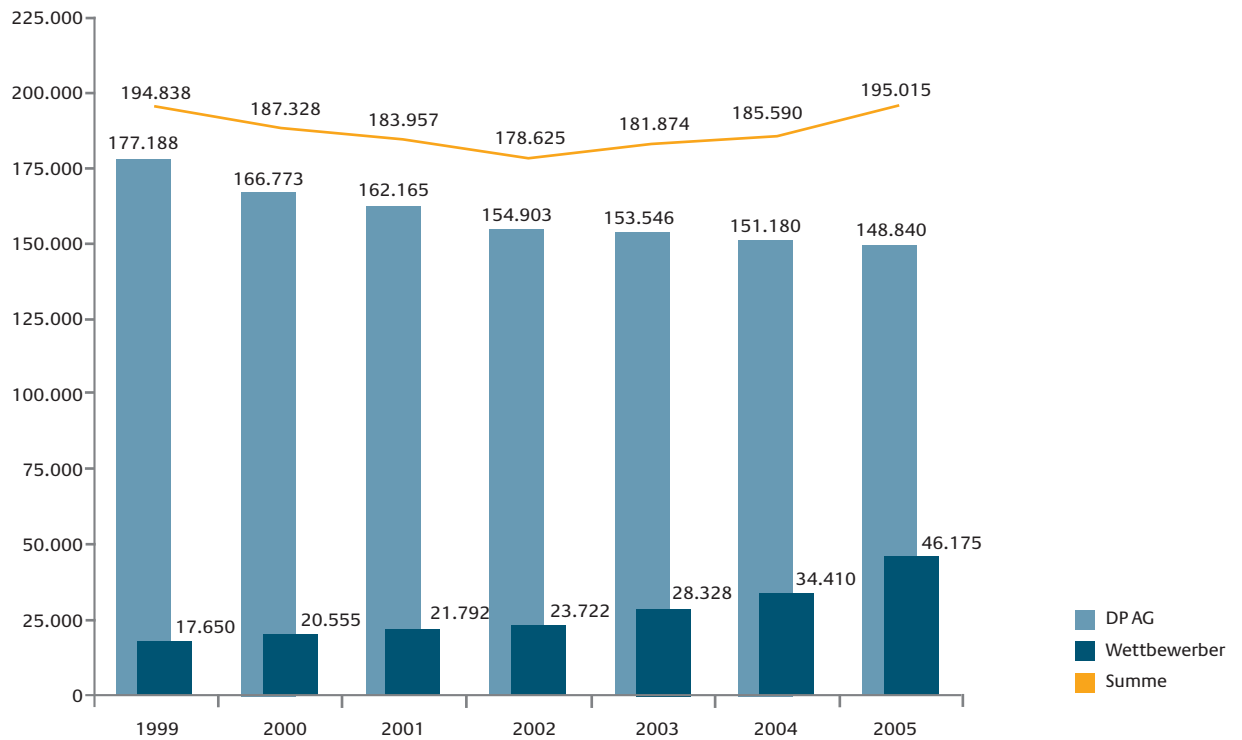
Insgesamt hat die DP AG seit 1999 allein im lizenzpflichtigen Bereich im Saldo rund 29.000 Arbeitsplätze abgebaut. Die Wettbewerber hingegen haben im gleichen Zeitraum knapp 29.000 neue Arbeitsplätze geschaffen. Aktuell beschäftigen die Wettbewerber über 46.000 Arbeitnehmer.

Preisniveau für Briefsendungen (€) 2002 und 2006

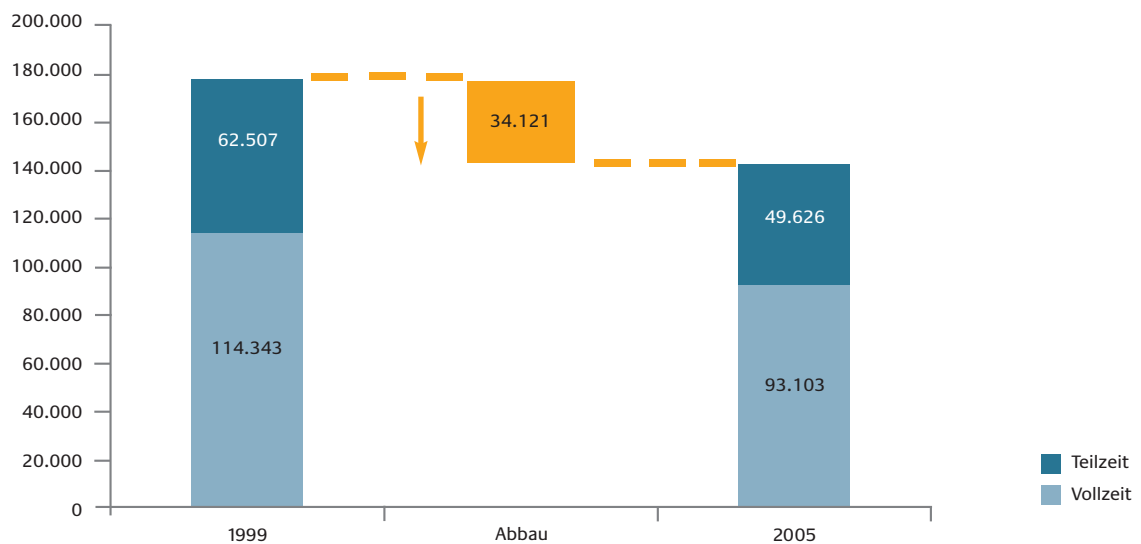
Stand November 2006 (Verbrauchergeld-Paritäten)



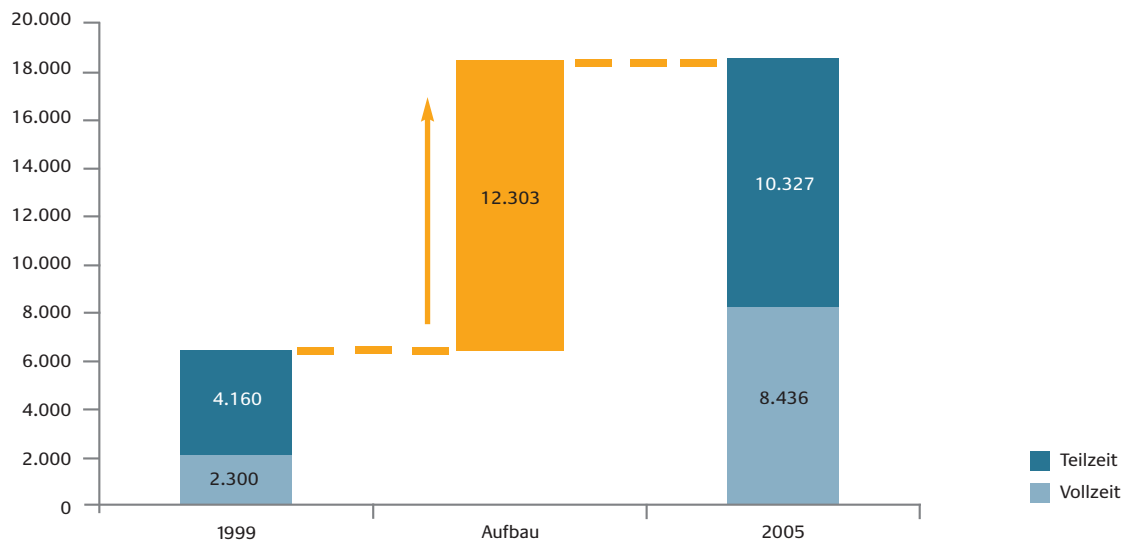
Arbeitsplatzentwicklung DP AG – Wettbewerber (Vollzeit-, Teilzeit- und Arbeitsplätze mit geringfügiger Beschäftigung)



Voll- und Teilzeitarbeitsplätze DP AG (ohne geringfügige Beschäftigung)



Voll- und Teilzeitarbeitsplätze Wettbewerber (ohne geringfügige Beschäftigung)



Voll- und Teilzeitarbeitsplätze

Die Zahl der Voll- und Teilzeitarbeitsplätze hat die DP AG zwischen 1999 und 2005 um mehr als 34.000 reduziert. Demgegenüber haben die Wettbewerber seit 1999 über 12.000 neue Voll- und Teilzeitarbeitsplätze geschaffen. Diese Arbeitsplätze wurden nicht von der DP AG transferiert; eine Verbindung zu den Personalabbauprogrammen der DP AG besteht nicht.

Geringfügige Beschäftigung

Generell ist bei der DP AG seit mehreren Jahren der Trend zu verzeichnen, vermehrt Vollzeit- in Teilzeitarbeitsverhältnisse umzuwandeln. Zusätzlich wird auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gesetzt. So werden Post Service Filialen ausschließlich mit geringfügig Beschäftigten (rund 4.000) betrieben. Diese Filialen gelten als stationäre Einrichtungen mit unternehmenseigenem Personal im Sinne der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV).

Weiterhin verfügte die DP AG über 1.200 Arbeitsplätze, auf denen sie nach Berechnungen der Bundesnetzagentur im Laufe des Jahres 2005 rund 7.200 kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis eingesetzt hat. Zusätzliche 900 dauerhaft geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erhöhen die Zahl der „Minijobber“ bei der DP AG allein im Bereich Brief auf über 12.000.

Vermutlich wäre die Zahl der unmittelbar der DP AG zurechenbaren geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse noch erheblich größer, würde die DP AG nicht auch vermehrt eine Unternehmenspolitik des sog. „Outsourcing“ betreiben. So setzt sie im lizenzierten Bereich mehr als 1.800 Subunternehmen vorwiegend beim Einsammeln und Transport ein (z. B. Taxiunternehmen zum Leeren von Briefkästen). Außerhalb des lizenzierten Bereichs, bei der Paketzustellung, hat die DP AG bereits 600 Paket-

bezirke auf eine Fremdvergabe umgestellt. Weitere 280 Bezirke sollen zukünftig ebenfalls nicht mehr mit eigenem Personal bedient werden.

Der relativ hohe Anteil von geringfügig Beschäftigten bei den Wettbewerbern (über 27.000) erklärt sich u. a. aus einem noch häufig wechselnden und nicht gefestigten Kundenstamm, dem Kundenverhalten sowie den teilweise sehr geringen Sendungsmengen.

Unabhängig davon beschäftigen die Wettbewerber, gemessen an den Sendungsvolumina, überproportional viele Voll- und Teilzeitbeschäftigte.

Voll- und Teilzeitbeschäftigte (ohne geringfügig Beschäftigte) je 1 Mrd. Sendungen 2005

	DPAG	Wettbewerber
Vollzeitkräfte je 1 Mrd. Briefsendungen	~ 5.900	~ 7.470
Teilzeitkräfte je 1 Mrd. Briefsendungen	~ 3.150	~ 9.150

Entscheidungen der Beschlusskammer

Entgeltregulierung und besondere Missbrauchsaufsicht Postmärkte

Auch in 2006 lag der Schwerpunkt neben der Entgeltregulierung auf der Beilegung von Interessenkonflikten zwischen der DP AG und deren Wettbewerbern.

PRICE-CAP-VERFAHREN

Die Beschlusskammer 5 hat im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens im Herbst die Entgelte für lizenzpflichtige Briefdienstleistungen genehmigt. Der Preisantrag der DP AG sah keine Erhöhungen der Briefpreise im Inlandsbereich vor. Für Auslandsbriefe wurden für einzelne Produkte Preisanhebungen beantragt. Aufgrund der Price-Cap-Formel hätte die DP AG die Porti für 2007 theoretisch um 0,2 Prozent erhöhen können. Die DP AG hat jedoch auf die Ausschöpfung des möglichen Preiserhöhungs-spielraums verzichtet. Die Genehmigung ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet.

Die angewandte Price-Cap-Formel wurde im Jahr 2002 festgelegt und gilt bis Ende

2007, dem Zeitpunkt des Auslaufens der Exklusivlizenz im Briefbereich. Die größte Preisabsenkung von 4,7 Prozent bei den Monopolprodukten erfolgte am Anfang der Price-Cap-Periode im Jahr 2003.

ZUGANG ZU ADRESSÄNDERUNGEN

Wegen des Auslaufens der bestehenden Entgeltgenehmigung hatte die Beschlusskammer erneut über die Entgelte für den Zugang zu Adressänderungen zu entscheiden. Nachdem die Beschlusskammer die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des sog. „Black-Box-Verfahrens“ im Rahmen eines Testbetriebs überprüft hatte und im Entgeltverfahren von Seiten der Wettbewerber keinerlei Einwände erhoben wurden, konnte das Verfahren erneut genehmigt

werden. Für die einmalige Bereitstellung und Installation der notwendigen Komponenten wurde von der Beschlusskammer eine leichte Entgeltabsenkung auf 48,77 € durchgesetzt. Das Entgelt je Treffer konnte auf dem bisherigen Niveau von 0,14 € gehalten werden. Der Genehmigungszeitraum erstreckt sich vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2008.

ZUGANG ZU POSTFACHANLAGEN

Auf Antrag der DP AG hatte die Beschlusskammer wegen des Auslaufens der bestehenden Genehmigung erneut über die Entgelte für den Zugang zu Postfachanlagen zu beschließen. Als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die Entgelte in Höhe von 0,53 € je Einlieferungsvorgang zuzüglich 0,04 € je Stück befristet für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2009 genehmigt. Der Betrag je Einlieferungsvorgang sank damit von ehemals 0,57 € auf nunmehr 0,53 €, der Betrag je Einlieferungsstück blieb mit 0,04 € konstant.

MISSBRAUCHSAUFSICHT

Aufgrund mehrerer Beschwerden hat die Beschlusskammer im Rahmen der besonderen Missbrauchsaufsicht die Tarife für Schalterpakete unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Quersubventionierung überprüft. Die Auswertung der von der DP AG vorgelegten Kostenunterlagen hat jedoch ergeben, dass die Entgelte keine Abschläge enthalten und überdies nicht diskriminierend sind.

Eine missbräuchliche Verdrängungsabsicht der DP AG kann schon deshalb nicht

unterstellt werden, da Konkurrenzprodukte auf diesem Markt noch preisgünstiger angeboten werden und das beschwerdeführende Wettbewerbsunternehmen eine Erhöhung des eigenen Marktanteils – trotz der Preissenkung der DP AG – auf 25 Prozent prognostiziert hat.

Dies wird auch durch Marktuntersuchungen der Bundesnetzagentur bestätigt. Eine Gegenüberstellung vergleichbarer Produkte der Anbieter auf dem Privatpaketmarkt hinsichtlich Preis und Leistungsumfang hat ergeben, dass die Preismaßnahme nicht zu einer Unterbietung, sondern lediglich zu einer Annäherung an die Produktangebote der Wettbewerber führt.

Die Beschlusskammer hatte bereits Ende des Jahres 2005 Beschwerden über eine Beschränkung der Einlieferungsmöglichkeiten bei bestehenden Teilleistungsverträgen zwischen Kunden, Wettbewerbern und Konsolidierern auf der einen Seite und der DP AG auf der anderen Seite erhalten. Die DP AG teilte den Einlieferern sog., nach spätestem Einlieferungszeitpunkt und nach Sendungsmenge begrenzte, Slots (Zeitfenster) zu. Durch Vermittlung der Beschlusskammer konnte zwischen den Parteien zumeist eine für beide Seiten verträgliche Lösung gefunden werden. Die Beschlusskammer erarbeitet zurzeit die Festlegung von diskriminierungsfreien Rahmenbedingungen zur Vergabe von Slots, die sowohl dem Interesse der Einlieferer an einer möglichst späten Einlieferung und demjenigen der DP AG an einem reibungslosen, an den Kapazitäten orientierten Arbeitsablauf Rechnung tragen sollen.

Beschwerden gab es auch im Zusammenhang mit der Einlieferung von Teilleistungssendungen, wenn die DP AG die Annahme solcher Sendungen ablehnte, die mit einer vom Vortag stammenden oder noch älteren Freistempelung eingeliefert wurden. Auch diesen Streit konnte die Beschlusskammer durch Verhandlungen mit den involvierten Parteien schlichten. Eine abschließende allgemeingültige Regelung dieses Problems ist auch hier in Sicht.

FÖRMLICHE ZUSTELLUNG

Die Prozessordnungen und das Verwaltungsverfahrenrecht sehen in zahlreichen Bestimmungen vor, dass Schriftstücke zum Nachweis ihrer Bekanntgabe und des Zeitpunkts der Bekanntgabe an den Adressaten oder sonst Betroffenen förmlich zuzustellen sind. Zu diesem Zweck wird an einen Postdienstleister ein sog. PZA erteilt. Der Nachweis erfolgt durch die vom Postdienstleister zu erstellende und an den Absender zurückgehende Postzustellungsurkunde.

Die Genehmigung der Entgelte für die förmliche Zustellung stellt eine besondere Art der Entgeltregulierung dar. Im Rahmen dieser Entgeltregulierung werden gem. § 34 PostG die Maßstäbe der Entgeltregulierung des § 20 Abs. 1 und 2 PostG auf sämtliche Anbieter derartig qualifizierter Beförderungsleistungen angewendet. Damit werden die Regelungen, dass die Entgelte keine Auf- bzw. Abschläge enthalten und sich nicht diskriminierend auswirken dürfen, auf alle Anbieter dieser Dienstleistung ausgedehnt, obwohl diese Prüfungsmaßstäbe ansonsten ausschließlich auf

marktbeherrschende Unternehmen angewendet werden.

Bis Anfang Dezember 2006 wurden 110 Erstanträge sowie 28 Anträge auf Änderung bestehender Entgeltgenehmigung beschieden. Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis veröffentlicht die Beschlusskammer die erteilten Entgeltgenehmigungen sämtlicher Postdienstleister – einschließlich der DP AG – nicht mehr. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Erteilung entsprechender Aufträge durch Gerichte und Verwaltungsbehörden regelmäßig im Wege der Ausschreibung vergeben werden. Dem Vergaberecht immanent ist jedoch die geheime Gebotsabgabe, die durch die Veröffentlichung der Entgelte konterkariert würde.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Die Entgeltgenehmigungspraxis der Bundesnetzagentur wurde in Sachen Zugang zu Postfachanlagen vom VG Köln bestätigt. Der EuGH beschäftigt sich mit der Frage des Zugangs zu Teilleistungen.

Das VG Köln hat mit Urteil vom 27. Juni 2006 eine Klage der DP AG gegen eine Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur (damals Reg TP) für den Zugang zu Postfachanlagen abgewiesen. Die DP AG hatte am 3. Dezember 2001 Entgelte in Höhe von 3,17 DM pro Einlieferungsvorgang sowie 0,15 DM pro eingelieferter Sendung jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für den Zeitraum vom 1. April 2002 bis 30. Juni 2004 beantragt. Die Bundesnetzagentur (damals Reg TP) hatte mit Bescheid vom 6. Februar 2002 Nettoentgelte in Höhe von 1,14 DM pro Einlieferungsvorgang sowie zusätzlich 0,08 DM pro eingelieferter Sendung genehmigt und den Entgeltantrag der DP AG abgelehnt, weil u. a. die vorgelegten Kostenunterlagen unzureichend waren.

Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Teilgenehmigung. Damit wurde zugleich die Praxis der Beschlusskammer

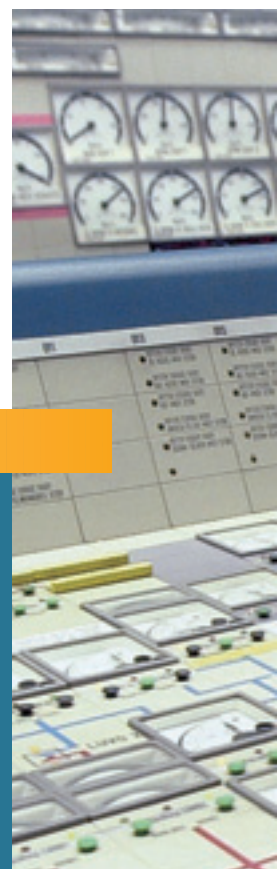
bestätigt, bei unvollständigen Kostenunterlagen alternative Kostenberechnungen durchzuführen, um sodann eine Teilgenehmigung auszusprechen. Die DP AG hat gegen diese Entgeltentscheidung Berufung zum Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster eingelegt.

Sechs weitere Klageverfahren betreffend Konsolidierer gegen Beschlüsse der Bundesnetzagentur wegen Ablehnung des begehrten Teilleistungszugangs hat das VG Köln ausgesetzt, um eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Geklärt werden soll die Frage: „Ist Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 EGV i.V.m. Art. 12, 5. Spiegelstrich i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 97/67/EG in der Fassung der Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Anbieter von Universaldienstleistungen Sondertarife für Geschäftskunden anwendet, die Postsendungen an anderen Punk-

ten der Beförderungskette als den Zugangspunkten vorsortiert in das Postnetz geben, dieser Anbieter verpflichtet ist, diese Sondertarife auch gegenüber Unternehmen anzuwenden, die Postsendungen beim Anbieter abholen und diese am selben Zugangspunkt und zu denselben Bedingungen wie Geschäftskunden vorsortiert in das Postnetz geben, ohne dass der Anbieter von Universaldienstleistungen dies mit Rücksicht darauf verweigern darf, dass er zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet ist?“

Bereits im Jahr 2005 war in einem Parallelverfahren eine ähnliche Vorlagefrage an den EuGH gestellt worden. Über diese wurde jedoch aufgrund vorzeitiger Klagerücknahme durch den damaligen Kläger nicht entschieden.

Energie



Marktentwicklung	132
Aktivitäten und Verfahren	136
Gerichtliche Verfahren	155



Marktentwicklung

Im Jahr 2006 hat die Bundesnetzagentur auf Basis verschiedener Abfragen und Berichte eine umfassende Bestandsaufnahme des deutschen Energiemarkts durchgeführt. Diese dient als Grundlage für notwendige Maßnahmen, aber auch als Indikator für die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen.

Die Bundesnetzagentur hat nach § 35 EnWG ein Monitoring zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Strom und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, durchzuführen. Dazu hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 4 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen. Der erste Monitoringbericht der Bundesnetzagentur wurde der Öffentlichkeit am 30. August 2006 vorgestellt.

Der Schwerpunkt des Monitoringberichts liegt dabei auf der Prüfung, ob wesentliche Vorgaben aus dem EnWG von den Marktteilnehmern in der Praxis umgesetzt worden sind. Der aktuelle Monitoringbericht zeigt auf, dass dies in vielen Bereichen des Elektrizitäts- und Gasmarkts noch nicht vollständig geschehen ist. Zur Schaffung der Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Wettbewerb sind daher die betroffenen Marktteilnehmer aufgefordert, die Verpflichtungen aus dem EnWG nunmehr

umgehend zu erfüllen. Die Überprüfung der Erfüllung und Einhaltung der Verpflichtungen aus dem EnWG wird eine Schwerpunktaufgabe der Bundesnetzagentur in der nahen Zukunft sein.

Im Folgenden werden einige ausgewählte Ergebnisse des Monitoring 2006 aus dem Bereich der Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas zu den Themen Lieferantenwechsel und Preiszusammensetzung dargestellt.

LIEFERANTENWECHSEL STROM UND GAS

Nach Angaben der Verteilernetzbetreiber Strom haben in 2005 Letztverbraucher mit einer Entnahmemenge von insgesamt 31,18 TWh den Lieferanten gewechselt. Dies entspricht einem Anteil (Wechselquote) von 7,79 Prozent an der gesamten erfassten Entnahmemenge von Letztverbrauchern bei Verteilernetzbetreibern in Höhe von 400,11 TWh.

Nach Angaben der Gasnetzbetreiber haben in 2005 Letztverbraucher mit einer Entnahmemenge von insgesamt 3,3 TWh den Lieferanten gewechselt. Dies entspricht einem Anteil (Wechselquote) von 0,4 Prozent an der gesamten erfassten Entnahmemenge von Letztverbrauchern bei Gasnetzbetreibern in Höhe von 832,04 TWh.

Der Lieferantenwechsel stellt allerdings hier keinen treffsicheren Indikator für die Wettbewerbsintensität dar. Bereits die schlichte Änderung der Unternehmensbezeichnungen und der Lieferantenwechsel innerhalb eines Konzernbereichs (d. h. zwischen Töchtern) werden als Lieferantenwechsel gewertet. Eine Änderung des Nachfrageverhaltens – z. B. im Rahmen eines Portfoliomanagements – kann eine Vielzahl von Beschaffungen indizieren, die ebenfalls als Lieferantenwechsel gewertet werden. Bei einem Lieferantenwechsel zu einem Händler ist hinsichtlich der wettbewerblichen Bewertung zwischen unabhängigen Händlern und solchen, die mit großen Versorgungsunternehmen verbunden sind, zu unterscheiden.

Aufgeteilt nach Verbrauchssektoren lagen die Wechselquoten beim Lieferantenwechsel Strom mit 11,42 Prozent bzw. 10,9 Prozent in den beiden Kategorien „Große und sehr große Industriekunden“ (mehr als 2 GWh/Jahr) sowie „Mittelgroßer Industrie- und Gewerbesektor“ (50 MWh/Jahr bis zu 2 GWh/Jahr) jeweils deutlich über der Wechselquote von 2,22 Prozent in der Kategorie „Haushalte und Kleingewerbe“ (50 MWh/Jahr und weniger).

Beim Lieferantenwechselprozess Gas trat die höchste Wechselquote mit 0,74 Prozent

in der Kategorie „Große und sehr große Industriekunden“ (> 10.000 MWh/Jahr) auf. Die Wechselquoten in den Kategorien „Mittelgroßer Industrie- und Gewerbesektor“ (> 300 MWh/Jahr bis zu 10.000 MWh/Jahr) sowie „Haushalte und Kleingewerbe“ (300 MWh/Jahr und weniger) waren mit 0,12 Prozent bzw. 0,01 Prozent deutlich niedriger.

Die Unterscheidung zwischen mittelgroßen Industriekunden einerseits und großen bzw. sehr großen Industriekunden andererseits ist allerdings nur bedingt aussagefähig, da bei einem Nachfrageverhalten des Industriekunden im Rahmen eines Portfoliomanagements zwischen diesen Kundengruppen nicht immer anhand der nachgefragten Menge unterschieden werden kann.

ZUSAMMENSETZUNG DES STROM- UND GASPREISES

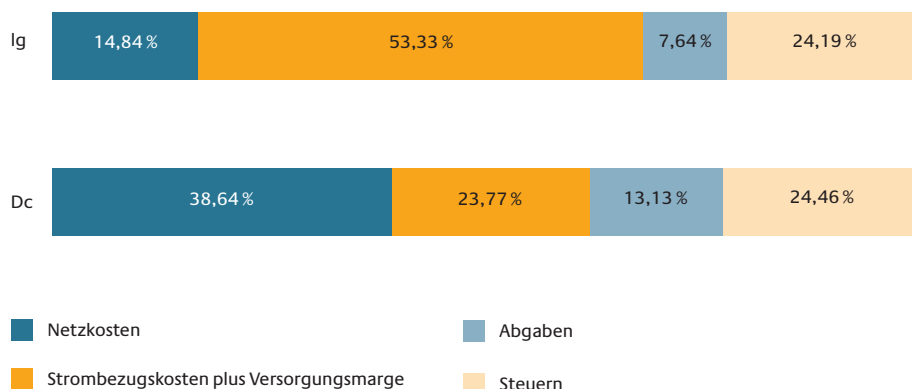
Mit der Datenerhebung zum Monitoring wurde von den Großhändlern und Lieferanten Strom das aktuelle Einzelhandelspreisniveau (Preisstand 1. April 2006) für die Eurostat-Kundenkategorien Ig (Industriekunden, Jahresverbrauch 24 GWh/Jahr, Jahreshöchstlast 4.000 kW, Mittelspannung) und Dc (Haushaltskunden, Jahresverbrauch 3.500 kWh/Jahr, Niederspannung) inkl. aller Steuern und Abgaben erhoben. Ferner war eine geschätzte Aufteilung in Netzkosten (Netzentgelte inkl. Verrechnungsentgelte ohne Konzessionsabgabe und KWK-Aufschlag), Strombezugskosten plus Versorgungsmarge (Kosten für Energiebeschaffung zuzüglich Marge und anteiliger Gemeinkosten), Abgaben (Konzessionsabgabe, EEG- und KWK-Aufschlag) und Steuern (Strom- und

Umsatzsteuer) anzugeben. Die mengengewichteten Mittelwerte unter Berücksichtigung der Absatzmenge 2005 des jeweiligen Unternehmens in der dazugehörigen Kundenkategorie lagen für den Abnahmefall Ig bei 11,12 ct/kWh (Industriekunden/produzierendes Gewerbe) und für den Abnahmefall Dc (Haushaltskunden) bei 18,89 ct/kWh. Die prozentuale Zusammensetzung der Gesamtpreise mit den einzelnen Bestandteilen Netzkosten, Strombezugskosten plus Versorgungsmarge, Abgaben und Steuern für die beiden Abnahmefälle Ig und Dc zeigt die Abbildung.

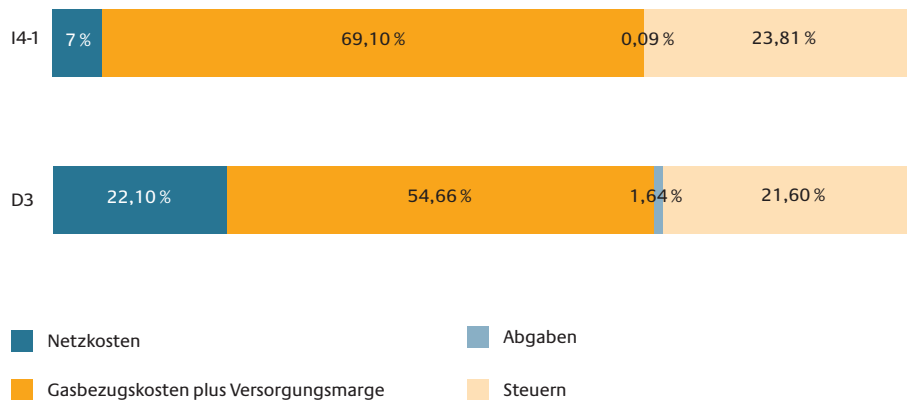
Mit der Datenerhebung zum Monitoring wurde auch von den Großhändlern und Lieferanten Gas das aktuelle Einzelhandelspreisniveau (Preisstand 1. April 2006) für die Eurostat-Kundenkategorien I4-1 (Jahresverbrauch 116.300 MWh/Jahr, jährliche Inanspruchnahme 250 Tage bzw. 4.000 Stunden) und D3 (Jahresverbrauch 23.260

kWh) inkl. aller Steuern und Abgaben abgefragt. Ferner war eine geschätzte Aufteilung in Netzkosten (Netzentgelte inkl. Verrechnungsentgelte ohne Konzessionsabgabe), Gasbezugskosten plus Versorgungsmarge (Kosten für Energiebeschaffung zuzüglich Marge und anteiliger Gemeinkosten), Abgaben (Konzessionsabgabe) und Steuern (Erdgassteuer inkl. Rabatte und Umsatzsteuer) vorzunehmen. Die mengengewichteten Mittelwerte unter Berücksichtigung der Absatzmenge 2005 des jeweiligen Unternehmens in der dazugehörigen Kundenkategorie lagen danach für den Abnahmefall I4-1 bei 4,28 ct/kWh und für den Abnahmefall D3 bei 6,11 ct/kWh. Die prozentuale Zusammensetzung der Gesamtpreise mit den einzelnen Bestandteilen Netzkosten, Gasbezugskosten plus Versorgungsmarge, Abgaben und Steuern für die beiden Abnahmefälle I4-1 und D3 zeigt die Abbildung auf der folgenden Seite.

Prozentuale Zusammensetzung des Strom-Einzelhandelspreises für die Eurostat-Kundenkategorien Ig (Industriekunden/produzierendes Gewerbe) und Dc (Haushaltskunden)



Prozentuale Zusammensetzung des Gas-Einzelhandelspreises für die Eurostat-Kundenkategorien I4-1 (Industriekunden) und D3 (Haushaltskunden)¹



¹ Aufgrund der zum Zeitpunkt der Erhebung üblichen Gasbeschaffung am Regio-/City-Gate über integrierte Verträge kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gasbezugskosten Netzkosten der vorgelagerten inländischen Netzebenen enthalten sind.

Aktivitäten und Verfahren

Die Arbeit der Bundesnetzagentur im Energiebereich wurde im Jahr 2006 hauptsächlich durch drei Themenfelder geprägt. Neben der Prüfung und Genehmigung der beantragten Nutzungsentgelte für die Energieversorgungsnetze standen u. a. die Bereiche Netzzugang von Energieabnehmern und -erzeugern, insbesondere das Gasnetzzugangsmodell, sowie der Bericht zur Einführung der Anreizregulierung in Deutschland im Fokus.

NETZZUGANG STROM

Einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate

Verbindliche Marktregeln für Netzbetreiber und Lieferanten sind die Basis für einen diskriminierungsfreien Netzzugang aller Netznutzer. Mit der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate für die Belieferung von Kunden mit Elektrizität hat die Bundesnetzagentur im Juli 2006 erstmals die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen.

Nach einem äußerst umfangreichen und teilweise kontroversen Konsultationsverfahren machte der Beschluss elektronisch automatisierbare Geschäftsprozesse, die bei der Belieferung von Kunden mit Strom anfallen (vor allem Lieferantenwechsel sowie Ein- und Auszüge) und über deren Erforderlichkeit am Markt weitgehend

Einigkeit besteht, rechtsverbindlich. Außerdem wurden ein zum elektronischen Datenaustausch erforderliches, bundeseinheitliches Datenformat (EDIFACT) und die dazugehörigen Nachrichtentypen festgelegt. Aufgrund der bei vielen Netzbetreibern vorzunehmenden EDV-Umstellungen hat die Bundesnetzagentur eine Umsetzungsfrist bis zum 1. August 2007 bzw. 1. Oktober 2007 für die nunmehr auch elektronisch abzuwickelnde Netznutzungsabrechnung eingeräumt. Darüber hinaus eröffnete die Bundesnetzagentur den Unternehmen die Möglichkeit, neben den standardisierten Geschäftsprozessen und Datenformaten abweichende Regelungen zu treffen. Auf diese Weise können verbundene Unternehmen ihre internen Sonderlösungen dauerhaft beibehalten, sofern sie anderen Lieferanten gleiche Zugriffsrechte auf den Datenbestand gewähren. Erfolgt eine solche Gleichstellung nicht, dürfen Sonder-

lösungen für einen mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertrieb unter bestimmten Auflagen längstens bis zum 1. Oktober 2009 beibehalten werden.

Von etwa 900 betroffenen Netzbetreibern hatten 39 Unternehmen Ende 2006 zum Teil wortgleiche Beschwerden gegen den Beschluss eingelegt. Diese richten sich nicht gegen den Beschluss insgesamt, sondern gegen einzelne Regelungsgegenstände, z. B. die Befristung der Möglichkeit der Netzbetreiber, dem eigenen, verbundenen Vertrieb eine Sonderbehandlung zukommen zu lassen.

Markt für Regelennergie

Eine zweite grundlegende Festlegung der Bundesnetzagentur ist in Bezug auf den Markt für Regelennergie ergangen. Im August 2006 hat die Bundesnetzagentur zunächst die Bedingungen einer gemeinsamen Ausschreibung der Minutenreserve durch alle Übertragungsnetzbetreiber auf einer gemeinsamen Internetplattform festgelegt. Dies ist für die weitere Marktentwicklung insofern von hoher Bedeutung, als die Regelennergie ein ganz wesentlicher Kostenblock bei den Netznutzungsentgelten der Übertragungsnetzbetreiber ist. Die Festlegung zielt auf dessen langfristige Absenkung durch einen funktionierenden Anbieterwettbewerb. Daneben spielt die Regelennergie als Basis für die Kosten der Ausgleichsenergie auch eine wichtige Rolle für die unmittelbaren Kosten der Stromlieferanten.

Die sog. Minutenreserve ist die Form der Regelennergie, die nach telefonischem

Abruf binnen 15 Minuten in vollem Umfang bereitgestellt sein muss. Regelennergie und damit auch die Minutenreserve ist für die Gewährleistung der Systemsicherheit zwingend erforderlich. Der Übertragungsnetzbetreiber ist für den Ausgleich des Saldos der auftretenden Ungleichgewichte zwischen Ein- und Ausspeisungen aller Bilanzkreise in seiner Regelzone verantwortlich (§ 12 Abs. 1 EnWG). Die dafür benötigte sog. Regelennergie (Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve) beschaffen die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen von Ausschreibungen.

Die Regelennergiebeschaffung erfolgte bisher nicht hinreichend transparent und effizient. Zu Beginn des Jahres 2006 wurde mit den relevanten Marktakteuren zunächst die Konsultation zum Konzept der Übertragungsnetzbetreiber zur gemeinsamen Ausschreibung von Minutenreserve durchgeführt. Das von der Bundesnetzagentur festgelegte Verfahren für die gemeinsame Ausschreibung von Minutenreserve ist seit dem 1. Dezember 2006 anzuwenden. Mit einer Festlegung zur Ausschreibung von Primär- und Sekundärregelleistung ist zu Beginn des Jahres 2007 zu rechnen.

Die Festlegung ist im Markt durchweg begrüßt worden. Sie ist bereits bestandskräftig, da keine Rechtsmittel eingelegt worden sind. Am 1. Dezember 2006 ist die Ausschreibung von Minutenreserve erstmals in der neu festgelegten Form erfolgt. Relevante Erfahrungen werden in die Festlegung der Beschaffung der sog. Primär- und der Sekundärregelleistung mit einfließen, die 2007 erfolgen wird.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass das Gesamtpaket der Festlegungen, also insbesondere die Absenkung der Mindestangebotsgröße, die deutlich erhöhte Markttransparenz, die einheitliche, arbeitstägliche Ausschreibung vor dem Börsenhandel und die Vorgabe konkreter Zeitscheiben zu mehr Wettbewerb auf dem Minutenreservemarkt und damit langfristig zu sinkenden Preisen führen wird.

Netzanschluss von Kraftwerken

Aufgrund des in den nächsten Jahren steigenden Ersatzbedarfs für bestehende Kraftwerke, des vorgesehenen Ausstiegs aus der Kernenergie und vor dem Hintergrund der durch den Nationalen Allokationsplan II bis 2012 gegebenen Planungssicherheit werden gegenwärtig eine große Zahl thermischer Kraftwerke mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 50 GW projektiert bzw. sind bereits in Bau. Ein Großteil der Kraftwerke soll im Rhein-Ruhr-Gebiet und in Norddeutschland errichtet und jeweils an das Übertragungsnetz angeschlossen werden. Die Bundesnetzagentur unterstützt seit Mitte 2006 mehrere Unternehmen dabei, ihre neuen konventionellen Großkraftwerke an das Übertragungsnetz anzuschließen. Diese Vermittlungstätigkeit erfolgt auf (ausdrücklichen) Wunsch der Kraftwerksbauer/-betreiber/-gesellschaften. Die Bundesnetzagentur hat eine Vielzahl von bilateralen Gesprächen und Verhandlungsrunden mit den Anschluss begehrenden Unternehmen und den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern RWE und E.ON geführt. Dabei stellte sich eine komplexe und vielschichtige Problemstruktur heraus. Sie umfasst u. a. das Verhältnis von

Netzanschluss und Netzzugang, die Netzausbauverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber und die Übernahme der Netzausbaukosten. Darüber hinaus stehen Aspekte des Bestandsschutzes von Altkraftwerken gegenüber Neuanlagen sowie Aspekte der Förderung von Neuanlagen oder unabhängigen Erzeugern zur Diskussion. Die Prüfung der Netzanschlusskonzepte der Übertragungsnetzbetreiber befasst sich auch mit Fragen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit – wesentliche Kriterien des Netzanschlusses gemäß § 17 EnWG – sowie mit Fragen der Standort- und Ansiedlungssignale für den Neubau von Kraftwerken. Schließlich ist Gegenstand der Prüfung, welche Engpassbewirtschaftungsmaßnahmen bei tatsächlich auftretenden Engpässen den Vorgaben des § 15 StromNZV entsprechen.

Der Bundesnetzagentur ist es im Oktober 2006 gelungen, den insbesondere betroffenen Übertragungsnetzbetreiber RWE Transportnetz Strom GmbH zu einem Abrücken von seiner bisher vertretenen Position zum Verhältnis von Netzanschluss und Netzzugang zu bewegen und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Danach sind Fragen des Netzanschlusses und des Netzzugangs grundsätzlich getrennt zu behandeln. Gleichzeitig ist mit dem Anschluss an das Übertragungsnetz kein Recht auf eine definierte Einspeisekapazität verbunden. Eventuelle Engpässe sind nach dem durch Verordnung oder behördliche Festlegung vorgegebenen System diskriminierungsfrei zu bewirtschaften. Die Verpflichtung zum bedarfsgerechten Netzausbau obliegt nur dem Netzbetreiber, die Anschlussnehmer sind

nach geltendem Recht nicht verpflichtet, sich an den Kosten des Netzausbaus zu beteiligen. RWE Transportnetz Strom GmbH stellt Informationen über das eigene Netz, mit denen sich Lastflusssimulationen rechnen lassen, ausgewählten Gutachtern zur Verfügung, damit Kraftwerksinteressenten auf Basis eigener Annahmen über die künftige Entwicklung Erkenntnisse über Lage und Größe künftiger Engpässe erlangen können.

Auch der Übertragungsnetzbetreiber E.ON Netz GmbH hat sich der von der Bundesnetzagentur vertretenen Position der Trennung von Netzanschluss und Netzzugang angeschlossen und in diesem Zusammenhang zugesagt, Kraftwerksanschlussbegehren nicht mit der Begründung zukünftiger Engpässe im Übertragungsnetz zu verweigern.

Diese durch die Bundesnetzagentur angestrebte Marktentwicklung erlaubt einen gewissen Optimismus, durch Errichtung und Anschluss neuer Kraftwerke zu einer Wettbewerbsbelebung auf dem Stromerzeugungsmarkt und damit langfristig zu verbraucherfreundlichen Preisen zu kommen.

Schließlich hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2006 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Klärung von Grundsatzfragen bei der Bewirtschaftung eventueller künftiger Netzengpässe eingeleitet. Hierbei geht es insbesondere um das Verhältnis von Neuanlagen zu sog. Bestandskraftwerken und um die grundsätzliche Wahl eines geeigneten Bewirtschaftungsverfahrens. Von der Möglichkeit, zu der geplanten Festlegung in der vorgegebenen

Frist Stellung zu nehmen, haben 20 Interessenten Gebrauch gemacht.

Weitere Stromnetzzugangsthemen

Von den zahlreichen weiteren Themen im Bereich des Netzzugangs Strom, die im Jahr 2006 auf Grund von Fehlentwicklungen im Markt oder Beschwerden einzelner Unternehmen oder Unternehmensgruppen zu bearbeiten waren, werden nachfolgend einige Themen exemplarisch dargestellt.

So konnte ein Ansatz für einen Kriterienkatalog erarbeitet werden, um den Anspruch auf einen Wechsel der Netzebene, an die ein Endkunde angeschlossen ist, zu verwirklichen. Damit ist ein wichtiger Schritt unternommen worden, um zu einem nachfragegerechten Verhalten der Netzbetreiber zu kommen. Der Vorschlag wird derzeit mit den betroffenen Verbänden diskutiert und weiter ausformuliert.

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur einen ersten Vorschlag für ein transparentes, nicht diskriminierendes und marktorientiertes Verfahren der Beschaffung von Verlustenergie entwickelt. Die Grundlagen der Beschaffung von Energie, die zur Deckung von Verlusten dient, sind in § 22 EnWG i.V.m. § 10 Abs. 1 StromNZV geregelt. Danach sind alle Netzbetreiber ab 100.000 Kunden zu einer Ausschreibung der Verlustenergie verpflichtet, soweit keine wesentlichen Gründe dagegen sprechen. Diese Betreiber sind auch verpflichtet, einen Bilanzkreis zu führen, der ausschließlich den Ausgleich von Verlustenergie umfasst. Die Regulierungsbehörde kann in diesem Zusammenhang ihre Festlegungsbefugnisse im Rahmen des § 27 Abs. 1 Nr. 6

StromNZV wahrnehmen und ein Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie nach § 10 StromNZV sowie ein Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste festlegen.

Zur Vorbereitung einer möglichen Festlegung hat sich die Bundesnetzagentur dieser Thematik im Jahr 2006 angenommen und erarbeitet derzeit eine grundsätzliche Position zur Etablierung von Verfahren, die mit Gesetz und Verordnung in Einklang stehen. Die Arbeiten befinden sich in einem frühen Stadium und sollen in 2007 im Rahmen von Verbands- und Unternehmensgesprächen sowie einer möglichen Konsultation, die den inhaltlichen Umfang von Netzverlusten sowie die Form der Beschaffung erörtert, fortgeführt werden. Ergebnis des Prozesses muss eine Praxis sein, die sich sowohl senkend auf die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie und damit positiv auf die Netznutzungsentgelte auswirkt als auch die Liquidität am Stromhandelsmarkt fördert.

Durch einen konstruktiven Dialog mit den Übertragungsnetzbetreibern ist es der Bundesnetzagentur gelungen, einen verbindlichen Fahrplan für die Einführung des sog. untertäglichen Fahrplanhandels zu verabreden. Damit wird der schwierigen Vorschrift des § 5 Abs. 2 StromNZV seit dem 1. Januar 2007 zu praktischer Wirksamkeit verholfen und ein wichtiger Teilschritt zu einem funktionierenden Stromhandelsmarkt getan. Grundsätzlich sind Fahrplananmeldungen, in denen die Bilanzkreisverantwortlichen den Übertragungsnetzbetreibern die geplanten Stromliefer- und -handelsgeschäfte für den jeweiligen Tag mitteilen, bis 14:30 Uhr des Vortags mög-

lich (§ 5 Abs. 1 StromNZV). Für untertägliche Fahrplanänderungen sieht § 5 Abs. 2 StromNZV vor, dass Fahrpläne innerhalb einer Regelzone sowie regelzonenübergreifende Fahrpläne mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Viertelstunden zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden können. Die hierfür erforderliche Automatisierung der Prozesse hat eine Übergangslösung unausweichlich gemacht. Seit Januar 2006 waren daher, wie von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagen, für eine Übergangszeit von einem Jahr bis zum 1. Januar 2007 untertägliche Fahrplanänderungen mit einem Vorlauf von 60 Minuten möglich. Die Bundesnetzagentur hat während dieser Übergangszeit ein Monitoring über die abgewickelten Fahrplanänderungen durchgeführt, dessen Ergebnisse, soweit diese bereits vorlagen, im Monitoringbericht 2006 dokumentiert wurden.

Ferner hat die Bundesnetzagentur einen ersten Vorschlag für die Abrechnung von Bilanzkreisen durch die Übertragungsnetzbetreiber und die rechtzeitige Bereitstellung der dazu erforderlichen Daten durch die Verteilernetzbetreiber ausgearbeitet, der die Rechte der Bilanzkreisverantwortlichen stärkt und damit zu besseren Rahmenbedingungen für den Wettbewerb führt. In diesem Zusammenhang ist es auch gelungen, die Übertragungsnetzbetreiber zur Entwicklung eines Vorschlags für einen einheitlichen Bilanzkreisvertrag zu bewegen.

Die Rechte von Endkunden wurden u. a. dadurch gestärkt, dass sich die Bundesnetzagentur des Themas der sog. Baukostenzuschüsse angenommen hat. Hier

musste eine über Jahrzehnte gewachsene, völlig uneinheitliche Erhebungspraxis an den Maßstäben des neuen Energiewirtschaftsrechts gespiegelt und eine Diskussion mit den zuständigen Verbänden über Sinn und Zweck von Baukostenzuschüssen und den daraus resultierenden Kalkulationsmethoden eröffnet werden.

Die Bundesnetzagentur hat eine erfolgreiche Anhörung zum Thema Lieferantenrahmenverträge durchgeführt. Dadurch ist es gelungen, aus einem Disput um eine Vielzahl von Vertragsklauseln die für die künftige Marktentwicklung bedeutsamen Fragen herauszuarbeiten und einer Klärung zuzuführen.

Ferner hat die Bundesnetzagentur durch intensive Gespräche mit Verteilernetzbetreibern Verbesserungen der Anschlusssituation kleiner dezentraler Erzeugungseinheiten erreichen können und somit auch auf diesem Markt den Weg einer schrittweisen Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse beschritten. Insbesondere erfolgte durch Netzbetreiber die Zusage, derartige Anlagen von der Einbeziehung in ein sog. Netzsicherheitskonzept freizustellen und auf Grund der gesetzlichen Vorgabe des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4 EnWG nicht länger Entgelte für die Netzvertraglichkeitsprüfung derartiger Anlagen zu erheben. Damit steigen die Marktchancen dieser Art der Stromerzeugung.

Schließlich hat die Bundesnetzagentur nach umfangreichen Konsultationen mit dem Länderausschuss und den darin vertretenen Landesregulierungsbehörden im September 2006 ein ausführliches Merk-

blatt zu sog. Objektnetzen im Sinne des § 110 EnWG herausgegeben. Dieses Merkblatt gibt das gemeinsame Verständnis der Regulierungsbehörden wieder, nach welchen Maßstäben Anträge nach § 110 Abs. 4 EnWG zu prüfen und zu bescheiden sind. Damit wurde Rechtssicherheit für diese mitunter sehr kleinen Netze geschaffen, die sich nicht nur klärend im Verhältnis zu den Regulierungsbehörden, sondern auch stärkend im Verhältnis dieser Netzbetreiber zu den vorgelagerten Netzen auswirkt.

NETZZUGANG GAS

Transportkapazitäten für Gas Release-Mengen

Als Teil der Ministererlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie war der E.ON AG im Rahmen ihres Zusammenschlusses mit der Ruhrgas AG auferlegt worden, ab 1. Oktober 2003 Gasmenngen von insgesamt 200 Mrd. kWh in mehreren Auktionen anzubieten (Gas Release-Programm). Bestandteil der Auflage war auch die Verpflichtung zum Transport des versteigerten Gases.

Nach der Auktion von 2005 hatte sich die EnBW Trading GmbH erfolglos bei der E.ON Ruhrgas Transport AG & Co. KG (ERT, nunmehr E.ON Gastransport AG & Co. KG) um feste Transportkapazitäten bemüht. Stattdessen sagte die ERT lediglich unterbrechbare Kapazitäten zu. Nach ihren Angaben waren die festen Kapazitäten zu diesem Zeitpunkt bereits von Dritten gebucht. Bei der Kapazitätsvergabe sah sie Kapazitäten von E.ON-Konzernunternehmen als vorrangig an. Im Winter 2005 unterbrach

die ERT die Transporte der EnBW Trading dann mehrfach, weil die festen Kapazitätsrechte der anderen Transportkunden fast ausnahmslos genutzt wurden.

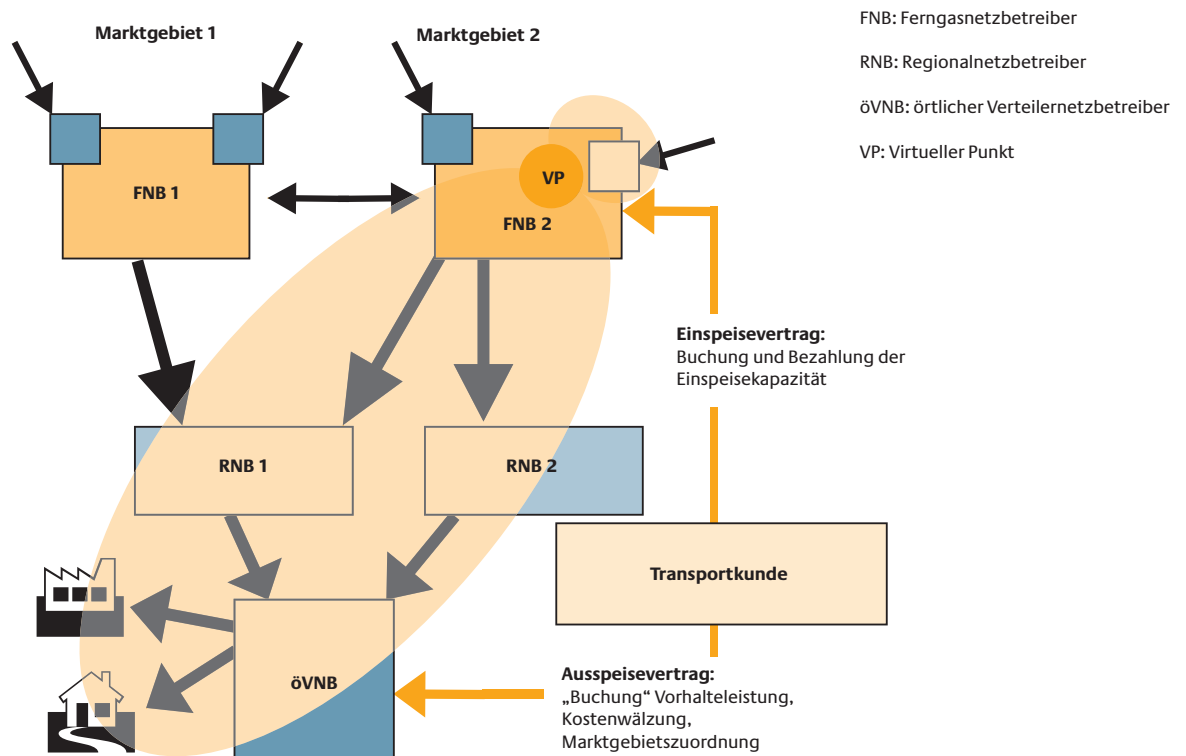
Aufgrund eines Missbrauchsantrags von EnBW Trading hat die Bundesnetzagentur im Mai 2006 festgestellt, dass sich ERT bei der Vergabe diskriminierend und damit missbräuchlich verhalten hat. Die ERT wurde deshalb verpflichtet, der EnBW Trading die beantragten festen Kapazitäten zuzuweisen. Maßgeblich für diese Entscheidung war vor allem die Auslegung der Auflagen aus der Ministererlaubnis. Die ERT konnte ihr Verhalten weder formal noch in der Sache rechtfertigen. Ihr Einwand, der Bundesnetzagentur sei die Berücksichtigung der Ministererlaubnis nicht gestattet, hielt der juristischen Prüfung nicht stand. Dabei verkannte ERT, dass die mit der Ministererlaubnis gewollte Wettbewerbsbelebung nur erreichbar ist, wenn feste Transportmöglichkeiten für die versteigerten Gas-mengen bereitstehen. Soweit Kapazitätsbuchungen aus der E.ON Ruhrgas-Gruppe dem entgegenstehen, sind diese im Sinne der Ministererlaubnis nachrangig zu behandeln und müssen zurücktreten. Nach dem Rechtsverständnis der ergangenen Entscheidung muss ERT allen Erwerbern von Release-Mengen feste Transportkapazitäten anbieten, soweit sie dies wünschen. Ohne diese letztlich flankierende Entscheidung würde der Ministererlaubnis an maßgeblicher Stelle die Substanz entzogen. Das betroffene Unternehmen hat gegen die Entscheidung Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt. Das Verfahren ist dort noch anhängig.

Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Ein Aufgabenschwerpunkt im Bereich der Energieregulierung Gas war im Jahr 2006 die Ausgestaltung der Zugangsregeln für den Gasnetzzugang gemäß § 20 Abs. 1b EnWG. Der schon im Oktober 2005 initiierte Konsultationsprozess zwischen Bundesnetzagentur, Verbänden der Gaswirtschaft, Netznutzer-, Händler- und Industrieverbänden wurde 2006 in zahlreichen Sitzungen des Konsultationskreises fortgeführt. Ziel der Sitzungen war, ein möglichst von allen Seiten getragenes Zugangsmodell zu entwickeln, das die Vorgaben des § 20 Abs. 1b EnWG umsetzt. Dieses Ziel konnte für das sog. Zweivertragsmodell erreicht werden. Die Zulässigkeit des von der Gaswirtschaft zusätzlich geforderten Einzelbuchungsmodells allerdings blieb kontrovers. Zum 1. Juni 2006 legten BGW und VKU verabredungsgemäß eine „Kooperationsvereinbarung“ vor, die am 19. Juli 2006 von den ersten 20 Netzbetreibern unterzeichnet wurde; bis zum Jahresende 2006 waren die meisten Netzbetreiber der Kooperationsvereinbarung beigetreten.

In der Kooperationsvereinbarung vom 19. Juli 2006 wurden zwei parallele Modelle kontrahiert, die nach Darstellung von BGW und VKU „wirkungsgleich“ sein sollten: Neben dem von § 20 Abs. 1b EnWG vorgeschriebenen Zweivertragsmodell wurde auch das sog. Einzelbuchungsmodell geregelt. In den Konsultationen hatte die Bundesnetzagentur die Aufnahme einer Klausel in die Kooperationsvereinbarung erreicht, die die Möglichkeit vorsah, dass Netzbetreiber unter dem Vorbehalt unterzeichnen, nur das gesetzlich vorgeschrie-

Vertragsreichweite im Zweivertragsmodell



bene Zweivertragsmodell umzusetzen. Die Bundesnetzagentur hatte sich die Prüfung der Zulässigkeit des Einzelbuchungsmodells z. B. hinsichtlich der oben genannten „Wirkungsgleichheit“ von Anfang an vorbehalten.

Insgesamt kommt es durch das Zweivertragsmodell zu einer umfassenden Kooperation der Netzbetreiber, durch die sichergestellt wird, dass den Transportkunden keinerlei zusätzlicher Abwicklungsaufwand trifft, auch wenn der von ihm gebuchte Transport mehrere Netze berührt. Die Zahl der Marktgebiete wurde auf Drängen der Bundesnetzagentur mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung von 28 auf 19 reduziert.

Auf Antrag des Bundesverbands Neuer Energieanbieter e.V. und des Gashändlers NUON Deutschland GmbH ist im Juli 2006 gegen die Netzbetreiber RWE Transportnetz Gas GmbH, E.ON Hanse AG und Stadtwerke Hannover AG ein Missbrauchsverfahren eingeleitet worden. Zu prüfen war die Zulässigkeit des Gasnetzzugangs gemäß Einzelbuchungsmodell sowie die Unterteilung des deutschen Gasnetzes in 19 Marktgebiete. Die Bundesnetzagentur hat hierüber im November 2006 entschieden.

Nach der jetzigen Entscheidung dürfen die Bestimmungen zum Einzelbuchungsmodell ab sofort nicht mehr angewendet werden. Seine Untersagung war erforderlich, weil das Einzelbuchungsmodell weder im

Gesetz noch in den Verordnungen vorgesehen ist. Außerdem führt selbst bei prinzipieller Anerkennung des Einzelbuchungsmodells seine konkrete Ausgestaltung in der Kooperationsvereinbarung wegen vielfältiger Verstöße gegen das EnWG zur Rechtswidrigkeit. Darüber hinaus machen systembedingte Mängel das Einzelbuchungsmodell grundsätzlich rechtswidrig.

Zulässig ist nun allein das Zweivertragsmodell. Um sich darauf einzustellen, ist den Unternehmen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt worden. Die auf Grundlage des Einzelbuchungsmodells abgeschlossenen Netzzugangsverträge müssen in zwei Schritten bis zum 1. April 2007 bzw. spätestens bis zum 1. Oktober 2007 umgestellt werden.

Die Entscheidung hat unmittelbare Wirkung zunächst nur für die am Verfahren beteiligten Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur misst dem Verfahren jedoch die Bedeutung eines Musterverfahrens für die gesamte deutsche Gaswirtschaft bei. Sie geht folglich davon aus, dass die Entscheidung von allen Netzbetreibern beachtet wird. Nur so wird gewährleistet, dass die allgemeine Rechtsunsicherheit aus dem bisherigen Nebeneinander der Zugangsmodelle und die Behinderung des gesetzlich vorgeschriebenen Gasnetzzugangs beendet werden. Mit Eintritt der rechtlichen Bestandskraft am 21. Dezember 2006 ist ein erstes wichtiges Zwischenziel erreicht worden.

Der im gleichen Verfahren gestellte Antrag zur Untersagung der 19 angezeigten Marktgebiete wurde von der Bundesnetzagentur

wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Gleichwohl stellt die jetzige Zersplitterung in 19 Marktgebiete für die Schaffung eines ausreichend liquiden, offenen und flexiblen Gasmarkts ein deutliches Hindernis dar und ist auf Dauer nicht hinnehmbar. Die Thematik wird daher mit dem Ziel einer deutlichen Verringerung der Zahl der Marktgebiete weiterverfolgt. Dazu wird den Unternehmen zuerst Gelegenheit zu eigenen Vorschlägen gegeben. Soweit freiwillige Lösungen nicht zum Tragen kommen, sollen förmliche Regulierungsverfahren eröffnet werden. Dabei kämen z. B. Verfahren der Teilnetzzusammenlegung in Betracht.

Einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate

Eines der Hauptziele der Netzregulierung ist, den Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu ermöglichen, um den Letztverbrauchern langfristig günstige Bezugspreise und -konditionen zu bieten. Hierbei kommt – neben dem diskriminierungsfreien Netzzugang für Händler und Lieferanten – der Massengeschäftstauglichkeit der Lieferantenwechselprozesse eine entscheidende Bedeutung zu. Im Gasbereich fehlen zurzeit noch standardisierte Prozessschritte für die Durchführung des Lieferantenwechsels, was eine erhebliche Hürde für den Eintritt neuer Anbieter in den deutschen Gasmarkt darstellt. Der Abwicklungsaufwand, der aus den uneinheitlichen Prozessabläufen und Datenformaten resultiert, ist erheblich und erzeugt nicht akzeptable Effizienzverluste. In diese Richtung weisen auch die Ergebnisse der ersten Monitoringabfrage der Bundesnetzagentur.

Gemäß § 37 GasNZV sind die Gasnetzbetreiber zur Standardisierung des Lieferantenwechsels in Bezug auf Prozesse und Datenformate verpflichtet. Ende Juni 2006 legten die Branchenverbände BGW und VKU den Leitfaden „Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ vor, der als Ausgangspunkt für ein Mitte Juli 2006 eingeleitetes förmliches Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur dient. Mit der Festlegung soll möglichst zeitnah ein einheitlicher Rahmen für den Lieferantenwechsel Gas geschaffen werden, der dem Bedürfnis aller Marktbeteiligten nach Transparenz und Rechtssicherheit gerecht wird.

NETZENTGELTE STROM

Genehmigungen allgemeiner Netzentgelte

Gemäß § 23a Absatz 1 EnWG bedürfen die Entgelte für den Netzzugang einer Genehmigung. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen hatten erstmals zum 31. Oktober 2005 einen entsprechenden Antrag zu stellen (§ 118 Abs. 1b EnWG). Bei der Bundesnetzagentur sind 256 Anträge auf Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG für die Netznutzung Strom anhängig gemacht worden. Davon entfallen 101 auf die originäre Zuständigkeit des Bundes, 155 Anträge entfallen auf Organleihefälle.

Bis Ende 2006 hat die Bundesnetzagentur 75 Entgeltgenehmigungen erteilt; zunächst sind die Anträge der vier Übertragungsnetzbetreiber und der meisten großen Regionalnetzbetreiber beschieden worden. Deren neue Entgelte sind ein wesentlicher Bestandteil für die Kosten- und Preiskalkulation der nachgelagerten

Verteilernetzbetreiber. Bei allen bisher genehmigten Netzentgelten wurden die beantragten Netzkosten durch die Bundesnetzagentur gekürzt. Die Kürzungen beruhen auf den Prüfungsschwerpunkten der Bundesnetzagentur und betreffen im Wesentlichen die kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens, die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und die kalkulatorische Gewerbesteuer.

Mit den erteilten Genehmigungen werden, bezogen auf das beantragte Kostenvolumen, bereits mehr als 75 Prozent des Markts abgedeckt, der von den durch die Bundesnetzagentur im Rahmen von Entgeltgenehmigungsverfahren zu prüfenden Stromnetzbetreibern repräsentiert wird. Die Entgelte sind bis zum 31. Dezember 2007 genehmigt worden.

Genehmigung der Vereinbarung individueller Netzentgelte

2006 hat die Bundesnetzagentur insgesamt zehn Anträge auf Genehmigung eines individuellen Entgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beschieden.

Netzbetreiber sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV verpflichtet, Großkunden ein individuell kalkuliertes Netzentgelt abweichend von den allgemeinen Kalkulationsprinzipien anzubieten, wenn deren Abnahmeverhalten durch einen gesetzlich definierten, besonders gleichmäßigen und erheblichen Strombezug gekennzeichnet ist. Hierdurch soll eine verursachungsgerechtere Zuordnung der Netzkosten auf die Netznutzer erreicht werden. Gleichzeitig führt dies zu einer Kostenentlastung bei den begünstigten Abnehmern und ver-

bessert ihre Standortbedingungen. Die Vereinbarung individueller Netzentgelte unterliegt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

Ein Antrag wurde ablehnend beschieden. Das konkrete Abnahmeverhalten des den Antrag stellenden Netznutzers erfüllte nicht die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV. Bei den neun positiv beschiedenen Anträgen betragen die genehmigten individuellen Entgelte zwischen 50 und 91,5 Prozent von den vom jeweiligen Netzbetreiber generell geforderten Entgelten. Die differenzierte Absenkung ergibt sich aus der jeweils unterschiedlichen Anschlusssituation der Netzkunden. Wesentliche Abgrenzungskriterien waren die Entfernung des Kunden zum nächstgelegenen Grundlastkraftwerk sowie seine Einbindung in das Netz.

Besondere Missbrauchsaufsicht

Die Bundesnetzagentur hat zwei Entscheidungen in besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG getroffen. In beiden Entscheidungen ging es um die Frage, ob ein Netznutzer gegenüber einem Netzbetreiber einen Anspruch auf Festlegung eines angemessenen Entgelts gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV hat, weil er alle von ihm genutzten Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selbst nutzt. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Stromsammelschiene grundsätzlich als geordneten Abgang aus der Umspannung bewertet. Beim Anschluss von allein genutzten Betriebsmitteln an die Stromsammelschiene muss deshalb regelmäßig das all-

gemeine Entgelt für die Entnahme aus der Umspannebene und nicht das Entgelt für die Entnahme aus der nachgelagerten Netzebene in Ansatz gebracht werden. Allerdings nutzt ein Netznutzer nicht sämtliche von ihm genutzten Betriebsmittel i. S. d. § 19 Abs. 3 Satz 1 StromNEV ausschließlich selbst, wenn er beim Ausfall eines singular genutzten Betriebsmittels auf andere Betriebsmittel angewiesen ist. Wenn im „n-1-Fall“¹ die Sammelschiene, an die der Netznutzer angeschlossen ist, nicht mehr allein aus der vorgelagerten Umspannung gespeist wird, sondern über das vermaschte 110-kV-Netz aus der benachbarten, nicht direkt verbundenen Umspannungslage, handelt es sich somit nicht um einen Fall nach § 19 Abs. 3 Satz 1 StromNEV.

NETZENTGELTE GAS

Genehmigung allgemeiner Netzentgelte

Gemäß § 23a Absatz 1 EnWG bedürfen die Entgelte für den Netzzugang einer Genehmigung. Betreiber von Gasversorgungsnetzen hatten erstmals zum 30. Januar 2006 einen entsprechenden Antrag zu stellen (§ 118 Abs. 1b EnWG).

Ende Januar/Anfang Februar 2006 haben rund 220 Betreiber von Gasversorgungsnetzen Anträge auf Entgeltgenehmigungen gestellt. Rund 60 dieser Anträge sind im Rahmen der originären Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zu bearbeiten; die übrigen im Rahmen der Organleihe.

In diesem ersten Entgeltgenehmigungsverfahren, das zeitgleich für eine Vielzahl

¹ Ausfall eines Betriebsmittels, das zur Versorgung nötig ist

von Unternehmen durchzuführen ist, musste die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung der von den Antragstellern beantragten Kostenansätze Prüfungsschwerpunkte bilden. Prüfungsschwerpunkte sind insbesondere Abweichungen zwischen den geltend gemachten Plan- und Istwerten, Personalzusatzkosten, die kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens, Netzkäufe, die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und die kalkulatorische Gewerbesteuer.

Im Rahmen der laufenden Entgeltgenehmigungsverfahren gibt die Bundesnetzagentur den Netzbetreibern auf, der Bundesnetzagentur unverzüglich – im Falle vorgelagerter, kostenorientiert regulierter Netzbetreiber unverzüglich nach Vorliegen von deren erstmalig genehmigten Entgelten – die für ihr Netz geltenden Ausspeiseentgelte inklusive gewälzter Kosten und/oder gewälzter Entgelte anzuzeigen und die Berechnung der Kosten-/Entgeltwälzung darzulegen. Zur Klärung der bei der Wälzung auftretenden Fragen und zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Vorgehens wird die Bundesnetzagentur in einen Konsultationsprozess mit den Verbänden eintreten.

Bis Ende des Jahres 2006 hatte die Bundesnetzagentur die Entgelte von insgesamt 45 Antragstellern genehmigt. Insgesamt haben diese Netzbetreiber einen Anteil von rund 65 Prozent an dem Markt, der von den durch die Bundesnetzagentur im Rahmen von Entgeltgenehmigungsverfahren zu prüfenden Gasversorgungsnetzbetreibern repräsentiert wird. Die genehmigten Entgelte werden mit Zustellung der Beschlüsse wirksam und gelten bis zum 31. März 2008.

Anzeigen nach § 3 Abs. 3 GasNEV

„Betreiber von überregionalen Gasfernleitungsnetzen können die Entgelte für die Nutzung der Fernleitungsnetze nach Maßgabe des § 19 GasNEV bilden, wenn das Fernleitungsnetz zu einem überwiegenden Teil wirksamem bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt ist“ (§ 3 Abs. 2 GasNEV). Betreiber von Fernleitungsnetzen müssen dies gemäß § 3 Abs. 3 GasNEV der Regulierungsbehörde unverzüglich schriftlich anzeigen sowie das Vorliegen von Leitungswettbewerb nachweisen. Zu Anfang des Jahres 2006 haben 13 Unternehmen angezeigt, die Entgelte nach Maßgabe des § 19 GasNEV zu bilden.

Im August 2006 hat die Bundesnetzagentur eines dieser Unternehmen verpflichtet, einen Entgeltgenehmigungsantrag gemäß § 23a EnWG bei der Bundesnetzagentur zu stellen, da es sich bei diesem Unternehmen nicht um einen Betreiber eines überregionalen Gasfernleitungsnetzes handelt. Die Entscheidung erging im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens nach § 30 EnWG. Der Vortrag der übrigen Unternehmen reichte in keinem Fall aus, um abschließend beurteilen zu können, ob das jeweilige Netz gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV Leitungswettbewerb ausgesetzt ist. Die Anzeigen wurden daher aufgefordert, einen umfangreichen Fragenkatalog zu unterschiedlichen Aspekten des § 3 Abs. 2 GasNEV zu beantworten. Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Auskunftersuchens über 50 Netzkunden (Gashändler, Industriekunden, Stadtwerke) nach ihren praktischen Wettbewerbserfahrungen auf der überregionalen Gasfernleitungsebene befragt. Die Bundesnetzagen-

tur wertet derzeit die vorliegenden Informationen aus und fordert im Einzelfall zusätzliche Informationen nach.

VERGLEICHsverfahren

Die Bundesnetzagentur kann nach § 22 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 1 GasNEV in regelmäßigen Abständen Vergleichsverfahren durchführen. Ziel der Vergleichsverfahren ist, die Transparenz zu erhöhen und zu Beginn der Energieregulierung einen Überblick über die vorgefundene Ausgangssituation zu schaffen. Eine erstmalige Datenabfrage wurde am 1. November 2005 durchgeführt. Die Netzbetreiber hatten Daten bezogen auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, in der Regel war dies das Jahr 2004, oder den Zeitpunkt 31. Dezember 2004 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Zunächst war ein hoher Anteil an unzureichenden bzw. offensichtlich fehlerhaften Datenlieferungen festzustellen, so dass der Prozess der Datenkonsolidierung und Datenplausibilisierung bis in den April 2006 andauerte.

Für den Vergleich sind nach § 24 Abs. 1 StromNEV und § 23 Abs. 1 GasNEV unterschiedliche Strukturklassen gebildet worden. Die Strukturklassen richten sich nach der Belegenheit des Netzes sowie nach hoher, mittlerer und niedriger Absatzdichte. Die Zahl der Strukturklassen und das maßgebliche Abgrenzungskriterium sind durch die StromNEV sowie durch die GasNEV vorgegeben. Die Zugehörigkeit eines Netzbetreibers zu einer Strukturklasse gibt ausschließlich eine strukturelle Vergleichbarkeit hinsichtlich der Absatzdichte und der Belegenheit des Netzes wieder und stellt

keine abschließende Wertung hinsichtlich einer individuellen „Vergleichbarkeit“ dar.

Zur Ermittlung der konkreten Strukturklassengrenzen hat die Bundesnetzagentur ein wahrscheinlichkeitstheoretisches Modell auf Grundlage der Größe „Absatzdichte“ herangezogen.

Zur Beurteilung der Effizienz des Netzbetriebs hat die Bundesnetzagentur in den Vergleichsverfahren sowohl für den Strom als auch für den Gasbereich auf die Kosten als maßgebliche Größe abgestellt. Zudem orientieren sich die Erlöse aus Netzentgelten und die Netzentgelte selbst an den Netzkosten. Um einen Vergleich der Kosten im Hinblick auf unterschiedlich große Netzbetreiber zu ermöglichen, wurden – entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 3 StromNEV bzw. § 21 Abs. 3 und 4 EnWG i.V.m. § 22 Nr. 3 GasNEV – die Kosten ins Verhältnis zur Dimension des Netzes gesetzt. Bezogen auf das gesamte Gasnetz sind dabei die Kosten pro Kilometer Leitungslänge verglichen worden. Beim Stromnetz sind die Kosten ins Verhältnis zur Stromkreislänge bzw. zur installierten Leistung gesetzt worden.

Die Kosten von Gasversorgungsnetzbetreibern basieren auf HGB-Maßstäben zur Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse (EnWG a. F.). Auch wenn sich die für die Vergleichsverfahren maßgeblichen Bewertungsmethoden von den heutigen Vorgaben der Netzentgeltverordnungen unterscheiden, lassen sich die Kostenrelationen der Netzbetreiber untereinander nach Auffassung der Bundesnetzagentur auch aus heutiger Sicht durchaus vergleichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass

nur in Einzelfällen eine erhebliche Veränderung der Kostenrelationen zwischen den Netzbetreibern durch unterschiedliche Bewertungsmethoden auftreten wird.

Neben der Absatzdichte konnten, bedingt durch die Ausgestaltungsvorschriften der §§ 23 und 24 StromNEV und der §§ 22 und 23 GasNEV, keine weiteren Kostentreiber Berücksichtigung in den Ergebnissen der Vergleichsverfahren finden. Daher wird den Netzbetreibern bereits im EnWG die Möglichkeit eingeräumt, die Vermutung der Ineffizienz durch Vortrag besonderer Umstände zu entkräften. Als Ergebnis der Vergleichsverfahren zeigen sich innerhalb einer Vergleichsklasse gravierende Kostenunterschiede. Die Bandbreite der Kosten innerhalb einer Strukturklasse kann nicht allein durch strukturelle Besonderheiten erklärt werden und lässt daher vorhandene Ineffizienzen beim Netzbetrieb vermuten. Allerdings ist trotz umfangreicher Bemühungen und Rücksprachen mit den Netzbetreibern nicht auszuschließen, dass in dem zugrunde gelegten Datenmaterial vereinzelt nicht erkennbare fehlerhafte Daten enthalten sind. Die Ergebnisse der Vergleichsverfahren Strom und Gas wurden im Amtsblatt Nr.17/2006 der Bundesnetzagentur vom 30. August 2006 veröffentlicht.

Es muss allerdings konstatiert werden, dass mit dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen, eher einfachen Konzept des Vergleichsverfahrens und dem unter hohem Zeitdruck zu bewältigenden Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG die Effizienzpotenziale noch nicht voll aufgedeckt werden können.

ANREIZREGULIERUNG

Im Juni 2006 hat die Bundesnetzagentur, beauftragt durch § 112a Abs. 1 EnWG, der Bundesregierung einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung nach § 21a EnWG vorgelegt. Er enthält ein im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umsetzbares Konzept zur Anreizregulierung.

Auf der Basis dieses Berichts ist die Bundesregierung gehalten, den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Anreizregulierung vorzulegen (§ 118 Abs. 5 EnWG). Der Bundesnetzagentur obliegt die Umsetzung der Anreizregulierung auf Basis dieser mit Zustimmung des Bundesrats zu verabschiedenden Rechtsverordnung (§ 21a Abs. 6 EnWG).

Im Rahmen einer Anreizregulierung werden die Preise bzw. Erlöse eines Unternehmens nicht starr an seinen Kosten orientiert. Vielmehr werden ineffizienten Unternehmen geringere Renditen und effizienten Unternehmen höhere Renditen zugestanden. Insofern besteht bei den Unternehmen ein Anreiz zur Effizienzsteigerung. Für eine Regulierungsperiode (meist zwei bis fünf Jahre) wird ein Entwicklungspfad für Preise (Price-Cap) oder Erlöse (Revenue-Cap) festgelegt. Berücksichtigt werden dabei die Inflationsentwicklung, die allgemeine Produktivitätsentwicklung der Branche sowie von der Effizienz eines Unternehmens abhängige, unternehmensindividuelle Effizienzsteigerungsziele. Die relative Effizienz eines Netzbetreibers wird durch geeignete Benchmarking-Methoden bestimmt.

Im Rahmen der Erstellung des Berichts zur Anreizregulierung fand im April 2006 eine von der Bundesnetzagentur initiierte und organisierte internationale wissenschaftliche Konferenz mit dem Titel „Incentive Regulation in the German Electricity and Gas Sector – Efficiency and Reliability to set the Yardstick“ statt. Vertreter internationaler Forschungseinrichtungen stellten dort ihre Vorschläge zur Ausgestaltung eines Anreizregulierungssystems vor.

Konsultationsprozess

Bei der Erstellung des Berichts zur Anreizregulierung wurden die Länder und betroffenen Wirtschaftskreise über einen breit angelegten Konsultationsprozess beteiligt, der über die in § 112a Abs. 2 EnWG gesetzlich geforderte Abstimmung hinausging. Die monatlichen Abstimmungs- und Konsultationsgespräche, die bereits im August des Vorjahres begonnen hatten, wurden 2006 fortgesetzt. Zu folgenden Themen wurden Referenzdokumente erarbeitet und zur Kommentierung gestellt:

- Price-Caps, Revenue-Caps und hybride Ansätze,
- generelle sektorale Produktivitätsentwicklung im Rahmen der Anreizregulierung,
- Analyse der Kostentreiber in Strom- und Gasnetzen zur Identifikation geeigneter Benchmarkingparameter aus technischer und wirtschaftlicher Sicht,
- Konzept einer Qualitätsregulierung.

Die Referenzberichte und Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Berichtsentwurfs berücksichtigt, der am 2. Mai 2006

auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur Stellungnahme veröffentlicht wurde. Nach gründlicher Beurteilung und Analyse der eingegangenen Stellungnahmen und Überarbeitung wurde der Bericht zur Einführung der Anreizregulierung der Bundesregierung am 30. Juni 2006 vorgelegt.

Gutachten und Beratungsprojekte

Im Rahmen des Grundlagenforschungsprogramms 2005/2006 wurde das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) mit der Erstellung mehrerer Gutachten beauftragt. Darüber hinaus wurden sieben Gutachten und Beratungsprojekte vergeben und abgeschlossen, die sich mit der internationalen Anwendung von Anreizregulierungsmethoden, einer qualitativen Kostentreiberanalyse, analytischen Kostenmodellen, methodischen Ansätzen der Qualitätsregulierung, der Datenplausibilisierung, dem Effizienzvergleich sowie der Konsolidierung einer Datenbasis im Rahmen eines Geografischen Informationssystems (GIS) beschäftigten.

Um einen reibungslosen Start der Anreizregulierung zu ermöglichen, ist weiterer Beratungsbedarf, z. B. im Hinblick auf die Datendefinitionen, den Effizienzvergleich und die vorgesehene Kundenumfrage zur Bewertung der Versorgungsqualität, erforderlich; entsprechende Projekte sind geplant.

Datenerhebung

Grundlage der Entwicklung eines sachgerechten Konzepts der Anreizregulierung ist eine zuverlässige Datenbasis. Um den Datenerhebungsbedarf bei den Unternehmen selbst zu minimieren, wurden neben der direkten Datenabfrage bei den Netzbetreibern weitere Datenquellen (z. B. statistische und geologische Landesämter) herangezogen.

Die für das Vergleichsverfahren Strom und Gas abgefragten Daten waren auch für die Berichtserstellung zur Anreizregulierung verwertbar. Außerdem wurden im Zusammenhang mit der Datenerhebung zum Vergleichsverfahren Strom weitere Daten angefordert, die speziell für die Anreizregulierung notwendig waren. Im Gassektor wurde eine weitere Datenabfrage im Wege eines Auskunftsverlangens gemäß § 69 Abs. 1 i. V. m. 112a Abs. 1 EnWG durchgeführt. Hierbei wurden zusätzliche Strukturdaten, Daten zu historischen Last- und Absatzmengen, zur Gasspeichernutzung, zu Störungen, Leckagen und der Netzstruktur sowie zum vorgelagerten Netz erhoben. Zudem wurden von denjenigen Netzbetreibern, die Entgelte nach § 3 Abs. 2 GasNEV bilden, Kosteninformationen angefordert.

Für die Anreizregulierung ist ein erneuter Datenerhebungsprozess notwendig. Die dafür notwendigen Arbeiten wurden im Jahr 2006 begonnen und das dazu notwendige Beratungsprojekt ist ausgeschrieben, so dass eine Datenabfrage im Jahr 2007 durchgeführt werden kann.

ENTFLECHTUNG

Im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der rechtlichen Entflechtung zum 1. Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur in enger Abstimmung mit den Landesregulierungsbehörden und dem Bundeskartellamt durch die Veröffentlichung von „Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen nach §§ 6–10 EnWG“ das behördliche Verständnis des gesetzlichen Rahmens konkretisiert. Eine weitere sog. „Richtlinie zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ wird seit November 2006 mit den betroffenen Marktteilnehmern konsultiert. Damit soll insbesondere der Unsicherheit der kleinen und mittleren Unternehmen, die allesamt zur informatorischen Entflechtung verpflichtet sind, entgegengewirkt werden. Das Ziel der Bundesnetzagentur, im Vorfeld konkreter Regulierungsmaßnahmen den Rechtsrahmen inhaltlich zu füllen und die Branche mit konkreten Umsetzungshilfen zu versehen, wurde dadurch erreicht.

Die o. g. Auslegungsgrundsätze und Richtlinien wurden auf zwei Informationsveranstaltungen der Bundesnetzagentur für die Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen im März und November 2006 mit insgesamt über 300 Teilnehmern vorgestellt und diskutiert.

Die Bundesnetzagentur hat von allen Unternehmen aus ihrem Zuständigkeitsbereich Gleichbehandlungsprogramme erhalten

und gesichtet. Zum 31. März 2006 sind entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung auch die Gleichbehandlungsberichte eingegangen. In drei Fällen wurden Vorverfahren wegen mangelnder Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen eröffnet.

Den Ansatz der konkretisierenden Regulierung des bestehenden Rechtsrahmens hat die Bundesnetzagentur auch in der europäischen Diskussion verfolgt. Im Rahmen der CEER-Arbeitsgruppe „Competition and Unbundling Task Force“ (CUB TF – Wettbewerb und Entflechtung) wurde eine europäische Best-Practice-Richtlinie zur Umsetzung der operationellen und informatischen Entflechtung durch Deutschland wesentlich mitgestaltet. Die CEER-Leitlinie zur buchhalterischen Entflechtung, sog. „Guidelines of Good Practice on Accounting Unbundling“, aus dem Jahre 2005 wurde 2006 durch die ERGEG öffentlich konsultiert (siehe Seite 47).

VERSORGUNGSQUALITÄT

Auf Grundlage des § 52 EnWG wurden im Jahr 2006 erstmals Daten zu Versorgungsstörungen erhoben. Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber sind verpflichtet, bis zum 30. Juni jedes Jahres diesbezügliche Meldungen für das vorausgegangene Jahr abzugeben. Im März 2006 hat die Bundesnetzagentur für den Strombereich präzisierende und konkretisierende Vorgaben zu Inhalt und Form der elektronisch zu meldenden Daten gemacht. Für die Meldungen im Gasbereich befinden sich derartige Vorgaben derzeit in Arbeit. Die der Bundesnetzagentur im Jahr 2006 übermittelten Daten lassen noch keine allgemeingülti-

gen Aussagen zur Häufigkeit und zum Ausmaß von Versorgungsstörungen zu, denn die Qualität der vorliegenden Daten ist sehr uneinheitlich. Erst in Zukunft werden der Bundesnetzagentur vergleichbare Daten vorliegen, die eine verlässliche Aussage zu Versorgungsunterbrechungen in Deutschland erlauben.

Im Jahr 2006 hat sich die Bundesnetzagentur mit zwei Versorgungsstörungen mit überregionalen Auswirkungen befassen müssen. Im Münsterland sind am 25. November 2005 Strommasten umgeknickt, was gebietsweise einen mehrtägigen Stromausfall zur Folge hatte. Die Bundesnetzagentur hat den Fall eingehend untersucht und die Ergebnisse in einem Abschlussbericht im Juni 2006 vorgestellt. Danach hat eine extreme Wettersituation die Strommasten stärker belastet, als das die Errichtungsnorm vorsieht. An den untersuchten Strommasten selber waren keine Mängel bei Instandhaltung und Wartung erkennbar. Die Bundesnetzagentur hält jedoch eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit durch Strommasten aus Thomasstahl für möglich und sieht ihre Sanierung im Rahmen wirtschaftlich zumutbarer Programme als notwendig an.

Am 4. November 2006 kam es zu einem europaweiten Stromausfall, der im Emsland seinen Ursprung hatte. E.ON Netz hatte dort wegen einer geplanten Schiffsüberführung eine Höchstspannungsleitung abgeschaltet. Auch hier hat die Bundesnetzagentur die Ursachenforschung aufgenommen. Nach Abschluss der Ermittlungen wird die Bundesnetzagentur die Öffentlichkeit über die Ergebnisse infor-

mieren. Auch in die Untersuchung des Falls auf europäischer Ebene ist die Bundesnetzagentur eingebunden.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

Am 1. Dezember 2006 trat das Änderungsgesetz zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft. Es weist der Bundesnetzagentur erstmals Vollzugsaufgaben zu.

Gemäß § 19a Abs. 1 Nr. 1–3 EEG ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, zu überwachen, dass

- den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur die nach § 5 Abs. 2 EEG gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet werden,
- Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihren Veröffentlichungspflichten sowie den Datenübermittlungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur nachkommen,
- Dritten nur die tatsächlichen Differenzkosten angezeigt werden.

Ziel des geänderten EEG ist u. a. die Schaffung von mehr Transparenz beim bundesweiten Ausgleich der Strom- und Vergütungsmengen. Darüber hinaus soll die Höhe der EEG-Umlage, die in der Regel von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an jeden Stromverbraucher weitergegeben wird, nachvollziehbar gemacht werden.

Zur Vorbereitung auf den neuen Aufgabenbereich hat die Bundesnetzagentur erste Konzepte für die Umsetzung des Gesetzes erarbeitet.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDEN

Die Regulierung der Energieversorgungsnetze in Deutschland liegt, abhängig von der Anzahl der Kunden und dem Versorgungsgebiet des Netzbetreibers, bei der Bundesnetzagentur und den jeweiligen Landesregulierungsbehörden. Die Bundesnetzagentur ist zuständig für die Netzbetreiber, an deren Strom- bzw. Gasnetz jeweils mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind und/oder deren Verteilernetz über das Gebiet eines Bundeslands hinausreicht. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, fallen die Netzbetreiber an sich in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde. Allerdings hat die Bundesnetzagentur für mehrere Bundesländer die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde aufgrund eines Organleiheabkommens übernommen. Dabei handelt es sich um die Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Intensive Informationsprozesse und Arbeitstreffen stellen sicher, dass die Landesbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können und über die Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Rahmen der Organleihe umfassend informiert sind.

Der gemäß § 60a EnWG bei der Bundesnetzagentur zu bildende Länderausschuss ist beauftragt, eine bundeseinheitliche Regulierungspraxis zu gewährleisten. Im Jahr 2006 ist dieses Gremium, über die gesetzlichen Vorgaben von mindestens zwei Sitzungen hinaus, zu insgesamt acht Sitzungen zusammengekommen.

Thematisiert wurden dabei sowohl Fragestellungen der aktuellen Entgeltgenehmigungsverfahren als auch Konzepte der Anreizregulierung. Ergänzend zu den Sitzungen des Länderausschusses findet ein stetiger und intensiver Kontakt auf Arbeitsebene statt, der durch Arbeitskreise zu den Themenbereichen Netzentgelte, Unbundling und Anreizregulierung unterstützt wird. Darüber hinaus besteht zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden ein reger Informationsaustausch über laufende Verfahren sowohl der Landesregulierungsbehörden als auch der Bundesnetzagentur.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BUNDESKARTELLAMT

Mit dem Bundeskartellamt arbeitet die Bundesnetzagentur in allen fachlichen Themenbereichen der Energieregulierung sehr eng zusammen. Den gesetzlichen Vorgaben folgend findet gemäß § 58 Abs. 1 EnWG ein gegenseitiger Informations- und Konsultationsprozess über laufende Verfahren statt; soweit vom Gesetzgeber vorgesehen, wird dabei Einvernehmen hergestellt. Gemäß § 58 Abs. 3 EnWG wirken beide Behörden auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem GWB wahrende Auslegung des EnWG hin. Auch der nationale Berichtsbeitrag zum EU-Benchmarkbericht, der von der Bundesnetzagentur bis zum Jahr 2009 jährlich und danach alle zwei Jahre zu erstellen und der Europäischen Kommission vorzulegen ist, wurde gemäß EnWG in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt konsultiert und abgestimmt.

Gerichtliche Verfahren

Im Rahmen der Einführung der Energieregulierung und der Übernahme der Aufgaben durch die Bundesnetzagentur werden eine Vielzahl der erlassenen Beschlüsse und Bestimmungen gerichtlich überprüft. Die Bundesnetzagentur hofft, durch Konzentration auf Vorreiterverfahren die Vielzahl der Fälle effizient abwickeln zu können.

Im Jahre 2006 wurden mehrere hundert Haupt- und Eilverfahren vor dem OLG Düsseldorf gegen die Bundesnetzagentur angestrengt. Hierbei war zunächst trotz veröffentlichter Gleichbehandlungszusagen eine Tendenz zur Führung von Massenverfahren zu beobachten, bei denen einzelne Kanzleien eine Vielzahl von Beschwerdeführern vertraten. Angesichts der Erfahrungen, dass bei diesen Massenverfahren nur ein oder wenige Verfahren aktiv betrieben wurden, erhofft sich die Bundesnetzagentur im nächsten Jahr aus verfahrensökonomischen Gründen im Interesse aller Beteiligten eine Konzentration auf Vorreiterverfahren.

Hervorzuheben sind die folgenden Verfahren vor dem OLG Düsseldorf.

Das OLG Düsseldorf hat am 28. Juni 2006 in allen acht Hauptsacheverfahren in Sachen Auskunftsverlangen für die Berichtserstellung Anreizregulierung Gas die Recht-

mäßigkeit des Auskunftsverlangens gem. §§ 69, 112a EnWG und damit die vorausgegangenen zehn Eilentscheidungen bestätigt. Beschwerde eingelegt hatten zahlreiche Gasnetzbetreiber, die eine solche Abfrage für unvereinbar mit einem möglichen Leitungswettbewerb hielten. Damit käme auch den überregionalen Ferngasnetzbetreibern, die nicht der kostenorientierten Entgeltregulierung unterlägen (§ 3 Abs. 2 GasNEV), nach den Entscheidungen des OLG Düsseldorf eine Auskunftspflicht zu.

Nach Ansicht des OLG ist das Auskunftsverlangen der Bundesnetzagentur lediglich durch seine Zielsetzung begrenzt. Diese Zielsetzung sei in der Berichtserstellung als Grundlage für ein effektives Konzept der Anreizregulierung zu sehen, die auf eine breite Datenbasis zu stellen sei. Dabei komme der Bundesnetzagentur ein Planungs- und Beurteilungsspielraum zu. Die Auskunftspflicht gem. § 69 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 EnWG erstrecke sich, so der 3. Senat, auch auf Informationen und Unterlagen der verbundenen Unternehmen, soweit ein Unternehmen über die abgefragten Informationen verfügt oder diese aufgrund bestehender rechtlicher Verflechtungen beschaffen kann. Gegen die Entscheidung des OLG haben vier Netzbetreiber Rechtsbeschwerde gemäß § 86 EnWG beim BGH eingelegt.

In der bislang einzigen gerichtlichen Entscheidung zu einer Netzentgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur im Strombereich hat das OLG Düsseldorf am 21. Juli 2006 den Eilantrag eines Übertragungsnetzbetreibers gegen die Netzentgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur überwiegend abgelehnt. Damit hat das OLG vorläufig die Genehmigungspraxis der Bundesnetzagentur bestätigt. Das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, dass es nicht genügt, wenn einzelne oder mehrere Kostenpositionen der komplexen Entgeltberechnung angegriffen werden. Vielmehr muss der Antragsteller auch überwiegend wahrscheinlich machen, dass das bislang genehmigte Netzzugangsentgelt im Endergebnis unter Berücksichtigung des Saldos aller relevanten Kosten- und Erlöspositionen zu seinen Gunsten anzuheben sein wird. Lediglich hinsichtlich der Verpflichtung zur Berechnung und kostenmindernden Berücksichtigung der in der Vergangenheit erzielten Mehrerlöse in der nächsten Kalkulationsperiode wurde den Ausführungen der Bundesnetzagentur nicht entsprochen. Zu dieser Frage liegt mittlerweile ein divergierender Beschluss des OLG Stuttgart vor. Eine Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Hauptsache steht noch aus.

Insgesamt sind zu den Netzentgeltgenehmigungen bisher 16 Beschwerden anhängig gemacht worden, davon neun im Strom- und sieben im Gasbereich, die jedoch bislang noch nicht begründet worden sind.

In Bezug auf die Genehmigung von individuellen Netzentgelten Strom (§ 19 Abs. 2 StromNEV) sind zwei Beschwerden vor dem OLG von den Unternehmen zurückgenommen worden, eine davon nach mündlicher Verhandlung auf Anraten des Gerichts. Zwei weitere Beschwerden werden voraussichtlich im Frühjahr 2007 mündlich verhandelt.

Gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten im Strombereich ist in einem Fall ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt worden. Zudem haben vorwiegend kleinere Stadtwerke Beschwerde gegen den Beschluss in der Hauptsache eingelegt.

Zu erwähnen ist schließlich noch die Problematik der Beiladungen zu den Beschlusskammerverfahren. Das OLG Düsseldorf würdigt in diesen Fällen immer den konkreten Einzelfall, wobei das Gericht der Bundesnetzagentur zugesteht, im Rahmen ihres Ermessens steuernd auf die Verfahren einzuwirken.

Eisenbahnen



Marktentwicklung	160
Regulierungsentscheidungen und Verfahren	164
Gerichtliche Verfahren	171



Marktentwicklung

Die Marktbeobachtung erfährt durch das novellierte Allgemeine Eisenbahngesetz eine größere Bedeutung. Sie ermöglicht einen Überblick über die allgemeine Situation am Markt.

MARKTSTRUKTUR

Der Regulierung im Bereich des Eisenbahnverkehrsmarkts unterliegen öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) sowie sonstige Zugangsberechtigte.

Nach alter Rechtslage oblag es allen EIU, selbst zu entscheiden, ob ihre Eisenbahninfrastruktur nach ihrer Zweckbestimmung von jedem EVU benutzt werden konnte. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2005 hat der Gesetzgeber dieses Selbstbestimmungsrecht aufgehoben. Danach erfolgt die Zweckbestimmung „öffentlich-rechtlich“ im Rahmen der Festlegung der Zugangsrechte gemäß § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), ohne dass das EIU dies in irgendeiner Form beeinflussen kann. Der Begriff des öffentlichen Eisenbahnverkehrs wird im AEG definiert. Danach dienen Eisenbahnen dem

öffentlichen Verkehr (öffentliche Eisenbahnen), wenn sie als EVU gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und von jedermann nach der Zweckbestimmung zur Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden können, wenn sie als EIU Zugang zu ihrer Eisenbahninfrastruktur gewähren müssen oder wenn sie als Betreiber der Schienenwege Zugang zu ihren Schienenwegen gewähren müssen.

In der Konsequenz wurden somit viele EIU, die bisher als nicht öffentliche EIU galten, mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung zwangsläufig zu öffentlichen EIU. Damit einher geht auch eine Auskunftspflicht, die gemäß AEG ebenso in eine Berichtspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur mündet. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur gibt es unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage ca. 330 EVU sowie ca. 760 EIU.

MARKTBEOBSACHTUNG

Die Bundesnetzagentur erstellt gemäß AEG für die Bundesregierung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung im Bereich der Eisenbahnregulierung. Diese Marktbeobachtung stellt das geeignete Instrument dar, um aktuelle und umfassende Informationen über den Schienenverkehrsmarkt zu erlangen und die Lage bzw. den Fortschritt des Wettbewerbs zu beurteilen.

Für diese Aufgabe war bisher noch kein geeigneter Datenbestand verfügbar. Daher war es unerlässlich, durch Umfrage eine Primärdatenerhebung bei allen Marktteilnehmern im Schienenverkehrsmarkt durchzuführen.

Um eine zeitnahe Realisierung zu ermöglichen, wurden die Verbände des Eisenbahnverkehrsmarkts vor dem Versand eines Fragebogens zu einer Informationsveranstaltung der Bundesnetzagentur eingeladen, um so die notwendige Unterstützung für das Vorhaben zu erlangen.

Die Unternehmen hatten bis zum 19. Juli 2006 Zeit, umfangreiche unternehmensspezifische Daten zur Verfügung zu stellen. Dabei handelte es sich u. a. um Fragen nach der Betriebs- und technischen Ausstattung, vorhandener Sicherheitstechnik, Beförderungsleistung, Serviceeinrichtungen, Umsätzen sowie erteilten Konzessionen. Unzureichende Datenlieferungen machten umfängliche Plausibilisierungen und Verifizierungen der Daten notwendig. Dadurch zog sich die Erhebung bis in den Dezember 2006.

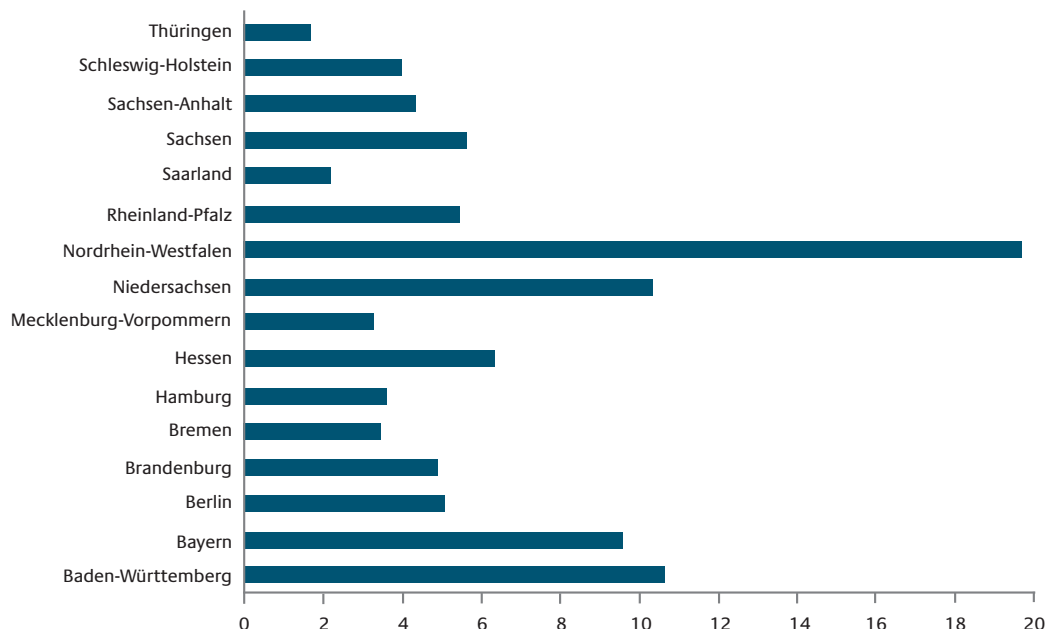
Die Erhebung löste ihrerseits großen Informationsbedarf bei den betroffenen Eisenbahnunternehmen aus. Viele von ihnen stellten erst nach Erhalt des Fragebogens fest, dass sie aufgrund der veränderten Rechtslage nach dem AEG verpflichtet sind, Zugang zu ihrer Infrastruktur zu gewähren, und sie damit zum Kreis der zu regulierenden Unternehmen gehören.

ERGEBNISSE

Bei der ersten Erhebung von Daten des Schienenverkehrsmarkts durch die Bundesnetzagentur handelt es sich um eine Totalerhebung, die in dieser Form ein Novum darstellt, da keine Abschneidegrenzen, wie etwa Schwellenwerte für Tonnenkilometer, vorgesehen sind. Darüber hinaus wurden neben den bundeseigenen Bahnen und Infrastrukturunternehmen auch die nichtbundeseigenen Bahnen und Infrastrukturunternehmen erfasst.

Die in 2006 erhobenen Daten stellen die Grundlage für die folgende jährliche Erhebung im Schienenverkehrsmarkt dar. Aufgrund der Ersterhebung werden Prognosen und Trends erst in den kommenden Jahren möglich sein. Die Auswertung der Daten erlaubt einen ersten Überblick über die Lage des Eisenbahnverkehrsmarkts.

Verteilung der Eisenbahnunternehmen nach Bundesländern in Prozent 2005

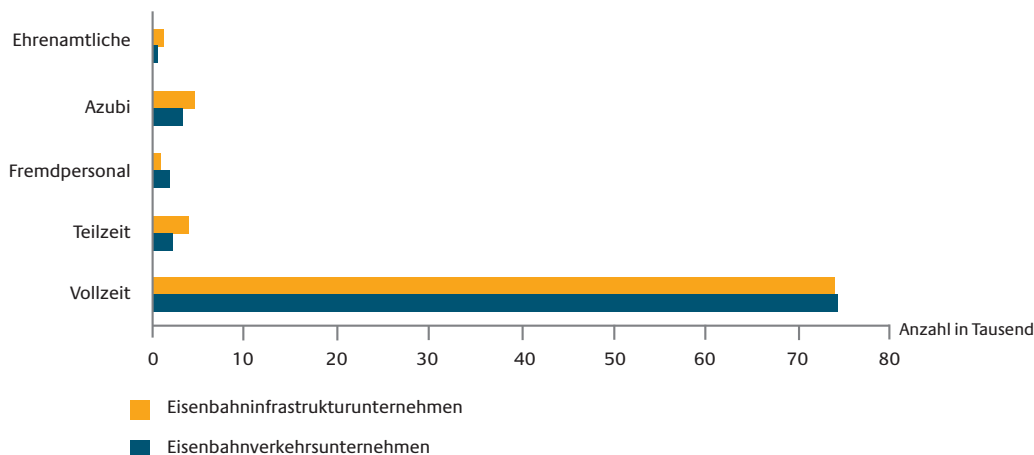


Quelle: Bundesnetzagentur

Bei der Verteilung der Eisenbahnunternehmen auf die jeweiligen Bundesländer weist Nordrhein-Westfalen eine besonders hohe Anzahl von Unternehmen auf (siehe Grafik). Dies lässt sich zum einen auf die intermodalen Umladepunkte, wie z. B. die verhältnismäßig hohe Anzahl von Binnenhäfen, zurückführen, zum anderen auf die große

Infrastrukturdichte in dieser Region. Die großen Flächenländer Bayern, Baden-Württemberg sowie Niedersachsen weisen einen durchschnittlichen Anteil von jeweils ca. zehn Prozent aus und liegen damit im oberen Drittel der Betrachtung. In Thüringen sind mit 1,6 Prozent die wenigsten Unternehmen ansässig.

Beschäftigte je Kategorie und Unternehmensform 2005



Bei den Beschäftigten in beiden Unternehmensformen zeigen sich kaum Unterschiede in der Verteilung. Der größte Anteil entfällt dabei auf die Beschäftigung in Vollzeit in festen Arbeitsverhältnissen. Der Prozentsatz der ehrenamtlich Beschäftigten fällt in Bezug auf die Gesamtzahl aller Beschäftigten mit 0,76 Prozent vergleichsweise gering aus. Während in Deutschland ca. 17 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Teilzeit arbeiten, liegt der Anteil der Teilzeitbeschäftigten im Schienenverkehrsmarkt bei etwa vier Prozent.

Im Vergleich zum größten konkurrierenden Verkehrsträger Straße wird auf der Schiene ein Drittel der durch Lastkraftwagen transportierten Güter bewegt. Diese Gütermenge wird auf der Schiene von 164.138 Güterwagen erbracht, denen straßenseitig 2 1/2 Mio. Lastkraftwagen gegenüberstehen. Die dafür zur Verfügung stehende Infrastruktur beträgt beim Schienennetz rund 38.000 km, bei den öffentlichen Straßen sind dies etwa 231.000 km (ohne Gemeindestraßen).

Regulierungsentscheidungen und Verfahren

Die zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur im Eisenbahnbereich ist die Regulierung des Zugangs zu Schienenwegen und Serviceeinrichtungen. Hierfür haben die Unternehmen Nutzungsbedingungen aufzustellen, die durch die Bundesnetzagentur – neben ihren Kontrollaufgaben im Einzelfall – sowohl ex post als auch ex ante geprüft werden können.

PRÜFUNG DER SCHIENENNETZ-BENUTZUNGSBEDINGUNGEN UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN

Betreiber der Schienenwege haben gemäß Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) aufzustellen und zu veröffentlichen. Auch EIU, die Serviceeinrichtungen im Sinne des AEG betreiben, müssen nach der EIBV Nutzungsbedingungen erstellen. Die Bundesnetzagentur kann vorab Änderungen der Nutzungsbedingungen fordern, wenn diese nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zusätzlich zu der Veröffentlichungspflicht haben EIU eine beabsichtigte Neufassung oder Änderung ihrer SNB bzw. ihrer Nut-

zungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Der Gesetzgeber hat der Bundesnetzagentur umfangreiche Prüfungsrechte eingeräumt. Nach dem AEG kann die Bundesnetzagentur der beabsichtigten Neufassung oder Änderung innerhalb von vier Wochen widersprechen. Vor Ablauf der Vier-Wochen-Frist können die Nutzungsbedingungen nicht in Kraft treten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Prüfung durch die Regulierungsbehörde.

Die in Deutschland zugelassenen EIU beschränken sich nicht auf Konzerngesellschaften der Deutschen Bahn AG (DB AG). Vielmehr gibt es zahlreiche nichtbundes-eigene EIU, darunter mehr als 130 öffentliche Häfen mit Gleisanbindung. Die Pflicht

zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen erstreckt sich auch auf diese Unternehmen. Im Rahmen der symmetrischen Regulierung kann die Bundesnetzagentur die Bedingungen aller EIU überprüfen. Prioritäten ergeben sich dabei beispielsweise aus der Anzahl der Nutzer. Zudem wird die Bundesnetzagentur insbesondere tätig, wenn Zugangsberechtigte den Verdacht äußern, dass die Nutzungsbedingungen diskriminierende Bestandteile enthalten oder nicht alle erforderlichen Informationen aufgeführt sind.

DEUTSCHE BAHN AG

Die Bundesnetzagentur hat im ersten Quartal 2006 die ersten Vorabprüfungen der SNB und NBS der Infrastrukturgesellschaften der DB AG abgeschlossen. Nachdem der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH umfangreiche Änderungen der beabsichtigten Neufassungen der Bedingungswerke aufgegeben worden waren, hatte die Bundesnetzagentur über die eingelegten Widersprüche zu entscheiden. Diese Verfahren waren nach Möglichkeit bis zum 10. April 2006, dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bedingungswerke, abzuschließen.

Ziel der Bundesnetzagentur war es, zum einen eine möglichst weitgehende Konformität der Bedingungswerke mit den eisenbahnrechtlichen Vorgaben zu erreichen, zum anderen aber auch ein rechtzeitiges Inkrafttreten zu gewährleisten, um den Marktteilnehmern bestmögliche Rechtssicherheit bei der Trassenanmeldung und Bestellung von Dienstleistungen zu geben.

In Erörterungsgesprächen mit den Infrastrukturgesellschaften der DB AG hat die Bundesnetzagentur umfangreiche Änderungen der Bedingungswerke durchgesetzt. Als Ergebnis der Erörterungen legten die Infrastrukturgesellschaften der DB AG entsprechend geänderte Neufassungen vor. Die Bundesnetzagentur hat die Marktteilnehmer am 1. März 2006 über die Ergebnisse der Erörterungsgespräche informiert. Diese öffentliche Informationsveranstaltung wurde im Markt sehr positiv aufgenommen.

Mit Entscheidungen vom 10. März 2006 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG verpflichtet, die vorgelegten Neufassungen der SNB sowie der NBS gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise anzuwenden. Durch diese Entscheidungen wurde sichergestellt, dass die Infrastrukturgesellschaften der DB AG ab dem 10. April 2006 gültige Nutzungsbedingungen für die Fahrplanperiode ab 10. Dezember 2006 anwenden. Die Verpflichtung wurde auf ein Jahr befristet, um sowohl die Marktteilnehmer als auch die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, in der Zwischenzeit gesammelte Erfahrungen berücksichtigen zu können.

Mit den seit dem 10. April 2006 angewendeten Neufassungen der Nutzungsbedingungen haben die Bedingungswerke im Vergleich zu den ursprünglich vorgelegten Fassungen erhebliche Verbesserungen erfahren. Die während der Erörterungsgespräche vorgenommenen Änderungen der DB Netz AG und der DB Station&Service AG sind für die Sicherstellung und Gewährleistung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene förderlich.

HAMBURG PORT AUTHORITY

Mit Bescheid vom 22. September 2006 widersprach die Bundesnetzagentur den NBS der Hamburg Port Authority (HPA). Die HPA betreibt die Schieneninfrastruktur im bedeutendsten Seehafen Deutschlands. Diese erfüllt eine besonders wichtige Funktion für den Zu- und Ablauf der umgeschlagenen Güter. Die Nutzungsbedingungen untergliederten sich, wie im Entwurf der NBS des Verbands deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) dargestellt, in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil, welche beide potenziell diskriminierende Bestandteile beinhalteten. U. a. wurde die für den Netzzugang relevante Software, das Hafenbahn-Betriebs- und Informationssystem (HABIS), beanstandet. Daraus resultierte, dass zwei weitere eigenständige Verfahren bei der Bundesnetzagentur geführt werden.

Hinsichtlich der Anwendung des HABIS durch die HPA leitete die Bundesnetzagentur ein Netzzugangsverfahren ein. Grund für die Einleitung des vorgenannten Verfahrens war im Wesentlichen die Tatsache, dass die für die Durchführung von Güterzugverkehren im Hamburger Hafen erforderlichen Daten, die u. a. auch Geschäftsgeheimnisse beinhalten, gegenwärtig durch Mitarbeiter der Railion Deutschland AG in das Programm HABIS eingegeben werden. Die sich beschwerenden EVU sahen in dieser Vorgehensweise ein diskriminierendes Verhalten seitens der HPA, da hierdurch einem Wettbewerber im Schienengüterverkehr Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Die HPA akzeptierte die Notwendigkeit einer Anpassung der Software

zur Erfüllung eines diskriminierungsfreien Infrastrukturzugangs. Sie überarbeitet derzeit das System HABIS und wird die entsprechenden Anpassungen sukzessive im Jahr 2007 umsetzen.

Darüber hinaus wurde ein Verfahren hinsichtlich der Einführung der Software HABIS Zoll eingeleitet. Anlass waren Beschwerden von Zugangsberechtigten, die in der verpflichtenden Anwendung von HABIS Zoll eine Diskriminierung sahen. Die Einführung von HABIS Zoll durch die HPA erfolgte im Wesentlichen auf Veranlassung der Finanz- und Zollbehörden in Hamburg. Materiellrechtliche Verstöße durch die Einführung von HABIS Zoll konnten durch die Bundesnetzagentur nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich beider o. g. Sachverhalte liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften über den diskriminierungsfreien Netzzugang vor, da die verpflichtende Anwendung von HABIS nicht in die NBS der HPA aufgenommen wurde. Daher wurde seitens der Bundesnetzagentur ein weiteres Verfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde u. a. die fehlende Einbeziehung von HABIS in die NBS der HPA beanstandet und ein Zeitplan zur Anpassung des Systems HABIS festgelegt. Durch die Anpassungen von HABIS sollen die Zugangsberechtigten ihre Daten unmittelbar in HABIS eingeben können, eine Eingabe der Daten durch die Railion Deutschland AG entfällt hierdurch.

Mit Bescheid vom 29. November 2006 verpflichtete die Bundesnetzagentur daher die HPA zur Einhaltung dieses strengen Zeitplans bei der Anpassung des Software-

programms HABIS. Mit der Bindung der HPA an die Einhaltung dieses Zeitplans wird eine kurzfristige Vermeidung diskriminierungsrelevanter Sachverhalte sichergestellt. Eine Nichteinhaltung der Vorgaben der Bundesnetzagentur würde neben weiteren Sanktionen dazu führen, dass die Klausel der Nutzungsbedingungen, wonach HABIS zwingende Voraussetzung für den Eisenbahninfrastrukturzugang ist, nachträglich für ungültig erklärt und das Softwareprogramm in der gegenwärtigen Fassung nicht angewandt werden darf.

HÄFEN UND GÜTERVERKEHR KÖLN AG

Aufgrund der erheblichen verkehrlichen Bedeutung wurden ebenfalls die Nutzungsbedingungen der Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK) umfänglich geprüft. Das Unternehmen betreibt sowohl Schienenwege als auch Serviceeinrichtungen und hat dementsprechend SNB sowie NBS aufzustellen. Beide Regelwerke wurden der Bundesnetzagentur im Februar 2006 in einer beabsichtigten Neufassung vorgelegt. Nicht alle Bedingungen entsprachen den rechtlichen Vorgaben.

Zwischen der HGK und der Bundesnetzagentur fanden mehrere informative Erörterungsgespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung statt. Die wichtigsten Gesprächspunkte waren u. a. die Beschreibung der Infrastruktur, die Verfügbarkeit der gültigen Betriebsvorschriften, die Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen, die Abstimmung von Baumaßnahmen mit den Zugangsberechtigten und die Nutzung der Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme.

Darüber hinaus wurde auf eine übersichtlichere Gestaltung der Entgeltgrundsätze und der Entgeltverzeichnisse hingewirkt. Die kooperative Zusammenarbeit beider Seiten führte im vierten Quartal des Jahres 2006 zu einer Neufassung der Nutzungsbedingungen mit transparenten und wettbewerbsförderlichen Inhalten. Die neuen SNB und die NBS einschließlich der Entgeltverzeichnisse wurden von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 4. Dezember 2006 in Kraft gesetzt und gelten seit 10. Dezember 2006.

DB STATION&SERVICE AG SOWIE DB NETZ AG

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur im Zuge der Vorabprüfung im November 2006 drei Entscheidungen erlassen.

Mit Bescheid vom 17. November 2006 widersprach die Bundesnetzagentur in Teilen der beabsichtigten Neufassung der Nutzungsbedingungen für die Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG. Mit mehreren Bescheiden vom 20. November 2006 folgten Beanstandungen gegen zahlreiche Klauseln in der beabsichtigten Neufassung der SNB sowie der NBS der DB Netz AG. Die Vorabprüfung durch die Bundesnetzagentur ergab, dass zahlreiche Bestimmungen der beabsichtigten Neufassungen nicht mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Die Beanstandungen betrafen u. a. den vollständigen Ausschluss von Schadensersatzansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen aufgrund von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Regelungen, wonach sich die DB Netz AG das Recht einräumt, unterjährig den vertrag-

lich vereinbarten Zustand der Infrastruktur auch ohne sicherheitstechnisch unumgängliche Gründe sanktionslos zu ändern. Beanstandet wurde auch, dass der Güterverkehr auf ausgesuchten Neubaustrecken insgesamt ausgeschlossen wird. Hinsichtlich der Infrastrukturdarstellung der DB Netz AG konnte die Bundesnetzagentur erhebliche Fortschritte gegenüber dem Vorjahr erkennen. Sie ordnete jedoch weitere Konkretisierungen zur Förderung des Wettbewerbs an. Weiter verpflichtete die Bundesnetzagentur die Infrastrukturgesellschaften der DB AG zu einer kundenorientierten Ausgestaltung bzw. Fortentwicklung des gesetzlich vorgegebenen Anreizsystems zur Leistungsoptimierung und Verringerung von Störungen der Eisenbahninfrastrukturen.

Die Bundesnetzagentur verpflichtete die DB Station&Service AG und die DB Netz AG, die beanstandeten Klauseln vor dem 10. Dezember 2006 anzupassen, damit die rechtskonforme Neufassung am 10. April 2007, dem gesetzlich vorgesehenen Termin, in Kraft treten kann. Den Entscheidungen waren ausführliche Anhörungen der Beteiligten vorangegangen.

In allen drei Verfahren wurde darüber hinaus eine umfassende rechtliche Prüfung der Entgeltsysteme angekündigt. Vor Durchführung dieser Prüfung wird die Bundesnetzagentur die Erstellung eines grundlegenden juristischen und regulierungsökonomischen Gutachtens abwarten. Für die Untersuchung und Ausgestaltung der geltenden, gesetzlich vorgegebenen Entgeltmaßstäbe hat die Bundesnetzagentur ein Gutachterkonsortium um Professor Dr. jur.

Jürgen Kühling (Universität Karlsruhe) beauftragt. Das Gutachten wird Ende Januar 2007 erwartet.

SERVICEEINRICHTUNGEN LADESTRABEN

In einer Reihe von inhaltlich gleich gelagerten Netzzugangsstreitverfahren hat die Bundesnetzagentur Beschwerden über den Zugang zu Ladestraßen/Laderampen sowie ihre Bepreisung geprüft. Ladestraßen dienen dem Umschlag von Transportgütern vom Verkehrsträger Straße auf die Schiene und umgekehrt. Daher sind sie von dem Begriff der „Güterterminals“ im Sinne des § 2 Abs. 3c Nr. 3 AEG erfasst. Die diesen Verfahren zugrunde liegenden Ladestraßen wurden innerhalb des DB-Konzerns von verschiedenen Geschäftsbereichen betrieben, in den Fällen der DB Services Immobilien GmbH und der aurelis Real Estate GmbH & Co. KG jedoch ohne Erstellung und Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen NBS. Die Bundesnetzagentur konnte erreichen, dass Ladestraßen/Laderampen innerhalb des DB-Konzerns seit Mitte 2006 ausschließlich von der DB Netz AG betrieben werden. Für die Zugangsberechtigten ist hierdurch ein transparenteres Verfahren für den Zugang zu diesen Serviceeinrichtungen geschaffen. Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus rechtliche Zweifel an der derzeitigen Berechnungsmethode für die Nutzungsentgelte für Ladestraßen auf der Grundlage der jeweiligen Bodenrichtwerte geäußert und dies im Rahmen der Prüfung der Nutzungsbedingungen der DB Netz AG beanstandet. Darüber hinausgehende Prüfungen der Entgelte bleiben gegebenenfalls weiteren Verfahren vorbehalten.

Die Bundesnetzagentur hat in ähnlicher Weise die Nutzungsbedingungen weiterer EIU geprüft. Sie wird in Zukunft ihre Anstrengungen in diesem Bereich forcieren und dabei im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Vorgaben die Belange aller Marktteilnehmer berücksichtigen.

Bestimmte Inhalte und Regelungskomplexe der Nutzungsbedingungen werden durch die Bundesnetzagentur einer weiteren und kontinuierlichen Beobachtung und ggf. Prüfung unterzogen. Dies betrifft insbesondere die Entgeltgrundsätze, die Regeln für die Zuweisung von Kapazität und deren Vereinbarkeit mit gesetzlichen Vorrangregelungen, die Rahmenverträge sowie die Darstellung und Information über die den Zugangsberechtigten zur Verfügung stehende Eisenbahninfrastruktur. Um die erforderliche Transparenz zu gewährleisten, hat die Bundesnetzagentur die fortdauernden Beobachtungen und Prüfungen sowohl gegenüber den Infrastrukturbetreibern als auch den übrigen Marktteilnehmern angekündigt.

Darüber hinaus befindet sich die Bundesnetzagentur in Gesprächen mit dem VDV über dessen Empfehlungen zu „NBS – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“, die als Unterstützung zur Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften des AEG und der EIBV an die Mitgliedsunternehmen herausgegeben wurden. Erstmals entstanden diese unverbindlichen Empfehlungen des Verbands u. a. in Gesprächen mit Zugangsberechtigten und der Regulierungsbehörde. In weiteren Erörterungsgesprächen sollen die neu hinzugewonnenen Erfahrungen der Bundesnetzagentur sowie die derzeit bestehenden

Markterfordernisse in die bisherigen Empfehlungen übernommen werden. Die Gespräche werden voraussichtlich Anfang März 2007 beendet sein. Im Anschluss soll die überarbeitete Fassung der Empfehlung veröffentlicht werden.

EINFÜHRUNG DES GSM-R

Die im Jahr 2004 begonnene Umrüstung von analogem auf digitalen Zugfunk, GSM-R, durch die DB Netz AG auf dem insgesamt ca. 24.500 km umfassenden ersten Teilabschnitt (Basispaket) des gesamten Streckennetzes dauerte im Jahr 2006 an. Ergänzend wird GSM-R auf zusätzlichen Strecken in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme erfolgt sukzessive auf ganzen Strecken oder einzelnen Streckenabschnitten. Die Prüfung der Bundesnetzagentur, die die Einführung von GSM-R im Bereich der Schienenregulierung begleitet, erstreckt sich im Wesentlichen auf die Einhaltung von Fristen durch die DB Netz AG, die für die Bekanntgabe der Inbetriebnahmetermine gegenüber den Zugangsberechtigten vereinbart wurden. Die Einhaltung von Bekanntgabefristen hat Zugangsrelevanz, weil ab dem Inbetriebnahmezeitpunkt des Systems die Züge der EVU auf diesen Strecken mit GSM-R-Zugfunkeinrichtungen ausgerüstet sein müssen.

ZUGANG FÜR REISEZÜGE OHNE AUSREICHENDE SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Eine Reihe von EVU beantragte für Reisezüge, die grundsätzlich nicht den hierfür geltenden rechtlichen Anforderungen an die Sicherheitsausrüstung genügen, Zugang zu Eisenbahnstrecken. Über grundsätzliche, kompensierende Maßnahmen, die diese fehlende Ausstattung ausgleichen sollen und als Voraussetzung für eine mögliche Ausnahmegenehmigung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) benannt werden müssen, sowie das hierzu einzuhaltende Verfahren gab es Meinungsverschiedenheiten zwischen den EVU und dem beteiligten EIU.

Die Bundesnetzagentur betonte den bestehenden, grundsätzlichen Anspruch auf Netzzugang für Reisezüge auch zu derartigen Strecken. Das bei allen beteiligten Eisenbahnunternehmen vorhandene Interesse an der Realisierung dieses Rechtsanspruchs führte unter Beteiligung der Bundesnetzagentur und des EBA insoweit zur Klärung, als dem EBA entscheidungsfähige Anträge auf Erteilen einer Ausnahmegenehmigung vorgelegt werden. Im Falle positiver Entscheidungen können die Strecken von Reisezügen unter Einhaltung der festgelegten, ausgleichenden Sicherheitsmaßnahmen befahren werden.

Gerichtliche Verfahren

Bundesnetzagentur zieht eine positive Bilanz nach den ersten verwaltungsgerichtlichen Haupt- und Eilverfahren.

DEUTSCHE BAHN AG

Die von der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH gegen die Bundesnetzagentur angestrebten Eilverfahren zu den umfangreichen Beanstandungen der beabsichtigten Neufassungen 2006/07 der SNB und NBS wurden von der Bundesnetzagentur vor dem VG Köln gewonnen. Nachdem die Infrastrukturgesellschaften der DB AG zunächst Beschwerde vor dem OVG Münster erhoben hatten, nahmen sie ihre Anträge noch vor einer gerichtlichen Entscheidung zurück.

In einem weiteren Verfahren hat das OVG Münster in einem Eilverfahren einen Beschluss des VG Köln aufgehoben. Das VG Köln hatte eine Entscheidung der Bundesnetzagentur bestätigt, mit der ein Betreiber von Schienenwegen verpflichtet wurde, einem EVU nicht unter Berufung auf offene, zwischen den Parteien umstrittene Entgeltforderungen den Zugang zu den Schienenwegen zu verweigern. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind die

berechtigten Interessen eines Infrastrukturbetreibers durch das gesetzlich eingeräumte Recht, die Stellung von Sicherheitsleistungen zu verlangen, ausreichend geschützt. Das OVG Münster beurteilte diese Frage noch auf der Grundlage der Rechtslage vor Inkrafttreten der neuen Regulierungsvorschriften des Dritten Eisenbahnrechtsänderungsgesetzes und kam dabei zu der Einschätzung, dass eine Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten auch bei bestrittenen Forderungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstieße.

TRASSEN IM GELEGENHEITSVERKEHR

Mit Urteil vom 20. Oktober 2006 hat das VG Köln entschieden, dass die DB Netz AG die Erhebung eines zehnprozentigen Zuschlags für Sondertrassen unterlassen muss. Die DB Netz AG berechnet auf Basis des sog. Modulare Trassenpreissystems (TPS) den von ihren Kunden zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme von Infrastrukturleistungen. Seit dem Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2004 hatte sie für die

Bearbeitung der Bestellungen von Trassen im Gelegenheitsverkehr, sog. „Sondertrassen“, die nicht für den Jahresfahrplan angemeldet werden und höchstens dreißigmal im Fahrplanjahr genutzt werden, einen Zuschlag in Höhe von zehn Prozent des Grundpreises erhoben. Zahlreiche EVU fühlten sich durch diese Regelung diskriminiert.

Nach Abschluss eines daraufhin eingeleiteten Verfahrens wurde die DB Netz AG zur Unterlassung der Erhebung dieser Sonderzuschläge verpflichtet. Hiergegen legte die DB Netz AG Klage beim VG Köln ein. Das Gericht folgte der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur, wonach die Erhebung des „Sonderzuschlags“ eine unzulässige Diskriminierung der von dem Zuschlag betroffenen EVU darstellt, die den Wettbewerb beeinträchtigt. Es erklärte die Unterlassungsverfügung dementsprechend für rechtmäßig. Die Berufung wurde nicht zugelassen; ob die DB Netz AG eine Zulassung der Berufung beantragen wird, bleibt abzuwarten. Schon vor der Gerichtsentscheidung hatte die DB Netz AG mitgeteilt, dass sie den streitigen „Sonderzuschlag“ zukünftig nicht mehr erheben wird.

Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur

Aufgaben und Struktur

Die Bundesnetzagentur, damals noch „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP)“, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT). Im Zuge der Übernahme der Aufgaben aus dem neuen Energiewirtschaftsgesetz, das am 13. Juli 2005 in Kraft getreten ist, wurde die Reg TP in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation, des Postwesens und der Energiemärkte den Wettbewerb zu fördern und für flächendeckend ange-

messene und ausreichende Dienstleistungen zu sorgen, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung und Regelungen zur Nummerierung festzulegen. Diese Aufgaben der Bundesnetzagentur sind im Telekommunikationsgesetz (TKG), im Postgesetz (PostG) und im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschrieben und werden zusätzlich durch Verordnungen und sonstige Ausführungsbestimmungen ergänzend geregelt. Seit dem 1. Januar 2006 überwacht die Bundesnetzagentur auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).

Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur finden sich in verschiedenen Fachgesetzen, wie z. B. dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG), dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG).

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Organisation nach dem Signaturgesetz (SigG) und als solche mit dem Aufbau und der Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für elektronische Signaturen betraut.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur sind ebenso wie die Verfahrensabläufe vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der ökonomischen Regulierung bis hin zum Präsenzbedarf in der Fläche, um technische Störungen zu bearbeiten.

Eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur ermöglicht der Bundesnetzagentur eine effiziente Erledigung dieser Aufgaben. Sie stellt sich wie folgt dar:

Die Beschlusskammern entscheiden im Bereich der Telekommunikation bei Entgeltverfahren ex ante und ex post, bei der Missbrauchsaufsicht und besonderen Netzzugängen inklusive Zusammenschaltungen. Auch im Bereich des Postwesens sind die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf die Entgeltverfahren (ex ante und ex post) sowie auf die sektorspezifische Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz gerichtet. Die neu eingerichteten Beschlusskammern sind zuständig für alle Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur im Bereich der

Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nach dem EnWG und nach den Rechtsverordnungen zur Ausfüllung des EnWG zu treffen sind, einschließlich der Überprüfung der Nutzungsentgelte. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstleistungen.

Von den Abteilungen werden Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, zu denen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen der Regulierung im Bereich der Telekommunikation und Post sowie technische Fragen in den Bereichen Frequenzen, Normung und Nummerierung gehören. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funkssysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Aufstellung von Standards mit. Eine wichtige Funktion der Abteilungen liegt auch in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern.

Eine große Herausforderung stellt weiterhin die Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Mehrwertdienste dar. Ein weiterer Bereich ist eine Standortdatenbank für Sendeanlagen mit einer bestimmten Leistung. Unter den unmittelbaren Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind zudem das Schlichtungsverfahren nach § 35 Telekommunikations-Kundenschutz-

Verordnung (TKV) bzw. § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) und der Verbraucherschutz von erheblicher Bedeutung.

Im Rahmen einer Novellierung sieht das EnWG im Bereich der Regulierung der Strom- und Gasmärkte die Errichtung einer regulatorisch wirkenden Organisation für diesen Markt vor. Die gesetzliche Aufgabe der Bundesnetzagentur nach dem EnWG ist, durch Entflechtung und Regulierung des Netzes die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten bei Elektrizität und Gas zu schaffen. Die Bundesnetzagentur soll einen diskriminierungsfreien Netzzugang gewährleisten und die von den Unternehmen erhobenen Nutzungsentgelte kontrollieren. Die Bundesnetzagentur bringt ihre aus der Regulierung der Telekommunikations- und Postmärkte gewonnenen Erfahrungen ein, um eine schlanke und praktikable Regulierung durchzusetzen.

Seit dem 1. Januar 2006 nimmt die Bundesnetzagentur auch die Aufgabe wahr, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind die Befugnisse des Eisenbahnregulierers deutlich erweitert worden. Die regulatorische Tätigkeit der Bundesnetzagentur dehnt sich nunmehr auf sämtliche Eisenbahnen aus und es ist eine Erweiterung der Zugangsrechte der Wettbewerber auf den Zugang zu Serviceeinrichtungen erfolgt. Neben der repressiven Regulierung gibt es auch eine präventive Regulierung unter sehr eng gefassten Fristen. Diese

Erweiterung der Aufgaben gilt für den Zugang einschließlich der Höhe und Struktur der Wege- und sonstigen Entgelte, so dass auch der Entgeltregulierung eine wesentlich höhere Bedeutung zukommt.

Mit Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) am 1. Dezember 2006 wurden der Bundesnetzagentur erstmals Vollzugsaufgaben zugewiesen. Ziel des geänderten EEG ist u. a., die Höhe der EEG-Umlage, die in der Regel von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an jeden Stromverbraucher weitergegeben wird, nachvollziehbar zu machen. Damit ist der Bundesnetzagentur eine weitere Zuständigkeit zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher übertragen worden.

Um den einheitlichen Charakter der Bundesnetzagentur stärker zu unterstreichen, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der Kontakt zu den Verbrauchern und der Industrie in der Fläche gehalten wird, von einer eigenen Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie beraten z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG). Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, so z. B. für Mobilfunkanlagen und Betriebsfunkanlagen. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Bearbeitung und Aufklärung von Funkstörungen mit hoch entwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von

Vorschriften sowie die Durchführung von Prüf- und Messaufträgen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Überprüfung von Lizenzaufgaben und -bedingungen, wie z. B. die Überprüfung der Postlizenzen. Durch die Verlagerung von Tätigkeiten in die Außenstellen (Beihilfearbeitung für den gesamten Geschäftsbereich, Callcenter) wird die Zentrale für grundsätzliche Aufgaben entlastet, gleichzeitig das vorhandene Personal am Standort der jeweiligen Außenstelle sinnvoll ausgelastet.

Personalmanagement

Ein modernes Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen hohen Stellenwert ein. Der optimale Einsatz der personellen Ressourcen in Zeiten einer immer angespannteren Planstellensituation hat dabei ebenso überragende Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals.

Der Bundesnetzagentur ist es gelungen, für die neuen Bereiche Energie- und Eisenbahnregulierung aus einer Gruppe von mehreren tausend Bewerberinnen und Bewerbern für alle Ebenen hervorragende Beschäftigte zu gewinnen. Bei der Auswahl wurde der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gerichtet, sondern zusätzlich auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben, deren Strukturen noch nicht in allen Teilen definiert waren oder sind, in einem Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für die praktischen Anforderungen der Märkte und ihrer Mechanismen kompetent in Angriff nehmen zu können. Den gleichen Anforderungen werden auch die Kräfte gerecht, die im Rahmen der personalwirt-

schaftlichen Möglichkeiten für die übrigen Aufgabenbereiche eingestellt wurden.

Für ihre in allen Bereichen stark interdisziplinär geprägte Tätigkeit beschäftigt die Bundesnetzagentur insgesamt rund 2.400 Spezialisten der verschiedensten Richtungen wie Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Mathematiker, Informatiker, Verwaltungsfachleute u. a.

Bereits seit 1999 stellt die Bundesnetzagentur auch Ausbildungsplätze zur Verfügung. In 2006 konnten insgesamt zehn junge Leute eine Ausbildung zu Fachangestellten für Bürokommunikation an den Standorten der Zentrale in Bonn und Mainz beginnen und im Rahmen der seit dem Jahr 2003 angebotenen Ausbildung zu Elektronikerinnen/Elektronikern für Geräte und Systeme wurden insgesamt 16 neue Ausbildungsplätze geschaffen, die sich auf die Standorte Göttingen, Bremen und Magdeburg verteilen. Damit wurden 2006 in der Bundesnetzagentur insgesamt 79 junge Menschen in diesen beiden Berufen ausgebildet.

Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur werden im Bundeshaushalt veranschlagt (Einzelplan 09, Kapitel 0910).

Die Einnahmeseite, für die Haushaltsjahre 2006 (Soll und Ist) und 2007 (Haushaltsplan) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einnahmeart	Soll 2006 Tsd. €	Ist 2006 Tsd. €	Soll 2007 Tsd. €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	71.390	-34.753	172.635
Gebühren und sonstige Entgelte nach Nr. 3 des Postgesetzes	100	123	111
Gebühren und Auslagen nach dem Bundesbahnverkehrsverwaltungsgesetz	0	53	254
Gebühren und Beiträge nach dem Energiewirtschaftsgesetz	0	0	500
Weitere Verwaltungseinnahmen, Miete, Verkauf	1.060	1.256	1.106
Verwaltungseinnahmen	72.550	-33.321	174.606
Übrige Einnahmen	17	7	4
Gesamteinnahmen	72.567	-33.314	174.610

Ende Dezember 2006 lag der Stand der Einnahmen bei Minus 33.314 Tsd. €. Für die negativen Abweichungen vom Haushaltsplan sind umfangreiche Erstattungen in den Bereichen Zuteilung von Ortsnetzzurufnummern und Frequenznutzungsbeiträge (sog. TKG-Beiträge) sowie Einnahmeververschiebungen in das Folgejahr ursächlich.

Die Ausgabenseite für die Haushaltsjahre 2006 (Soll und Ist) und 2007 (Haushaltsplan) ist der nebenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Ausgabeart	Soll 2006 Tsd. €	Ist 2006 Tsd. €	Soll 2007 Tsd. €
Personalausgaben	104.419	101.526	102.679
Sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen	32.096	32.986	35.084
Investitionen	10.953	7.830	9.787
Gesamtausgaben	147.468	142.342	147.550

Vorhabenplan 2007

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 TKG verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahre 2007 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind. Nach Durchführung der öffentlichen Anhörung und Beratung durch den Beirat bei der Bundesnetzagentur wurde der folgende Vorhabenplan¹ festgelegt.

TELEKOMMUNIKATION

NGN

Zukünftige Netze der nächsten Generation (Next Generation Networks – NGNs) werden auf dem Prinzip der Paketvermittlung basierende Multi-Service-Netze sein. Ein wesentliches Merkmal dieser Netze besteht in der Separierung der funktionalen Ebenen Dienste, Transport und Kontrolle. Dies hat

zur Folge, dass diese Funktionen von unterschiedlichen Anbietern realisiert werden können. Aus regulatorischer Sicht kann sich die Notwendigkeit ergeben, Zugang auf diesen funktionalen Ebenen zu gewährleisten, um den Endkunden netzübergreifend die Nutzung IP-basierter Dienste zu ermöglichen. Mit der Migration zu NGN sind verschiedene strukturelle Implikationen verbunden, etwa im Hinblick auf die Anzahl der Netzknoten und ihre geografische Lage, die Zahl der Hierarchieebenen im Netz sowie die funktionale Bedeutung der Knoten. Darüber hinaus kann sich aus regulatorischer Sicht die Notwendigkeit einer intensiveren Berücksichtigung des Kundenschutzes (Verbraucherschutz) ergeben.

Die Migration zu NGN hat bereits begonnen. So hat die Deutsche Telekom (DT AG) im Jahr 2006 angekündigt, ihre Netze früher als ursprünglich geplant auf eine einheitliche IP-Plattform zu migrieren, was mit erheblichen Kosteneinsparungen begründet wird. Transparenz über die zukünftige Netzarchitektur der DT AG hat für alternative Netzbetreiber im Hinblick auf ihre eigene Netzplanung eine herausragende Bedeutung.

¹ Stand 1. Februar 2007

Aus diesen Änderungen der Netzstruktur ergibt sich ggf. die Notwendigkeit, bestehende Vorleistungsprodukte anzupassen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob bzw. inwieweit NGNs Auswirkungen auf Marktdefinitionen und Feststellungen beträchtlicher Marktmacht haben. So können mit dem Übergang zu NGN beispielsweise Veränderungen in Bezug auf Größen- bzw. Reichweitenvorteile, aber auch beim Zugangsbedarf verbunden sein. Es ist geplant, die Informationsbasis zu Struktur und Kosten von NGN zu verbreitern und eine Konsultation zum Thema NGN durchzuführen.

IP-Zusammenschaltung

Die dargestellte Migration zu NGN wird erhebliche Auswirkungen auf das bisherige System der Zusammenschaltung von Netzen haben und ist somit unmittelbar mit dem Themenkomplex IP-Zusammenschaltung verbunden. Die von der Bundesnetzagentur initiierte Projektgruppe „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“ hat zum Jahreswechsel ihren Abschlussbericht vorgelegt und diesen zur Konsultation gestellt. Ziel dieser Gruppe war es, vor dem Hintergrund der stattfindenden Migration zu IP-basierten Netzen ein tragfähiges Zusammenschaltungsregime für All-IP-Netze zu entwickeln und Ansätze aufzuzeigen, wie sich dieses Regime im Zeitablauf erreichen lässt.

Die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen sind auszuwerten und zu diskutieren. Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, den diese Entwicklung begleitenden Regulierungsrahmen für die Zusammenschaltung IP-basierter Netze zu konkretisieren. Kernelemente werden u. a. die Anzahl und geografische Lage der Zusammenschaltungspunkte, Qualitätsanforderungen und Entgeltgrundsätze sein. Ferner ist ggf. ein von den betroffenen Unternehmen vereinbarter Migrationspfad für den Übergang auf NGN regulatorisch zu begleiten. Aus regulatorischer Sicht sind geeignete Zusammenschaltungs- und Zugangsprodukte sicherzustellen, die der Interdependenz einer möglichst effizienten Netzstruktur und -topologie von etabliertem Betreiber und Wettbewerbern Rechnung tragen, damit auch nach einer Umstellung auf All-IP-Netze weiterhin chancengleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktbeteiligten bestehen.

Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren und Regulierungsverfügungen

Nachdem die Mehrzahl der Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren abgeschlossen ist, steht nunmehr nach dem gesetzlich vorgesehenen Turnus von zwei Jahren die Überprüfung der ersten Entscheidungen an. Dies betrifft den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie die Märkte für Zusammenschaltungsleistungen.

In dieser „2. Runde“ wird voraussichtlich die von der Europäischen Kommission angekündigte neue Märkteempfehlung zu berücksichtigen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu erwarten, dass sich die Änderungen in erster Linie auf die Endkundenmärkte (Märkte 1–7 der bestehenden Empfehlung) beziehen werden und hier ein Zusammenfassen von bislang separaten Märkten bzw. Reduzieren des Umfangs der Märkte zu erwarten ist.

Ausgehend von den neuen Marktanalyse- und Marktdefinitionsentscheidungen, wird die Bundesnetzagentur neue Regulierungsverfügungen für die Märkte erlassen. Die neue Regulierungsverfügung zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wird sich dabei auch mit Fragen beschäftigen, die den Zugang zum Kabelverzweiger (KVz) betreffen. Verschiedene Marktteilnehmer begehren den Zugang zum KVz der DT AG an solchen Orten, an denen die DT AG die bestehenden KVz überbaut und mit eigener aktiver Technik zur Realisierung besonders hochbitratiger Anschlüsse versehen hat. Die Wettbewerber möchten teilweise den Zugang zum Kabelverzweiger in der Weise realisieren, dass sie eigene aktive Technik im KVz der DT AG unterbringen, ggf. unter Nutzung der dortigen Stromversorgung und Klimatisierung. Auch streben die Wettbewerber die Nutzung von Leerrohren der DT AG zur Realisierung der Verbindung vom Hauptverteiler zum jeweiligen KVz an, damit Kosten für die Verlegung separater eigener Kabelanlagen vermieden werden können. Es ist auf der Basis des TKG zu prüfen, ob solche Ansprüche bestehen und im Wege einer Regulierungsverfügung

entsprechende Zugangsverpflichtungen auferlegt werden können. Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen der Regulierungsverfügung eingehend mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen.

Im Rahmen der Marktanalyse der Märkte für Zusammenschaltungsleistungen ist zu prüfen, ob bei den Terminierungsleistungen zusätzlich Terminierungsleistungen zu nationalen Teilnehmerrufnummern (Nummernbereich (0)32) aufzunehmen sind.

Im Bereich des Markts für Internationales Roaming hat die Bundesnetzagentur bislang – wie die überwiegende Mehrzahl der nationalen Regulierer in den EU-Mitgliedsstaaten – von einer Marktdefinition und Marktanalyse abgesehen und folglich auch keine Regulierungsverfügung erlassen. Hier wird der von der Europäischen Kommission initiierte Prozess des Erlasses einer entsprechenden Verordnung abgewartet. Dieser von der Bundesregierung unterstützte Prozess soll 2007 abgeschlossen werden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, eventuell aus der Verordnung resultierende nationale Schritte zügig anzugehen und ggf. mit entsprechenden Entscheidungen der Verordnung zum Durchbruch zu verhelfen.

Bitstrom-Zugang

Nach Erlass der Regulierungsverfügung für den IP-Bitstrom-Zugang und Vorlage des Standardangebots durch die DT AG wird die Bundesnetzagentur im kommenden Jahr die Entgelte für diesen Zugang nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KEL) genehmigen sowie das vorgelegte Standardangebot ent-

sprechend den Vorgaben des TKG, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Rechtzeitigkeit, Billigkeit und Vollständigkeit, überprüfen müssen.

Im Bereich des ATM-Bitstromzugangs hat die Bundesnetzagentur im Januar 2007 den Entwurf einer Regulierungsverfügung der EU-Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten vorgelegt. Der Entscheidungsentwurf sieht vor, der DT AG eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung zum ATM-Bitstromzugang aufzuerlegen. Als Auflagen sind der Zugang unter nicht diskriminierenden Bedingungen, die getrennte Rechnungsführung und die Veröffentlichung eines Standardangebots vorgesehen. Hinsichtlich der Entgelte ist geplant, diese der nachträglichen Entgeltkontrolle zu unterwerfen. Unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahmen der EU-Kommission sowie der nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten wird die Bundesnetzagentur dann endgültig entscheiden.

Terminierungsentgelte für Mobilfunk

Die 2006 erstmalig genehmigten Terminierungsentgelte für die vier deutschen Mobilfunknetze wurden für ein Jahr bis zum 30. November 2007 befristet. Daher wird auch im nächsten Jahr wiederum eine Überprüfung der Mobilfunk-Terminierungsentgelte anstehen. Gemäß § 31 Abs. 5 müssen die betroffenen Unternehmen mindestens zehn Wochen vor Fristablauf alle zur Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Beschlusskammer vorlegen, die dann nach dem Maßstab der KEL eine erneute Kosten-

prüfung vornimmt. Die Zeit bis zum nächsten Verfahren will die Bundesnetzagentur nutzen, um einigen Grundsatzfragen, die angesichts ihrer Komplexität und infolge der unzureichenden Kostenunterlagen in den abgeschlossenen Verfahren nicht geklärt werden konnten, noch einmal vertiefter nachzugehen. Dabei sollen insbesondere auch die Erfahrungen anderer Regulierungsbehörden mit Kostenmodellen genutzt und ausgewertet werden. Bereits heute zeigt sich, dass entscheidend ist, auf welchen Prämissen und Vorgaben ein Kostenmodell beruht. Hierzu wird die Bundesnetzagentur auch einen Dialog im Rahmen der EU-Regulierer mit der Kommission anregen.

Grundsatzfragen der Entgeltregulierung – Konsistenzgebot

Konsistente Entgelte sind eine wesentliche Bedingung für ein wettbewerbliches Umfeld, in dem ein chancengleicher Wettbewerb von Unternehmen mit unterschiedlicher Netz- und Dienstekonzeption möglich ist. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Grundsätze zur Gewährleistung einer konsistenten Entgeltregulierung weiterzuentwickeln. Denn ungeachtet dessen, dass sich die Konsistenz entgeltrelevanter Entscheidungen zunächst einmal in den Beschlüssen der jeweils zuständigen Kammern widerspiegelt, ist hierin eine Daueraufgabe zu sehen, der sich die Behörde als Ganzes verpflichtet fühlt. In diesem Sinne ist vorgesehen, unabhängig von einzelnen Verfahren zu zentralen Aspekten des Konsistenzgebots Positionen zu konkretisieren und zu kommunizieren. Auf diese Weise soll den Marktteilnehmern ein hohes Maß an Planungssicherheit gegeben sowie ein

kontinuierlicher Dialog eröffnet werden, der gebotene Anpassungen an die Praxis ermöglichen soll.

Mit Blick auf die Endkundenpreisgestaltung ist ein zunehmender Trend zu weitreichenden Bündelpraktiken und umfassenden Pauschalentgelten zu beobachten. Dies wirft verschiedene regulatorische Fragen auf, die insbesondere die Behandlung von Bündelprodukten betreffen, die sowohl regulierte als auch unregulierte Bestandteile umfassen. Um etwaigen Gefahren der Marktmachtübertragung und -festigung in einem sich dynamisch verändernden Marktumfeld angemessen und wirksam zu begegnen und nachhaltigen Wettbewerb auf den Endkundenmärkten gewährleisten zu können, bedarf es einer weiteren Konkretisierung der Prüfungsmaßstäbe des § 28 TKG.

Bei den Breitbandanschlüssen gewinnen Produktbündel aus Anschluss, VoIP, breitbandigem Internetzugang und Video- oder Rundfunkdiensten (IPTV) an Bedeutung. Die Bereitstellung geeigneter Netzinfrastrukturen ist für das weitere Wachstum auf diesen Märkten eine entscheidende Komponente. Mit der Regulierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, Bitstrom-Zugang, Breitband-Zuführung und dem freiwilligen Anschlussresaleangebot sind Vorleistungsprodukte über verschiedene Wertschöpfungsebenen verfügbar. Damit diese Vorleistungsprodukte auch ihre beabsichtigte Wirkung entfalten können, ist zeitnah ein Konzept für eine konsistente Entgeltgestaltung zu entwickeln.

Auferlegung von Resale-Verpflichtungen im Festnetzbereich

Ein weiteres wichtiges Projekt stellt die Prüfung verschiedener Aspekte im Bereich „Resale“ dar. Dies betrifft zunächst die von der Bundesnetzagentur ausgesprochene Verpflichtung der DT AG, analoge Telefonanschlüsse und ISDN-Anschlüsse entsprechend den Bedingungen, wie sie in ihren derzeit geltenden AGB Telefondienst geregelt sind, zu den jeweils gültigen Endkunden-AGB-Preisen zu überlassen (sog. 1:1-Resale). Je nach Ausgang des dagegen gerichteten Klageverfahrens bzw. nach Außerkrafttreten der maßgeblichen Vorschrift des § 2 TKV wäre zu prüfen, ob ergänzend zu der Regulierungsverfügung für die Märkte 1–6 die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung zum 1:1-Resale erforderlich ist, um Rechts- und Planungssicherheit für die Nachfrager von 1:1-Resale herzustellen.

Bereits im Jahr 2007 ist im Hinblick auf das Auslaufen des Ausschlusses eines entbündelten Resale von Anschlüssen zum 30.06.2008 (vgl. § 150 Abs. 5 TKG) der Bedarf für ein entbündeltes Resale von Anschlüssen zu ermitteln und ggf. eine entsprechende Verpflichtung der DT AG ab dem 1. Juli 2008 vorzubereiten. Hierbei sind insbesondere auch die vertraglichen und preislichen Rahmenbedingungen für entbündeltes Anschluss-Resale zu untersuchen und festzulegen.

Schließlich werden auch die Vorgaben für eine regulatorische Behandlung von freiwilligen Resale-Angeboten der DT AG genauer zu untersuchen sein.

Nummerierungskonzept

Die Fortentwicklung der Technik und der Märkte erfordert stete Änderungen bei der Struktur und Ausgestaltung des nationalen Nummernraums. Die notwendigen (Einzel-) Maßnahmen werden durch die begonnenen Arbeiten an einem Nummerierungskonzept in einen Gesamtzusammenhang gestellt. Das Konzept soll die Interessen der Marktbeteiligten im Hinblick auf Transparenz, Planungssicherheit und langfristige Bedarfsdeckung unter Berücksichtigung der Anforderungen an die effiziente Nummernnutzung sicherstellen. Unter Beteiligung von Netzbetreibern, Diensteanbietern und Verbrauchervertretern sollen die Arbeiten an einer ersten Fassung im Jahr 2007 abgeschlossen werden.

Frequenzregulierung

Der Bereich der Frequenzregulierung leistet durch die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks, einen wesentlichen Beitrag zur Förderung innovativer Telekommunikationsdienstleistungen und des chancengleichen Wettbewerbs insgesamt. Dies betrifft sowohl die langfristige konzeptionelle Planung der begrenzten Ressource Frequenz als auch die konkrete Frequenzvergabe. Dabei spielt die Förderung des europäischen Binnenmarkts und die internationale Angleichung der frequenztechnischen Nutzungsparameter eine wesentliche Rolle. Für das Jahr 2007 sind die folgenden Vorhaben konzeptioneller Art hervorzuheben:

- Flexibilisierung der Frequenzregulierung unter Beachtung der Ergebnisse der WIK-Studie in Bezug auf das nationale System

und unter Berücksichtigung der Konvergenz von Technologien und Diensten;

- Aktualisierung des Frequenznutzungsplans der Bundesnetzagentur;
- Erarbeitung von allgemeinen Eckpunkten zur Vergabe von Rundfunkfrequenzen;
- Vorbereitung der WRC-07 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU);
- Öffnung von neuen Frequenzbereichen für innovative Anwendungen innerhalb der Konferenz der europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) und der Europäischen Union.

Unter den konkreten Frequenzvergaben sind die folgenden Vorhaben von besonderer Bedeutung:

- Erstellung eines Konzepts für ein Vergabeverfahren für erneut zur Verfügung stehendes Frequenzspektrum im Bereich unterhalb 1,9 GHz (z. B. 1.800 MHz) sowie im Bereich von 2 GHz bzw. 2,5 GHz;
- Vergabeverfahren von weiterem Spektrum in den Frequenzbereichen 1,9 GHz und 2,6 GHz voraussichtlich als Versteigerungsverfahren;
- Vergabeverfahren für Frequenzen für weitbandigen Bündelfunk im Frequenzbereich 450–470 MHz voraussichtlich als Versteigerungsverfahren;
- bedarfsgerechte Bereitstellung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk und für multimediale Dienste, insbesondere Mobile TV in Umsetzung der Ergebnisse der RRC-06.

Ferner wird die Bundesnetzagentur eine Anhörung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Frequenzen im 3,5-GHz-Bereich für breitbandigen drahtlosen Netzzugang

(Broadband Wireless Access), die nicht im Rahmen der Versteigerung im Dezember 2006 vergeben worden sind, durchführen, wobei die Interessen der im Rahmen der Versteigerung erfolgreichen Unternehmen besonders zu beachten sind.

Neue innovative Frequenznutzungen und auch neue Übertragungstechnologien erfordern erweiterte Nutzungsmöglichkeiten im Spektrum und die ständige Weiterentwicklung der frequenztechnischen und regulatorischen Vorgaben und der Verträglichkeitskriterien in Abwägung mit allen Regulierungszielen durch die Bundesnetzagentur. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Industrie und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene. Eine hervorgehobene Bedeutung erlangen dabei auch die mittel- und langfristigen strategischen Zielvorstellungen zur Flexibilisierung. Die Bundesnetzagentur beteiligt sich daher intensiv an den Gremien der CEPT, der ITU und der EU. Schwerpunkte bilden 2007 hierbei:

- Regulatorische und technische Kriterien und Randbedingungen bei der Umsetzung von Konzepten zur flexiblen Frequenznutzung, z. B. im Rahmen von WAPECS (Wireless Access Policy for Electronic Communication Services);
- Verabschiedung und Umsetzung der Stellungnahme der Frequenzpolitischen Gruppe der EU (RSPG) zur digitalen Dividende;
- Identifizierung neuer Frequenzbereiche unter Berücksichtigung der Verträglichkeitsaspekte für zukünftige Mobilfunkgenerationen (z. B. IMT-Advanced), aeronautische Telemetrie und Anwendungen der Flugsicherung auf der WRC-07;

- Öffnung des 60-GHz-Bereiches zur Nutzung durch eine Vielzahl von neuen Anwendungen (z. B. Multiple Gigabit Wireless Applications, funkgestützte Verkehrstelematik) unter Berücksichtigung der Verträglichkeitsaspekte.

Ein übergreifendes Thema ist die Annäherung und Weiterentwicklung der Störmodelle aus dem EMV- und Funkbereich.

Verbraucherschutz

Im Bereich des Verbraucherschutzes ergeben sich im Jahr 2007 zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung und Auslegung der Änderungen der Vorschriften des TKG zum Verbraucherschutz, insbesondere

- Überprüfung der Einhaltung der geänderten Vorschriften der §§ 66a ff. zur Bekämpfung des Missbrauchs mit Rufnummern für Mehrwertdienste z. B. zur Preisangabe, Preishöchstgrenze, Verbindungstrennung, Auskunftsanspruch auch in Bezug auf zusätzliche Dienstarten und Rufnummernteilbereiche. Hierdurch ist mit einer deutlichen Ausweitung des Spektrums der Missbrauchsverfolgung zu rechnen;
- rechtliche Konturierung der Veröffentlichungspflichten der Unternehmen und Veröffentlichungsbefugnis der Bundesnetzagentur unter besonderer Berücksichtigung der Verbraucherinteressen;
- Errichtung einer Sperrliste (Datenbank) mit Rufnummern und Anschlüssen, die von R-Gesprächsanbietern für eingehende R-Gespräche zu sperren sind, und Bereitstellung dieser Sperrliste sechs Monate nach Inkrafttreten.

Die Bundesnetzagentur wird alle notwendigen Umsetzungsschritte und Festlegungen unter Beteiligung der betroffenen Kreise im Rahmen transparenter und diskriminierungsfreier Verfahren vornehmen.

Außerdem plant die Bundesnetzagentur eine Anhörung zu Mindestangaben und Form des Einzelverbindungsachweises und ggf. deren Festlegung sowie die Ermittlung des allgemeinen Bedarfs hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad eines Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen.

Schließlich wird durch die voraussichtliche Einführung des § 45g in das TKG die Notwendigkeit von Regelungen für die Prüfung der volumenabhängigen Tarifierung hinsichtlich Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit zu untersuchen sein.

Standardisierung

Die abgestimmten Standardisierungs- und Normierungsarbeiten (Industrie und Bundesnetzagentur) der mobilen Kommunikation im europäischen und internationalen Rahmen sind von großer ökonomischer Bedeutung für die Bundesrepublik. Neben den Arbeiten für die vierte Mobilfunkgeneration stellen die im Folgenden aufgeführten Bereiche besondere Anforderungen an die technische Regulierung und Standardisierung:

- Einführung von Radiotechnologien zur dynamischen Nutzung des Frequenzspektrums, sog. Cognitive Radios;
- RFIDs z. B. zur intelligenten Warenlogistik in der Konsumgüterindustrie;

- Spezifizierung funkbasierter Anwendungen in Flugzeugen, sog. „GSM on Board aircraft“, sowie an Bord von Schiffen, sog. „GSM on Board vessels“;
- Erweiterung der Notrufmöglichkeiten in den neuen Netz- und Dienststrukturen (Notruf bei VoIP, Standortinformationen bei Notrufen, Notruf aus Fahrzeugen/ecall); globale funkbasierte Kommunikationsstrukturen zur Warnung der Bevölkerung;
- NGN-Fortschreibung der aktiven Mitgestaltung der Standardisierungsaspekte;
- Kommunikation zwischen Fahrzeugen im Straßenverkehr, sog. „car-to-car“-Systeme.

Sicherstellung der Interoperabilität bei Rundfunkübertragungen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Verschlüsselung von bisher frei empfangbaren Inhalten innerhalb der klassischen Übertragungsplattformen (Terrestrik, Kabel und Satellit) sowie der Einführung der mobilen Rundfunkübertragung (DVB-H, DMB) und der Rundfunkübertragung über DSL-Anschlüsse (IPTV) beabsichtigt die Bundesnetzagentur, den ihr mit dem TKG zur Verfügung stehenden engen Rechtsrahmen voll auszuschöpfen, um die Interoperabilität in Bezug auf die Möglichkeiten der Endnutzer, einen breiten Zugriff auf angebotene Inhalte nehmen zu können, sicherzustellen.

Die zwischen Bundesnetzagentur und Landesmedienanstalten vereinbarte Zusammenarbeit bei den gemeinsamen

Verfahren zur Zugangsoffenheit von Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen hat sich bisher bewährt und soll dabei fortgesetzt werden.

Die Bundesnetzagentur wird im DVB-Projekt auf die Standardisierung eines einheitlichen Zugangsberechtigungssystems für den Bereich IPTV hinwirken. Darüber hinaus sind Handlungsmöglichkeiten, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften des TKG ergeben, weiter zu konkretisieren und in den laufenden Verfahren so zum Einsatz zu bringen, dass insbesondere technische Abschottungen einzelner Plattformen wirkungsvoll verhindert werden und dadurch dem Endnutzer auch in Zukunft ein breiter Zugang auf die unterschiedlichen Inhalte ermöglicht wird.

Technische Fragen der Elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten

Im Juli 2007 tritt die Neuausgabe des Gesetzes zur Elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in Kraft. Das Gesetz setzt u. a. die überarbeitete EMV-Richtlinie in nationales Recht um. Mit dem Gesetz wird der Handlungsrahmen für die Bundesnetzagentur als Marktaufsichtsbehörde und auch für die Störungsbearbeitung neuen Erfordernissen angepasst. Das Gesetz ermöglicht z. B. eine Vereinfachung des Konformitätsbewertungsverfahrens sowie klarere Regelungen für die Kennzeichnung von Geräten und stellt auch die Bearbeitung von Funkstörungen, die aus leitergebundenen Frequenznutzungen resultieren, auf eine neue Basis.

Online-Beantragung von Standortbescheinigungen (EMF)

Ziel der Bundesregierung ist es, das Online-Angebot des Bundes kontinuierlich zu verbessern und die IT-gestützten Verfahren der Verwaltung kundenfreundlicher, innovativer und effizienter zu gestalten.

Die Bundesnetzagentur erteilt Standortbescheinigungen für die Inbetriebnahme von Funkanlagen, wenn diese die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einhalten. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands und zur Optimierung des Antragsverfahrens soll 2007 die Beantragung der Bescheinigungen weitgehend auf ein Online-Verfahren umgestellt werden. Hierzu finden derzeit Gespräche mit den Mobilfunknetzbetreibern statt. In einem weiteren Schritt könnten dann in geeigneter Weise auch Landesbehörden an diesen Datenaustausch (Antragsteller/Bundesnetzagentur) angebunden werden.

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere ist die nach § 110 Abs. 3 TKG zu erarbeitende Technische Richtlinie (TR TKÜ) eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten Telekommunikationsunternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie muss bei Bedarf an neue Telekommunikationstechnologien angepasst werden.

Bereits in den Jahren 2005 und 2006 hat die Bundesnetzagentur die Überwachungstechnik der Bereiche Internet Access (DSL, Kabel und Wireless LAN) sowie VoIP in ihren Vorhabenplan aufgenommen und zunächst – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – die Themen in den Standardisierungsgremien aktiv begleitet. Unter Beteiligung der Verbände, der berechtigten Stellen sowie der Hersteller wurde im Juli 2005 eine Übergangslösung für VoIP verabschiedet (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 27. Juli 2005). Diese muss seit Januar 2006 von VoIP-Anbietern mit mehr als 10.000 Kunden umgesetzt werden. Da voraussichtlich Anfang 2007 bei ETSI eine erste Spezifikation für IP-basierte Multimediadienste (wie z. B. VoIP) verabschiedet wird, gibt es seitens der Bundesnetzagentur Überlegungen, die Vorgaben dieser Spezifikation in eine neu zu erstellende TR TKÜ einfließen zu lassen. Die Arbeiten hierfür sollen im Jahr 2007 aufgegriffen werden.

Mit der im Dezember 2006 neu erlassenen TR TKÜ wurde der Bereich Internet Access geregelt. Es ist beabsichtigt, für den Teilbereich Wireless LAN im Jahr 2007 ergänzende Untersuchungen zu den Marktteilnehmern und deren Geschäftsmodellen durchzuführen.

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Die elektronische Signatur ist ein Schlüsselement für die gesamte BundOnline- und eCard-Strategie des Bundes. Die Bundesnetzagentur treibt die Entwicklung der dazu notwendigen Infrastruktur insbesondere im Hinblick auf die Langfristigkeit

(z. B. Archivsysteme) und die ständig steigenden Sicherheitsanforderungen voran. Parallel dazu werden die großen Projekte des Bundes begleitet. Hierzu zählen besonders auch Aktivitäten im Rahmen der internationalen Wirtschaftsstrategie des BMWi sowie nationale und internationale Projekte und Fördermaßnahmen. Eine wesentliche Aufgabe wird es weiterhin sein, den sich abzeichnenden Massenmarkt zu unterstützen.

Nach dem Aufbau der dafür erforderlichen Infrastruktur (PKI) ist seit einiger Zeit die Marktdurchdringung auf breiter Front sichtbar. So kann mittlerweile z. B. per entsprechendem Zusatzmodul (Plugin) in Standardsoftwareprodukten wie dem Adobe Reader jeder Nutzer bei seinen empfangenen Mails kostenlos die qualifizierte elektronische Signatur verifizieren. Mit einer Signaturkarte und einem Kartenleser – derartige Leser ersetzen zunehmend die früher werksseitig in PCs verbauten Diskettenlaufwerke – kann er sogar rechtsverbindlich signieren („unterschreiben“).

Seit längerer Zeit wird u. a. die SparkassenCard mit vorbereiteter Signaturfunktion ausgeliefert, auch die geplante Gesundheitskarte und der elektronische Pass werden signierfähig sein.

Im Rahmen von Beratungsprojekten konnten erste ausländische Regierungen vom Nutzen der qualifizierten elektronischen Signatur überzeugt werden. In einigen Ländern stehen deutsche Firmen kurz davor, deren nationale Infrastruktur aufzubauen, in anderen Ländern werden sog. Registrierungsstellen für deutsche

Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) eingerichtet.

Damit steht auch dem grenzüberschreitenden, vollständig elektronischen Geschäftsverkehr zunehmend nichts mehr im Wege.

POST

Praktische Umsetzung der im PostG vorgesehenen Regelungen zur Gewährleistung des Universaldienstes

Zu den Regulierungszielen im Postbereich gehört u. a. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst). Für den Zeitraum der Exklusivlizenz ist die DP AG gesetzlich verpflichtet, den Universaldienst zu erbringen. Diese Verpflichtung endet mit dem Wegfall der Exklusivlizenz zum 31. Dezember 2007. Für den Fall, dass nach diesem Zeitpunkt eine Universaldienstleistung nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, greift die Bundesnetzagentur in den Markt ein. Im Hinblick darauf sollen die Verfahren für die Umsetzung der in den §§ 12 bis 17 und 56 PostG vorgegebenen Regelungen in die Praxis bestimmt werden, um mögliche Versorgungslücken zu verhindern bzw. möglichst rasch zu schließen.

Nutzung, Zugangsbedingungen und mögliche Probleme bei der Einlieferung von Briefsendungen in Postfachanlagen

Briefsendungen, die an postfachadressierte Anschriften gerichtet sind, können dort nicht ohne Weiteres zugestellt werden. Das PostG sieht deshalb vor, dass gegen Entrichtung eines Entgelts diese Postsendungen den Postfachanlagen des Marktbeherr-

schers zugeführt werden können. Insgesamt hängen Zugangsnutzung und Intensität wesentlich von den konkreten Bedingungen und einem geordneten Zusammenwirken der Beteiligten ab.

Untersucht werden soll, inwieweit der Zugang zu den Postfachanlagen der DP AG nachfragegerecht und praktikabel ist.

Systematische Abgrenzung und Analyse der Postmärkte

Die Abgrenzung und Analyse der Postmärkte fällt unterschiedlich aus, je nachdem, von wem sie mit welchem Ziel vorgenommen wird. Weitere Unterschiede gibt es, wenn dabei aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher, nachfrage- oder produktorientierter Sicht abgegrenzt wird. Zu den Postmärkten gehört auch der Kurier-, Express- und Paketmarkt (KEP-Markt). Der Briefmarkt wird seit mehreren Jahren von der Bundesnetzagentur genau analysiert. Zu den Kurier-, Express- und Paketmärkten gibt es lediglich Teil-Untersuchungen.

Es ist deshalb beabsichtigt, unter Beteiligung der Fachöffentlichkeit eine systematische Abgrenzung und Analyse der Postmärkte durchzuführen. Dabei sollen auch Grenzfälle und Überschneidungen mit dem KEP-Markt geklärt werden.

Neues Price-Cap-Verfahren

Im Hinblick darauf, dass das bisherige Price-Cap-Regime zum 31. Dezember 2007 ausläuft, stellt die Korb- und Maßgrößenbildung für die Entgeltgenehmigung auf der Grundlage des neuen Regimes einen wesentlichen Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2007 dar.

Im Rahmen dieses Verfahrens sollen zunächst die Price-Cap-Körbe definiert werden, auf deren Grundlage die Korbzuordnung und -zusammensetzung erfolgt. Letzteres erfordert eine eingehende Untersuchung der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse auf den Postdienstleistungsmärkten. Die Märkte sollen insbesondere unter dem Aspekt der Wettbewerbsintensität auf den relevanten Märkten unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Substitutionswettbewerbs untersucht werden.

Basierend auf den so festgelegten Körben soll im Rahmen der Maßgrößenbildung für jeden Korb neben der Preissteigerungsrate die erwartete Produktivitätsfortschrittsrate als wesentliche Determinante bestimmt werden. Diese kann entweder analytisch oder auf Grundlage einer Kostenmodellierung oder einer Vergleichsmarktbetrachtung hergeleitet werden. Da bei der Bestimmung der erwarteten Produktivitätsfortschrittsrate insbesondere auch auf das Verhältnis des Ausgangsentgelt-niveaus in dem für das Regime maßgeblichen Basisjahr zu den KEL abzustellen ist, müssen die korbbezogenen Kosten unter Effizienzgesichtspunkten ausgewertet und untersucht werden. Zu diesem Zweck müssen umfassende prozess- und produktbezogene Kostenunterlagen und -auswertungen der DP AG gesichtet und bewertet werden. Dabei wird zu prüfen sein, ob zur Abschätzung von Rationalisierungspotenzialen neben den bereits durchgeführten Kostenbetrachtungen künftig auch internationale Tarifvergleiche herangezogen werden können. Für diesen Fall sollen die erforderlichen Methoden

und Kriterien für entsprechende Price-Benchmarking-Betrachtungen erarbeitet werden.

Das Price-Cap-Verfahren stellt ein effizientes Verfahren dar, um einerseits eine unzulässige Quersubventionierung vom Monopol- zum Wettbewerbsbereich zu verhindern. Es fördert damit einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb. Andererseits erhöht das Price-Cap-Verfahren die Preisflexibilität für das regulierte Unternehmen und die Planungssicherheit für andere Marktteilnehmer.

Nachdem die Maßgrößen festgelegt sind, wird das regulierte Unternehmen die für die erste Periode geltenden Entgelte beantragen, die von der Beschlusskammer genehmigt werden, sofern die Änderungsvorgaben der Maßgrößenentscheidung eingehalten werden.

Entgeltgenehmigung im Bereich der förmlichen Zustellung

Nach erfolgreicher Marktöffnungsphase im Bereich der förmlichen Zustellung soll das Entgeltgenehmigungsverfahren für Postdienstleister mit signifikantem Marktanteil vertieft werden. Hierzu sind erhöhte Anforderungen an die Kostennachweispflicht zu stellen. Für kleinere und mittlere Unternehmen soll es bei dem vereinfachten Verfahren bleiben.

Regulatorische Behandlung von Bündelprodukten und mögliche Gefahren von Quersubventionierungen

Die Bundesnetzagentur hält die Entwicklung von Grundsätzen zur Überprüfung von Bündelprodukten und vertraglichen

Sondermodellen für notwendig, da die DP AG aufgrund sich verstärkenden Wettbewerbsdrucks solche Angebote zunehmend dem Markt offeriert.

Mit Blick auf die Preisgestaltungen für logistische Dienstleistungen ist ein zunehmender Trend zu weitreichenden Bündelprodukten und umfassenden Pauschalentgelten zu beobachten. Daher bedarf es einer weiteren Konkretisierung der im § 20 PostG verankerten Prüfungsmaßstäbe.

In Märkten mit einem marktmächtigen Unternehmen besteht potenziell die Gefahr, dass dieses Unternehmen den Wettbewerb auf den Postmärkten durch missbräuchliche Quersubventionierungen beeinflusst. Ausgehend von diesem Szenario soll geprüft werden, ob missbräuchliche Verhaltensweisen potenziell auftreten können und mit welchen Kontroll- und Gestaltungsrechten diese Missbräuche verhindert werden können.

Untersuchung und Definition der wesentlichen Arbeitsbedingungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 PostG

Die Bundesnetzagentur wird eine Bestandsaufnahme der Arbeitsbedingungen im unmittelbaren und angrenzenden Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen vornehmen und untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis der Bundesnetzagentur abzuleiten sind.

ENERGIE

Entflechtung

Am 1. Juli 2007 endet die gesetzliche Übergangsfrist für die zur rechtlichen Entflechtung verpflichteten Verteilernetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur wird dies zum Anlass nehmen, verstärkt die Bestimmungen zur rechtlichen und operationellen Entflechtung zu überprüfen. Im Mittelpunkt der Überprüfung werden von den Unternehmen gewählte Entflechtungsmodelle und Umstrukturierungsmaßnahmen stehen. Die Bundesnetzagentur wird dazu gezielt auch die vertraglichen Konstruktionen zur Umsetzung der rechtlichen und operationellen Entflechtung beleuchten. Gegenstand dieser Überprüfung wird insbesondere sein, ob und inwieweit die vertraglichen Regelungen geeignet sind, die Unabhängigkeit der Netzgesellschaften wie auch die Unabhängigkeit des Leitungspersonals sicherzustellen.

Grundsatzfragen der Energieregulierung

Im Rahmen der Energieregulierung wird weiterhin eine Vielzahl von Grundsatzfragen zu klären sein, die sich aus der Umsetzung des neuen EnWG und der einschlägigen Verordnungen ergeben. Vor allem die für das Jahr 2007 erwartete Anreizregulierungsverordnung wird wesentliche Aufgabenfelder vorgeben. Eine wichtige Aufgabe wird dabei die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 Abs. 6 StromNEV/GasNEV darstellen.

Anreizregulierung

Für die im Jahr 2007 erwartete Anreizregulierungsverordnung und ein danach einsetzendes Anreizregulierungssystem

müssen Vorbereitungen für eine Datenerhebung in 2007 getroffen werden. Dies betrifft zum einen die Entwicklung und Errichtung der notwendigen Datenbankstruktur, zum anderen werden die bisher verwendeten Datendefinitionen geprüft und überarbeitet. Des Weiteren steht die Vorbereitung auf die Anreizregulierung im Mittelpunkt der Aktivitäten. Neben der inhaltlichen Festlegung und der datentechnischen Konzipierung wird es um den Aufbau der internen Prozesse gehen.

Eine Datenerhebung im Jahr 2007 und die Durchführung der Anreizregulierung beinhalten im Wesentlichen die folgenden, hier als Schrittfolge dargestellten Aufgabenbereiche, die bewältigt werden müssen:

- Datenerhebung und -prüfung,
- Bestimmung der Ausgangsbasis und Berechnung der Formelelemente,
- Bestimmung des unternehmensindividuellen Erlöspfads und Erteilung der Bescheide an Netzbetreiber,
- Überprüfungen/Anpassungen innerhalb der Regulierungsperiode.

Entgeltregulierung Strom und Gas

Die Netzentgelte machen beim Strom rund ein Drittel, bei Gas rund ein Fünftel des Endkundenpreises im Haushaltsbereich aus (siehe Monitoringbericht 2006). Ziel der Bundesnetzagentur ist, durch die Netzentgeltregulierung die effiziente Leistungserbringung bei den Netzbetreibern zu fördern und damit zu niedrigeren Netzentgelten zu kommen.

Nach der erstmaligen Genehmigung der Entgelte wird auch im Jahr 2007 ein wesentlicher Schwerpunkt auf dieser

Tätigkeit liegen. In der Regel wurden die Genehmigungen im Strombereich bis Ende 2007, im Gasbereich bis Ende März 2008 beschieden, allerdings sind alle weiteren Erhöhungen der Netzentgelte durch den Netzbetreiber per Antrag zu genehmigen. Eine fortlaufende Aufgabe der Entgeltgenehmigung wird die Überwachung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 27 StromNEV/GasNEV sein. Damit soll mehr Transparenz im Energiemarkt geschaffen werden.

Netzzugang Strom

Vereinheitlichung der Bedingungen für Lieferantenrahmenverträge

Derzeit verhandeln die ca. 900 Verteilernetzbetreiber ihre Lieferantenrahmenverträge mehrheitlich selbst. Dies führt dazu, dass den bundesweit tätigen Lieferanten bis zu 400 verschiedene Vertragsangebote vorliegen. Die Vereinheitlichung der Bedingungen für Lieferantenrahmenverträge schafft einheitliche Wettbewerbsbedingungen, die insbesondere den bundesweit tätigen Lieferanten zugutekommen werden und damit für eine Belebung des Wettbewerbs sorgen sollen.

Bedingungen des Netzzuganges auf der Entnahmeseite

Der Bundesnetzagentur liegt eine Vielzahl von Beschwerden vor, die erkennen lassen, dass im Bereich der Netzzugangsbedingungen ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Hier werden nicht nur vielfältige Vorwürfe gegen Netzbetreiber erhoben, sondern umgekehrt auch seitens der Netzbetreiber eine Gefährdung von im Interesse der Allgemeinheit eingeführten Netzstrukturen beklagt. Im Einzelnen sind

heute folgende Hauptproblemfelder erkennbar:

- Kriterien für die Wahl einer höheren Spannungsebene, die bei mittelständischen Betrieben zu Kostensenkungen führt. Hierbei sind aber auch die Belange der in den unterlagerten Netzebenen verbleibenden Netzkunden zu berücksichtigen;
- Anschlussbedingungen für dezentrale Erzeugungsanlagen (BHKW);
- Anschlussbedingungen für Objektnetze, Arealnetze und Einkaufsgemeinschaften.

Beschwerden im Zusammenhang mit Baukostenzuschüssen

Von Seiten der Endkunden wird mit zunehmender Intensität die derzeitige Praxis bei den sog. Baukostenzuschüssen (BKZ) gerügt. Dabei handelt es sich um Zahlungen, die der Kunde u. a. bei der Herstellung oder der Erweiterung seines Netzanschlusses zu entrichten hat und mit denen nicht etwa die Anschlusskosten, sondern die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Netzes beglichen werden sollen. Die BKZ stehen daher in unmittelbarem Zusammenhang mit den Netznutzungsentgelten. Anders als dort ist hier nicht nur die Höhe der Entgelte strittig, sondern schon die Frage, ob, zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen die BKZ überhaupt erhoben werden dürfen.

Weitere Schwerpunkte

Im Bereich der Zugangsfragen bei Stromverteilernetzen wird die Bundesnetzagentur gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV ein Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste und zur Ausschreibung der benötigten Verlustenergie entwickeln. Gemäß

§ 10 Abs. 1 StromNZV haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Verlustenergie (Netzverluste) nach transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen, es sei denn, an deren Verteilernetz sind weniger als 100.000 Kunden angeschlossen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren anzuwenden, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen. Grund für die Festlegung durch die Bundesnetzagentur ist die weitgehend zögerliche und uneinheitliche Umsetzung dieser Verpflichtung durch die Netzbetreiber. Ziel ist es, ein netzbetreiberübergreifendes, einheitliches Ausschreibungsverfahren zu etablieren, welches durch die Festlegung der Bundesnetzagentur für alle Verteilernetzbetreiber verbindlich wird. Im Rahmen dieses Festlegungsverfahrens werden die betroffenen Marktteilnehmer mittels einer Konsultation angehört. Mit dieser Thematik geht die Frage nach der sachgerechten Ermittlung und damit der Bestimmung der Höhe der Netzverluste einher. Hier soll in 2007 grundsätzliche Arbeit geleistet werden, um eine Ermittlungsmethode zu bestimmen, die einen handhabbaren Kompromiss zwischen Genauigkeit und Aufwand der Ermittlung darstellt. Hierzu müssen die physikalischen Aspekte der Verlustverursachung je nach Spannungsebene erörtert und gegebenenfalls individuelle Netzspezifika berücksichtigt werden.

Weiter wird sich die Bundesnetzagentur mit der angemessenen Ermittlung und Anwendung von Standardlastprofilen und Standardeinspeiseprofilen befassen. Diese sind eine Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb im Bereich

der nicht leistungsgemessenen Stromkunden und -erzeuger. Besondere Arbeitsschwerpunkte werden das in der Praxis bisher selten zur Anwendung gekommene analytische Standardlastprofilverfahren, die Bewertung bestehender Standardlastprofile sowie die Bedarfsermittlung für weitere Standardlast- und Standardeinspeiseprofile sein.

Damit Stromhändler auf kurzfristige Änderungen der Last, Erzeugung sowie der Preissituation im Strommarkt reagieren können, müssen Fahrplanänderungen innerhalb des aktuellen Tages möglich sein (untertägliches Fahrplanmanagement). Dabei melden sie die aus den untertäglich abgewickelten Handelsgeschäften resultierenden Änderungen ihrer am Vortag bis 14:30 Uhr angemeldeten Fahrpläne rechtzeitig bei den Übertragungsnetzbetreibern an. Dazu sieht § 5 Absatz 2 StromNZV vor, dass Fahrpläne mit einem zeitlichen Vorlauf von drei Viertelstunden zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden können. Die Bundesnetzagentur hat gefordert, dass diese Fristen ab Anfang 2007 in Deutschland umgesetzt werden, und wird die Einführung und Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber überwachen. Von ebenfalls großer Bedeutung ist auch die Einführung einer grenzüberschreitenden untertäglichen Kapazitätsvergabe an den deutschen Grenzen, damit ein grenzüberschreitender Intraday-Handel möglich wird. Da bisher lediglich an der Grenze Deutschland – Schweiz die dort geltenden Auktionsregeln ein System des untertäglichen Handels mit an die Vorgaben der StromNZV angelehnten Fristen ermöglichen, wird sich die Bundesnetzagentur im

Jahr 2007 um die Einführung bzw. Weiterentwicklung an den anderen Grenzen bemühen. Dies wird im Wesentlichen in den im Rahmen der Internationalen Zusammenarbeit dargestellten Regionalen Initiativen aufgegriffen (siehe Seite 47).

Im Zusammenhang mit verschiedenen Netzanschlussbegehren an das Übertragungsnetz seitens mehrerer Kraftwerksbetreiber wurde das Entstehen von Engpässen im deutschen Übertragungsnetz diskutiert. In den Vorschriften des § 13 EnWG sowie des § 15 StromNZV sind Vorgaben für die Vermeidung und die Bewirtschaftung von innerdeutschen Engpässen enthalten. Um eine möglichst sichere, preisgünstige und effiziente Versorgung der Allgemeinheit sicherzustellen und möglicherweise entstehenden Engpässen im deutschen Übertragungsnetz sachgerecht zu begegnen, sind die verschiedenen Engpassmanagementmethoden zu untersuchen und zu diskutieren. Insbesondere stehen dabei deren Auswirkungen auf die Struktur des deutschen Strommarkts sowie von der Engpassbewirtschaftung ausgehende Allokationssignale im Fokus der Betrachtung.

Nach § 14 EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die fluktuierenden Energiemengen aus erneuerbaren Energien unverzüglich untereinander auszugleichen sowie die Energiemengen und die Vergütungszahlungen abzurechnen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind nach § 14 Abs. 3 EEG verpflichtet, den von dem für sie regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abgenommenen

Strom anteilig nach der Maßgabe eines rechtzeitig bekannt gegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme angenäherten Profils abzunehmen und zu vergüten. Die Umwandlung der fluktuierenden Einspeisung in dieses „angenäherte Profil“ (bisher werden dafür Monatsbänder verwendet) wird als „EEG-Veredelung“ oder „Windveredelung“ bezeichnet. Nach § 22 Abs. 1, Satz 1 EnWG haben Netzbetreiber die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich zwischen Ein- und Auspeisungen benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Da die Dienstleistung der EEG-Veredelung bisher von den ÜNB meistens an die Konzernhandelsschwester vergeben wurde, setzt sich die Bundesnetzagentur dafür ein, dass dieses Marktsegment für alle – ausreichend zuverlässigen und technisch qualifizierten – Marktteilnehmer diskriminierungsfrei und transparent geöffnet wird. In 2007 wird es dabei im Wesentlichen um die konkrete Ausgestaltung der Öffnung dieses Segments gehen.

Schließlich hat die Bundesnetzagentur mit der Änderung des EEG im Jahr 2006 erstmals Vollzugsaufgaben nach dem EEG erhalten. Hierbei handelt es sich nicht um den Vollzug des gesamten Gesetzes. Die Bundesnetzagentur hat vielmehr die Einhaltung der den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie deren Zusammenschlüssen obliegenden Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und § 14 EEG zu überwachen. Nicht Gegenstand der Aufgabenzuweisung ist allerdings die

Frage der Berechtigung des von dem Anlagenbetreiber geltend gemachten Vergütungsanspruchs. Die Bundesnetzagentur hat demnach gemäß § 19a Abs. 1 EEG die Aufgabe, die Berechnung der nach § 5 Abs. 2 EEG gezahlten Vergütung abzüglich der vermiedenen Netzentgelte an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die korrekte Veröffentlichung der Daten nach § 15 Abs. 2 EEG, die Umsetzung der Berichtspflichten nach § 14a Abs. 8 EEG und die korrekte Anzeige der Differenzkosten nach § 15 Abs. 1 EEG zu überwachen. Vorrangige Aufgabe der Bundesnetzagentur wird zuerst die zügige Schaffung von Voraussetzungen sein, damit alle betroffenen Marktteilnehmer ihren Berichtspflichten an die Bundesnetzagentur fristgerecht und praktikabel nachkommen können.

Wegen der Zahl, des Umfangs und der Komplexität der neuen Aufgaben der Energieregulierung sind im Bereich der Netzzugangsregulierung noch zwei sehr wesentliche Themenkomplexe, deren Bearbeitung die Tätigkeit im Jahre 2006 prägten, im Jahre 2007 einer abschließenden Bearbeitung zuzuführen:

- Dazu zählt zunächst die Entwicklung eines Modells der Bilanzkreisabrechnung. Hier muss die Bundesnetzagentur vor allem im Interesse unabhängiger Stromhändler verbindliche Vorgaben für die Abrechnung von Bilanzkreisen durch die Übertragungsnetzbetreiber und die rechtzeitige und verlässliche Lieferung der dafür erforderlichen Daten durch die Verteilernetzbetreiber auf Basis der bereits entwickelten Vorschläge festlegen.
- Außerdem sind die Festlegungen zur Erbringung von Regelenergie neben der

bereits erfolgten Festlegung zur Ausschreibung von Minutenreserve um Festlegungen zur Ausschreibung von Primär- und Sekundärregelleistung zu ergänzen. Hier werden die Reaktionen auf die Eckpunkte der Bundesnetzagentur auszuwerten und möglichst einvernehmliche und praktikable Lösungen zu finden sein.

Darüber hinaus ist bereits heute ersichtlich, dass sich die Bundesnetzagentur auf Grund diverser Beschwerden und Anträge mit den folgenden Themen zu befassen haben wird:

- Entwicklung von Kriterien zur Abwicklung der Belieferung und zur Gestaltung der Mess- und Abrechnungsentgelte bei Mittelspannungs-Kunden mit einer Stromentnahme bis zu 100.000 kWh im Jahr. Hintergrund des Regelungsbedarfs ist die praxisrelevante Frage, welche Methode zur Belieferungsbilanzierung sowie zur Gestaltung der Mess- und Abrechnungsentgelte bei Kunden mit Anschluss an der Mittelspannung und einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh zur Anwendung kommen soll. Für Kunden mit einer Entnahme von weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch gibt § 12 StromNZV vor, dass zur Abwicklung grundsätzlich vereinfachte Methoden wie Standardlastprofile (SLP) anzuwenden sind und vom Einsatz einer registrierenden Lastgangmessung (RLM) abgesehen werden soll. Eine Einschränkung dieser Regelung auf Anschlüsse in Niederspannung findet sich nach Wortlaut und Systematik der StromNZV nicht. Netzbetreiber, bei denen die oben genannte Kundengruppe daher eine Abwicklung

mittels SLP verlangt, argumentieren hingegen mit der Formulierung des § 17 Abs. 6 StromNEV, der ausdrücklich eine Regelung für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz vorsieht, nicht jedoch für Kunden in anderen Spannungsebenen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mit den Kriterien die Regelungen der NEV und NZV in einen Ausgleich zu bringen:

- Vorgaben für die Bestimmung der Preise von Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Standardlastprofilen,
- Vorgaben für die Führung sog. Netzbilanzkreise gemäß §§ 10–12 StromNZV,
- Musterverfahren gegen einzelne Stadtwerke wegen Erreichen der 100.000-Kunden-Grenze,
- Beschwerden bezüglich Leistungsmessung von Standardlastprofilkunden,
- Genehmigungsverfahren für die Berechnungsmethoden der grenzüberschreitenden Leitungskapazität.

Zugang zu den Gasleitungsnetzen

Das neue Gasnetzzugangsmodell, das eine deutliche Vereinfachung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen vorsieht, wird auch im Jahr 2007 einen Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur bilden. Kernpunkt wird dabei die Identifikation von Zugangsproblemen und die Weiterentwicklung des neuen Zugangsmodells sein. Gerade die Überwachung der Modellumsetzung ist angesichts der Vielzahl der Netzbetreiber in Deutschland eine äußerst wichtige und zugleich aufwendige Aufgabe. Teil der Modellumsetzung ist ebenfalls die Bildung der Marktgebiete. Die Ausgestaltung und der Zuschnitt der Marktgebiete wird intensiv überprüft

werden. Ziel wird es dabei sein, die Zahl der Marktgebiete (zurzeit 19) weiter zu reduzieren.

Darüber hinaus wird die Bundesnetzagentur in 2007 die Kapazitätsberechnungsmethoden der Netzbetreiber näher überprüfen. Ziel ist festzustellen, inwieweit unterschiedliche Methoden angewandt werden, die ggf. eine effiziente Ausweitung von Kapazitäten behindern oder der Zusammenlegung von Marktgebieten entgegenstehen. Hierzu wurde Ende 2006 eine erste Abfrage bei den Fernleitungsnetzbetreibern vorgenommen, die näher ausgewertet wird. Die Bundesnetzagentur wird 2007 – soweit erforderlich – eigene Lastflusssimulationen vornehmen, um die Angaben der Netzbetreiber näher überprüfen zu können.

Die Entwicklung der Kapazitätssituation in Deutschland, insbesondere die langfristige Ausbuchung vieler Importpunkte nach Deutschland, stellt für den Netzzugang Dritter ein Kernproblem dar. Die Bundesnetzagentur wird sich dieser Frage in 2007 näher widmen. Weiterhin wird eine Veröffentlichung der gemeinsamen Gasnetzkarte erfolgen, deren Neugestaltung und Aktualisierung Anfang 2007 abgeschlossen sein soll.

Nach § 3 Abs. 2 GasNEV unterliegen überregionale Gasfernleitungsnetzbetreiber nicht der Pflicht zur Genehmigung von kostenbasierten Entgelten, wenn sie überwiegend wirksamem tatsächlichen oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt sind. Die bei der Bundesnetzagentur eingegangenen 13 Anzeigen erfordern

eine umfassende ökonomische und rechtliche Prüfung, die im Jahr 2007 für die erste Prüfungsrunde abzuschließen sein wird. Gegenstand der Prüfung sind die tatsächlichen Wechselmöglichkeiten von Transportkunden, die Untersuchung der jeweiligen Netzstrukturen, das Preissetzungs- sowie das übrige Verhalten der Fernleitungsnetzbetreiber am Markt.

Ein weiteres Vorhaben ist die Festlegung einheitlicher Prozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor. Das Fehlen standardisierter Prozessschritte für die Durchführung des Lieferantenwechsels stellt derzeit eine erhebliche Hürde für den Eintritt neuer Anbieter in den deutschen Gasmarkt dar. Da noch keine einheitlichen Vorgaben für die im Rahmen des Wechselprozesses einzuhaltende Verfahrensfolge existieren, müssen die Händler die Belieferung neu akquirierter Kunden in jedem Netzgebiet individuell organisieren. Werden Kunden in unterschiedlichen Netzen beliefert, hat sich der Händler so gegebenenfalls auf eine Vielzahl unterschiedlicher Abwicklungsszenarien gleichzeitig einzustellen. Der hieraus resultierende Abwicklungsaufwand ist erheblich und erzeugt unnötige Effizienzverluste. Die Bundesnetzagentur wird daher unter Rückgriff auf ihre Festlegungskompetenz aus § 42 Abs. 7 Nr. 4 GasNZV die für den Lieferantenwechsel erforderlichen Geschäftsprozesse verbindlich vorgeben. Ziel ist es, zu einer bundesweit standardisierten und massengeschäftstauglichen Prozessabwicklung zu gelangen. Dabei gilt es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der dem Bedürfnis aller Marktbeteiligten nach Transparenz und Rechtssicherheit gerecht wird.

Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesnetzagentur ist Mitglied sowohl von ERGEG als auch von CEER. Die Bundesnetzagentur beteiligt sich intensiv an den Aufgaben, die im Rahmen von ERGEG und CEER bearbeitet werden. Des Weiteren arbeitet die Bundesnetzagentur in fast allen Arbeitsgruppen von CEER und ERGEG mit. Für die Bundesrepublik Deutschland als großer Energiemarkt im Herzen Europas ergibt sich vielfältiger Handlungsbedarf bei der Schaffung eines Binnenmarkts für Elektrizität und Gas. Entsprechend hohe Bedeutung hat die Mitarbeit in diesen beiden Organisationen für die Bundesnetzagentur.

Von hoher Bedeutung ist auch die Teilnahme der Bundesnetzagentur an den Regionalen Initiativen Strom und Gas. Ziel der durch ERGEG einberufenen Regionalen Initiativen für den Strombereich ist, die regionale Marktintegration als wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zum europäischen Strom-Binnenmarkt voranzutreiben. Mit den im Dezember 2006 in Kraft getretenen Leitlinien zum Engpassmanagement nach Art. 8 der EU-Stromhandelsverordnung 1228/2003 wurden die Regionen, die auch den Regionalen Initiativen von ERGEG zugrunde liegen, förmlich eingeführt. Für Deutschland sind vier der sieben Regionen relevant: Central Western Europe (CWE), Central Eastern Europe (CEE), Northern Europe (NE) und Central Southern Europe (CSE). Zu den in 2007 vorrangig zu bearbeitenden Themen der regionalen Initiativen zählen das Engpassmanagement und die Verbesserung der Transparenz. Die Arbeit erfolgt in Gremien der Regulierungsbehörden und Gremien

unter Beteiligung der ÜNB sowie weiterer Marktteilnehmer.

Deutschland ist außerdem Teilnehmer des sog. Pentalateralen Energieforums, das auf Initiative der für Energiefragen zuständigen Minister von Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden gegründet wurde. Die zu behandelnden Themen sind die Optimierung der verfügbaren Kapazität an den Kuppelstellen sowie die Allokationsmechanismen, die Versorgungssicherheit sowie der Bau neuer grenzüberschreitender Verbindungsleitungen und der Abbau rechtlicher Hemmnisse für eine engere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ländern.

EISENBAHNEN

Im Bereich der Regulierung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur wird die Bundesnetzagentur die mit Übernahme der Zuständigkeit zum 1. Januar 2006 aufgenommen Arbeiten konsequent fortsetzen. Organisatorisch wird der Aufbaustab „Schienenregulierung“ zügig in die geplante Struktur als Abteilung 7 „Regulierung Eisenbahnen“ mit fünf Fachreferaten übergeleitet, um der eigenständigen Bedeutung der Aufgabe der Eisenbahnregulierung gerecht zu werden. Hierdurch wird die Arbeits- und Leistungsfähigkeit im Bereich Eisenbahnen optimiert. Die Arbeit des bisherigen Aufbaustabs Schienenregulierung wird mit dem erstmals zu erstellenden Tätigkeitsbericht für das Fahrplanjahr 2006 dokumentiert werden. Aus der Vielzahl der im Jahre 2007 anstehenden Tätigkeitsschwerpunkte sind die Folgenden hervorzuheben.

Entgeltregulierung

Die Bestimmung und Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist ein zentrales Element für den diskriminierungsfreien Zugang. Überhöhte oder prohibitiv wirkende Nutzungsentgelte können bewirken, dass die Ausübung gesetzlich verankerter Zugangsrechte erheblich erschwert bzw. in wettbewerbswidriger Weise unterlaufen wird. Der Eisenbahninfrastrukturmarkt ist im Bereich der Schienenwege und der Mehrzahl der Serviceeinrichtungen gekennzeichnet durch einen etablierten Betreiber und zahlreiche kleinere Anbieter. Da sowohl die Eisenbahninfrastrukturunternehmen als auch die Zugangsberechtigten und alle übrigen Marktteilnehmer Rechtsklarheit und -sicherheit über die den Eisenbahninfrastrukturunternehmen obliegenden Verpflichtungen zur Entgeltgestaltung sowie über die der Bundesnetzagentur zur Verfügung stehenden Regulierungsinstrumente benötigen, hat die Bundesnetzagentur ein Gutachten zur Klärung der Entgeltfragen im AEG und der EIBV in Auftrag gegeben. Änderungen in den Preissystemen großer Eisenbahninfrastrukturunternehmen ziehen erhebliche Marktwirkungen nach sich. Da die Nutzungsentgelte eisenbahnrechtlich keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, erwarten die Marktteilnehmer eine zeitnahe, konsequente und transparente Regulierung der Nutzungsentgelte durch die Bundesnetzagentur.

Insbesondere relevant für den Bereich der eisenbahnrechtlichen Entgeltregulierung ist die Frage, ob die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen methodische Ansätze

einer Regulierung nach Vollkosten, Effizienzkosten oder einer Anreizregulierung beinhalten. Die Regelungsdichte der eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu Fragen der Entgeltregulierung bleibt im Vergleich zu den rechtlichen Vorgaben in anderen regulierten Sektoren deutlich zurück. Der Kern der eisenbahnrechtlichen Entgeltregulierung befindet sich in den Vorgaben des AEG (§ 14 Abs. 4 und 5 AEG) und der EIBV (§ 21 Abs. 1, 4 und 5; § 24 Abs. 1 EIBV).

Die Ergebnisse des Gutachtens zur Klärung der Entgeltfragen werden im ersten Quartal 2007 erwartet. Die gewonnenen Erkenntnisse werden es der Bundesnetzagentur ermöglichen, verstärkt und rechtsicher in die Prüfung der Entgeltsysteme und -höhen einzusteigen. Die Resultate des Gutachtens bilden die Grundlage für die Umsetzung in die Regulierungspraxis und die Implementierung am Eisenbahnmarkt. Zusätzlich wird die Bundesnetzagentur ihre in anderen Regulierungsbereichen gewonnenen Erfahrungen nutzen, um eine schlanke und praktikable Arbeitsweise im Eisenbahnbereich umzusetzen. Die Erkenntnisse aus dem Entgeltgutachten werden nach ersten Einschätzungen unter Umständen auch weitere gesetzliche Konkretisierungen bedingen.

Nutzungsbedingungen für Schienenwege und Serviceeinrichtungen

Wesentliche Aufgabe der Zugangsregulierung im Bereich der Schienenwege ist die Vorabprüfung der SNB und der NBS im Rahmen einer präventiven Regulierung. Die Prüfung der Bedingungswerke der ca. 900 Infrastrukturbetreiber wird aufgrund einer Prioritätenliste vorgenommen. Der

Prüfungsumfang wird gegenüber dem Jahr 2006 erheblich ausgedehnt, u. a. auch auf Serviceeinrichtungen von Hafenbetreibern und weitere technische Serviceeinrichtungen wie Werkstätten. Die in 2006 zum ersten Mal im Rahmen der Prüfungen durchgeführte Anhörung der Verfahrensbeteiligten erwies sich als vorteilhaft. Mit ihren Entscheidungen wird die Bundesnetzagentur die diskriminierungsfreie Öffnung des Schienennetzes für mehr Wettbewerb im Eisenbahnbereich weiter vorantreiben. Unterstützende Funktion in den Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur soll die elektronische Netzzabbildung der Schieneninfrastruktur der Betreiber von Schienenwegen haben. Sie dient der verbesserten Bearbeitung und Bewertung von Netzzugangskonflikten im Netzfahrplan sowie im Gelegenheitsverkehr. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, direkten und freien Zugriff auf die bei den Betreibern von Schienenwegen vorliegenden Daten zu erlangen sowie diese selbst zu ermitteln.

Anreizsystem zur Verringerung von Störungen der DB Netz AG

Nach § 21 Abs. 1 S. 1 der EIBV hat der Betreiber der Schienenwege seine Entgelte für Pflichtleistungen so zu gestalten, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Betreibern der Schienenwege Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten. Das Anreizsystem betrifft das Verhältnis zwischen Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Es hat das Ziel, die Zuverlässigkeit des Zugverkehrs insgesamt zu erhöhen,

indem beide Seiten für verursachte Verspätungen ein Anreizentgelt zu entrichten haben. Hiervon streng zu trennen sind zivilrechtliche Fragen des Schadensersatzes zwischen den betroffenen Unternehmen sowie Entschädigungen für Endkunden bei Verspätungen.

Die DB Netz AG als größter Betreiber von Eisenbahninfrastruktur hat ein solches Anreizsystem mit dem Fahrplanwechsel zum 10. Dezember 2006 eingeführt. Das System sieht vor, dass jede Zugverspätung über zwei Minuten unter Angabe des Verursachers und eines Verspätungscodes registriert wird und ein Anreizentgelt in Höhe von 0,10 € pro Minute Verspätung vom Verursacher der Verspätung an den Betroffenen gezahlt wird. Das insoweit neue System wirft naturgemäß eine Vielzahl von Fragen auf, z. B. die Feststellung der Verspätung und deren Verursachung, die konkrete Abrechnung und die Behandlung von Einwänden.

Die Bundesnetzagentur wird den Start sowie die Verbesserung und Weiterentwicklung des Systems zusammen mit den betroffenen Unternehmen aktiv begleiten. Die im Fahrplanjahr 2007 gewonnenen Erkenntnisse werden Einfluss auf die weitere Gestaltung des Anreizsystems und die Einführung solcher Systeme bei anderen Betreibern von Schienenwegen haben. Dabei wird auch zu bewerten sein, ob der sich bereits jetzt abzeichnende Verwaltungsaufwand für das System im Verhältnis zum Nutzen steht, wie ggf. der Verwaltungsaufwand verringert werden kann und ob das derzeitige Entgelt der Art und Höhe nach geeignet ist, wirksame

Anreize zur Verringerung von Störungen zu setzen.

Marktbeobachtung

Die Bundesnetzagentur führt neben ihren Regulierungsaufgaben eine ständige Marktbeobachtung durch. Zur Erlangung ihrer Informationen stehen der Bundesnetzagentur die Auskunftsrechte nach § 14c Abs. 3 AEG zu. Zur Erledigung ihrer gesetzlichen Berichtspflichten wird die Marktbeobachtung durch die jährliche Erhebung fortgesetzt. Im Bestreben, die Kommunikation mit der Bundesnetzagentur so einfach wie möglich zu gestalten, ist vorgesehen, in 2007 ein Internetportal einzurichten. Dadurch können Dateien und Informationen durch die Bundesnetzagentur zeitnah und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt bzw. auch durch die Marktteilnehmer bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

Abkürzungsverzeichnis

A

ADSL

Asymmetric Digital Subscriber Line

AEG

Allgemeines Eisenbahngesetz

AFuG

Amateurfunkgesetz

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ATM

Asynchronous Transfer Mode

B

BAPT

Bundesamt für Post und
Telekommunikation

BEMFV

Verordnung über das Nachweisverfahren
zur Begrenzung elektromagnetischer
Felder

BGH

Bundesgerichtshof

BGW

Bundesverband der deutschen Gas- und
Wasserwirtschaft

BKZ

Baukostenzuschüsse

BMPT

Bundesministerium für Post und
Telekommunikation

BMWi

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie

BVerfG

Bundesverfassungsgericht

BVerwG

Bundesverwaltungsgericht

BWA

Broadband Wireless Access

BOS

Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben

BZA

Briefzentrum Abgang

BZE

Briefzentrum Eingang

C**CEE**

Central Eastern Europe

CEER

Council of European Energy Regulators

CEN

European Committee for Standardization

CEPT

European Conference of Postal and
Telecommunications Administrations

CERP

European Committee for Postal Regulation

CNSA

Contact Network of Spam Authorities

CSE

Central Southern Europe

CUB TF

Competition and Unbundling Task Force

CWE

Central Western Europe

D**DB AG**

Deutsche Bahn AG

DMB

Digital Multimedia Broadcasting

DP AG

Deutsche Post AG

DSL

Digital Subscriber Line

DT AG

Deutsche Telekom AG

DVB

Digital Video Broadcasting

DVB-H

Digital Video Broadcasting-Handheld

DVB-T

Digital Video Broadcasting-Terrestrial

E**e**

erwartet

EBA

Eisenbahnbundesamt

EBC

Element Based Charging

ECC

Electronic Communications Committee

EDIFACT

Electronic Data Interchange For
Administration, Commerce and Transport

EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz

EG

Europäische Gemeinschaft

EIBV

Eisenbahninfrastruktur-
Benutzungsverordnung

EIU

Eisenbahninfrastrukturunternehmen

EMV

Elektromagnetische Verträglichkeit

EMVG

Gesetz über die elektromagnetische
Verträglichkeit von Geräten

EMV-RL

Richtlinie über die elektromagnetische
Verträglichkeit

EMVU

Elektromagnetische
Umweltverträglichkeit

EnWG

Energiewirtschaftsgesetz

ERG

European Regulators Group

ERGEG

European Regulators Group for Electricity
and Gas

ERI

Electricity Regional Initiative

ETSI

European Telecommunications Standards
Institute

EU

Europäische Union

EuGH

Europäischer Gerichtshof

EVU

Eisenbahnverkehrsunternehmen

F**FreqBZPV**

Frequenzbereichszuweisungsplan-
verordnung

FTEG

Gesetz über Funkanlagen und
Telekommunikationseinrichtungen

G**GasNEV**

Gasnetzentgeltverordnung

GasNZV

Gasnetzzugangsverordnung

GKG

Gerichtskostengesetz

GPRS

General Packet Radio Service

GRI

Gas Regional Initiative

GSM

Global System for Mobile Communications

GSMRGlobal System for Mobile Communications
– Rail**GW**

Gigawatt

GWBGesetz gegen
Wettbewerbsbeschränkungen**GWh**

Gigawattstunde

H**HABIS**Hafenbahn-Betriebs- und
Informationssystem**HDTV**

High Definition Television

HGB

Handelsgesetzbuch

HGK

Häfen- und Güterverkehr Köln AG

HPA

Hamburg Port Authority

HSDPA

High Speed Downlink Packet Access

I**ICAO**

International Civil Aviation Organisation

ICP

Interconnection Partner

ICTInformation and
Communications Technology**IEB TF**Information Exchange und Benchmarking
Task Force**IP**

Internet Protocol

IPR

Intellectual Property Rights

IPTV

Internet Protocol Television

IRG

Independent Regulators Group

ISDN

Integrated Services Digital Network

ISDN-PMX

ISDN-Primärmultiplex-Anschluss

ISO/IEC

Internationale
Standardisierungsorganisation

ISP

Internet-Service-Provider

ITU

International Telecommunication Union

K**KEL**

Kosten der effizienten
Leistungsbereitstellung

KEP

Kurier-, Express- und Paketdienste

KVz

Kabelverzweiger

kWh

Kilowattstunde

KWK

Kraft-Wärme-Kopplung

M**MHz**

Megahertz

MRA

Mutual Recognition Agreement

MWDG

Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs
von (0)190er/(0)900er Mehrwertdienste-
rufnummern

MWh

Megawattstunde

N**NBS**

Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen

NE

Northern Europe

NGN

Next Generation Network

O**OLG**

Oberlandesgericht

OVG

Oberverwaltungsgericht

P**PDLV**

Postdienstleistungsverordnung

PKI

Public Key Infrastructure

PMD

Prüf- und Messdienst

PostG

Postgesetz

PSTN

Public Switched Telephone Network

PUDLV

Post-Universaldienstleistungsverordnung

PZA

Postzustellungsaufträge

R**Reg TP**

Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post

RFID

Radio Frequency Identification

RL

Richtlinie

RLM

Registrierende Lastgangmessung

RNE

Rail Net Europe

RRC-06

Regional Radio Conference 2006

RSPG

Radio Spectrum Policy Group

R&TTE

Radio equipment and telecommunications
terminal equipment and the mutual
recognition of their conformity

S**SAR**

Spezifische Absorptionsrate

SigG

Signaturgesetz

SLP

Standardlastprofile

SNB

Schienennetz-Benutzungsbedingungen

SRD

Short Range Device

SSB

Schnittstellenbeschreibung

StromNEV

Stromnetzentgeltverordnung

StromNZV

Stromnetzzugangsverordnung

T**TAL**

Teilnehmeranschlussleitung

TCB

Telecommunication Certification Body

T-DAB

Terrestrial Digital Audio Broadcasting

TF

Task Force

TKEE

Telekommunikationsendeinrichtungen

TKG

Telekommunikationsgesetz

TKV

Telekommunikations-
Kundenschutzverordnung

TPS

Trassenpreissystem

TR TKÜ

Technische Richtlinie
Telekommunikationsüberwachung

TW

Terawatt

TWh

Terawattstunde

U**ÜNB**

Übertragungsnetzbetreiber

UMTS

Universal Mobile Telecommunications
System

UN

United Nations

UWB

Ultra Wide Band

UWG

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V**VDSL**

Very High Bitrate DSL

VDV

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

VfOSchli

Novellierte Verfahrensordnung für
Schlichtungsverfahren

VG

Verwaltungsgericht

VKU

Verband kommunaler Unternehmen

VO Funk

Vollzugsordnung für den Funkdienst

VoIP

Voice over Internet Protocol

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz

W**WAPECS**

Wireless Access Policy for Electronic
Communications Services

WAR

Wissenschaftlicher Arbeitskreis für
Regulierungsfragen

WIK

Wissenschaftliches Institut für
Infrastruktur und Kommunikationsdienste

WIMAX

Worldwide Interoperability for
Microwaves Access

WLAN

Wireless Local Area Network

WPV

Universal Postal Union

WRC-07

Weltfunkkonferenz 2007

Z**ZDA**

Zertifizierungsdiensteanbieter

Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Im Folgenden finden Sie zu ausgewählten Themen Ihre Ansprechpartner.

Allgemeine Fragen zu Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tel.: +49 (0) 30 22 48 05 00

Fax: +49 (0) 30 22 48 05 15

verbraucherservice@bnetza.de

Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas

Tel.: +49 (0) 30 22 48 05 00

Fax: +49 (0) 30 22 48 05 15

verbraucherservice-energie@bnetza.de

Rufnummern-Spam

Tel.: +49 (0) 29 19 95 52 06

Fax: +49 (0) 63 21 93 41 11

rufnummernspam@bnetza.de

Dialer

Tel.: +49 (0) 291 99 55 206

Fax: +49 (0) 18 05 73 48 70 90 08*

dialer.postfach@bnetza.de

Rufnummernverwaltung

Tel.: +49 (0) 18 03 68 66 37*

nummernverwaltung@bnetza.de

Funkstörungen

Tel.: +49 (0) 18 03 23 23 23*

Druckschriftenversand

Tel.: +49 (0) 36 17 39 82 72

Fax: +49 (0) 36 17 39 81 84

druckschriften.versand@bnetza.de

*Bundesweites Info-Telefon/Fax: Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Teilnehmernetzbetreibers

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: +49(0)22814-9921
Fax: +49(0)22814-8975
pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

V.i.S.d.P.

Rudolf Boll

Redaktion

Renate Hichert
Linda Sydow
Ulrike Weller

Gestaltung

heimbüchel pr, Berlin/Köln

Druckerei

Bonifatius GmbH, Paderborn

Redaktionsschluss

1. Februar 2007

Bildnachweis

Bildagentur-online/TIPS, Bundesnetzagentur,
John Foxx Images, Masterfile Royalty Free,
Kirsten Neumann/ddp-Archiv,
Hans-Guenther Oed/STOCK4B, PhotoDisc,
Werner Schuering

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2006
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 14 - 0
Fax: +49 (0) 228 14 - 88 72